This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,092,384

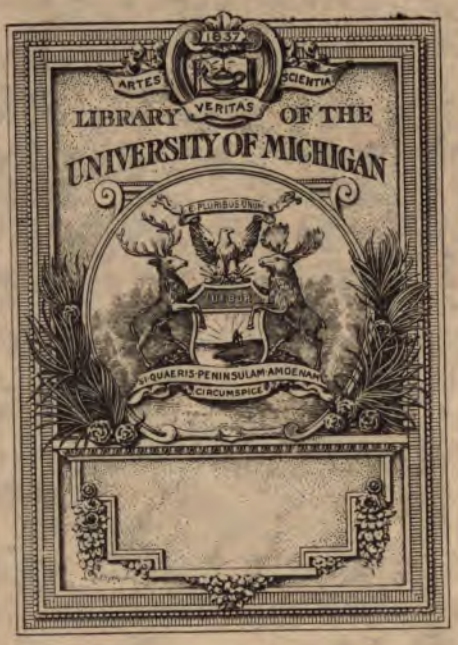
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

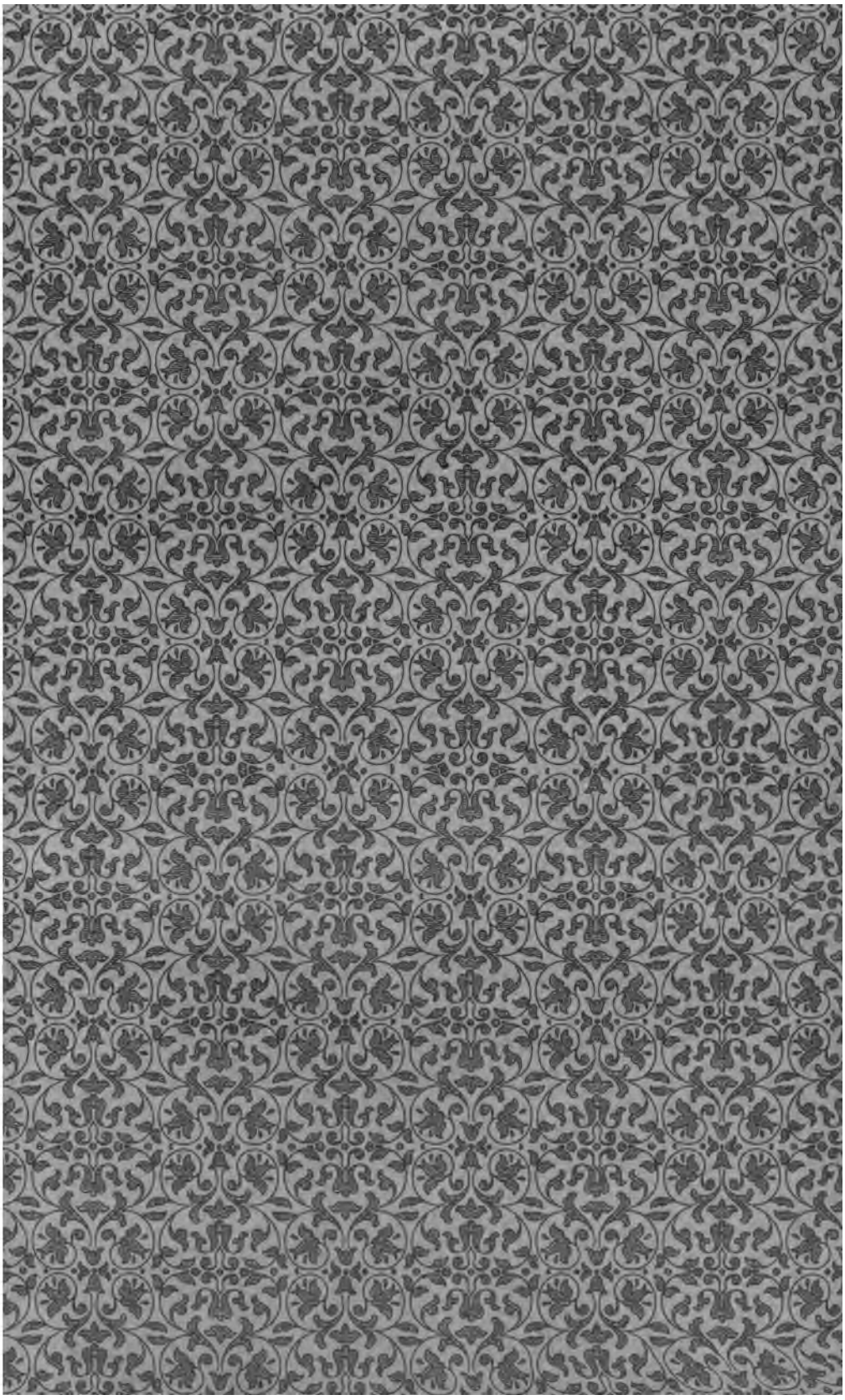

Z
100
.Sa

SAMMLUNG

BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFTLICHER ARBEITEN

HERAUSGEGEBEN

VON

KARL DZIATZKO,

O. Ö. PROFESSOR DER BIBLIOTHEKSHÜLFSWISSENSCHAFTEN UND OBERBIBLIOTHEKAR DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN.

III. HEFT.

JOHANNES FRANKE: DIE ABGABE DER PFLICHTEXEMPLARE VON DRUCKERZEUGNISSEN MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG PREUSSENS UND DES DEUTSCHEN REICHES. UNTER BENUTZUNG ARCHIVALISCHER QUELLEN.

BERLIN.

VERLAG VON A. ASHER & Co.

1889.

DIE ABGABE

DER

PFLICHTEXEMPLARE VON DRUCKERZEUGNISSEN

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG PREUSSENS

UND DES DEUTSCHEN REICHES.

UNTER BENUTZUNG ARCHIVALISCHER QUELLEN

VON

DR. JOHANNES FRANKE.

BERLIN.

VERLAG VON A. ASHER & Co.

1889.

DRUCK VON H. S. HERMANN IN BERLIN.

Vorwort des Herausgebers.

Die Angriffe, welche gerade in Deutschland — anscheinend mehr als in andern Ländern — die Pflichtexemplare von Seiten der Buchhändler erfahren, veranlassen mich dem was der Herr Verfasser zur Vertheidigung der Abgabe auf S. 198 ff. ausgeführt hat, eine kurze Bemerkung hinzuzufügen. Während er nämlich die Abgabe allein mit ihrer Nothwendigkeit zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken begründet, sehe ich überdies in ihr eine nach Recht und Billigkeit wohlangemessene Gegenleistung des Verlagsbuchhandels für den besonderen Schutz, welchen er in höherem Grade als irgend ein anderer Gewerbszweig gegen Nachahmung, d. h. hier: gegen Nachdruck geniesst. Auf anderen Gebieten ist der Schutz des geistigen Eigenthums durch die Patentgesetzgebung an die Erfüllung umständlicher Förmlichkeiten und erhebliche Geldopfer geknüpft, der Autor litterarischer Erzeugnisse hingegen sowie der Verleger, welcher zeitweilig ja an der Ausnutzung dieser Antheil nimmt, wurde von allen jenen Leistungen befreit. Letzterer sollte es nun nicht unbillig finden, wenn der Staat hierfür eine im Verhältniss wenig bedeutende Entschädigung, sei es ausdrücklich für den gewährten Schutz, sei es — ohne diesen unmittelbaren Zusammenhang — für Studienzwecke von ihnen verlangt.

Göttingen, im Juli 1889.

Karl Dziatzko.

Inhalt.

Seite

Vorrede IX

I. Gliederung und Behandlung des Stoffes im Allgemeinen 1

II. Die Quellen der Verpflichtung.

1. Die Censur und die Bibliotheken 8
2. Die Privilegien 55

III. Die geltenden Bestimmungen.

1. Die Censurexemplare 98
2. Die Ueberwachungsexemplare 103
3. Die Studienexemplare 122
4. Die Schutzexemplare 164
5. Staaten ohne Abgabe von Pflichtexemplaren an Bibliotheken 183

IV. Die Berechtigung des Pflichtexemplarzwanges und die zukünftige Gesetzgebung 198

Anlage. Zu Seite 122—137 (die in Preussen geltenden Bestimmungen) 215

Namen- und Sachregister 231

Vorrede.

Die pflichtmässige Abgabe von Druckerzeugnissen an öffentliche Büchersammlungen durch die Verleger und Drucker ist von Alters her bis in die Gegenwart ein Gegenstand grosser Meinungsverschiedenheiten und Kämpfe, wie einer bedeutsamen Einwirkung auf die Entwickelung der Bibliotheken und der Pressgewerbe gewesen. Gleichwohl ist bisher der Versuch einer zusammenhängenden Darstellung dieser Abgabe, welche die Geschichte wie die gegenwärtige Gestaltung derselben in einer grösseren Zahl von Staaten gleichmässig berücksichtigt, nicht gemacht worden. Namentlich sind meines Wissens systematische Gruppirungen der verschiedenen Klassen von Pflichtexemplaren nie unternommen worden, ja vielfach zum Schaden der Sache die vorhandenen Unterschiede gar nicht oder nicht ausreichend erkannt worden.

Ausser einer grösseren Reihe von Arbeiten, welche dem Augenblick ihre Entstehung verdanken, meist sich einförmig in denselben Geleisen bewegen und wenig dauerndes Interesse bieten, sind von Fr. Kapp und A. Kirchhoff auf Grund archivalischer Forschungen werthvolle Aufschlüsse über die Entwickelung des Pflichtexemplarzwanges im alten Deutschen Reich bezw. in Kursachsen, und von E. G. Vogel, dem Verfasser des Buches über die Litteratur der Bibliotheken, in den ersten Jahrgängen des Serapeums zuverlässige Beiträge zur Geschichte dieses Instituts in einigen Hauptländern veröffentlicht worden. Auch Edward

Edwards hat in seinen trefflichen Memoirs of libraries diesem Gegenstand ein eigenes Kapitel gewidmet, Bowker Zusammenstellungen gesetzlicher Vorschriften über die Abgabe von Schutzexemplaren geliefert, Cowtan, Britton und Lowndes besonders die englischen Verhältnisse einer eingehenderen Prüfung unterzogen. Eine kurze Uebersicht des Standes der deutschen Landesgesetzgebungen wurde im Jahrgang 1870 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel mitgetheilt, die auch in die Kommentare zum Reichspressgesetz von Marquardsen und Thilo übergegangen ist, aber vielfache Ungenauigkeiten enthält und überdies nach Erlass des Reichspressgesetzes in vielen Punkten unzutreffend ist. In neuester Zeit haben O. Hartwig (im Jahrg. 1880 No. 78 der „Post") C. Dziatzko, Weidling und A. Kirchhoff (sämmtlich im Jahrg. 1887 des Börsenbl. f. d. D. B.) beachtenswerthe Beiträge zur Pflichtexemplarfrage geliefert.

Wenn alle diese Arbeiten mit Vortheil benutzt worden sind, so konnte es doch nicht im Plan dieser Schrift liegen, nur ein Mosaikbild des Thatsächlichen unter kritischer Sichtung des Stoffes daraus zusammenzustellen. Es handelte sich vielmehr für den vorliegenden Zweck darum, das vielfach lückenhafte Material in vielen und wichtigen Beziehungen zu vervollständigen, die archivalischen Quellen nachzuprüfen oder neue aufzusuchen, um die Momente der Entwickelung möglichst allseitig beurtheilen zu können; es kam für die Darstellung des Standes der Gesetzgebungen in der Gegenwart vor Allem darauf an, von vertrauenswürdiger Stelle über die geltenden Bestimmungen Zuverlässiges zu erfahren, den Charakter derselben, die Unterschiede schärfer zu begrenzen, wobei auch hier der Grundsatz des Zurückgehens auf die originalen Vorschriften in den Gesetz- und Verordnungs-Sammlungen und sonstigen Quellen, wo irgend möglich, streng befolgt worden ist.

Mit dem Sammeln des Materials begann ich im Sommer des Jahres 1887, indem ich die vom Stadtarchiv I. zu Frankfurt a. M.

mir bereitwilligst übersandten Akten der Bücherkommission (Untergewölb A. 95. Bd. 1—9), sowie einige kleinere Aktenstücke durchging. Fr. Kapp hat in einem Abschnitt des 1. Bandes seiner Geschichte des deutschen Buchhandels, „die frankfurter Bücherkommission“ benannt, wesentlich auf Grund des gleichen Materials unter Anderem auch die Abgabe der Pflichtexemplare im Deutschen Reich bis zur Wende des 17. Jahrhunderts behandelt. Seinen Ausführungen einige weitere Angaben hinzufügend, habe ich darauf die nicht von ihm besprochene Periode bis zum Zerfall des Reiches um so eingehender berücksichtigt.

Eine Reise nach Leipzig, Dresden und Berlin ermöglichte mir die Durchsicht der Akten der sächsischen Bücherkommission im leipziger Stadtarchiv, des ehemaligen Oberkonsistoriums im dresdener K. Hauptstaatsarchiv und die Auswahl dessen, was mir für die Geschichte der Abgabe in Brandenburg-Preussen von Belang erschien im berliner K. Geheimen Staatsarchiv, dessen freundlichem Entgegenkommen ich die Benutzung der ausgewählten Stücke hier am Orte verdanke. Aus den leipziger Akten sind von ihrem besten Kenner A. Kirchhoff über die Abgabe der Pflichtexemplare in Sachsen im Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels an den später anzugebenden Stellen wiederholt werthvolle Aufschlüsse gegeben worden, die ich dankbar benutzt habe und namentlich aus den Akten des dresdener Archivs erweitern konnte. Die von Kapp garnicht, von Kirchhoff nur ganz vereinzelt gegebenen archivalischen Nachweise hielt ich nicht für unnützlich in ausgedehnterem Masse eintreten zu lassen. Für die Abgabe in Brandenburg-Preussen standen mir Vorarbeiten nur in sehr geringem Umfange zu Gebote. Die wenigen gedruckten Quellen dieser Art sind an den bezüglichen Stellen näher bezeichnet.

Wurde nun bei der Sammlung des zerstreuten Materials keine Mühe gespart, so wäre doch die Durchführung der Arbeit unmöglich gewesen, wenn ihr von den genannten Archiven, wie

namentlich auch von zahlreichen Bibliotheken und diplomatischen Vertretern des Deutschen Reiches im Auslande die erbetene Unterstützung nicht in so hohem, mit grösstem Danke zu rühmendem Masse zu Theil geworden wäre. Nur die Akten des Reichshofrathes im K. K. Staatsarchiv in Wien konnten mir zu meinem Bedauern trotz wiederholter Bemühungen nach den dortigen Benutzungsbestimmungen zur Einsicht hier in Göttingen nicht überlassen werden. Da sie in der vorliegenden Frage von Kapp geprüft und die Resultate daraus in den angegebenen Grenzen von ihm gezogen worden sind, die Handschriften überdies wegen vielfacher Beschädigung durch Nässe und auch nach ihrem Inhalt das reiche frankfurter Material, wie Kapp selbst angibt, in wesentlichen Punkten nicht allzuoft ergänzen, so glaubte ich von ihrer Benutzung an Archivstelle absehen zu können. Dem Herrn Herausgeber dieser „Sammlung", der mit manchem Beitrag, Rath und unermüdlicher Anregung der Arbeit bis zu Ende förderlich gewesen ist, kann ich nicht unterlassen, gebührend an dieser Stelle zu danken.

Es mag nicht unnütz erscheinen, dass den Titeln schwierig zu erlangender Schriften die Chiffer der Bibliothek beigefügt worden ist, in welcher das Werk der Benutzung zugänglich ist. Es bezeichnet [G.] Göttingen, K. Univ.-Bibl.; [B.] Berlin, K. Bibl.; [M.] München, Hof- und Staatsbibl.; [S.] Strassburg, Univ.- und Landesbibl.; [T.] Tübingen, Univ.-Bibl.

Diese Chiffern drücken zugleich aus, dass das daselbst befindliche Exemplar von mir eingesehen worden ist, während der in einzelnen Fällen beigefügte Stern (*) besagt, dass die angeführte Gesetzesstelle in gedruckten Ausschnitten vorgelegen hat, die mir von zuverlässiger Seite übersandt worden sind, ohne dass ich jedoch im Stande gewesen wäre, den Titel der Sammlung u. s. w., der sie entnommen, näher festzustellen. In der geringen Minderzahl der Fälle war ich ganz auf handschriftliche Mittheilungen von Bibliotheken, Gesandtschaften und Konsulaten angewiesen, da die be-

treffenden gedruckten Quellen trotz aller Versuche nicht zu erlangen waren. Wegen der schwedischen Gesetzsammlung z. B. habe ich mich an vier der grössten deutschen Bibliotheken leider ohne Erfolg gewandt. Diese Fälle sind kenntlich an einem vorgesetzten Nullzeichen (0).

Göttingen, im Juli 1889.

Johannes Franke.

I.

Gliederung und Behandlung des Stoffes im Allgemeinen.

Das Wort Pflichtexemplar findet allgemeinere Anwendung erst in der Gesetzgebung des laufenden Jahrhunderts. Man versteht darunter diejenigen Exemplare von neuen Erzeugnissen der Druckerkunst oder verwandter mechanischer Vervielfältigungsarten, deren Hinterlegung der Staat vorschreibt aus zum Theil sehr verschiedenartigen Beweggründen. Die Quelle dieser letzteren ist im wesentlichen in gewissen staatlichen Massregeln zu suchen, die bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst, vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an, in Bezug auf das Drucker- und Buchhändlergewerbe getroffen wurden, in der Censur und den Bücherprivilegien, zwei Einrichtungen, ebenso verschieden in ihren Zielen, wie in den Mitteln zur Erreichung derselben. Hatte jene die Tendenz der Unterdrückung wirklich oder angeblich staatsgefährlicher Druckerzeugnisse und stellte sich damit in den Dienst der Gesammtheit, so war die Verleihung des Privilegienschutzes zunächst nur das Interesse des Einzelnen wahrzunehmen bestimmt. Die Abgabe von Pflichtexemplaren, zu welcher beide Einrichtungen führten, zeigt daher ein ebenso verschiedenartiges Gepräge, wie diese selber. Die von der Censur geforderten Exemplare waren dazu ausersehen, eine Grundlage für das Ueberwachungsgeschäft

zu bilden, während bei der Abgabe für den Privilegienschutz ein allgemeineres Interesse nur insofern in Frage kam, als in einem gegen den Nachdrucker etwa einzuleitenden Verfahren authentisches Beweismaterial zu Gebote stehen sollte. Dass diese Auffassung aber weder den betheiligten Gewerben noch dem Staat geläufig war, zeigt die Geschichte der Privilegien. Der Staat machte kein Hehl daraus, dass die Exemplare von ihm als ein Aequivalent für den Schutz, den er den Gewerben zu Theil werden liess, und die damit verbundenen Mühen angesehen wurden. Demnach schraubte er, je wirkungsvoller dieser Schutz zu werden schien, d. h. je einträglicher das Druckunternehmen sich für den Eigenthümer des Werks zu gestalten und je höhere Abgaben das Geschäft zu ertragen schien, nach und nach die Zahl der Pflichtexemplare in die Höhe.

Diese beiden Einrichtungen der Vergangenheit, die Censur, welche nur in einigen wenigen Staaten wie in Russland, der Türkei und Egypten sich behauptet hat, und die Privilegien, erhielten in der neueren Gesetzgebung ihre sinnverwandten Vertreter: die staatliche Ueberwachung der Pressgewerbe und die gemeinrechtliche Anerkennung des litterarischen Eigenthums mit den zu ihrer Durchführung erforderlichen formalen Bestimmungen. Beide behielten mit der älteren Gesetzgebung gemein, dass sie — wenigstens in den meisten Staaten — die Abgabe von Pflichtexemplaren zur Bedingung machten. Im Ueberwachungssystem sollte deren Hinterlegung, welche bei den Polizei- oder Gerichtsstellen geschah, ermöglichen, gegen strafbare Schriften so zeitig einzuschreiten, dass eine grössere Ausbreitung derselben im Publikum verhindert wurde. Die Hinterlegung erfolgte desshalb vor der Veröffentlichung, gleichzeitig damit oder etwas später, und erstreckte sich entweder auf Druckwerke jeden Umfanges oder von bestimmter Bogenzahl, auf alle Gattungen der Litteratur oder nur einzelne, auf periodische und nichtperiodische Schriften oder

nur eine von beiden Publikationsformen. Die eingelieferten Exemplare wurden in einigen Staaten nach erfülltem Zweck öffentlichen Sammlungen einverleibt, in anderen später den Eigenthümern zurückgegeben, oder sie gingen „zu den Akten", „an die Spitzen der Behörden" oder fanden irgend ein unbekanntes Ende. — Die Hinterlegung der im Zusammenhang mit den Autorschutzgesetzen geforderten Pflichtexemplare wurde vielfach und ist z. Th. noch jetzt die Bedingung für die Anerkennung des Autorrechtes oder mindestens für das Klagerecht gegen den Nachdrucker, und soll in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren gegen diesen das authentische Beweismaterial liefern. Auch diese Exemplare werden häufig nach gemachtem Gebrauch Büchersammlungen überwiesen. Studienzwecke sind sogar in vielen Fällen der eigentliche Grund ihrer Erhebung, obschon sie im Rahmen von Schutzgesetzen auftreten. So leuchtet z. B. ein, dass die fünf Exemplare, welche gegenwärtig noch das englische Schutzgesetz unter Umständen fordert, zur Beglaubigung der Identität des Werkes nicht erforderlich sind, sondern ein bis zwei Exemplare genügen würden. Endlich war die Ertheilung von Konzessionen zum Drucker- oder Buchhändlergewerbe früher nicht selten eine Quelle der Verpflichtung zur Abgabe von Freiexemplaren, die jedoch — wenigstens in Deutschland — mit der Aufhebung der Gewerbebeschränkungen zugleich beseitigt ist.

Nach dieser verschiedenartigen Bestimmung des Pflichtexemplars sind wir berechtigt, zur schärferen Feststellung des Charakters, den die Abgabe in dem einen oder anderen Falle trägt, vier Arten von Pflichtexemplaren zu unterscheiden: das Censur-, das Privilegien- (bezw. Konzessions-), das Ueberwachungs- und das Schutzexemplar. Zu ihnen gesellt sich als fünftes das Studienexemplar, d. h. dasjenige, welches der Staat ohne weitere Nebenzwecke zur Erreichung wissenschaftlicher und verwandter Ziele für nothwendig erachtet. Diese Abgabe pflegt nicht bloss

öffentlichen Büchersammlungen, sondern mehrfach auch Kunstinstituten zugute zu kommen, wesshalb die Bezeichnung Bibliotheksexemplar weniger geeignet sein würde. Das Studienexemplar, aus der Censur hervorgegangen und in früheren Zeiten in vielfacher Wechselbeziehung damit, hat erst in diesem Jahrhundert sich zu grösserer Selbständigkeit entwickelt und die Merkmale der alten Stammverwandtschaft abgestreift. Ohne jeden Zusammenhang mit Kontrollabsichten, dient es jetzt ausschliesslich litterarischen Interessen.

In neuerer Zeit hat man vielfach das Wort Freiexemplar, dessen sich auch § 30 des Reichspressgesetzes bedient, für das, was hier als Studienexemplar bezeichnet wird, gebraucht und will den Ausdruck Pflichtexemplar auf die Klasse der Ueberwachungsexemplare beschränkt wissen. Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden, diese Probe-, jene Freiexemplare zu nennen[1]). Das sächsische Pressgesetz vom 24. März 1870 bezeichnete hingegen als Freiexemplare die für die Polizeibehörden bestimmten Exemplare.

Um diesem Schwanken in den Benennungen, welche z. Th. die Sache nicht völlig treffen, zu entgehen, wird im Folgenden als Kollektivbezeichnung das althergebrachte Wort Pflichtexemplar Anwendung finden, während die einzelnen Arten in der angegebenen, nicht missverständlichen Weise unterschieden werden sollen. Das Wort Freiexemplar drückt nur aus, dass die Exemplare unentgeltlich geliefert werden, was nicht auf die Gesammtheit der Fälle passt. Denn thatsächlich werden in mehreren Staaten die Pflichtexemplare ganz oder theilweise vergütet. Ferner bezeichnen wir als Freiexemplare auch die Exemplare der Rezensenten, die Rabattexemplare im Buchhandel u. s. w. Der Ausdruck Probe-

[1]) Liszt, Lehrbuch des österr. Pressrechts (Leipzig 1887) S. 137 und 152. Der Ausdruck „Probeexemplare" findet schon in der österr. Pressordnung vom Jahre 1852 § 34 Anwendung.

exemplar der älteren österreichischen Pressgesetzgebung lässt sich rechtfertigen für die Fälle, wo die Hinterlegung vor dem Beginn der Verbreitung der Druckschrift zu geschehen hat; wo sie gleichzeitig damit erfolgt, handelt es sich nicht mehr um Proben.

Wie schon angedeutet, sind die Pflichtexemplare theils unentgeltlich — und dies ist der häufigere Fall — theils gegen Vergütung zu liefern. Mit Bezug hierauf können Pflicht-Freiexemplare und Pflicht-Entgeltexemplare unterschieden werden. Oder es wechseln die Träger der Verpflichtung und man kann von Verfasser-, Verleger- und Drucker-Pflichtexemplaren sprechen.

Was sonst die der Abhandlung zu Grunde liegende Eintheilung betrifft, so ist dem geschichtlichen Theil derselben, welcher die Censur und die Privilegien als die Hauptquellen der Verpflichtung zu behandeln hat, sachlich mit dem Ende des vorigen und Beginn dieses Jahrhunderts eine leicht erkennbare Grenze gezogen. Es ist dieses die Zeit, wo die Grundlage der Abgabe, die Präventivcensur und das Privilegienwesen, ins Schwanken geräth, und mit dem Auftreten neuer, repressiver Formen der Ueberwachung wie mit der Anerkennung des Urheberrechtes auch die Abgabe der Pflichtexemplare eine vielfach veränderte Gestalt annimmt, der Gesichtspunkt der Forderung für Wissenschaftszwecke bestimmter und reiner hervortritt und das Bestreben sich geltend macht, die Abgabe, welche in einzelnen Staaten einen verwerflichen Umfang angenommen hatte, auf das durch jene litterarischen Rücksichten gebotene Mass zu beschränken. Zuweilen wird die Darstellung im historischen Abschnitt an die Gegenwart nahe herantreten, wo eine Unterbrechung des Flusses der Entwickelung die Uebersichtlichkeit und das Verständniss erschweren würde, zuweilen in dem die Gegenwart behandelnden Theil auf frühere Verhältnisse zurückgegriffen werden müssen, wenn die Anfänge der jetzigen Gestaltung darin zu suchen sind. Letzteres gilt vorzugsweise von

England, da die unmittelbare Grundlage seiner gegenwärtigen Autorschutz-Gesetzgebung und der damit verbundenen Pflichtexemplar-Abgabe weiter in die Vergangenheit zurückreicht, als die irgend eines anderen Staates, während sein Privilegienwesen von geringer Bedeutung war. Die Darstellung der englischen Schutzexemplare wird daher im modernen Theil zu dem Anfang des 18. Jahrhunderts zurückkehren müssen.

In dem die gegenwärtige Gesetzgebung behandelnden Theile werden solche Verpflichtungen prinzipiell nicht in die Darstellung hineingezogen werden, welche nicht zur Einverleibung der abgelieferten Exemplare in Bibliotheken und verwandte Institute führen. Es betrifft dies besonders die modernen Ueberwachungs- und Schutzexemplare, welche in zahlreichen Fällen öffentlichen Büchersammlungen nicht überwiesen werden. Wo dennoch hierüber berichtet wird, geschieht es wegen des engen Zusammenhanges mit einer Abgabe, die Bibliotheken zugute kommt, oder — wie beim Deutschen Reich, welches als solches keine Studienexemplare oder für Studienzwecke später bereit gestellte Ueberwachungs- und Schutzexemplare kennt — in Rücksicht auf eine mögliche oder wünschenswerthe Abänderung der Gesetzgebung.

Der Einordnung in das System standen im modernen Theile mehrfach Schwierigkeiten im Wege. Einmal diejenigen, welche jeden ersten Versuch einer sachlichen Abgrenzung begleiten, weil die Eintheilungsprinzipien von Grund aus erst geschaffen werden mussten. Dann der schon angedeutete Uebelstand, dass die erforderlichen Gesetzsammlungen nicht zu erlangen waren und der Charakter der Abgabe aus privatim bezogenen Bruchstücken der Bestimmungen beurtheilt werden musste. Endlich enthielt oft ein und derselbe Gesetzesparagraph Vorschriften, wonach er getheilt, in verschiedenen Klassen hätte aufgeführt werden müssen, oder dasselbe Gesetz in verschiedenen Paragraphen die Forderung von Exemplaren nach abweichenden Gesichtspunkten. In diesen, freilich

nur einige der grösseren Staaten betreffenden Fällen musste, um eine Zerstückelung der Bestimmungen und Wiederholungen zu vermeiden, das Gesetz in einer Klasse, unter Verweisung in den übrigen, behandelt werden.

Die viel umstrittene Frage der Berechtigung des modernen Pflichtexemplarzwanges wird unter dem Gesichtspunkt des Interesses der Bibliotheken an dieser Einrichtung in einem besonderen Abschnitt näher erörtert werden. Je rückhaltloser im geschichtlichen Theile die oft eigennützige Ausbeutung der Pressgewerbe die gebührende Verurtheilung erfahren wird, um so mehr wird man eine unbefangene sachliche und von Parteivorurtheilen freie Prüfung dieser Frage erwarten dürfen.

II.

Die Quellen der Verpflichtung.

1. Die Censur und die Bibliotheken.

Wennschon die alten Völker keine Kontrollbehörde hatten, welche mit der Ueberwachung der litterarischen Thätigkeit als solcher betraut gewesen wäre, oder gar Bestimmungen, die auf eine vorläufige staatliche Genehmigung einer Schrift hinweisen, so verbürgen doch zahlreiche Ueberlieferungen, dass sie gegen die Veröffentlichung unbequemer Bücher, Schmähschriften und Spottgedichte keineswegs gleichgiltig sich verhalten haben. Bücherverbote, schwere persönliche Strafen und Konfiskation der Werke waren, besonders in der römischen Kaiserzeit, nichts Seltenes. Aber diese Massregeln waren ohne individuelle Bezugnahme auf die Natur des Gegenstandes und unterschieden sich nicht von anderen Einschränkungen eines Freiheitsgebrauches, der wider die Gesetze fehlte oder den Machthabern gefährlich erschien[1]). In Rom enthielten schon die leges XII tabularum strenge Bestimmungen über öffentliche Schmähungen durch Wort oder Schrift[2]). Die Schriften

---

[1]) Vergl. z. B. Theod. Birt, D. ant. Buchwesen (Berlin 1882) S. 367 ff.; auch Ludw. Hoffmann, Gesch. d. Büchercensur (Berlin 1819) S. 1—37.

[2]) Vergl. H. E. Dirksen, Uebers. der bish. Vers. zur Krit. u. Herst. d. Textes d. Zwölf-Tafel-Fragm. (Leipzig 1824) S. 507 ff. — Cic. de rep. IV, 10. Cic. Tusc. IV, 2. Hor. sat. II, 1. 80 ff. Paulus sent. V, 4. 6.

des Labienus wurden öffentlich verbrannt. Seneca (Controv. X, 5) nennt es mit Bezug hierauf eine ‚res nova et inusitata, supplicium de studiis sumi'.

Mit dem Beginn der Kaiserzeit gewinnt die römische Repressivcensur an Ausdehnung und Bedeutung, die gesetzlichen Verbote häufen sich. Schon Augustes, mehr noch Tiberius, ging mit harten Strafen gegen die Verfasser unliebsamer Schriften vor.

Das Beispiel der römischen Kaiser fand auf den späteren kirchlichen Koncilien und bei den Päbsten Nachahmung. Im 5. Jahrhundert verbot Leo der Grosse die Schriften der Manichaeer und Priscillianisten, ja Gelasius I veröffentlichte auf dem römischen Koncil von 496 bereits den ersten Index[1]).

Doch all diese Massnahmen, die sich in ähnlicher Weise in der Folgezeit häufig wiederholen, haben es mit der Unterdrückung bereits in Umlauf gesetzter Schriften zu thun, und erst im 14. Jahrhundert tauchen Spuren von Verboten auf, Schriften ohne vorgängige Prüfung durch besonders hierzu verordnete Körperschaften zu verbreiten. Und zwar waren es die Universitäten, welche bis ins 18. Jahrhundert hinein ausschliesslich oder neben staatlich angestellten Fachcensoren die Organe des Censurrechtes blieben, bis die Universitäts- von der Fachcensur völlig abgelöst wurde. Die erste Universität, welcher vom Pabst censorische Rechte verliehen wurden, scheint Paris gewesen zu sein (1323)[2]).

Zu voller Entfaltung gelangte jedoch die präventive Form der Büchercensur erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst, als die Schnelligkeit der Herstellung, die Höhe der Auflage und die

---

[1]) Jos. Fessler, D. kirchl. Bücherverbot (Wien 1858) S. 35 ff.

[2]) Vgl. Statutum universitatis de librariis et stationariis vom 26. Sept. 1323 in: Bulaeus, Hist. univ. Paris. t. IV (Paris 1668) p. 202 ff [G.]: *‚Item nullus stationarius exemplar locet antequam corrigatur et taxetur per Universitatem.'* — Vgl. auch den noch bestimmteren Wortlaut des Statuts vom 6. Okt. 1342 bei: Chevillier, L'origine de l'imprimerie de Paris (Paris 1694) S. 306. [G.]

Ausbreitung in immer weitere Kreise rasch wuchs, der Sturm des Humanismus an den Grundpfeilern der Kirche rüttelte und diese zur Vorsicht mahnte. War man bis dahin im wesentlichen ausgekommen mit der Unterdrückung der immerhin nur in engen Kreisen bekannt gewordenen Schrift, so erschien es nun jedenfalls gerathen, das schnell sich ausbreitende gedruckte Wort, noch bevor Tausende sein Gift eingesogen, prüfen und nöthigenfalls vernichten zu lassen. Als ältestes gedrucktes Buch, welches nachweislich der Censur unterworfen gewesen, gilt des Peter Niger *Tract. contra perfidos Judaeos de conditionibus veri Messiae* (Hain n. 11885), der 1475 bei Konrad Fyner in Esslingen erschien. [G.] Aus den Worten des Herausgebers am Schluss lässt sich indessen nicht sicher schliessen, ob die Unterwerfung unter die Censur des regensburger Bischofs zwangsweise erfolgte oder etwa im Geschäftsinteresse[1]). Bald darauf wurde die von jeher gut orthodoxe kölner Universität auf ihren Antrag von Pabst Sixtus IV mit dem Recht des Einschreitens gegen ketzerische Bücher betraut[2]). Eine förmliche Censurordnung für Köln datirt jedoch erst vom Jahre 1499[3]). Den Schlussstein einer Reihe weiterer kirchlicher Massnahmen gegen die Presse[4]) bildet eine Bulle Leos X vom 4. Mai 1515, insofern die Organisation der *censura praevia* damit als vollendet anzusehen ist. Niemand sollte fortan ein Buch oder irgend eine andere Schrift, weder in Rom noch anderwärts drucken oder drucken lassen, es sei denn, dass es

---

[1]) *‚Ut autem opusculum hoc quod manu propria scriptum Reverendissime paternitati tue corrigendum approbandumque obtuleram, pluribus prodesse ac lacius diuulgari possit, diligentissime correctum arte impressoria in praesencia mea figurari feci.'*

[2]) Vgl. A. Kirchhoff, Beitr. z. Gesch. d. deutschen Buchh. I (Leipzig 1851) S. 43.

[3]) Jos. Hartzheim, Bibl. Colon. (Colon. 1747) S. 311 ff.

[4]) Vgl. Friedr. Kapp, Gesch. d. deutsch. Buchh. (Leipzig 1886) S. 522 ff.

in Rom von dem päbstlichen Vikar und dem Büchercensor (Magister sacri Palatii), in anderen Staaten oder Diöcesen durch den Bischof oder einen Delegirten desselben, sowie durch den Inquisitor für Ketzerei sorgfältig geprüft und durch eigenhändige, unentgeltlich zu ertheilende Unterschrift gebilligt worden wäre. Verlust der Bücher, deren öffentliche Verbrennung, eine Geldbusse von 100 vollwichtigen Dukaten und die Exkommunikation wurden als Strafen festgesetzt[1]).

Das erste systematische Vorgehen der deutschen Reichsregierung gegen die Presse findet sich in dem wormser Edikt vom 8/26. Mai 1521[2]), welches des Reiches Acht über Luther verhängte, und zugleich die erste Frucht jenes Bündnisses darstellte, welches Karl V und Leo kurz zuvor Behufs gemeinsamen Vorgehens gegen die reformatorische Bewegung geschlossen[3]). Die weiteren Glieder der Censurgesetzgebung des deutschen Reiches bilden dann die Reichstagsabschiede und Reichspolizeiordnungen, vom nürnberger Abschied im Jahre 1524 an bis zur reformirten und gebesserten Polizeiordnung vom 9. November 1577, womit die

---

[1]) Constitutio ‚*Inter sollicitudines*' v. 4. Mai 1515: *statuimus et ordinamus, quod de cetero, perpetuis futuris temporibus, nullus librum aliquem seu aliam quamcumque scripturam, tam in Urbe nostra, quam in aliis quibusvis civitatibus et dioecesibus, imprimere seu imprimi facere praesumat, nisi prius, in Urbe per vicarium nostrum et sacri Palatii magistrum; in aliis vero civitatibus et dioecesibus, per episcopum vel alium habentem peritiam scientiae libri seu scripturae hujusmodi imprimendae, ab eodem episcopo ad id deputandum, ac inquisitorem haereticae pravitatis civitatis sive dioecesis, in quibus librorum impressio hujusmodi fieret, diligenter examinentur, et per eorum manus propriae subscriptionem, sub excommunicationis sententia, gratis et sine dilatione imponendam, approbentur.* (Bullarum . . . ampliss. collectio ed. Car. Cocquelines T. III. P. 3. Romae 1743 S. 409.)

[2]) Goldast, Imperat. recessus, constit. etc. T. 4 (Francof. 1713) S. 10 ff.

[3]) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalt. d. Reform. Bd. 1 (Berlin 1839) S. 489.

Organisation der Reichspressgesetzgebung im Wesentlichen abschliesst[1]).

Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an war die Kirche bestrebt, mit der vorläufigen Censur auch eine energische Repressivcensur zu verbinden. Dieser dienten die Indices, die in zahllosen Auflagen vom Jahre 1559 an bis in die neueste Zeit hinein erschienen, als wesentliche Grundlage. Vorher (1540) waren schon für Flandern von Karl V[2]), 1542 von der Sorbonne, 1546 von der Universität Löwen derartige Verzeichnisse veröffentlicht worden[3]).

Auch in ausserdeutschen Ländern ist die Censur nach Einführung der Buchdruckerkunst frühzeitig systematisch gehandhabt worden. Um dieselbe Zeit wie Deutschland hat Frankreich sie formell angenommen. Ein Erlass Franz' I vom 18. März 1520 betrifft nur theologische Bücher[4]), doch wurde sehr bald die Censur auf Druckschriften aller Art ausgedehnt[5]). Unter dem 7. Juli d. J. 1533 wandte sich sogar die Sorbonne, auf deren Betreiben 1469 die erste Druckerei in Paris gegründet worden, mit dem lächerlichen Verlangen an den König, die Buchdruckerkunst in Frankreich ganz abzuschaffen[6]). Widersetzte sich auch der

---

[1]) Vgl. Jul. Aug. Collmann, Quellen, Mater. u. Comm. d. gem. deutsch. Pressrechts (Berlin 1844) S. 1 ff. und Neue u. vollst. Sammlung d. Reichsabschiede Th. 2 ff. (Frankfurt 1747).

[2]) Joh. Coclaeus, De actis et scriptis Mart. Lutheri (Colon. 1568) S. 317 ff. [G.]

[3]) Fessler a. O. S. 56 ff.

[4]) Car. Jourdain, Index chron. chart. pert. ad hist. univ. Paris. (Paris 1862) S. 326.

[5]) In den Registern der Univ. Paris heisst es unter dem 13. Juni 1521: *‚Lectum est quoddam regis mandatum prohibitorium ne librarii aut typographi venderent aut ederent aliquid, nisi auctoritate Universitatis et Facultatis Theologiae, et visitatione facta'* (Chevillier a. O. S. 381).

[6]) *‚Pour sauver la religion attaquée et ébranlée de toutes parts, il est indispensable d'abolir pour toujours en France, par un édit sévère, l'art de l'imprimerie qui enfante chaque jour une infinité de livres pernicieux.'* (Dupont, Hist. de l'imprimerie I. Paris 1854. S. 191.)

König anfänglich diesem Antrage, so gab er ihm doch am 13. Januar 1534, durch zahllose ketzerische Plakate hierzu bewogen, Folge. So sollte denn im ganzen Reiche bei Strafe des Stranges nichts mehr gedruckt werden; eine Verordnung, die — wahnwitzig wie sie war — nie zur Anwendung gelangte.

Scharfe Edikte Heinrichs II (Fontainebleau, den 11. December 1547 und Châteaubriand, d. 27. Juni 1551)[1]), verhängten über Drucker und Buchhändler, welche auf die heilige Schrift bezügliche Bücher ohne vorgängige Censur der theologischen Fakultät in Paris drucken, veröffentlichen oder verkaufen würden, die „Konfiskation des Leibes und der Güter." Später ging die Ausübung des Censurrechtes auf das Parlament über, welches nach Bedürfniss die Sorbonne oder die theologische Fakultät noch hinzuzog, bis ein Edikt Karls IX vom 10. September 1563 die Oberaufsicht über das Bücherwesen dem Königlichen Geheimen Rath übertrug. Dieses Edikt bildete lange Zeit die Grundlage der französischen Pressgesetzgebung[2]).

England war von allen Staaten der erste, welcher die Censur beseitigte[3]). Sie erlosch hier bereits im Jahre 1694, lediglich dadurch, dass das bezügliche Gesetz nicht wieder erneuert wurde,

---

[1]) Chevillier a. O. S. 383 f.

[2]) Jedermann, wess Standes und Ranges er sei, ist verboten . . . *‚sur peine de confiscation de corps et de biens, à mettre en lumière, imprimer ne faire imprimer aucun livre, lettres, harangues, n'autre escrit, soit en rythme ou en prose, faire ne semer libelles diffamatoires, attacher placars, ne mettre en évidence aucune autre composition, de quelque chose qu'elle traite, sans premièrement qu'elle ait esté veue et considérée par Nous en nostre Conseil privé, et pour ce faire en permission de Nous, sous le grand scel de nostre chancellerie. Et à tous libraires d'en imprimer aucuns sans voir nostredite permission ainsi scellée, sur peine d'estre pendus et estranglez.'* (Crapelet, études pratiques et litt. sur la typogr. T. I. Paris 1837. S. 131.)

[3]) Vgl. Rud. Gneist, Gesch. d. Selfgovernment in England (Berlin 1863) S. 262 ff. Ders., Selfgovernment. Afl. 3 (Berlin 1871) S. 256 ff. Jul. Duboc, Gesch. der engl. Presse (Hannover 1873) S. 5 ff. u. 305 ff.

nachdem es kurz vorher mehrere Verlängerungen erfahren. Das Präventivsystem war auch in England schon im 16. Jahrhundert zur Anwendung gelangt. Niemand sollte ein Buch drucken, ohne vorgängige Erlaubniss des Privy-Council oder des Bischofs (1559). Strenger noch ging der Staatsrath im Jahre 1585 vor. Jede Schrift musste vor dem Druck dem Erzbischof von Canterbury oder dem Bischof von London, die Gesetzestexte den Richtern bei Gefängnissstrafe unterbreitet werden. Die Company of Stationers hatte durch Vornahme von Haussuchungen über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, die ohne Censur gedruckten Bücher fortnehmen, die Pressen zerstören zu lassen. Die erste grössere Censurordnung erliess die Sternkammer erst am 11. Juli 1637. Dem Druck musste ausser der Censur die Eintragung in das Register der Gilde vorausgehen, bei Verlust der Gewerbebefugniss und näher festzustellenden Strafen. Für die einzelnen Wissenschaftsfächer wurden Censoren ernannt; die juristischen Werke waren einem der Präsidenten der drei Reichsgerichte, Bücher über Geschichte oder Staatsangelegenheiten einem der Hauptstaatssekretäre, solche über Heraldik und Ehrentitel dem Heroldsamt, alle übrigen Schriften dem Erzbischof oder dem Bischof von London, Drucke im Gebiet der Universitäten dem Kanzler oder Vicekanzler vorzulegen, die Bescheinigung über erfolgte Censur mit dem Namen des Censors im Anfang des Buches abzudrucken. Mit der äussersten Grausamkeit wurde gegen Drucker aufrührerischer Schriften verfahren, noch kurz vor dem Erlöschen der Censur, wie das Vorgehen des Censors Roger l'Estrange gegen den unglücklichen Trogan beweist[1]). Auch nach der formellen Beseitigung der Censur bestrafte man Pressvergehen gelegentlich noch mit grosser Härte.

Bald hatte die Censur überall, wo man Bücher druckte und vertrieb, Eingang gefunden. Zu einer furchtbaren Macht wuchs

---

[1]) Duboc a. O. S. 5.

sie besonders in Italien und Spanien als ein Stück des kirchlichen Inquisitionsapparates.

In der Entwicklungsgeschichte der Censur bildet nun, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Einführung des Buchdrucks mit seinen das gesammte Bücherwesen völlig umgestaltenden Einflüssen einen bedeutsamen Abschnitt. Erst von dieser Zeit an begegnen wir methodisch durchgeführten Censurbestimmungen, nun erst werden die Staaten sich bewusst, wie ausbildungsfähig dieses Mittel ist, um die Wirkung einer strafbaren Schrift auf grössere Massen zu hemmen. Vor Allem gewinnt aber mit dem Buchdruck erst diejenige Form der Censur praktische Bedeutung, welche, den alten Völkern gänzlich unbekannt, weil nicht nothwendig, im Mittelalter nur vereinzelt Anwendung fand, die Präventivcensur: vor dem Druck mussten die dafür bestimmten Schriften einer Durchsicht unterzogen werden. Um später die Uebereinstimmung des gedruckten Buches mit dem censirten Manuskripte auch sicher überwachen zu können, wurde natürlich die Einlieferung eines Exemplares an den Censor erforderlich. Zugleich diente es für diesen mit zur Entschädigung für seine Mühwaltung. So wurde es regelmässiger Brauch oder auch in die Gesetze ausdrücklich aufgenommen, den Censor mit Freiexemplaren des censirten Werks auszustatten. Sie hatten ihre sichere Anziehungskraft für den gelehrten Beamten, der damit seine Bibliothek auf billige Weise emporbrachte, und er hielt streng auf ihre prompte Ablieferung.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Kontroll- und Entschädigungsexemplare der Censoren als eine der ersten, natürlichsten Quellen der Pflichtexemplarlieferungen überhaupt ansieht. Erst als der Ueberwachungsapparat vergrössert wurde, als in Deutschland mit Ende des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts die Theorie eines kaiserlichen obersten Censurrechtes für das gesammte Reich sich ausgebildet hatte, wiewohl nach den Reichssatzungen jedem Landesfürsten die Aufsicht über das Bücherwesen

in seinem Gebiet zustand, und nur bei missbräuchlicher Anwendung die Kaiser einzuschreiten befugt waren, erst da traten die Ansprüche der Reichsregierung auf Pflichtexemplare von allen Druckerzeugnissen deutlich hervor. Ihr folgten dann bald Kurmainz sowie der kaiserliche Bücherkommissar in Frankfurt a/M., die nach dem Prinzip der Gegenleistung für wirklich oder angeblich geleistete Ueberwachungsdienste gleichfalls Exemplare beanspruchten.

Lag es nun nahe, die an den Staat zu liefernden Censurexemplare in öffentlichen Bibliotheken aufzubewahren, wo sie jederzeit der Kontrolle zugänglich waren und die Sammlungen in erwünschter Weise vermehren halfen, so forderte man wohl die Exemplare ohne Weiteres gleich für die Bibliotheken, indem man das Motiv ihrer Erweiterung für wissenschaftliche Zwecke als ein weniger gehässiges in den Vordergrund stellte. So liegen zuweilen anfänglich zwei verschiedene Interessen der Forderung von Censurexemplaren zu Grunde, die später in der Forderung und Bestimmung des Freiexemplars ausschliesslich für Wissenschaftszwecke wohl zu einem verschmolzen. Mit Recht ist daher die Censur als eine Hauptquelle der Abgabe von Studienexemplaren anzusehen. In manchen Staaten jedoch, in Preussen z. B., traten die Pflichtexemplare von allen Druckartikeln anfänglich ohne jeden erkennbaren Zusammenhang mit Censurbestimmungen auf, lediglich mit dem Charakter der Studienexemplare. Hier bildete also die Censur nicht die unmittelbare Quelle.

Im Deutschen Reiche wurde nachweislich zuerst im Jahre 1608 neben der schon im 16. Jahrhundert üblichen Abgabe von Werken, auf welche kaiserliche Verlagsprivilegien genommen waren, die allgemeine Abgabe eines Exemplars aller unprivilegirten Werke an die Reichshofkanzlei eingeführt. Am 15. März dieses Jahres ernannte Rudolph II eine aus drei Mitgliedern zusammengesetzte neue Bücherkommission in Frankfurt a/M., den

Domdechanten Dr. Valentin Leucht, den Lic. theol. Georg Erstenberger und den Lic. juris Karl Seiblin, um die Büchervisitationen, welche seit längerer Zeit nicht mehr geübt worden, „fruchtbarlich“ wieder einzurichten. In der Instruktion hiess es — nach dem Originaldruck —: Wir wollen u. s. f. „daſs ein jedweder Buchtrucker Führer oder Buchhändler, ehe vnd zuvor er sein Gewölb oder Laden eröffnet, auch einiges Buch distrahirt, euch aller seiner newen Bücher einen Indicem fürweise, darneben glaublich Anzeige thue, wie vnd welcher Gestalt, Ihme solche Bücher zutrucken erlaubt, vnd da er darvber kein Kayserliches Priuilegium hette, alsdann vnserer Kayserlichen Reichs Hoffcantzeley ein Exemplar zu vberschicken, euch zustelle, vnd vnweigerlich vberreiche.“[1]) Die Kaiserliche Bibliothek wird als Empfängerin dieses Exemplars zum ersten Male in dem Patent Ferdinands II vom 26. August 1624 an sämmtliche Buchhändler und Buchführer Frankfurts bezeichnet. Nach der Ermahnung, von den privilegirten Büchern die schuldigen Exemplare (damals 3) der Reichshofkanzlei zu übersenden, fährt der Kaiser in dem Schreiben an den Rath von demselben Datum fort: „Sondern Wir auch daneben bey andern sowohl auſsländischen Königen und Potentaten, alſs auch Chur- vnd Fürsten deſs Heyl. Reichs nicht vngepreuchig zu sein befunden daſs alle vnd jede Buchführer vnd Buchhandler, so vnter vnd auf derselben Gepieth vnd Pottmessigkheit, bey Jahrmärckhten vnd Messen, mit den Büchern Ihr gewerb führen, allzeit von den new in Truckh auſsgangenen Büchern zu mehrung Ihrer habenden Bibliothecen ein Exemplar zuliefern verbunden sein, Alſs haben wir gleichergestalt zu mehrung Vnnſserer Kays. Bibliothec pillich zu sein ermessen, dieses Herkhommens Unnſs in Unnserer vnd deſs Heyl. Reichs Statt Franckfuhrt bey den gewöhnlichen Messen, alſs regierender

[1]) Frankfurt a/M. Stadtarch. I. Acta betr. Büch.-Insp. Ugb. A. 95 Bd. I. nach Bl. 126. — Bei Collmann a. O. S. 18 ff.

Römischer Kaiser zugebrauchen“[1]) u. s. f. Diese Verordnung wurde schon am 21. August 1625 in eindringlicher Weise wiederholt. Sie hat augenscheinlich einen weiteren Umfang, als die vom Jahre 1608, denn sie verlangt die Ablieferung aller neugedruckten Bücher, während früher nur von unprivilegirten Werken die Rede war. Der Kaiser bezieht sich also hierin auf die gleiche Forderung in anderen Staaten. In der That war die Stadt Frankfurt am 8. September 1603 schon mit dem Befehl vorangegangen, dass von den zur Inspektion der Bücher deputirten Rathsmitgliedern darauf geachtet werden solle, dass von fremden wie einheimischen Druckern und Verlegern je ein Exemplar von neuen Büchern zur Bibliothek geliefert werde[2]). Doch scheint die Abgabe nicht recht in Fluss gekommen oder ins Stocken gerathen zu sein, denn im Jahre 1621 richteten die zur Censur deputirten Herren aufs Neue einen dahin zielenden Vorschlag an den Rath, worin jener früheren Vorschrift mit keinem Worte Erwähnung geschieht. Dieses im Koncept in den frankfurter Akten befindliche, in mehrfacher Hinsicht interessante Schriftstück[3]), welches den Vermerk trägt „lectum in senatu 17. April 1621 vnd ist den Herren Deputirten dieses also ins Werk zu richten macht gegeben,“ möge zum Theil hier Platz finden:

„Demnach nun etliche Jahr hero etliche frembde Buchhändler von Antorff, Cöln vnd anderer Ortten Ihre Bucher alhie trucken lassen, welches nit allein Ihnen zu grossem Vortheil, sondern auch den hiesigen Truckern zu nit geringem Nutzen ausgeschlagen, auch noch insküfftig gereichen thut, in ansehung, dafs sie die frembde dardurch ein merckliches an fuhrlohn, Zollen vnd anderen vncosten ersparen, vnd mit guter gelegenheit Ihre Exemplaria alhie trucken lassen, auch die Trucker Ihre Truckerey desto besser bestellen

[1]) Frankf. Akten der Büch.-Insp. Bd. 2. Bl. 32.

[2]) Grotefend in d. Mitth. des Ver. f. Gesch. u. Alterth. in Frankfurt a/M. VI (Frankfurt a/M. 1881) S. 167.

[3]) Frankf. Akten D. 16. Lit. T.

können, Nebendem daſs durch solches E. E. Rath an seinem Zoll nit wenig abgehet, indeme sonste, wenn die Bucher ausserhalb getruckt vnd hieher in die Meſs geführt werden, der Zoll daruon gefiele, welcher dieſs falls, weil die Bucher alhie getruckt, das Pappier auch von Straſsburg frey alhie eingebracht wird, abgehet, Als stellen die Deputirte zur Truckerey vnd Inspection der Bucher zu E. E. Rathe nachdenken vnd belieben, ob wegen solcher Commoditeten, welche die frembden Verläger vnd hiesige Trucker dieſsfalls haben vnd dann wegen Abgang deſs Zolles, es nit auch dahin zu richten, daſs sie etwas an Büchern, vnd also von jedem Exemplar, so also alhie getruckt würde, beide der Verläger vnd der Trucker jede ein Exemplar zur hiesigen Bibliothec einliefferten, vnter welchen das eine bey der Bibliothec behalten, das andre aber gegen andere Exemplarien vertauscht werden köndte, worüber eine richtige Designation zu dem ende zu halten, darmit solche Exemplaria nit anders wohin kämen. In gleichem köndte den hiesigen Truckern anbefohlen werden, daſs sie auch von allen andern Exemplarien, so sie trucken, eins oder zwey zur Bibliothec liefferten, welches sie dann auch gar wol thun können, wegen deſs Zuschusses so sie an Pappier haben, welches auch den verlegern zumal nit beschwerlich, weil sie eine grosse Anzahl, vnd gemeinlich 1200 Exemplar trucken lassen, daruon sie zweyer Exemplarien gar wol entbehren (?) können. Vnd ob auch schon ein Exemplar Ihrem Anschlag nach vmb 5. 6. 10 vnd mehr gulden verkaufft wirdt, so kostet es sie doch an Pappier vnd truckerlohn nit wol die helfft, vnd langsam darüber, Solte es dann zu hoch lauffen, köndte es dahin gerichtet werden, daſs wo sie nicht daruon nachzulassen gemeint seyn solten, Ihnen das Pappier vnd truckerlohn bezahlt würde. Durch diese mittel kann die Bibliothec in kurtzer Zeit wegen viele der hiesigen truckereyen vmb ein merckliches vermehrt vnd gebessert werden."

Von den anderen Verlegern, heisst es in dem Bericht weiter-

hin, die nicht in Frankfurt drucken lassen, würde schwerlich etwas zu erlangen sein, man müsste desshalb mit ihnen glimpflich verfahren und versuchen, ob man dienliche Exemplaria etwa gegen Erstattung dess halben Tax, weil sie es nit baldt ein mehreres koste, haben möchte. Man werde auch wohl so viele Exemplare erhalten, dass man sie gegen den Verlag der fremden Buchhändler eintauschen und also ohne sonderliche Kosten dazu gelangen könnte.

Dass es sich hier wirklich um Bibliothekszwecke handelte, kann nach der Motivirung nicht zweifelhaft sein. Wie würde man sonst den Fall erwogen haben, für besonders theuere Exemplare die Selbstkosten zu vergüten? Diese Erwägung aber ist beachtenswerth; sie findet sich sonst nicht leicht in der Praxis der Pflichtlieferungen jener Zeit.

Ausser der pflichtmässigen Abgabe an die Bibliothek hatten nun die frankfurter Drucker im 17. Jahrhundert auch jedem der Rathsdeputirten der Bücherinspektion ein Freiexemplar zu liefern. Diese Lieferung geschah anfangs freiwillig; sie war von den Druckern, wie es in dem Rathsdekret vom 1. Juli 1690 heisst, zuerst für sich und ihre Nachkommen „beliebt, versprochen und endlich zur Schuldigkeit geworden“[1]). Gleichbedeutend mit der Abgabe an die Bibliothek, in der Weise, dass die Deputirten die Exemplare dahin abgaben, war sie sicher nicht. Denn diese Leistung beruhte, wie oben nachgewiesen, auf keinem Herkommen, sondern wurde frühzeitig unter sehr eingehender Begründung den Druckern zur Pflicht gemacht.

Solche Vorbilder nun mag der Kaiser im Auge gehabt haben, als er das Patent vom Jahre 1624 erliess. Von jetzt an wurde die Forderung der Exemplare für die Kaiserliche Bibliothek mit grossem

---

[1]) Sammlung der Verordnungen d. Reichsstadt Frankfurt von Joh. Conr. Beyerbach. Th. 3 (Frankfurt a/M. 1798) S. 628. [G.]

Eifer betrieben. Um so saumseliger zeigten sich die Buchhändler in der Ablieferung. Nach Ausweis der Reichshofraths-Akten trafen in den Jahren 1638—1648 nur wenige Sendungen von Pflichtexemplaren in Wien ein[1]).

Der Kaiser rügt denn auch in dem Schreiben vom 18. Juni 1638 an den Rath ausdrücklich diese Nachlässigkeit, indem er hervorhebt, es habe der Hofbibliothekar Wilhelm Rechberger berichtet, dass von vielen Jahren her wegen kontinuirlich gewährten gefährlichen Kriegsläufen garnichts von Büchern geliefert, gleichwohl aber viel unterschiedliche Impressoria ertheilt worden seien. Der Rath solle Acht haben, dass sowohl die privilegirten, als die Exemplare von allen neu erschienenen Büchern künftig von einer halben Jahresmesse zur andern richtig eingeschickt würden[2]). Die nächsten kaiserlichen Erlasse betreffen fast alle die Exemplare für die Bibliothek wie für ertheilte Privilegien gemeinsam. Weiteres über jene wird daher bei den später zu besprechenden Privilegienexemplaren nachgeholt werden.

Dem Kaiser folgte am 26. September 1642 der Reichserzkanzler Kurfürst Anselm Kasimir von Mainz mit Ansprüchen auf Pflichtexemplare. In einem gedruckten Patent an den damaligen Bücherkommissar Johann Ludwig von Hagen, sowie an sämmtliche Buchdrucker und Buchführer befiehlt er „krafft tragendem Vnserm Ertz-Cancellariat-Ampts, vnd deme vnwidersprechlich zubehörigen Regals, sie wollen sampt vnd sonders bey der jetzo bevorstehenden Franckfurter Herbst: vnnd hinfüro jederzeit von Messen zu Messen alles fleissig daran seyn, auch solches gehöriger Orthen, wo es vonnöthen, alsobald notificiren vnd verkünden, damit hinfüro von allen jhren Wercken auff dero eygenen Kosten zum wenigsten ein Exemplar zu Vnserer Ertz-Cantzley anhero nacher Mayntz, jedoch

---

[1]) Kapp a. O. S. 652.

[2]) Frankf. Akten d. Büch.-Insp. Bd. 2 Bl. 104.

ohne Abgang, praejuditz vnd Nachtheil dem Kayserl. Fiscal, so wol von nit: als privilegirten exemplarien vnfehlbar vbersendet, auch ehender kein Exemplar verkaufft werden möge, es seye dann zuvor von jhnen ein solches wie gemeldt würcklich eingeschickt“[1]). In einem zweiten Erlass an die Bücherkommissare Hagen und Jakob Bender vom 28. September 1643 verlangte der Kurfürst, dass ihm auf der Buchhändler Kosten wenigstens ein Exemplar von jedem verlegten Traktate zu seiner Hofkanzlei übersandt werden möge[2]).

An dieser Forderung hielt Kurmainz mit Zähigkeit fest. Ebenso hartnäckig weigerten sich jedoch die Buchhändler, sie anzuerkennen, während der Rath schwach genug war, am 12. April 1652 zu einem gemessenen Befehl sich bestimmen zu lassen, dem Kurfürsten als Reichserzkanzler das verlangte Exemplar zu liefern. Trotzdessen wurde die Abgabe selten oder garnicht geleistet. Denn am 12. April 1679 ernannte der Erzbischof Karl Heinrich von Mainz zur besseren Wahrnehmung seines vermeintlichen Rechtes auf das Pflichtexemplar den Buchhändler Johann Peter Zubrodt in Frankfurt zu seinem Unterbibliothekar. Um das Jahr 1695 wurden von den Bücherkommissaren für den Kaiser fünf Privilegienexemplare, dazu ein sechstes für Kurmainz und ein siebentes für den jeweiligen Bücherkommissar gefordert. Diese Abgabe wurde ständig und später durch das kaiserliche Patent vom 10. Februar 1746, betreffend das Bücherwesen im Reich, „dem bisherigen Herkommen gemäss“ in gleicher Höhe belassen und festgelegt[3]). Auch wurde in demselben Patent bestimmt (§ 7), dass von unprivilegirten Werken je eines der Kaiserlichen Bibliothek, dem Kurfürsten zu Mainz und dem Bücher-Kommissar eingeliefert werden sollten. Auch Letzterer hatte schon zu Ende des 17. Jahrhunderts, bald nachdem Mainz

[1]) Frankf. Akten d. Büch.-Insp. Bd. 2 Bl. 122.
[2]) Eb. Bl. 110.
[3]) Collmann a. O. S. 31 ff.

mit seinen Ansprüchen hervorgetreten, ein Exemplar von unprivilegirten Werken für sich gefordert, anfänglich zwar mit dem Unterschiede, dass nur das Exemplar für den Kaiser von jedem neugedruckten Buch, die anderen beiden nur von solchen Werken zu liefern waren, die im Mess-Katalog standen. Aber dieser Unterschied verwischte sich bald. Aus dem Protest, welchen die leipziger Firmen Gleditsch und Fritsch am 22. September 1722 wegen Schliessung ihrer Gewölbe zu Protokoll gaben, geht hervor, dass die Massregel erfolgt war, weil sie dem Bücherkommissar von Hohenfeld die verlangten drei Pflichtexemplare verweigert hatten, die sie von unprivilegirten, nicht in den Katalog aufgenommenen Werken geben sollten[1]). Um diese Zeit war also die Abgabe in der erwähnten Ausdehnung schon eine streng durchgeführte Forderung. In dem kaiserlichen Erlass vom Jahre 1746 hies es weiter, dass „Octavo vor Verkauffung derer Bücher die Liefferung in erster Meſs-Woche geschehen und die Saumselige gleich Anfangs der zweyten Woche mittelst Execution dazu angestrenget werden sollen. Diejenige Bücher aber, welche entweder in dem gewöhnlichen Catalogo ausgelassen, oder wovon allschon vor der Liefferung verhandelt worden, seynd im ersten Betretungs-Fall, es sey gleich in erster, zweiten oder dritten Wochen, Unserm Fisco hiemit heimgewiesen, welchen Poen-Fall auch nach habender höchster Befugniſs und dem Vorgang Unser Lobseligster Vorfahrer dahin versetzen, daſs Nono von denen zum Verkauff in Commission gegebenen und zu Frankfurt feil stehenden Büchern, es habe der Innhaber sothanen seinen Angaben nach viel oder wenig Exemplaria zur Versilberung in Händen oder übermacht bekommen, fürohin genauest zu beobachten ist, es thäten solche Commissionairs urkundlich beibringen, daſs die schuldige Exemplarien-Liefferung allschon von seinem Principali oder von dem, davon er solche erhandelt, geschehen sey.“

---

[1]) Frankf. Akten d. Büch.-Insp. Bd. 5 Bl. 230—234.

Seit diesem Erlass nun begnügten die Bücherkommissare sich nicht mehr damit, die Freiexemplare nur von neuen Büchern eigenen Verlags zu fordern, sie begehrten sie auch, nach den Bestimmungen desselben, vom Kommissionsverlag und — was den heftigsten Unwillen erregte — von Sortimentsbüchern aller Art. Es war dieses Trachten nach Erweiterung des Umfanges der Verpflichtung augenscheinlich begründet in dem völligen Rückgang des frankfurter Messgeschäftes, das längst von Leipzig überflügelt worden war. Da wenig Bücher noch nach Frankfurt auf den Markt gebracht wurden, selbst die Zahl der dort ansässigen Verleger zusammenschmolz, die kaiserlichen Privilegien von Jahr zu Jahr an Zugkraft einbüssten, so war es natürlich, dass man sann, wie der hieraus folgende Fehlbetrag an Freiexemplaren wieder eingebracht werden könnte. Diese Bestrebungen wurden hauptsächlich von Kurmainz und den Bücherkommissaren vertreten. Die Mehrzahl der Mitglieder des Reichshofrathes in Wien, deren Meinung vom frankfurter Rath mehrfach durch Vertrauenspersonen sondirt wurde, war von der Unbilligkeit der Abgabe in dieser Ausdehnung überzeugt; gleichwohl geschah nichts zu ihrer Herabminderung. Im Gegentheil wurde am 7. Juli 1775 das Patent vom Jahre 1746 im Wesentlichen mit dem gleichen Wortlaut erneuert.

Letztere Massregel kehrte ihre Spitze hauptsächlich gegen den um diese Zeit vorbereiteten, sogenannten hanauer Bücherumschlag, einen schon früher unternommenen Versuch, die in Frankfurt in den letzten Zügen liegende Büchermesse durch Gewährung grösster Freiheiten in Hanau wieder aufleben zu lassen. Ein Cirkular des Kommercien-Assessors Peter Cotrell vom 5. November 1774 an sämmtliche deutsche Buchhändler[1]) hatte im Namen des Erbprinzen zu Hessen und regierenden Grafen zu Hanau diese aufgefordert,

[1]) Frankf. Akten d. Büch.-Insp. Bd. 7 nach Bl. 54, abgedruckt im Arch. f. d. D. Buchh. IV (Leipzig 1879) S. 242 ff.

alljährlich drei Wochen nach Pfingsten zur Abhaltung einer Büchermesse sich dort zu versammeln, unter Zusicherung voller Pressfreiheit und des Rechtes, Nachdrucke nach Belieben feilzuhalten. Auch das sächsische Mandat vom 18. December 1773 hatte das Missfallen des Kaisers erregt, indem es der blossen Protokollirung der Bücher gleiche Rechte mit der Entnahme von Privilegien einräumte und so durch Vereinfachung des Verfahrens den kaiserlichen Privilegien Abbruch that, die übrigens Sachsen für das eigene Gebiet längst völlig ignorirt hatte.

Trachtete nun so die Reichsregierung durch Einschärfung der Bestimmungen einem weiteren Abgang des fiskalischen Ertrages an Pflichtexemplaren vorzubeugen — eine von vornherein aussichtslose Massregel, da sie das Uebel nicht an der Quelle aufsuchte — so waren andrerseits die wenigen zur frankfurter Messe noch kommenden Buchhändler nicht mehr Willens, eine Jahrhunderte lang während des glänzendsten Messgeschäftes widerstrebend geleistete Abgabe jetzt, wo der zu erhoffende Gewinn kaum noch verlockend genug war, um die Reise daran zu wagen, ferner sich aufbürden, geschweige denn ihre Grenzen noch weiter ausdehnen zu lassen. Früher war die Mehrzahl der deutschen Buchhändler in Frankfurt dieser Verpflichtung unterworfen gewesen, denn alle kamen zur Messe dahin oder schickten Vertreter. Jetzt hatte die geringe Anzahl der fremden, hauptsächlich aber die wenigen dort ansässigen Verleger die Exemplare zu geben, was ihnen um so härter erschien, als sonst nirgends im Reich von Reichswegen Pflichtexemplare erhoben wurden. Besonders verhasst war von jeher die Forderung der Exemplare von unprivilegirten Werken gewesen, während die Abgabe der bedungenen Privilegienexemplare als eine Art selbstverständlicher Gegenleistung, jedenfalls als eine freiwillig eingegangene Verpflichtung mit minderem Widerstreben ertragen wurde. Gegen jene richtete sich daher die Agitation der frankfurter Buchhändler auch jetzt. Zunächst lieferten sie wenig oder nichts mehr

ab. Auf Veranlassung des Generalreichsfiskals und Bücherkommissars von Birckenstock vor den Rath gefordert, verlangten sie dringend die Beseitigung der Abgabe von allen folgenden Auflagen, sowie vom Kommissions- und Sortimentsgut. Auch die Designation der Bücher, d. h. das Titelverzeichniss der zum Verkauf ihnen übergebenen Werke, dessen Einreichung zum Bücherkommissariat in der ersten Messwoche § 6 der Patente von 1746 und 1775 behufs der Kontrolle über die abzuliefernden Exemplare verordnete, sei ihnen unmöglich beizubringen, da sie diese Bücher nie auf einmal, sondern bald früher, bald später von den Kommittenten erhielten[1]). Ein geharnischter Befehl des kaiserlichen Bücherkommissars und Bischofs von Assur Freiherrn von Scheben d. d. Mainz den 2. Mai 1776, worin die bündige Einhaltung der kaiserlichen Verordnungen, namentlich auch die Lieferung von Kommissionswaare verlangt wurde, war hierauf die Antwort. Gegen Säumige habe der Rath sofort mit exekutivischen Zwangsmitteln einzuschreiten[2]). Eine Liste rückständiger Druckartikel wurde von Scheben dem Brief an den Rath beigefügt, woraus hervorging, dass der frankfurter Buchhändler Varrentrapp seit langer Zeit, andre Buchhändler seit der Ostermesse des Jahres 1773 Exemplare nicht mehr hinterlegt hatten. Der Rath entsprach diesem Verlangen, die Buchhändler wurden abermals geladen und die Lieferung der schuldigen Exemplare binnen acht Tagen ihnen aufgegeben. Sie baten zunächst um weiteren Ausstand, indem sie angaben, dass sie beim Kaiser selbst vorstellig werden wollten. Mit diesem Schritt beeilten sie sich jedoch so wenig, da sie sich augenscheinlich nur geringen Erfolg davon versprachen, dass endlich von Scheben die Geduld verlor und in schroffem Tone mit einer Beschwerde beim Kaiser drohte. Hierauf verhängte der Rath

---

[1]) Frankf. Akten Bd. 7 Bl. 102—106 (Rathsprot. v. 19. April 1776).

[2]) Eb. Bl. 108 u. 109.

über Varrentrapp Zwangsvollstreckung, der nun einen grossen Theil der rückständigen Bücher unter Protest lieferte.

Endlich war am 11. April des Jahres 1777 die grosse Eingabe der Buchhändler an den Kaiser vollendet[1]), ein wichtiges Zeugniss, wie Art und Umfang der Abgabe um diese Zeit sich gestalteten und welchen Einfluss man ihnen auf den Niedergang der frankfurter Büchermesse in den verpflichteten Kreisen beimass.

„Fast aus ganz Europa — heisst es in dem umfangreichen Schriftstück — kamen in Frankfurt Buchhändler zusammen, nicht sowol um ihre Bücher einzelnd abzusezzen und an Gelerte oder Libhaber zu verkaufen, als vielmer um mit Buchhändlern durch Vertauschung des Verlags wichtige und oft grose Geschäfte zu treiben, eine ganze grose Straſse erhilte den Namen von diser Art der Handlung; und die weitläuftigste Werke der gelertesten Leute aus allen Jarhunderten wurden daselbst gröstenteils so gar verlegt und gedruckt. Jetzt aber hat sich die ganze Buchhandlung von da weg und meistens nach Sachsen gezogen; die Messen werden von fremden Buchhändlern gar nicht mer besuchet, und wenn wir, an statt vierhundert und mereren die sonst auf beide Messen gekommen, drei biſs vier Buchhändler sezzen, die auch nicht einmal beide Messen frequentiren, sondern nur zu einer kommen, weniger um grose Verlagbücher an Buchhändler, als etwann um ihre selbst verlegte Schul- Gebet- und Gesang-Bücher an Buchbinder zu verkaufen, so haben wir alles gesagt. Die Buchgasse wird gröstenteils und fast ganz von andern Handelsleuten und Gelerten bewonet, so daſs ihr Name nur noch zum Andenken der verflossenen Zeiten beibehalten zu werden scheinet. Die Zal der Frankfurter Buchhändler selbst hat sich dermassen verringert, daſs in dieser

[1]) Die in den Akten der Büch.-Insp. Bd. 7 Bl. 209—229 enthaltene Abschrift ist undatirt; doch wird das Datum in einer späteren Vorstellung der Buchhändler in obiger Weise angegeben.

volkreichen Reichsstadt, die in andern Handlungen aller Art so viele Handelsleute zälet, izt kaum noch neun übrig sind, und was Verlag und Druck betrift, so ist es offenbar, dafs von grösern Hauptwerken in vielen Jaren kein einziges verlegt werden können, und der gröste Teil der Verlagsbücher in lauter Kleinigkeiten bestehet."

Hiernach wenden sich die Bittsteller zu den Ursachen dieses Rückganges: „Nicht nur nach unsern eigenen Erfarungen, sondern selbst nach den Aussagen der fremden Buchhändler, ist, wie wir auf unsere heiligste Pflichten allerunterthänigst versichern können, die von allen anher kommenden Büchern an Ew. Kaiserliche Majestät allergnädigst angeordnete Bücherkommission zu leistende Liferung dreier Exemplare von unprivilegirten Büchern, die auser Frankfurt nirgends im H. Römischen Reich, auch nicht einmal von andern Reichsstädtischen Buchhändlern, wenn sie ihre Werke nicht zu den hiesigen Messen bringen, das sie dann auch unterlassen, geschiehet, und in Leipzig gar nicht üblich ist, eine Hauptursache."

Den ursprünglichen Zusammenhang der Abgabe mit der Censur richtig erkennend, fahren sie fort: „Ungereinigte Sitten und aufgebrachter Mut, kurz vor und wärend des langen dreisigjärigen Krieges, verursachten damals, dafs viele grobe und anzügliche Schriften, Kupferstiche, Holzschnitte u. d. g., die wir Gottlob! in unsern erleuchteten und friedlichen Zeiten nicht mer leicht zu befürchten haben zum Vorschein kamen, und auf die Messen gebracht wurden, welche die Gemüter noch mer zu erbittern schienen."

Um diesem Unheil zu steuern und den Missbrauch der edlen Künste aufzuheben, habe Kaiser Rudolph II die Konstitution vom 15. März 1608 erlassen, worin er ein Exemplar von allen neuen, unprivilegirten Werken verlangte. Später sei die Zahl der

Exemplare erhöht worden. Ihres Wissens habe man 1746 zum ersten Male drei Exemplare erhoben [1]). Da die fremden Buchhändler sahen, dass weder in auswärtigen Königreichen, noch in anderen Städten Deutschlands dergleichen schwere Abgaben zu leisten waren, so hätten sie sich entschlossen, die Messen zu Frankfurt nicht mehr aufzusuchen. Zuerst seien die holländischen und schweizer Buchhändler, bald auch die nordischen fortgeblieben; die leipziger aber, die schon lange den Buchhandel von Frankfurt abzuziehen getrachtet, hätten diese günstige Gelegenheit mit beiden Händen ergriffen. Die Ursache des Verfalls von Frankfurt erkennend, habe man in Leipzig nie auch nur eines einzigen Exemplars Abgabe von unprivilegirten Büchern jemals begehret. Besonders nachtheilig wirke die Abgabe von Kommissionsbüchern. Der Kommissionär könne sie nicht geben, zumal von kostbaren Werken nicht, denn er diene dem Kommittenten nur gegen Provision, der Kommittent aber verstehe sich nicht zu dem Abzuge von drei Exemplaren in der ungewissen Hoffnung, dass vielleicht einige Exemplare abgesetzt würden. Ueberall in Deutschland könne er das Werk überdiess kostenfrei in Kommission geben, wie auch kürzlich eine sehr angesehene berliner Buchhandlung ihren Verlag statt nach Frankfurt nach Mannheim in Kommission gegeben habe, um die drei Exemplare zu sparen. Die Bücherkommission hätte sich aber mit dem Kommissionsgut nicht einmal begnügt, sondern sogar von Büchern, die gleichsam zur Probe nur in einem Exemplar in die Stadt gekommen, drei Exemplare gefordert, ja dieselben Bücher von verschiedenen Buchhändlern sich liefern lassen. Noch immer hofften sie auf die Wiederherstellung der alten Messherrlichkeit. Wenn dieser Fall einträte, dann würden die kaiserlichen Privilegien wieder wie ehe-

[1]) Unrichtig, wie S. 23 nachgewiesen.

mals einen Schutz gegen den Nachdruck gewähren, der in Sachsen nicht einmal dann anerkannt würde, wenn selbst die Nachdrucker kein sächsisches Privilegium genommen haben."

Auf diese Vorstellung hin wurde von Wien aus am 7. November desselben Jahres die Bücherkommission zur Berichterstattung aufgefordert, zögerte aber, wie es scheint absichtlich, dem Befehle nachzukommen. Nach Meinung des frankfurter Syndikus Jan — der vom Rath nach Wien geschickt worden war, um dort die Stimmung zu sondiren und durch persönliche Einwirkung auf die Mitglieder des Reichshofrathes die Angelegenheit zu fördern — um in der Ostermesse des Jahres 1778 die Exemplare wieder einziehen zu können. Erst am 7. April 1779 liess sich die Kommission zu dem Bericht herbei. Doch dabei blieb es auch. Eine Antwort auf die Eingabe der Buchhändler vom Jahre 1777 ist nie erfolgt. „Es scheint — heisst es mit Bezug hierauf in einem Referat vom Jahre 1791 — dafs man die Sache mit gutem Bedacht auf sich erliegen lassen, weil man die Erheblichkeit der in der Vorstellung der Buchhändler angeführten Gründe und die Billigkeit des Gesuchs nicht miskannt, gleichwohl aber auf die gedachte Abgabe nicht gerne ausdrücklichen Verzicht thun wollen. Wenigstens hat seit dieser Zeit die heftige Zudringlichkeit der Bücher-Kommission in Abforderung der sonst verlangten drei Exemplare aufgehört"[1]).

Mehr noch als die immerhin übertriebene Abgabe der Pflichtexemplare waren es wohl diese damit verknüpften eigennützigen und unablässigen Plackereien der Bücherkommissare, gegen welche der Unwille der Buchhändler sich richtete. Schon um das Jahr 1722 war von den leipziger grossen Verlagsfirmen eine nach der anderen aus diesem Grunde von Frankfurt fortgeblieben[2]), die holländischen Buchhändler hatten sogar schon früher desshalb den Messbesuch eingestellt.

---

[1]) Frankf. Akten d. Büch.-Insp. Bd. 9 (ohne Blattzählung).
[2]) Eb. Bd. 5 Bl. 230 ff. — Leipzig, Rathsarchiv XLVI, 434.

Man fing jetzt in Wien an, für diese Thatsachen Verständniss zu gewinnen. Jan berichtete nach Frankfurt unter dem 28. Februar 1778, dass die Referenten in der Angelegenheit Reichshofräthe von Münch und von Braun, sowie der Herr Reichsreferendarius Baron von Leykam nicht in Abrede gestellt hätten, dass die Art und Weise, wie die Bücherkommission mit den Buchhändlern verfahre, hart erscheine, und die Frage der Pflichtexemplare einer genauen Prüfung werth sei. Herr von Braun namentlich habe nicht glauben wollen, dass auch von Kommissionsbüchern drei Exemplare gefordert würden. Jan räth, in der bevorstehenden Ostermesse nur den eigenen Verlag abzuliefern, die Abgabe vom Kommissions- und Sortimentsgut aber bis zur kaiserlichen Entscheidung zu verweigern[1]). Die Buchhändler jedoch legen dem Kaiser die Bitte nahe, die Abforderung der drei Exemplare von allen Büchern bis zum Austrag der Sache verhindern zu wollen (1778)[2]).

Nach dieser Zeit, etwa vom Jahre 1780 an, traten zwischen dem frankfurter Rath und dem damaligen Bücherkommissar Hofrath Deinet zahlreiche Reibungen ein, die schliesslich 1783 zu einem heftigen Kompetenzstreite entbrannten.

Wie schon früher so oft, handelte es sich auch jetzt wieder um das Recht zur Vornahme von Citationen, zu Bücherkonfiskationen und ähnlichen Befugnissen, welche schon im 17. Jahrhundert die Bücherkommissare für sich in Anspruch zu nehmen angefangen hatten, während der Rath sich vergebens bemühte, sie aus den Reichssatzungen als seine Gerechtsame nachzuweisen. Die Reichsabschiede zu Speier (1529) und Augsburg (1530), welche zum ersten Male auf die Ueberwachung des Bücherwesens näher eingehen, die Reichspolizeiordnungen vom Jahre 1548 und 1577 und der Reichsabschied zu Speier (1570) überliessen die Aufsicht über das

---

[1]) Frankf. Akten d. Büch.-Insp. Bd. 7, zwischen Bl. 232 u. 233.
[2]) Eb. Bl. 246.

Bücherwesen und alle damit verbundenen Handlungen der Territorialobrigkeit. Das Instrumentum pacis osnabrugensis vom Jahre 1648 erkannte sogar das Konfiskationsrecht als zu den Befugnissen des Landesherren gehörig ausdrücklich an[1]). Dagegen waren die Kaiser reichsgesetzlich einzuschreiten berechtigt, wenn die Obrigkeit — wie es die Polizeiordnung von 1577 (§ 4) ausdrückte — „in Erkündigung solcher Ding, oder so es ihr angezeigt, darin fahrlässig handeln und nicht straffen würde. Alsdann, heisst es, wollen Wir entweder selbst wider dieselbige, auch den Dichter, Trucker oder die Buchführer, Händler und Verkauffer ernstlich Straff fürnehmen lassen, oder aber soll Unser kaiserl. Fiscal Amtswegen dargegen auf gebührliche Straff procediren und handeln". Hiernach verblieb also die erste Instanz dem Territorialherrn. Doch der Begriff des „fahrlässig Handelns" war dehnbar, die Kompetenz der Instanzen viel zu wenig scharf abgegrenzt. Daher bildete sich im Lauf der Zeiten unter mehr oder weniger zur Erweiterung ihrer Machtsphäre stark neigenden kaiserlichen Aufsichtsbeamten eine Praxis heraus, die mit den Reichsgesetzen in Widerspruch gerieth. Seit Einsetzung der Bücherkommission im Jahre 1569 gestaltete das Verhältniss zwischen Rath und Reichsregierung sich Schritt für Schritt thatsächlich derart um, dass letztere das Hoheitsrecht der Beaufsichtigung des Bücherwesens an sich zog und des Rathes nur noch als ausführenden Organs ihrer Anweisungen sich

---

[1]) Art. 8 § 4: *‚Liberis imperii civitatibus — intacta maneant regalia — confiscandi, collectandi et inde dependentia aliaque jura'* etc. — Doch ist zu beachten, dass später in den kaiserlichen Wahlkapitulationen, von der Josephs I im Jahre 1690 an, eine Stelle auftauchte, welche für das Konfiskationsrecht der Bücherkommissare zu sprechen schien: Wir wollen . . . „auch weder den Reichsgerichten noch dem Bücherkommissarius zu Frankfurt am Main verstatten, dass jene auf des Fiscals oder eines Andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Processe, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censirung oder Beurtheilung und Confiscirung der Bücher einem Theile mehr als dem andern favorisiren." (Collmann a. O. S. 40.)

bediente. Die Ausdehnung des mit Vorliebe betonten kaiserlichen Bücherregals in diesem Sinne stand wie gesagt mit den Reichsgesetzen nicht im Einklang. Zur Begründung der Forderung von Pflichtexemplaren hätte es derselben auch nicht bedurft, diese hätte sich wohl aus dem Recht der Oberaufsicht genügend ableiten lassen, wenn sie in mässigen Grenzen verblieben wäre. Aber zur vollständigen und sicheren Eintreibung der Abgabe mochte es allerdings der Hofburg zweckdienlicher erscheinen, ihren Polizeibefugnissen einen möglichst weiten Rahmen zu geben. Das eifrige Suchen nach polemisirender, protestantischer und der Reichsgewalt sonst unbequemer Litteratur that ausserdem das Seinige, um zu bewirken, dass man in Wien wegen des Uebereifers der fiskalisch mitinteressirten Bücherkommissare ein Auge zudrückte. Sehr beliebt war es daher die Kompetenzkämpfe und Bittgesuche hinziehend zu behandeln. Auch diesmal lassen die Akten nicht erkennen, dass in Bezug auf den Streit mit Deinet oder die Bittschrift der Buchhändler eine kaiserliche Entscheidung erfolgt wäre. Dagegen rührte es sich im Jahre 1791, nachdem der Bücherkommission wohl unter der Hand ein Wink gegeben, im Punkt der Pflichtexemplare glimpflicher zu verfahren, ja die Abgabe sogar jahrelang ganz geruht hatte, von Neuem in Kurmainz.

Anlass dazu boten die Umsturzbestrebungen jenseits der Vogesen. In väterlich ermahnendem Schreiben an den Rath zu Frankfurt vom 16. April 1791[1]) begründete der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Reichserzkanzler die erneute Forderung von Pflichtexemplaren „mit den bedenklichen Zeitumständen und den von mehreren Seiten her wider die öffentliche Ruhe und die bisherige Verfassung der Staaten sich äussernden gefährlichen Absichten". Nicht bloss eigener Verlag, auch Kommissions- und Sortimentsbücher müssten geliefert werden. Eine Unterscheidung zwischen

[1]) Frankf. Akten d. Büch.-Insp. Bd. IX.

eigenen und fremden Verlagsbüchern sei überhaupt durch alle seitherigen kaiserlichen Patente und Erkenntnisse im Voraus verworfen, mithin nicht dazu geeignet, die einstweilige Suspendirung und Verweigerung der herkömmlichen Bücherabgabe, viel weniger jene der obrigkeitlichen Assistenz auf das Verlangen des Bücherkommissariats zu rechtfertigen. Behufs einer vollständigen Prüfung müsse Alles geliefert werden. „Euere Gesinnungen — heisst es wörtlich — für das vaterländische Wohl und für Euere eigene Sicherheit sind zu aufgeklärt, als dafs Ihr die Wichtigkeit dieser Disposition und folglich auch die Nothwendigkeit der von solchen Schriften zu nehmenden strengen Einsicht mifskennen möget, da die tägliche Vorgänge beweifsen, dafs solche aus notorischen gefährlichen Absichten durch öffentliche und heimliche Wege nur allzuhäufig in Deutschland eingeschleppt werden.“ Der Rath erwies sich zunächst gefügig und berief die Buchhändler vor sich, welche einwandten, dass noch immer die Antwort des Kaisers auf ihr Gesuch vom Jahre 1777 ausstände. Daher möge man bis zu ihrem Eintreffen, wie bisher, die Sache auf sich beruhen lassen. Der Reichshofrath schien auch diesmal den Buchhändlern günstig gestimmt. Doch Mainz drängte zur Entscheidung. Durch Vermittlung des Generals Gmelin machte es schon am 3. August dem Rath bemerklich, dass es nicht gesonnen wäre, sich länger „an der Nase herumführen zu lassen“. Nicht bis nach Ablauf der Herbstmesse, wie die Buchhändler gewünscht, würde der Erzkanzler warten, sondern in der Messe schon müsste er auf der Lieferung seiner althergebrachten Exemplare bestehen, „damit er die üble Waare bei Zeiten gewahr würde. Während man einen Unterschied zwischen eigenen Verlags- und Kommissionsbüchern erfinde, verfolge man nur die Absicht, sich der Verpflichtung zu entziehen“ u. s. w.

Abermals betreten die Buchhändler nun den Weg der Beschwerde. Auf 68 Folioseiten wiederholen sie dem Rath im

Wesentlichen das, um was sie vor 14 Jahren schon den Kaiser gebeten. Der wehmüthige Hinblick auf die unwiederbringlich entschwundenen goldenen Zeiten des blühendsten Messhandels fehlt auch diesmal nicht. „Diese Zeiten — rufen sie aus — sind nicht mehr; es kommt nicht ein einziger fremder Buchhändler schon lange mehr auf die hiesige Messe, wir selbst, überhaupt nur noch ohngefehr 9 an der Zahl, müssen, um die neuen Schriften zu erhalten, auf die leipziger Messe reisen und sie da abholen: es giebt hier keine Reichsbuchhändler-Messe mehr, dort hat sie ihre Fahne aufgesteckt!“ Dann gehen sie auf den unbilligen Umfang der Forderung ein: „Drei Exemplare von allen neuen, nicht nur Verlags-, sondern auch fremden Kommissions- und Sortimentsbüchern, von Werken, die manchmal 30, 50, 100 und mehr Gulden und Thaler kosten, jede Messe abliefern, hiesse soviel, als allemal einen ansehnlichen Theil des Vermögens einbüssen. Von fremden Verlagswerken würden oft nur ein oder zwei Exemplare verschrieben. Hätten sie gerade drei auf Lager, so würden ihnen diese genommen. Hätten sie alle oder mehrere von ihnen das nämliche Buch, es sei in Kommission oder als Sortimentsgut, zum Verkauf, sollte jeder dann drei Exemplare geben? Wenn nicht, wer sollte sich für die Anderen opfern? Auch die Verbreitung strafbarer Schriften verhüte die Abgabe nicht. Denn bis sie abgeliefert, gelesen, geprüft und verboten würden, wären sie wahrscheinlich in der Messe schon grösstentheils verkauft; die Ablieferung würde immer zu spät kommen.“

Hierauf machte der Rath am 28. Oktober 1791 der Bücherkommission bemerklich, dass er die Buchhändler zu der Abgabe so lange nicht zwingen würde, bis kaiserliche Entscheidung erfolgt wäre. Mainz scheint nun einem Vergleich nicht abgeneigt gewesen zu sein, auf alle Sortiments- und nöthigenfalls auch Kommissionsbücher Verzicht zu leisten, wenn nur die Buchhändler sich verpflichten würden, ihren eigenen Verlag zu liefern. Ob und wie

weit diese hierauf eingingen, ist nicht ersichtlich. Keinesfalls ist es nennenswerth gewesen, was sie an Pflichtexemplaren vor der herannahenden Auflösung des Reiches gutwillig oder erzwungen noch geliefert haben.

In mehreren deutschen Einzelstaaten wurde die Präventivcensur praktisch gehandhabt, noch bevor die Reichsgesetze in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts sie ihnen als Pflicht auferlegten. In einzelnen dagegen wurde auch trotz der Reichsgesetze die Censur als etwas allgemein Verbindliches nicht betrachtet und garnicht oder doch unvollkommen ausgeübt. Indess war ihre Verbreitung in Deutschland schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine ziemlich allgemeine. Wahrscheinlich wurden daher schon bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst Censurexemplare — sei es als persönliche Entschädigung an den Censor oder als Unterpfand und Gegenleistung an den Staat — abgegeben, wenn auch bestimmte Belege dafür zur Zeit noch fehlen. Aus dem 17. Jahrhundert erst sind zahlreiche Bestimmungen erhalten, welche zeigen, dass diese Abgabe auch im Zusammenhang mit der landesherrlichen Censur zu dieser Zeit nichts Ungewöhnliches war. So erheischen die Bestimmungen der strassburger Polizeiordnung vom 1. December 1628 in Absatz 4 von den Buchdruckern und Buchhändlern die Lieferung eines Exemplars von allem was gedruckt wird: „Damit man auch bey unserer canzley auf jeden fall eigentliche nachrichtung haben könne, was in unserer statt getruckt worden, so wollen wir ferners und gebieten hiemit allen uns angehörigen buchtruckern und verlegern derselben, dass sie hinfüro von jedem buch oder schriften, so durch sie in öffentlichen truck kompt, ein exemplar zu unserer canzley dem jederzeit geordneten registratori lüfern sollen bey straf fünf pfund pfenning oder auch eines mehreren nach gestalt der sachen . . . .“ Aehnliche Verordnungen wurden am 15. Januar 1740, 17. Februar 1766 und

20. Februar 1786 erlassen; in letzterer sogar die Lieferung von vier Exemplaren beansprucht[1]).

Auch die Forderung für Bibliothekszwecke tritt schon im 17. Jahrhundert in den Territorialstaaten mehrfach auf. Ob rein oder mit dem Nebenzweck der polizeilichen Ueberwachung ist nicht immer leicht zu erkennen. Jedenfalls war die Abgabe von Pflichtexemplaren an die Landesobrigkeit von der in Frankfurt durch den Kaiser erhobenen unabhängig. Jede Partei glaubte eben im Besitz des rechtmässigen Bücherregals zu sein, jede hielt sich daher zu ihrem Anspruch auf dieser Grundlage für legitimirt.

Brandenburg-Preussen legte erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch eine umfassendere litterarische Thätigkeit und einen flotteren buchhändlerischen Geschäftsbetrieb den Grund zu seiner jetzigen buchhändlerischen Bedeutung. Arm, ausgesogen, durch zahllose Heeres- und Raubzüge verwüstet, emsig bedacht auf Vermehrung seines Länderbesitzes und politischen Einflusses, bot es zunächst keinen günstigen Boden für das Gedeihen von Wissenschaft und Gewerbe. Später als anderwärts wurden Druckereien gegründet[2]), erscheint die Einrichtung von Buchhandlungen und die Forderung bestimmter Abgaben von ihnen lohnend, spät erst wird es erforderlich, die Presse in die Fesseln der Censur zu legen. Einen wichtigen Anstoss gab auch hier die kirchliche Umwälzung. Am 1. November 1539 empfing Kurfürst Joachim II zu Spandau aus den Händen des Bischofs von Jagow das Abendmahl nach evangelischem Ritus. Am 20. April 1540 rief er den ersten Buchdrucker — Hans Weiss aus Wittenberg — zum Druck seiner neuen

---

[1]) Archiv f. Gesch. d. D. Buchh. Bd. 5 (Leipzig 1880) S. 110. 116. 122. 132.

[2]) Stendal und Kloster Zinna, die schon im 15. Jahrh. Pressen besassen, und die Universität Frankfurt a/O., wo schon zu Anfang des 16. Jahrh. Konrad Baumgarten als Universitätsbuchdrucker eine umfangreichere Thätigkeit entfaltete, bilden rühmliche Ausnahmen.

Kirchenordnung nach Berlin. Aber schon 1544 ging Weiss — wohl schwerlich wegen Ueberbürdung mit Druckaufträgen — nach Wittenberg zurück. Erst Leonhard Thurneysser, der Abenteuerer, Alchymist und Wunderdoktor, errichtete unter huldreicher Förderung Johann Georg's, dessen Gemahlin er in schwerer Krankheit behandelt hatte, wieder eine Druckerei in Berlin, im Grauen Kloster. Bis 1614 gab es nur eine Buchhandlung dort, die des Hans Werner. Dann wurde die zweite und erst 1625 die dritte — des Georg Kelmer — privilegirt. Der 30jährige Krieg legte auf lange Zeit hin Handel und Wandel lahm. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts zählte Berlin nicht mehr als vier Buchhändler, und ähnlich dürftig stand es in anderen Städten [1]).

Der Errichtung einer Druckerei folgte schon 1541 eine Censurordnung, die erste im Corpus constitutionum marchicarum [2]). Sie verlangt noch keine vorläufige Prüfung und knüpft an den Abschied des Reichstages zu Regensburg vom 29. Juli 1541 an. Erst 1654 erscheint ein Reskript des Kurfürsten (vom 11. Mai), welches die Censur vor dem Druck anordnet, zunächst — ebenso wie die Generalverordnung vom 5. November 1703 — nur für die theologischen Schriften [3]). Doch wurden in Preussen schon im 16. Jahrhundert Bücher einer vorläufigen Prüfung unterworfen, wie das Generalprivilegium für den erwähnten Hans Werner vom Jahre 1594 lehrt, welches ihm auferlegte, für seine Drucke jedesmal das Imprimatur der Universität Frankfurt einzuholen [4]). Diese behauptete sogar in einer Eingabe vom Jahre 1748 wegen des der Akademie der Wissenschaften in Berlin vorübergehend ertheilten Censurrechtes, dieses Recht in Bezug auf die zu Frankfurt ge-

---

[1]) Vergl. Kapp im Arch. f. G. d. B. Bd. 7 (Leipzig 1882) S. 6 ff.

[2]) Th. 5 Abth. 2 (o. O. u. J.) Cap. 10. No. 1.

[3]) Corp. const. march. Th. I. Abth. 1. No. 19 (Berlin u. Halle o. J.) S. 361 ff. u. No. 70. S. 425 ff.

[4]) Berlin, K. Geh. Staatsarch. Acta Rep. 9. F 2a. 1585—1680.

druckten Schriften schon seit ihrer Gründung (1506) besessen zu haben [1]). Friedrich Wilhelm I machte zuerst den Versuch, dem Censor für seine Bemühungen ein Freiexemplar zuzuwenden.[2]) Aber die Censurpläne des Königs fanden die Billigung seiner zur Berichterstattung befohlenen obersten Räthe nicht und er liess sie in achtungswerther Selbstbescheidung fallen. Seitdem war Preussen eine Zeit lang ohne Censur. Das Censuredikt Friedrichs II vom 11. Mai 1749 sagt ausdrücklich, es sei für gut befunden, „die ehemalige, seit einiger Zeit in Abgang gekommene Büchercensur wiederum herzustellen“ [3]). Gleichzeitig tritt eine ständige Censurkommission von vier Mitgliedern ins Leben, die alle und jede neu herauskommenden Bücher, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, vor dem Vertriebe prüfen soll. Uebrigens sei auch „von dem Verfasser oder Verleger dem Censori für seine Mühwaltung ein Exemplar zuzustellen“. Dafür kam eine Geldentschädigung, wie sie zwei Jahre früher in dem verunglückten Censurprivileg für die Akademie der Wissenschaften als „Douceur zu deren Kasse“ im Betrage von zwei guten Groschen für jeden Druckbogen gefordert worden, nicht zur Erhebung [4]). Ein Cirkular vom 1. Juni 1772 an alle Regierungen und Justizcollegia, mit Ausnahme Schlesiens und Pommerns [5]), wiederholte im Wesentlichen die Bestimmungen vom 11. Mai 1749, ebenso das Censuredikt vom 19. December 1788 [6]),

---

[1]) Eb. R. 9. F 2a. Acta wegen des der K. Akad. d. Wiss. ertheilten Privil. die Censur . . . betr. 1747 ff.

[2]) Eb. R. 9. F 2a. Acta betr. das Edikt, dass keine Bücher in S. M. Landen ohne Censur gedr. w. Bl. 6 ff.

[3]) Corp. const. m. cont. IV (Berlin u. Halle o. J.) S. 149 ff.

[4]) Die Entschädigung des Censors mit Geld neben dem Freiexemplar wurde in Preussen erst 10 Jahre später durch Cirkularorder vom 12. März 1759 eingeführt. Die Buchhändler hatten sich selbst dazu erboten, weil sie hofften, die Censoren, welche sie auf die Rückgabe der Handschrift oft lange warten liessen, hierdurch zu grösserer Eile anzutreiben.

[5]) Nov. corp. const. Bd. 5. Th. 1. (Berlin 1776) S. 175. No. 35.

[6]) Nov. corp. const. Bd. 8. (Berlin 1791) S. 2339 ff. No. 95.

das noch vor Ablauf des Jahrhunderts, am 26. März 1798, durch Reskript des Staatsrathes an das Kammergericht in Folge Ueberhandnehmens der Pasquille in Erinnerung gebracht wurde[1]).

Die Abgabe von Studienexemplaren an öffentliche Bibliotheken beginnt in Preussen mit dem Jahre 1699. Es ist nicht ersichtlich, dass etwa der Zweck einer Nachprüfung der censirten Werke die Quelle derselben gewesen sei. Vielmehr ging der Antrag von der Königlichen Bibliothek in Berlin aus, welche dabei auf die in Frankreich schon bestehende ähnliche Verpflichtung hinwies[2]) und wohl kaum etwas anderes als die Bereicherung ihrer Sammlungen im Auge hatte. Friedrich III erliess hierauf am 6/16. Oktober 1699 an den Wirklichen Geheimen Rath von Schwerin einen Befehl aus Carzig in der Neumark, worin es heisst: „Wir finden auch billig, dass von allen in Unseren Landen ausgehenden Büchern ein oder ein paar exemplaria jedesmahl in die Bibliothec abgegeben werden, und könnet Ihr deshalb eine Verordnung in alle Unsere Provincien entwerffen lassen, die Wir bey Unserer Gott gebe glücklichen ankunfft vollziehen wollen“[3]). Verfügungen an die Regierungen vom 26. Oktober 1699 setzten dann die Zahl der Pflichtexemplare auf zwei fest. Wie überall, so kehren von nun an auch hier beständig die Klagen der Bibliothekare über mangelhafte Lieferung der Exemplare wieder. Schon am 20. Februar 1701 musste der Erlass an sämmtliche Regierungen erneuert werden, „da ihm schlecht und fast garnicht nachgelebet wird.“ Weitere Wiederholungen folgten am 24. December 1712 und 26. Juli 1718, in

---

[1]) Sammlung preuss. Ges. u. Ver. von Rabe Bd. 5. 1798/99 (Halle u. Berlin 1817) S. 91.

[2]) Fr. Wilken, Gesch. der K. Bibl. zu Berlin (Berlin 1828) S. 57.

[3]) Vgl. für die folgende Darstellung: Geh. St. A. Acta betr. Bibliothek bis 1817. Rep. 9. F. 5 und Bibliotheks-Angelegenheiten Rep. 9. F. 5 (34 Blätter); auch Wilken a. O. und Vogel im Serapeum Ig. 6 (Leipzig 1845) S. 342 ff.

diesem Fall mit dem Hinzufügen, dass ein genaues Verzeichniss aller seit 1699 gedruckten Bücher eingesandt werden solle. Dies schärft auch der als Folge einer Beschwerde der Bibliothekare Philippi, La Croze und Neuburg erlassene Befehl vom 22. Oktober 1723 ein. Die Universitäten Frankfurt, Königsberg und Duisburg, heisst es in dem Memorandum der Bibliothek, hätten seit vielen Jahren nichts eingesandt. Am 28. August 1726 wurde den Regierungen in Preussen, zu Cleve und Halberstadt aufgetragen, die säumigen Verleger mit einer Geldbusse von 50 Thalern zu belegen. Aber alle Erinnerungen und Strafen halfen nur wenig. Am 9. Oktober 1730 mussten Philippi und Neuburg berichten, dass ausser der Buchhandlung des hallischen Waisenhauses, welche auf August Hermann Francke's Betreiben 1702 am Mühlendamm in Berlin errichtet worden war, kein anderer inländischer Buchhändler seiner Verpflichtung gegen die Bibliothek nachkomme. Es erfolgte hierauf wieder eine ernste Mahnung, die am 24. Januar 1739 wiederholt wurde.

Eine neue Auflage trat am 7. März 1739 hinzu. Der König befahl nämlich durch Erlass an die Regierungen und Universitäten, auch für die beiden Universitäts-Kuratoren Staatsminister von Brand und Präsident von Reichenbach zwei Exemplare aller neu erscheinenden Bücher den Sendungen an die Bibliothek beizufügen, „da ihnen aufgetragen sei, wohl Achtung zu geben, wie die Scientzien im Lande, besonders auf den Universitäten getrieben würden, um zu beurtheilen, ob dieselben weiter excoliret werden oder ins Abnehmen gerathen, mithin auch billig sei, dass sie diejenigen neuen Bücher, welche von Zeit zu Zeit ediret werden, zu sehen bekommen, nur allein Programmata, Carmina und Leichenpredigten ausgenommen.“ Die Buchhändler hatten um diese Zeit von unprivilegirten Verlagsartikeln im Ganzen fünf Pflichtexemplare zu liefern. Denn schon zwei Jahre zuvor war ihnen neben der Verpflichtung, zwei Exemplare nach Berlin zu schicken, auch die

Abgabe eines Exemplars an die Schlossbibliothek zu Königsberg auferlegt worden[1]). Auch dieses letztere ging nur spärlich ein, am besten noch aus Magdeburg. Die meisten Provinzen lieferten nur in den ersten Jahren nach dem Erlass, viele überhaupt nichts. Daher der Befehl am 7. April 1755 von Neuem eingeschärft wurde. Aber am 17. Oktober 1763 heisst es in einem Reskript an die Universitäten und Regierungen, dass seit 1756 nach Königsberg nichts geliefert worden sei[2]). Die Exemplare für die Universitäts-Kuratoren wurden in Folge dringender Vorstellungen der hallischen Buchführer und Drucker schon 1755 wieder abgeschafft[3]), „weil ich — schreibt Friedrich am 20. Januar an den Minister von Danckelmann — diese Praetension sehr unbillig finde, und dahero auch die Supplicanten, zumahl sie mit dergleichen Bücherliefferungen vorhin schon genugsam beschweret sind, davon hiermit gäntzlich dispensiren will“[4]). In einem Berichte vom 21. März 1765 klagt der Bibliothekar Stosch, dass die Einsendung der Exemplare an die Königliche Bibliothek sehr unregelmässig und unvollständig geschehe. Durch königlichen Befehl vom 29. März und 13. April wurden daher die Buchhändler angewiesen, ihren Verlag jedesmal 14 Tage nach der Oster- und Michaelismesse in Leipzig gegen Empfangschein in zwei vollständigen Exemplaren an die Bibliothek einzuschicken. Zugleich wurde bestimmt, dass auch die Buchdrucker von Schriften, die sie auf Anderer als der Buchführer Kosten drucken, „ein wohl conditionirtes Exemplar“ abgeben sollten[5]). Das Exemplar für Königsberg sollte als wahres Fürstengut von allem Zoll und sonstigen Abgaben befreit bleiben[6]).

---

[1]) Corp. const. march. cont. I (Berlin u. Halle o. J.) S. 95. No. 63. (Erlass vom 2. 11. 1737.)

[2]) Nov. corp. const. III (Berlin 1766) S. 295. No. 73.

[3]) Nov. corp. const. I (Berlin 1753) S. 738. No. XII.

[4]) Acta Bibliothek bis 1817. Bl. 49.

[5]) N. c. c. III (Berlin 1766) S. 611 No. 26 und S. 665. No. 32.

[6]) Nov. corp. const. III. S. 899. No. 60.

Indessen wiederholten sich die Klagen über mangelhafte Erfüllung der Verpflichtung in ermüdender Eintönigkeit. Wie der Bibliothekar Biester in einem Berichte an den Minister von Wöllner vom 1. September 1788 angab, schickte zu dieser Zeit ausser den hallischen Verlegern fast kein anderer Buchhändler seinen Verlag ein[1]). Man suchte sich dagegen zu schützen, indem man das Generaldirektorium anwies, in die Privilegien und Konzessionen für Buchhändler und Buchdrucker hinfort diese Verpflichtung regelmässig mitaufzunehmen. In dem Censuredikt vom Jahre 1788, wie auch in dem Statut über die Ablieferung der Pflichtexemplare vom 28. September 1789, trat zum ersten Mal eine ausführlichere Begründung der Abgabe auf. Die Bibliothek sollte „ihrer ursprünglichen Bestimmung nach zu einer Sammlung aller im Lande ans Licht tretenden Bücher und Schriften" mit Hilfe des Pflichtexemplarzwanges gestaltet werden. Zugleich wurde die Zahl der von den Druckern zu liefernden Exemplare auf zwei erhöht, mit Ausnahme der für andere als inländische Verleger, z. B. für auswärtige Buchhändler, auf Kosten des Schriftstellers, auf Subskription, Pränumeration u. s. w. gedruckten Artikel, wovon aber wenigstens ein Exemplar abgegeben werden sollte. Auch Landkarten und andere derartige Werke, „welche in irgend eines der wissenschaftlichen Fächer einschlagen und für die Buchhändler oder Drucker einen Gegenstand des Verlags und Handels ausmachen," waren lieferungspflichtig, nur Leichen- und andere bloss einzeln herauskommende Predigten, Gelegenheitsgedichte und Schulprogramme ausgenommen. Die Lieferungsfristen blieben wie bisher. Ein Verzeichniss der eingesandten Bücher musste in doppelter Ausfertigung beigelegt werden, wovon eines mit der Quittung der Bibliothekare zurückgegeben wurde. Im Uebertretungsfall war, ausser der Nachlieferung, „eine bis auf den doppelten Ladenpreis will-

[1]) Wilken a. O. S. 122.

kürlich zu bestimmende Geldstrafe zum Besten der Bibliothekskasse“ zu erlegen. Spätestens im Laufe eines Jahres sollte alles bisher nicht Gelieferte, wenigstens vom Jahre 1765 bezw. der Gründung der Buchhandlung oder Druckerei an, nachgeliefert werden [1]). Diese Bestimmungen wurden durch die später zu besprechende Verordnung über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819 aufgehoben.

In Kursachsen war anfänglich die Abgabe von unprivilegirten Büchern eine freiwillige, die zugleich mit der Regelung der Censurvorschriften zur Zeit der Administration des Herzogs Friedrich Wilhelm für den minderjährigen Kurfürsten Christian II im Jahre 1594 auftauchte. In der zu dieser Zeit erlassenen Instruktion für die mit der Ueberwachung des Bücherwesens betrauten Behörden hiess es, dass der Rath und die Universitäten zu Leipzig und Wittenberg gemeinsam die Inspektion der Buchläden und Druckereien besorgen, „die cognitio aber, das judicium, censura und die subscription der Bücher, so gedruckt werden, quoad res et materias, der Universität eingeantwortet werden sollte,“ während die Strafvollziehung dem Rathe überwiesen wurde [2]). In kleineren Städten sollte die Censur von der Geistlichkeit ausgeübt werden. „Da die Buchhändler aber, wenn ihnen ein Buch abgehet, desselben herrlichen Geniess hätten, so hätten sie die Dekane der vier Fakultäten, welchen die Censur obliege, für ihre Mühwaltung angemessen zu entschädigen; vielleicht liessen sie sich mit Büchern vergnügen.“

---

[1]) Nov. corp. const. Bd. 8 (Berlin 1791) S. 2681. No. 61; auch Rabe a. O. Bd. 13. 1587—1812 (Halle 1825) S. 195. — Grosse Aehnlichkeit besteht zwischen dieser preuss. Verordnung und dem noch giltigen hannoverschen Pflichtexemplarstatut vom 19. März 1828, die sich nicht selten bis zur wortgetreuen Uebereinstimmung erhebt.

[2]) A. Kirchhoff im Arch. f. Gesch. d. Buchh. Bd. 4 (Leipzig 1879) S. 109 ff.

Doch bald wurde diese freiwillige Gabe zur Verpflichtung. Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts traten die Fakultäten mit dem Anspruch hervor, von allen Büchern, die zur Censur kamen, je zwei Exemplare zu erhalten, die theologische Fakultät verlangte sogar deren vier, „welche wir auch — sagen die Buchhändler in einer Beschwerdeschrift vom 5. März 1616 — die Bücher zu befördern, willigen müssen. Allein die löbliche Juristenfacultet begehret für solche Censur 12 Exemplaria, welches zuuor nie erhöret worden“[1]). Die kurfürstliche Entscheidung vom 3. Juli 1616[2]) stellte es zwar in das Belieben der Buchhändler, den Fakultäten Freiexemplare zu geben, falls nicht ein Brauch der Art oder eine Verpflichtung nachgewiesen würde. Allein bei dem thatsächlichen Abhängigkeitsverhältniss zwischen Buchhändlern und Aufsichtsbehörden mag es für jene schwer gewesen sein, sich der Abgabe zu entziehen, zumal die Buchhändler sich früher theilweise dazu verstanden hatten, also eine Art Herkommen allerdings vorlag. Umfang und Dauer dieser Entschädigung ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ist sie immer unwillig und unvollständig geleistet worden, bis sie durch Richterspruch im Jahre 1691 für lange Zeit beseitigt wurde. Erst im laufenden Jahrhundert, am 6. April 1816, kam eine Verordnung des Kirchenrathes heraus[3]), welche dem Censor wieder ein Recht auf ein Freiexemplar gab, da es sowohl dem Zweck der Censuranstalt überhaupt, als dem Verhältnisse des Censors wegen seiner Verantwortlichkeit angemessen sei, dass er von jeder Druckschrift ein Exemplar erhalte. Hier wurde also weniger aus Gründen einer billigen Entschädigung als zu Ueberwachungszwecken die Abgabe von Exemplaren an den Censor wieder eingeführt. Wie die Bestimmung gehandhabt worden ist, mag dahin gestellt

---

[1]) Leipzig, Rathsarchiv. Acta XLVI, 125. Vol. 2. — Kirchhoff im Archiv Bd. 7. S. 156.

[2]) Leipz. Akten Eb. — Archiv Eb. S. 160.

[3]) Codex August. Forts. III. Abt. I (Dresden 1824) S. 52.

bleiben[1]). Unsicher ist auch, ob dem Verlangen der Kirchenvisitatoren im Jahre 1615[2]) nach einem Exemplar von unprivilegirten Werken für die Universitätsbibliothek zu Leipzig, sowie dem des Kurfürsten für die dresdener Bibliothek am 3. August 1711[3]) jemals Folge gegeben worden ist. Die Berichte der Bücherkommissare über die abgelieferten Pflichtexemplare beziehen sich stets nur auf privilegirte Werke, die allerdings zum Theil auch in Bibliotheken Aufnahme fanden, wie später sich zeigen wird.

Erst in diesem Jahrhundert findet sich von bibliothekarischer Seite — Oberbibliothekar Beigel in Dresden — ein Antrag auf Ablieferung von Studienexemplaren. Trotz eines befürwortenden Berichtes des Oberkonsistoriums vom 21. Februar 1821[4]), worin hervorgehoben wurde, dass auch in anderen Ländern diese Verpflichtung bestände, trug der König dennoch Bedenken, darauf einzugehen. Auch in der Folgezeit, bis zur Beseitigung der Ueberwachungsexemplare durch Art. 10 des Pressgesetzes vom 24. März 1870, ist die Erhebung von Studienexemplaren in Sachsen niemals Sitte gewesen.

Aehnlich wie in Deutschland gestaltete sich die Abgabe von Censurexemplaren in den benachbarten Ländern. Die Anfänge des *Dépôt légal* in Frankreich werden gewöhnlich mit einer Sammlung apokrypher Verordnungen des Advokaten am Parlament Raoul Spifame in Verbindung gebracht, welche dieser Sonderling — wie man sagt, aus Rache gegen die Richter, welche seine Amtsentsetzung verfügt hatten — unter dem Titel „Dicaearchiae Henrici regis christianissimi progymnasmata“ erscheinen liess und deren Ursprung

---

[1]) Auch dem Bücherinspektor Jäger in Leipzig wurden noch in diesem Jahrhundert Freiexemplare zum persönlichen Gebrauch von den Buchhändlern oft übergeben (Leipz. Akten XLVI, 88h). Eine Verpflichtung hierzu lag jedoch augenscheinlich nicht vor.

[2]) Leipzig, Rathsarch. Acta XLVI, 125 Vol. II.

[3]) Eb. XLVI, 433. Vol. III.

[4]) Dresden, Hauptstaatsarch. III, 14b. Fol. 108 No. 13b.

er auf Heinrich II zurückzuführen versuchte[1]). Hierin, wird behauptet, habe Ludwig XIII im Jahre 1617 die Idee des Dépôt gefunden und sie zuerst praktisch verwerthet[2]). Nachweislich war aber schon durch das Patent Franz' I vom 8. December 1537 und das folgende vom 17. März 1537[3]) die Abgabe von Pflichtexemplaren den Buchführern und Druckern auferlegt worden. Es heisst in dem ersteren:

„. . . à ces causes, avons très expressément défendu à tous imprimeurs et libraires des villes, universités, lieux et endroits de notre royaume et pays de notre obéissance, que nul d'entre eux ne soit si osé ni hardi de mettre ni exposer en vente en notredit royaume, soit en public ni en secret, ni envoyer ailleurs pour ce faire, aucun livre nouvellement imprimé par deçà, soit en langue latine, grecque, hébraïque, arabique, chaldée, italienne, espagnole, française, allemande ou autre, soit de ancien ou de moderne auteur, de nouveau imprimé en quelque caractère que ce soit, illustré de

---

[1]) Als Jahr der Entstehung gab Sp. 1556 an; er starb beiläufig im Jahre 1563.

[2]) Etienne Blanc, Traité de la contrefaçon. Ed. 4 (Paris 1855) S. 136. Eug. Pouillet, Traité théor. et prat. de la propriété litt. (Paris 1879) S. 346. Auch Bericht der Centralsektion an die belgische Deputirtenkammer über den Pressgesetzentwurf (Benoidt et Descamps, Comm. législatif de la loi du 22. mars 1886 sur le droit d'auteur. Brux. 1886 S. 84. Art. 76). [B.]

[3]) Ausführlich bei Charles Aug. Renouard, Traité des droits d'auteurs T. 1 (Paris 1838) S. 42 ff. Der erwähnte Irrthum scheint daher entstanden zu sein, dass der Beschluss des Geheimen Raths vom 16. April 1785, welcher die einschlägigen Bestimmungen ausführlich wiedergibt, nur bis zu jener Verordnung vom Jahre 1617 zurückgeht. Saugrain, Code de la librairie et imprim. de Paris (Paris 1744) S. 415 [G.] datirt fälschlich: 8. Dec. 1536. Das Jahr begann aber damals in Frankreich zu Ostern oder genauer mit der Osterkerze, welche in der Vesper des Charsonnabends geweiht wurde. Dieser Brauch stammte aus dem 13. Jahrhundert und erhielt sich bis gegen 1563, wo ihn ein Edikt Karls IX beseitigte (s. Grotefend, Chronol.).

annotations, corrections ou autres choses profitables à voir, en grand ou petit volume, que premièrement ils n'aient baillé un des dits livres volumes ou cahiers, de quelque science ou profession qu'il soit, ès-mains de notre amé et féal conseiller et aumônier ordinaire l'abbé de Reclus Mellin de Saint-Gelais ayant la charge et garde de notredite librairie étant en notre château de Blois' . . . Im Uebertretungsfall wird die Konfiskation der Bücher und eine weitere, beliebig zu bemessende Strafe angedroht. Das Patent schliesst mit der Bestimmung, dass im Auslande gedruckte Bücher dem Bibliothekar vor dem Verkauf auch zur Censur zu übergeben seien, ‚et si bon lui semble en achetera pour nous aux prix des autres'. Hierin gingen also schon Censur- und Bibliothekszwecke Hand in Hand. Der Inhalt des Patents vom 17. März 1537 fügte wesentlich Neues nicht hinzu.

Allmählich wurde die Zahl der abzugebenden Exemplare, wie anderwärts auch, in die Höhe geschraubt, bis sie im Jahre 1686 auf fünf und 1704 auf acht anlangte[1]). Letztere waren sowohl von Drucken als Kupferstichen zu liefern und zwar: ‚Deux Exemplaires au Garde de la Bibliothèque de Sa Majesté, un au Garde du Cabinet du Château du Louvre, et un en la Bibliothèque de Monsieur le Chancelier, un pour l'Examinateur desdits Livres, et les trois Exemplaires restans pour la Communauté desdits Libraires et Imprimeurs de Paris.'

Sehr wichtig, heisst es weiterhin, sei es, dass die Censoren ein Exemplar erhielten, um jederzeit prüfen zu können, ob nicht nach der Censur noch Veränderungen oder Zusätze gemacht seien. Wer sich der Abgabe dieses Exemplars entziehe, stände in dem Verdacht, nachträgliche Aenderungen verbergen zu wollen. Ferner sei es billig, dass dem Syndikat für Buchhandel

---

[1]) Saugrain a. O. S. 392 ff. gibt eine ausführliche Liste der hierher gehörigen Verordnungen.

und Buchdruckerei in Paris[1]), welches die Mühen der Registrirung, der Privilegien, der Ausstellung der Dokumente hierüber und der Aufsicht über die in Paris einzuführenden Bücher habe, für seine grossen Opfer an Zeit und Kosten eine angemessene Entschädigung durch Freiexemplare zu Theil werde. Daher sei die bisher übliche Abgabe der in Paris erscheinenden Bücher an das Syndikat auch auf die in den Provinzen gedruckten auszudehnen. Diese Bestimmungen wurden durch das Reglement vom 28. Februar 1723 aufrecht erhalten, bei Strafe des Verlustes der Druckerlaubniss, Konfiskation der Bücher und einer Geldbusse von 1500 Livres.

Die ältere Gesetzgebung kann mit dem Beschluss des Geheimen Raths vom 16. April 1785[2]) als beendet angesehen werden, denn die Bestimmungen des Gesetzes über das Urheberrecht vom Jahre 1793, welche zum ersten Male die Verfolgung des Nachdrucks von der Hinterlegung zweier Exemplare in der Nationalbibliothek abhängig machen[3]), bilden die Grundlage für die französische Pflichtexemplargesetzgebung im laufenden Jahrhundert. Das gegenwärtig geltende Gesetz hat die drei Gesichtspunkte der staatlichen Ueberwachung, der Vermehrung der öffentlichen Sammlungen und des Autorschutzes sehr eigenartig mit einander verschmolzen.

Die Verordnungen bis zum Jahre 1785, welche immer gemeinsam auf privilegirte und unprivilegirte Werke sich erstrecken, verlangen von jeder Kategorie die gleiche Zahl von Exemplaren, während in Deutschland die privilegirten Bücher die höhere Abgabe traf. In jenem Jahre stieg die Zahl der geforderten Exem-

---

[1]) 1618 errichtet. Es bestand aus einem Syndikus und vier Beisitzern; diese wie jener gingen aus den Kreisen der Buchhändler und Buchdrucker durch Wahl hervor und führten im Auftrage des Staates die Aufsicht über die Presse.

[2]) Renouard a. O. Bd. I. S. 101 ff.

[3]) Eb. S. 327: *‚faute de quoi il ne pourra être admis en justice pour la poursuite des contrefacteurs.‘*

plare auf neun, wovon die Nationalbibliothek drei erhielt. Kupferstiche, Musikwerke und Karten waren einbegriffen. Zur besseren Kontrolle der Ablieferung und in presspolizeilichem Interesse verbot man allen Autoren, Herausgebern, Redakteuren u. s. w. ‚d'annoncer, sous quelque prétexte que ce puisse être, aucun ouvrage imprimé ou gravé, national ou étranger, si ce n'est après qu'il aura été annoncé par le Journal des Savans, ou subsidiairement par celui de Paris', bei Strafe von 100 bis 300 Livres und anderer schwerer Ahndung. In den Umwälzungen der Revolution verschwanden bald darauf sieben von diesen neun Exemplaren. Die verbleibenden zwei werden noch gegenwärtig erhoben; nur vorübergehend — in dem Zeitraum von 1810 bis 1828 — wurden sie auf fünf wieder erhöht[1]).

Auch die in Spanien erhobenen Censurexemplare dienten einmal diesen Zwecken selbst, dann der Vermehrung öffentlicher Sammlungen und der Entschädigung der Aufsichts- und Censurbeamten. Schon durch die Verordnung Philipps V vom 26. Juli 1716 erhielt die Königliche Bibliothek in Madrid ein Recht auf ein Exemplar von allem was im Druck erschien;[2]) dieses Vorrechtes geniesst sie noch jetzt. Ein Gesetz Karls III vom 14. November 1762 hob die Geldentschädigung an die Censoren auf und bestimmte, dass sie sich mit einem Freiexemplar des censirten Buches als Lohn begnügen sollten[3]).

Die Abgabe fing auch hier in bescheidenen Grenzen an und

---

[1]) Vgl. auch die Darstellung von Vogel im Serapeum Jg. 10 (Leipzig 1849) S. 289 ff.

[2]) José Eug. Eguizábal, Apuntes para una historia de la legislacion española sobre imprenta desde el año de 1480 al presente (Madrid 1879) S. 33. [B.]

[3]) *‚Que cesase el salario concedido á los censores de libros por ser exhorbitante y gravoso, debiendo ejecutar el trabajo gratuitamente, como honroso, bastando como remuneracion el que se les diese un ejemplar del libro.'* (Eguiz. S. 27.)

erhob sich nach und nach bis zu der Höhe von neun Freiexemplaren im Jahre 1830[1]). Noch 1867 waren es deren sechs[2]), während gegenwärtig drei Exemplare gefordert werden, die aber zur Klasse der Schutzexemplare gehören.

In England war, wie S. 13 berichtet, die Censur im Jahre 1694 für immer abgeschafft worden. Von da ab besteht daher kein Zusammenhang mehr zwischen diesem Institut und der Abgabe von Pflichtexemplaren. Die Censur- gehen vielmehr in Schutzexemplare über. Wohl aber lässt die Licensing Act vom Jahre 1662 (13 und 14 Car. II c. 33) jene nahen Beziehungen noch erkennen. Das Gesetz war zur Unterdrückung der damals zahlreich auftauchenden haeretischen und Lästerschriften erlassen. Es befahl unter Anderem die Eintragung in das Register der Buchhändlervereinigung. Hiermit war der Rechtsschutz hinsichtlich des unbefugten Nachdrucks der registrirten Bücher verbunden, nicht minder aber die Absicht einer wirksameren Kontrolle über neue litterarische Erscheinungen. Von den censirten und registrirten Werken wurden für die Bibliothek des Königs, welche zu dieser Zeit von Günstlingen des Thrones überwacht wurde, sowie die der

---

[1]) Ges. Ferdinands VII v. 12. 7. 1830. Art. 6: *‚Antes de procederse á la venta se entragarán en la Escribanía del Gobierno del Consejo, ó en el Juzgado por donde se hubiere obtenido la licencia, el original con un ejemplar para su cotejo, y otros ocho más para el Presidente, Bibliotecas Reales de la Córte, Juez y Censor, y si hubiere habido más de uno, se le repartirá asimismo su ejemplar, de cuya entrega se dará recibo al interesado; lo mismo se observará con lo que se imprima en la Imprenta Real, á quien tambien comprende este Reglamento.‘* (Eguiz. S. 165.)

[2]) Ges. v. 7. 3. 1867. Art. 5: *‚Dos horas ántes de ponerse en circulacion cual quier impreso se entregarán dos ejemplares en el Gobierno de la provincia si se publicase en la capital de ella, ó en la Alcaldía del pueblo si no fuese capital; otros dos en el domicilio del Juez de primera instancia de imprenta, ó en el del Juzgado ordinario respectivamente, y otros dos al Fiscal de imprenta ó al del Juzgado‘* ... (Eguiz. S. 354.)

Universitäten Oxford und Cambridge, die unter der unmittelbaren Aufsicht der Kirche standen, im Ganzen drei Exemplare verlangt[1]).

Sect. 3 bestimmt: ‚and be it further ordained and enacted by the authority aforesaid, that no private person or persons whatsoever shall at any time hereafter print, or cause to be printed, any book or pamphlet whatsoever, unless the same book and pamphlet, together with all and every the titles, epistles, prefaces, proems, preambles, introductions, tables, dedications, and other matters and things thereto annexed, be first entered in the book of the register of the Company of the Stationers of London, and unless the same book and pamphlet shall be first lawfully licensed and authorized to be printed by such person and persons only as shall be constituted and appointed to license the same.'

Sect. 17: ‚every printer shall reserve three printed copies of the best and largest paper of every book, new printed, or reprinted by him with additions, and shall before any public vending of the said book, take them to the master of the Company of Stationers, and deliver them to him for the use . . .'

Zusätzliche Bestimmungen traf die Akte 17. Car. II. c. 4 in Bezug auf die Frist, innerhalb welcher die Exemplare von Stationers' Company an die Bibliotheken abgeliefert werden mussten, und setzte als Strafe 5 Pfund für jedes nicht hinterlegte Werk fest. Das Gesetz erlosch zwar schon im Mai des Jahres 1679, lebte aber unter der despotischen Regierung Jakobs II (1. James II. c. 17) wieder auf und verschwand erst 1694 für immer. Die Parlamentsakte vom Jahre 1709 (8. Anne c. 19) erkannte dann zum ersten Male das Urheberrecht gesetzlich an.

---

[1]) John Britton, The rights of literature or an inquiry into the policy and justice of the claims of certain public libraries on all the publishers . . . (London 1814) 77 S. [M.]; John J. Lowndes, An hist. sketch of the law of copyright. Ed. 2 (London 1842) S. 19 ff. [G.]

Die Akte vom Jahre 1662 bezeichnet jedoch nicht den Anfang der Abgabe von Censurexemplaren in England. Denn schon 1609 erhielt die Bodleiana auf Thomas Bodley's Betreiben ein Exemplar von allen neuen Büchern durch die Buchhändlerinnung; diese Abgabe soll längere Zeit pünktlich geleistet worden sein[1]). Ja Edwards gibt an[2]), dass lange vor Bodley die Censoren schon Pflichtexemplare beanspruchten, eine Angabe, die im Hinblick auf ähnlich frühe Anfänge der Abgabe in anderen Ländern Zutrauen verdient. Durch das S. 14 erwähnte Dekret der Sternkammer vom 11. Juli 1637 wurde unter Hinweis auf den Vertrag zwischen Bodley und der Buchhändlergilde angeordnet, ‚that every printer shall reserve one book new printed or reprinted by him with additions, and shall, before any public vending of the said book, bring it to the Common Hall of the Company of Stationers, and deliver it to the officer thereof, to be sent to the Library at Oxford, accordingly, upon pain of imprisonment'[3]). Mit der Auflösung der Sternkammer im Jahre 1641 wurde dieses Dekret hinfällig[4]).

In Dänemark wurde zwei Jahre früher als in Preussen durch Reskript vom 17. Juli 1697 die Ablieferung von Pflichtexemplaren an Bibliotheken zuerst allgemein eingeführt[5]). Auch hier war Frankreich das Vorbild. Während man aber in Preussen mit zwei Exemplaren sich begnügte, schloss man sich in dem nordischen

---

[1]) Hudson's Account of the Bodleian Library, printed in Macky's Journey through England (1722) S. 71 ff. (cit. bei Edwards, Mem. of libr. Vol. 2. London, Leipzig 1859 S. 584).

[2]) A. O. S. 584.

[3]) Edwards a. O. S. 584.

[4]) Für die Geschichte des Pflichtexemplars in England vergl. auch Vogel im Serapeum Jg. 6. S. 347 ff.

[5]) E. C. Werlauff, Historiske efterretninger om det store Kongelige Bibliothek i Kiøbenhavn. Udg. 2 (Kiøb. 1844) S. 109. [G. u. B.] W. gibt an, dass in einzelnen Fällen Pflichtexemplare schon früher gefordert worden seien.

Staat enger den Franzosen an und verlangte wie diese fünf, welche in der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen zu hinterlegen waren. Bald folgten mehrere verschärfte Wiederholungen dieser Verordnung[1]). Am 25. April 1732[2]) setzte Christian VI die Zahl der Exemplare auf drei herab und die Abgabe ging auf die Buchdrucker über, mit der Beschränkung auf Kopenhagen allein. Diese hatten monatlich dem Polizeichef zwei Verzeichnisse ihrer Druckartikel zu liefern, wovon eines die Bibliothek erhielt. Ein Reskript vom 10. September 1756[3]) überwies eines von den drei Exemplaren der Königlichen Kabinetsbibliothek. Um diese Zeit entzogen sich die meisten kopenhagener Drucker fast ganz ihrer Verpflichtung. Durch königliche Anordnung vom 10. Januar 1781[4]) wurde die Abgabe wieder auf ganz Dänemark, mit Einschluss der Herzogthümer Schleswig-Holstein[5]), ausgedehnt. Kupferstiche waren von nun an einbegriffen. Die Ablieferung erfolgte halbjährlich an die kopenhagener Bibliothek, die Kosten des Transports wurden aus den Mitteln der Bibliothek gedeckt.

Eine Verfügung vom 8. Januar 1783 ermässigte die Zahl der Exemplare auf zwei, verlangte aber eines davon auf gutem Schreibpapier[6]). Am 19. Januar 1821 wurde den Druckern die Verpflichtung abgenommen und wieder wie früher auf die Verleger übertragen[7]). Die nächste Verfügung ist dann die noch geltende vom 20. Januar 1832[8]).

---

[1]) Reskr. vom 2. April 1701 und 22. Mai 1703.

[2]) Werlauff a. O. S. 141.

[3]) Eb. S. 178.

[4]) Eb. S. 233. — Chronol. Sammlung der Verordn. u. Verfüg. für die Herz. Schlesw.-Holst. f. 1781. S. 1 ff. [G.]

[5]) Verf. vom 19. Jan. 1781.

[6]) Werlauff a. O. S. 233. — Chronol. Samml. . . . S. 1.

[7]) Werlauff a. O. S. 289.

[8]) Uebers. findet sich bei Vogel im Serapeum Jg. 10. S. 296.

Die Universitätsbibliothek in Kopenhagen, der schon durch Reskript vom 14. December 1753[1]) ein Exemplar von den in der Hauptstadt erscheinenden Werken zuertheilt worden, wurde durch die Verordnungen von 1821 und 1832 der Königlichen Bibliothek hinsichtlich des Rechtes auf Pflichtexemplare gleichgestellt.

Die Universitätsbibliothek in Kiel bezog nach dem Patent vom 18. Mai 1822 ein Exemplar von allem, was in den Herzogthümern von privilegirten Buchdruckereien oder Buchhandlungen gedruckt oder verlegt wurde[2]).

2. Die Privilegien.

Eine weitere Quelle der Abgabe von Pflichtexemplaren, neben der Büchercensur und den Bibliotheken, bildeten die landesherrlichen Privilegien gegen den Nachdruck. Während aber die Censur und die Büchersammlungen die Abgabe von allen neu erscheinenden Werken verlangten, beschränkte sich die Forderung der Privilegien naturgemäss auf diejenigen Werke, welchen ihr Schutz zu Theil wurde. In noch ausschliesslicherer Weise als die Präventivcensur sind die Privilegien zum Schutz des Urheberrechts eine Gefolgschaft der Buchdruckerkunst, da nicht bekannt ist, dass in der Handschriftenzeit Einrichtungen bestanden haben, welche den Zweck verfolgten, dem Autor eine ausschliessliche Befugniss zur Vervielfältigung seiner Schrift zu sichern. In dem Statut der Universität Paris vom Jahre 1323[3]) wurde den Stationarii sogar zur Pflicht gemacht, in ihren Besitz übergegangene Werke Anderen

---

[1]) Kongelige Rescripter, Resolutioner og Collegialbreve . . . ved L. Fogtman. Deel 5. Bd. 1 (Kiøb. 1787) S. 486 [G.]

[2]) Chronol. Samml. . . . S. 88.

[3]) Chevillier a. O. S. 307 *‚Nullus stationarius denegabit exemplaria alicui etiam volenti per illud aliud exemplar facere dum tamen pro eo pignus sufficiens exponat et satisfaciat secundum ordinationem universitatis.'*

welche Abschriften zu nehmen wünschten, gegen gehöriges Unterpfand und Entgelt zu überlassen.

Erst die Buchdruckerkunst gab dem Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber das Mittel, mit verhältnissmässig geringen Kosten in zahlreichen Exemplaren eine Schrift vervielfältigen zu lassen und Gewinn daraus zu ziehen, entweder durch Betreiben von Druck und Verkauf auf eigene Rechnung oder durch Uebertragung dieses Geschäfts an besondere Unternehmer gegen feste Entschädigung. Dieser Aussicht auf Gewinn trat jedoch das Bestreben, das gedruckte Werk eines Andern typographisch nachzubilden und sich die gleichen Vortheile des Unternehmens anzueignen wie dessen rechtmässiger Besitzer, sehr bald hemmend entgegen. Die moralische Verurtheilung des Nachdrucks, wie sie in den bekannten Anklagen Luthers[1]) und Erasmus[2]) z. B. noch erhalten ist, half wenig. Es mangelte vielfach noch an dem Bewusstsein der unerlaubten Handlung, zumal sie aus den allgemeinen Rechtsprinzipien nicht hervorging. Abhilfe war daher nur möglich in zweierlei Form: durch allgemeine Schutzgesetze oder durch Verleihung des besonderen Rechtes an den Eigenthümer eines Werkes zur ausschliesslichen Verwerthung desselben. Es lag nahe, zunächst dieser letzteren Form, dem Eingreifen von Fall zu Fall, vor der ersteren den Vorzug zu geben, da ja ausreichende Erfahrungen noch völlig mangelten, woran ein gesetzgeberischer Akt von allgemeinerer Tragweite hätte anknüpfen können. So trat die Hilfe in der Gestalt von Privilegien gegen den Nachdruck ein.

Unmittelbar nach Einführung der Buchdruckerkunst scheinen Verlagsprivilegien noch nicht üblich gewesen zu sein. Das von Panzer[3]) mitgetheilte vom Jahre 1469 ist, wie schon R. Kloster-

---

[1]) Kapp a. O. S. 425.
[2]) Erasmi opp. T. 3 p. 1 (Lugd. 1703) S. 707 (Brief an Pirkheimer).
[3]) Annal. typ. III (Norimb. 1795) N. 1. S. 62 ff.

mann erkannte[1]), ein Privileg zum ausschliesslichen Betriebe der Buchdruckerkunst in Venedig. Hiernach bleibt noch immer das von Pütter[2]) angegebene, unter dem 3. Januar 1491 von der Republik Venedig dem Petrus von Ravenna für den „Phönix" ertheilte als das älteste, dem Wortlaut nach bekannte, übrig. Eine bestimmte Geltungsdauer ist darin nicht angegeben[3]). Die venetianischen Privilegien überwiegen Anfangs an Zahl[4]). Aus der Zeit bis zum Schlusse des Jahrhunderts sind deren eine grössere Menge bekannt[5]). Vom Jahre 1506 findet sich auch ein päbstliches Privilegium[6]), während das älteste bekannte französische das von Chevillier[7]) genannte ist, welches Ludwig XII Antoine Verard für den Druck der Briefe des Apostels Paulus bewilligte (1507). In England erhielt 1518 der Hofbuchdrucker Heinrichs VIII Richard Pynson das erste Privilegium für die ‚Oratio Richardi Pacei in pace nuperrime composita' auf 2 Jahre[8]).

---

[1]) Das geistige Eigenthum Bd. 1 (Berlin 1867) S. 41.

[2]) Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte (Göttingen 1777) S. 252.

[3]) Vergl. Joh. Steph. Pütter, Büchernachdruck (Göttingen 1774) S. 22 ff. und C. G. Rössig, Handb. des Buchhandelsrechts (Leipzig 1804) S. 236 ff. — Nach Hain No. 3845 wurde das Breviarium Herbipolense bereits 1479 mit einem Privilegium des Bischofs Rudolf von Würzburg gedruckt. Der Wortlaut wird jedoch von H. nicht mitgetheilt.

[4]) In 5000 vom Kollegen Dr. C. Molitor gelegentlich einer anderen Arbeit durchgesehenen Nummern von Hain's Repertorium fanden sich, wie er mir privatim mittheilt, 26 als privilegirt ausdrücklich bezeichnete Werke, wovon 20 auf Venedig kommen. Ein bestimmter Schluss zu Gunsten der Häufigkeit der venetianischen Privilegien ist aber insofern gewagt, als der erfolgten Privilegirung wahrscheinlich nicht immer im Buche Erwähnung geschah. Diese Privilegien erstrecken sich, soweit eine bestimmte Geltungsdauer überhaupt genannt ist, auf die Zeit von 10 Jahren, zuweilen auch auf 6 Jahre [Hain No. 1326] und weniger.

[5]) Vgl. Hain No. 267. 805. 927. 1509. 1657. 1659. 2235. 2282. 2343. 2459. 2468. 2820. 2985. 2987. 3621. 3622. 3623. 4688. 5083. 5085.

[6]) Pütter B. N. S. 23.

[7]) A. O. S. 395.

[8]) Thom. Frognall Dibdin, Typogr. antiquit. Vol. 2 (London 1812) S. 477.

Die deutschen Privilegien sind theils vom Kaiser bezw. dem Reichsregiment, theils von den Territorialherrschaften ausgegangen. Das früheste sicher verbürgte rührt vom Reichsregiment zu Nürnberg her, während die von Rössig und Anderen aus früherer Zeit (1490 und 1498) genannten zweifelhaft sind. Es bezieht sich auf die von Conrad Celtes 1501 herausgegebenen Werke der Hroswitha von Gandersheim. Vom Kaiser selbst ertheilte Privilegien sind erst vom Jahre 1510 ab bekannt, wo ein solches an Johann Schott für die von ihm gedruckte ‚Lectura aurea semper Domini abbatis antiqui super quinque libris decretalium' verliehen wurde[1]). Von weltlichen Reichsfürsten kennt man Privilegien von 1518 ab[2]); in diesem Jahre wurde auch von der Stadt Leipzig[3]), 1538 von Breslau[4]) ein Verlagsprivilegium verliehen.

Inhaber von Privilegien konnten sowohl Verfasser als Verleger und Drucker werden, und zwar wurde der Schutz in der Form von Generalprivilegien, d. h. der Ausdehnung desselben auf alle von dem Privilegirten verlegten und gedruckten Werke oder in der üblicheren der Privilegirung für ein bestimmtes Werk oder eine Reihe näher benannter Werke verliehen. Die kaiserlichen Privilegien galten in Deutschland bis gegen das 18. Jahrhundert hin durch das ganze Reich, auch die österreichischen Erblande, wenn nicht wie in dem des Conrad Celtes für die Werke der Hroswitha ausdrücklich eine engere Grenze gezogen war. Die von den Territorialherrschaften ertheilten Privilegien galten zwar nur für das betreffende Land, erlangten aber, wie die kursächsischen, später zuweilen eine grosse Bedeutung.

---

[1]) Gottfr. D. Hoffmann, Von d. ält. Kayserl. u. Landesherrl. Bücherdruck- oder Verlag-Privil. (o. O. 1777) S. 16—18. [T.]

[2]) Hoffmann a. O. S. 45—50. — Rössig a. O. S. 241.

[3]) O. Wächter, Verlagsrecht Hälfte 1 (Stuttgart 1857) S. 10. Anm. 15.

[4]) Kirchhoff im Archiv f. G. d. B. V. S. 166.

Man verlieh Privilegien auf 1 bis manchmal 15 oder 20, gewöhnlich jedoch auf 10 oder 6 Jahre. Eine Verlängerung der Schutzfrist durch Erneuerung des abgelaufenen Privilegiums war meist möglich und auch gebräuchlich. In Kursachsen musste die Erneuerung während des 17. und theilweise 18. Jahrhunderts auch bei jedem Regierungswechsel nachgesucht werden. Die Höhe der in den Privilegien festgesetzten Strafen war eine wechselnde. Meist war die Bestimmung getroffen, dass die Strafsumme zur einen Hälfte dem Privilegirten, zur anderen dem Staat zufallen sollte, auch der Verlust der Bücher oder bei päbstlichen Privilegien die Exkommunikation wurden verhängt. Für die gehörige Bekanntmachung der Privilegien war durch eine Reihe von Vorschriften gesorgt. Hierher gehörten die Insinuirung und das Gebot des Abdrucks im Werke, deren Unterlassung noch in dem Patent Franz' I vom 10. Februar 1746 mit dem Verlust von Werk und Privilegium bedroht wurden. Statt des Abdruckes des Privilegientextes im Werk wurde auch wohl nur auf das Titelblatt gesetzt „mit Kaiserlicher Freiheit", „cum gratia et privilegio", „mit Churfürstlicher Pfaltz Gnad und Freyheit", „mit Churf. G. zu Sachsen Befreiung" u. s. f. Zuweilen lag hierbei betrügerische Absicht vor[1]), zuweilen der Umstand, dass das Privilegium beim Druck des Buches noch nicht ausgewirkt war[2]). Die Insinuirung geschah in der Art, dass den Buchhändlern der Text des Privilegiums im Rathhause verlesen wurde, oder erfolgte — in späterer Zeit — durch Notare in den Geschäftslokalen der Buchhändler[3]).

---

[1]) Vgl. das S. 16 erwähnte kais. Mandat vom 15. März 1608.

[2]) Auch wohl in höhnender Absicht erscheint der Privilegirungsvermerk auf dem Titelblatt, wie in der scharfen Satire auf das Mönchthum ‚Renversement de la morale chrétienne par les desordres du Monachisme . . avec Privilège d'Innocent XI.' (o. O. u. J.) [G.]

[3]) Weitere Aufschlüsse über das Privilegienwesen s. bei Lewis in Kapp's Gesch. d. D. B. S. 736 ff., sowie in Joh. Jac. Moser, teutsch.

Als Gegenleistung für den Schutz wurde häufig der Gebrauch eines guten, weissen Papiers, guter Lettern und „fleissiger Correctores“ zur Bedingung gemacht, ziemlich regelmässig aber die Lieferung von Freiexemplaren als Bedingung in den Text des Privilegiums aufgenommen. Wie jedoch die Geschichte des deutschen Buchhandels vor 1569, dem Jahre der Einsetzung der Bücherkommission in Frankfurt durch Maximilian II und des Beginns der frankfurter Akten, vielfach dunkel ist, so ist auch die Abgabe der Pflichtexemplare vor dieser Zeit in den meisten Punkten unaufgeklärt. Ein dem frankfurter Rath unterbreitetes Gutachten vom 3. Februar 1696 [1]) gibt an, dass vor 1569 die Kaiser entweder einen Privatmann oder auch den Rath beauftragt hätten, von den Buchhändlern die bei Ertheilung der kaiserlichen Privilegien ausbedungenen Exemplare einzufordern und nach Wien zu schicken. Auch habe man wohl den Buchhändlern selber die Sorge für die Uebermittelung an die Hofburg überlassen. Eine bestimmtere Nachricht, wie es damit gehalten, sei nicht vorhanden. Dass schon vor 1569 Freiexemplare in den Privilegien ausbedungen worden, lässt sich aus diesen selbst bestimmt nachweisen; nur die ältesten Privilegien kennen diese Abgabe noch nicht.

In Bezug auf die Zahl der zu fordernden Exemplare schwankte man anfänglich, wie die kaiserlichen Massregeln unmittelbar nach Einsetzung der Bücherkommission lehren. So verlangt ein im Jahre 1560 den Erben des kölner Buchdruckers Johannes Quentel ertheiltes kaiserliches Privilegium ‚ex singulis editionibus ad minimum duo exemplaria ad Imperialem nostram cancellariam latinam quam primum suis sumptibus‘ [2]). Dagegen ordnet der kaiserliche

---

Staatsrecht Th. 3 (Franckfurt u. Leipzig 1740) S. 248 ff. u. Th. 5 (Leipzig u. Ebersdorf 1742) S. 429 ff. und in den genannten Schriften von Pütter, G. D. Hoffmann u. Rössig.

[1]) Frankfurt, Stadtarch. I. Akten d. B.-J. Bd. 5. Bl. 203—211.

[2]) Eb. Bd. 1. Bl. 84.

Erlass vom 1. August 1569[1]) an den frankfurter Rath, welcher die Bücherkommission einsetzt, an: „Wir befehlen Euch die Privilegien zu erfordern und fleissig zu besichtigen .... Da aber einer oder mehr aufs bemelten buechtruckern und handlern also sein priuilegium einzwer alfsgleich fürlegen oder aber jn mangel desselben auf negstkunfftige mess fürzulegen verpurgen vnd anheissig werden würde, den oder dieselben wollent daneben zw glaubhafftiger beschainung vnd anzaig wievill er exemplaria, weme oder wan ere die zw unser Kays. Canzley vberschicket, anhalten, oder aber alsogleich souill derselben exemplaria zuhanden nemen auf wieuill jar ir dafs aufsbracht priuilegium gestellet befinden werdent, vnd solche ebenmessiger gestalt zw vilberuerten vnnser Reichs Canzley vbersenden. Dan schliefslich solche procefs vnd ordnung mit den neu ausgangnen Buechern vnd vberschickung dero anzall exemplarien hinfüro von messen zw Messen alfs fürnemen, halten vnd in Vnserm namen den buechhendlern vnd truckern auch zuhalten vnd sich selbsten vor schaden zu hütten verkünden". Während also hierin die Zahl der zu liefernden Exemplare von der Zeitdauer der Privilegien abhängig gemacht wurde, forderte der Kaiser in dem Erlass vom 1. März 1570[2]), dass der Rath von denjenigen, so die determinirte Anzahl Exemplaria zur Reichshofkanzlei nicht überschickt hätten, „zum wenigsten derselben fünf" sogleich nehmen sollte, eine Zahl, die später weiter ermässigt wurde. Als Kontrollmittel dienten unter Anderem augenscheinlich die Verlagskataloge und Messplakate, womit die Akten über die Bücherkommission im wiener Archiv beginnen[3]).

Dass die Hofbibliothek in Wien um diese Zeit schon Pflichtexemplare erhalten habe, ist wahrscheinlich, aber es wird dies mehr auf einem ungeregelten Brauch, als einem festen Anrecht beruht

[1]) Eb. Bl. 24.
[2]) Eb. Bl. 32.
[3]) Kapp a. O. S. 615.

haben. Darauf weisen die Vorschläge hin, welche der kaiserliche Hofbibliothekar Hugo Blotius unter dem 8. September 1579 zur Vermehrung und besseren Einrichtung der Hofbibliothek dem Kaiser überreichte. Denn ein Theil dieser Denkschrift handelte von den Mitteln, wie die Bibliothek ohne Auslagen durch sorgfältige Ueberwachung der Pflichtexemplar-Abgabe, welche als eine lange bestehende Massregel ausdrücklich bezeichnet wurde, zu vermehren sei [1]). Und in einem gleich darauf, am 17. September, an den kaiserlichen Kammerpräsidenten Freiherrn von Althan gerichteten Schreiben Blotius', worin er diesen um Unterstützung der Angelegenheit ersucht, bittet er des Näheren, der Bibliothek von den eingelieferten Pflichtexemplaren eines jeden Druckwerkes das vierte zu überlassen [2]).

Der nächste Erfolg dieser Anträge war jedoch nur die Aussetzung des kaiserlichen Entschlusses bis auf Weiteres. Es scheint die Bibliothek nur selten bedacht, die Ablieferung überhaupt um diese Zeit ins Stocken gerathen zu sein. Die frankfurter Akten gedenken ihrer längere Zeit nicht. Ein Schreiben Rudolfs II an den Rath vom 23. März 1579, worin er Bezug nimmt auf die Erlasse Maximilians vom Jahre 1569 und 1570 und seinen Kammerfiskalprokurator Dr. Johann Vest zum Bücherkommissar einsetzt, erwähnt der Pflichtexemplare mit keinem Wort. Erst am 20. März 1596 wird Vest beauftragt, die Inhaber eines Privilegiums zu befragen, ob sie dem Kaiser etliche Exemplare auf ihre Kosten, auch wann, wieviel und durch wen zugeschickt hätten, und ein Verzeichniss

---

[1]) Ig. Fr. v. Mosel, Gesch. d. Hofbibl. zu Wien (Wien 1835) S. 42 führt den Titel dieser interessanten, 24 Folioseiten umfassenden Handschrift an: ‚De magnis ornamentis et commodis, nullo, vel exiguo Sacrae Caesareae Majestatis sumtu Bibliothecae imperatoriae adhibendis, Hugonis Blotii, ejusdem Bibliothecae praefecti, Consilium, animo venerabundo Sac. Caes. Ma*ti* exhibitum 8. Septemb. 1579.'

[2]) Mosel a. O. S. 44.

solcher Bücher mit den Namen der Drucker und Buchhändler einzusenden [1]).

Das siebenzehnte Jahrhundert bringt dann die S. 16 erwähnte Ausdehnung der Abgabe auch auf nichtprivilegirte Werke. In dem bezüglichen Erlass Rudolfs II vom 15. März 1608 befiehlt er der neu ernannten Bücherkommission, auch von allen privilegirten Werken, alten und neuen, davon die schuldigen Exemplaria noch nicht geliefert, unverzüglich solche gegen ein Recepisse einzufordern, ihm zu überschicken, und das hinfort von Messe zu Messe zu wiederholen. Allein die Verschärfung und Erweiterung der Massregel und der Widerspruch, welchen diese in den verpflichteten Kreisen hervorrief, bewirkten das Gegentheil des Beabsichtigten. Denn Matthias beklagt sich am 28. Juli 1617 bitter darüber [2]), dass von so vielen Büchern, die nicht bloss auf der Messe in Frankfurt verhandelt würden, sondern auch im Messkatalog ständen, die Exemplare nicht nach Wien gelangten. Von allen Büchern, die unter kaiserlichem General- oder Spezialprivilegium in den verflossenen Jahren erschienen, sollten die gewöhnlichen drei Exemplare, wenn es auch schon die patres societatis Jesu, so mit Generalprivilegiis versehen, betreffen sollte, von der Bücherkommission unfehlbarlich abgefordert und der Reichshofkanzlei übersandt werden. Auch die älteren Kataloge sollten durchgegangen, die rückständigen Artikel eingezogen und im Weigerungsfalle die Bücher mit Beschlag belegt werden. Das S. 17 erwähnte Patent Ferdinands II vom 26. August 1624, welches zum ersten Male ausdrücklich ein Exemplar für die Hofbibliothek verlangte, und zwar von allen Büchern, privilegirt oder nichtprivilegirt, erhöhte damit die Abgabe von privilegirten Büchern von 3 auf 4 Exemplare.

In diesem Zeitraum erfolgten zahlreiche Mahnungen der Hofburg wegen nicht gelieferter Exemplare. So am 21. August 1625,

[1]) Frankf. Akten Bd. 1. Bl. 58.
[2]) Eb. Bl. 216.

26. April 1629, 18. Juni 1638, 19. Oktober 1648 und 16. März 1650. Dieser letztere Befehl forderte, dass alle und jede Buchhändler und Buchdrucker, so der Patres societatis Jesu Bücher und Anderer, die mit Generalprivilegiis versehen sind, zu Frankfurt verkaufen, von jedem neugedruckten privilegirten Buch fünf, von allen neuen unprivilegirten Büchern wenigstens ein Exemplar, sammt Ablösung der Vektur, abliefern sollten[1]). In Bezug auf die Exemplare für Spezialprivilegien verblieb es vorläufig bei der früheren Zahl[2]). Auch in dem Erlass Ferdinands III vom 9. März 1654[3]) wurden deren nur vier gefordert.

Die nächsten Jahre sind wiederum reich an Mahnungen wegen nicht gelieferter Exemplare. Fast in jedem Jahre begegnen wir einer der immer in derselben Tonart ausklingenden kaiserlichen Drohungen; solche ergingen am 4. September 1655, 11. April 1656, 7. August 1658, 24. März 1660, 30. März 1661 und 6. September 1661. Ein gutes Kontrollmittel war der Messkatalog, sowohl in Bezug auf die „ärgerlichen Famosschriften und Pasquille" als die Pflichtexemplare. Auf seine frühzeitige und möglichst vollständige Zusammenstellung waren die Ueberwachungsbehörden daher eifrig bedacht. Wiederholt sei die Verordnung erlassen, heisst es in dem Patent an die Buchdrucker und Buchführer vom 11. September 1660[4]), „dass zu Beförderung deſs Messentlichen Bücher Catalogi, alle vnd jede Tituli Librorum, so demselben zu inseriren, bey rechter Zeit zur Cantzley eingeliefert werden solten, daſs dennoch deme wenig Folge geleistet, sondern die Einlieferung der Titulorum also spatt erfolget, daſs der Truck vnd publication besagten Catalogi in die zweyte Meſswoch verschoben werden müssen, wodurch nicht allein das Kays. Commissariat in Einsamblung deren

[1]) Frankf. Akten Bd. 2. Bl. 163.
[2]) Eb. Bl. 172. 174.
[3]) Eb. Bl. 176.
[4]) Eb. Bd. 3. Bl. 162.

zur Kays. Bibliothec behörigen Bücher, sondern auch männiglich, denen daran gelegen, fürnehmlich die Gelehrten, mercklichen behindert vnd vffgehalten werden.“ Die Titel, heisst es weiterhin, sollten allemal am Mittwoch der ersten Messwoche zur Kanzlei eingeliefert, später keine solche mehr angenommen und die Säumigen nach Befinden bestraft werden.

Zu weiterer Sicherung der vollständigen Ablieferung verlangte der Kaiser am 4. März 1662[1]), dass vor Beginn des Messgeschäftes ein ausführliches Verzeichniss der mitgebrachten neuen Bücher[2]), „es führe der Buchhändler solche für sich oder kommissionsweise“, und vor Ablauf der ersten Messwoche die schuldigen Exemplare wohl kollationirt und ohne Mängel dem Bücherkommissariat überreicht würden. Und wer sich darin säumig zeige, solle in der nächstfolgenden Woche diese Gebühr in duplo entrichten und der Exekution unterworfen sein, die verschwiegenen neuen Bücher aber, wo und in wessen Laden sie gefunden würden, ipso facto dem kaiserlichen Fiskus anheimfallen.

In einer fruchtlosen Eingabe vom 8. April 1662[3]) suchen die „sämmtlichen Buchhändler des heiligen Römischen Reiches“ den Kaiser zur Zurücknahme der in diesem und anderen Punkten ihnen auferlegten Beschränkungen zu veranlassen. Sie geben darin an, dass die Bücherkommission von allem, was sie drucken lassen und in die Messe mitbringen, ein Exemplar für die Kaiserliche Bibliothek, von allen privilegirten Werken vier Exemplare von ihnen fordere, dass sie die Fracht bis Wien und zwar für jeden Centner 20 fl. hinterlegen müssen, während der Transport sich weit billiger bewerkstelligen lassen würde. Das Verlangen, ein Verzeichniss der in die Messe mitgebrachten Bücher vor Eröffnung ihres Ladens

---

[1]) Frankf. Akten Bd. 3. Bl. 227. (Gedrucktes Patent.)

[2]) Diese Forderung tauchte zum ersten Mal in dem mehrerwähnten Mandat vom 15. März 1608 auf.

[3]) Frankf. Akten Bd. 3. Bl. 234.

und die schuldigen Exemplare vor Ablauf der ersten Messwoche zu überreichen, sei unerfüllbar. Denn die Bücher seien zu dieser Zeit oft noch nicht zur Stelle, ja oft noch unter der Presse, und sie erhielten sie dann selber erst in der letzten Messwoche. Wenn der Kaiser auf diesen Forderungen bestünde, so hätten die auswärtigen Buchführer gedroht, lieber den Messbesuch ganz aufzugeben, als sich zu fügen.

In den achtzehn Jahren der Amtsführung des gewaltthätigsten aller Bücherkommissare, des dem Trunk ergebenen Georg Friedrich Sperling, der schon 1661 Adjunkt des Bücherkommissars Hörnigk geworden und 1667 an dessen Stelle getreten war, hatten die Buchhändler jedoch eine Milderung dieser Beschränkungen nicht zu erwarten. Vielmehr mussten sie 1678 sich beim Rath beklagen[1]), „dass zufolge eines kaiserlichen Reskriptes[2]) von privilegirten wie unprivilegirten Büchern ein Exemplar mehr, folglich von unprivilegirten zwei, von privilegirten fünf Exemplare gefordert würden". Es war dies eben das Exemplar, welches Mainz von allem, was gedruckt wurde, beanspruchte und welches daher die Abgabe von beiderlei Art Werken um ein Exemplar erhöhte. Doch scheint diese seit Jahren schon gestellte Forderung auch jetzt noch immer heftigen Widerstand gefunden zu haben. Denn in einem Anschreiben des Generalfiskals von Emmerich und des Bücherkommissars Kaspar Vollmar[3]) an die Buchhändler vom Jahre 1685 heisst es, dass von vielen Jahren her die Lieferung der Exemplare gar schlecht observiret, und solche allein von geringen und kleinen Autoribus, von hauptsächlichen Büchern aber nicht geschehe, und diese „zu dem Ende ganz dolose aus dem Catalogo gelassen würden". Ferner sei auch der Vorschrift, ein Verzeichniss der Bücher vor Oeffnung des Ladens beizubringen, nicht nach-

[1]) Frankf. Akten Bd. 4. Bl. 288.
[2]) v. 7. Aug. 1677 an Sperling (Akten Bd. 4. Bl. 287).
[3]) Nachfolger Sperlings (Akten Bd. 5. Bl. 59).

gelebet. In demselben Jahre folgte noch eine kaiserliche Ermahnung in Gestalt eines gedruckten Patentes[1]), welches in Bezug auf den hier behandelten Gegenstand im Wesentlichen die Bestimmungen des Erlasses vom 4. März 1662 wiederholte. Eine Strafe von sechs Mark löthigen Goldes wurde, wie schon in dem älteren Befehl, für jeden Uebertretungsfall darin festgesetzt.

Die Ausführung der in einem späteren Erlass des Kaisers an den Rath gestellten Forderung, der Messkatalog solle vor der Drucklegung dem Bücherkommissariat vorgezeigt und von ihm approbirt werden[2]), sucht der Rath in einer ausnahmsweise entschiedenen Gegenvorstellung mit dem Hinweis darauf abzuwenden, „dass er weit über Manns Gedenken in undisputirlicher und unzweifelhafter possessione vel quasi hunc nundinalem catalogum colligendi conscribendi et promulgandi begriffen sei, und wenn wider alles Verhoffen Kaiserl. Majestät Bücherkommissarius anders zu beharren sich etwa anmassen und unterstehen würde, solches nicht allein unter den Buchhändlern viel Nachdenkens verursachen, sondern auch des heil. Röm. Reichs evangelische Kurfürsten, Fürsten und Stände sich höchlich beschweren und in die widerrechtliche Neuerung im Geringsten nicht einwilligen würden". Nur mit Hilfe des Corpus Evangelicorum, dessen Intervention er angerufen, und durch eine schleunige Anweisung an die Buchhändler, die Titel zum Katalog schneller einzuliefern, gelang es dem Rath, diesen Angriff auf seine Redaktionsrechte abzuschlagen, der später mehrmals noch wiederholt wurde.

Auch auf andere Mittel sann die Bücherkommission, um zu ihrem Ziel zu gelangen. So verlangte sie am 1. Mai 1696 vom Kaiser, dass er die Holländer, die besonders lässig in der Abliefe-

[1]) Eb. Bl. 78.

[2]) 25. Okt. 1685 (Eb. Bl. 83). Mit diesem Anspruch war der Kaiser zum ersten Mal in dem Mandat vom 6. Sept. 1661 hervorgetreten. (Frankf. Akten Bd. 3. Bl. 201).

rung der Exemplare sich zeigten und längst durch ihre Nichtbenutzung des Messkatalogs das Missfallen der Kommission erregt hatten, wenn sie, wie gewöhnlich, zu Wasser nach Frankfurt kämen, vom Kurfürsten von Mainz anhalten und nichtgelieferte Exemplare ihnen abpfänden lassen möchte[1]), da in Frankfurt die Exekution auf Schwierigkeiten stiesse.

Um diese Zeit entstanden wieder heftige Kompetenzstreitigkeiten zwischen Rath und Bücherkommission. Ein kaiserliches Schreiben vom 20. September 1695[2]) tadelte den Rath in scharfen Worten, dass er durch sein hinzögerndes Verhalten es dahin brächte, „dass die Messe meist zu Ende ginge, ohne dass die in Privilegiensachen dem Kaiser privative zustehende cognitio und gebührende execution vorgenommen werden könnte. Der Rath hätte mit starker Hand der Kommission Beistand zu leisten, ohne den geringsten Anspruch auf Einrede in diesen Dingen.“ Aus dem vom Rath hierauf von dem Buchhändler Zunner in Frankfurt eingeforderten Bericht geht hervor[3]), dass um diese Zeit von privilegirten Werken sieben Exemplare gefordert wurden, davon 5 für den kaiserlichen Hof, 1 für Kurmainz und 1 für den kaiserlichen Bücherkommissar, und zwar ohne Unterschied des Werthes der privilegirten Werke. Von allen in den Messkatalog aufgenommenen, grossen oder kleinen unprivilegirten Werken waren dagegen zwei Exemplare abzugeben, eines für den Kaiser, das andere für Kurmainz. „Was in dem Catalogo sonst nicht gestanden — sagt Zunner in einem weiteren Bericht[4]) — hat man auch nicht gegeben, allein seither kurtzen Jahren haben sie es vermög hierinnen ergangener Kays. Mandaten par force erzwingen wollen; so doch bifs dato nicht ins Werck gerichtet werden können.“

---

[1]) Kapp a. O. S. 717.
[2]) Frankf. Akten Bd. 5. Bl. 214.
[3]) Ebenda Bl. 163.
[4]) Eb. Bl. 197.

Die Frage des Rathes, ob eine Designation der neuen Bücher vor Eröffnung der Läden noch begehrt würde, beantwortet Zunner dahin, es sei seines Wissen zwar in einem angeschlagenen Edikt befohlen worden, aber die Buchhändler seien bis dato nicht dazu angehalten worden. Die Uebersendungskosten hatten auch jetzt die Buchhändler im Voraus zu entrichten, nur für das Exemplar von unprivilegirten Werken für Mainz wurden Frachtspesen nicht erhoben.

Um 1722 war die Abgabe von unprivilegirten Werken, gleichgiltig ob sie im Messkatalog standen oder nicht, von der Bücherkommission auf drei Exemplare erhöht worden, was zu dem schon S. 23 berührten Konflikte mit den leipziger Buchhändlern führte. Auf kaiserliche Mandate ist diese erhöhte Forderung augenscheinlich nicht zurückführbar, die Akten bieten keinerlei Anhalt dafür. Für eines dieser drei Exemplare war die Fracht nach Wien mit 3 Batzen pro Pfund zu entrichten. Die Bücherkommission, klagen die Buchhändler, hätte sich zwar wegen dieser Verlangen auf einen kaiserlichen Befehl berufen, den sie aber im Original noch nicht gesehen; auch ihnen zugemuthet, vor Notar und Zeugen ihre Bereitwilligkeit zur Lieferung der Exemplare zu erklären; aber ehe sie darein willigten, würden sie lieber den Besuch der Messe einstellen und ihre Läden aufgeben [1]). Erst das kaiserliche Patent vom 10. Februar 1746 machte „das bisherige Herkommen“ zu einer gesetzlich begründeten Forderung [2]). Es heisst darin: „Befehlen dahero Septimo, dem bisherigen Herkommen gemäſs von denen privilegirten oder neu aufgelegten, auch mittelst erlangter Extension nach Ablauff deren in dem Privilegio Caesareo enthaltenen Jahren fort verhandelt werdenden Bücher, Tractaten und dergleichen fünff Exemplaria zur Reichs-Hof-Raths-Cantzlei,

[1]) Undatirte Eingabe sämmtlicher fremder Buchführer an den Rath (Frankf. Akten Bd. 5. Bl. 245.)

[2]) Collmann a. O. S. 36.

sodann eines für des Churfürsten zu Mayntz Liebden, als Ertz-Cantzlern, und eines dem zeitlichen Bücher-Commissario vor dessen mit denen Buchführern, Händlern und Druckern habende Bemühung, welches ebenfalls von denen durch die geistliche Ordens-Ständ oder sonst universal privilegirten Corporibus anwiederum special privilegirten Büchern und Werckern zu verstehen ist, richtig und unweigerlich auf Kosten des Buchführers . . . eingelieffert werden sollen . . .“

Die Lieferung sollte schon in der ersten Messwoche, noch vor Verkauf der Bücher, die Exekution gegen Säumige „gleich Anfangs der zweiten Woche“ erfolgen; was absichtlich nicht in den Messkatalog gebracht oder schon vor Abgabe der Exemplare verhandelt worden, unrettbar dem Fiskus anheimfallen, wo es nur angetroffen würde. Das Unterlassen der Insinuation wurde mit dem Verlust des Privilegiums bedroht. Dieses sollte in nächster Messe der Bücherkommission vorgelegt werden, welche es alsdann „gegen billig—mässige Gebühr allen mit solcher privilegirten Gattung Handelnden behörig kund thun und insinuiren sollte.“ Die gleiche Strafe drohte demjenigen, welcher das Privilegium seinem Werk, wie angeordnet, nicht vordrucken würde. Auch die Ablieferung einer Designation der mitgebrachten Bücher schon in der ersten Messwoche wurde wiederholt eingeschärft, „da Wir vermög habenden Unseren von Anbeginn der Buch- und Druckerey abstammenden Kayserlichen Regalis gesichert seyn wollen.“ Auch der Umfang der Verpflichtung ist in diesem sehr eingehenden Patent jetzt näher begrenzt. Danach soll es keinen Unterschied in der Abgabepflicht machen, ob die Werke bestehen „in ganzen Theilen, Disputationen, Bildern, Land-Karten oder sonst worin sie immer mögen.“ Die Reichsstände aber sollten die Bücherkommission in allen Punkten unterstützen, „und die Denuncirten, sammt den in Inquisitione sträflich befundenen Büchern, Stücken und Bildern bis zu fernerer kaiserlicher Resolution anhalten und arretiren.“

Nach diesen Normen, welche am 7. Juli 1775 erneuert wurden, erfolgte die Abgabe der Privilegienexemplare während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Man sträubte sich dagegen auf Seiten der verpflichteten Gewerbe bei Weitem weniger, als gegen die Forderung der drei Exemplare von unprivilegirten Werken, die, wie oben berichtet, zu beständigen Kämpfen zwischen den Buchhändlern und den kaiserlichen Beamten in diesem Zeitraum geführt haben.

Es mehren sich nun die Zeichen einer allgemeineren Verurtheilung des Nachdrucks, und das Verlangen nach Gesetzen, welche auch ohne Privilegienschutz dem Urheber eines Werkes die ausschliessliche Befugniss der Vervielfältigung desselben einräumen, tritt stärker hervor. In vereinzelten Fällen waren allgemeine Verbote des Nachdrucks schon während des 16. und 17. Jahrhunderts ergangen. So bereits am 28. Oktober 1531 durch den Rath der Stadt Basel[1]), so ferner durch den Rath der Stadt Nürnberg am 10. August 1633, die nürnberger Druckerordnung vom 7. Februar 1673[2]) und das sächsische Mandat vom 27. Februar 1686[3]). Auch das S. 65 erwähnte Patent Leopolds I an sämmtliche einheimische und fremde Buchhändler vom 4. März 1662 hatte schon die zum ersten Male hier in kaiserlichen Erlassen sich findende Bemerkung enthalten, er hätte missfällig vernommen, dass einer dem andern sein von ihm privilegirtes „oder aber vom Authore mit kosten erhandeltes Buech" zu dessen äusserstem Schaden nachdrucke u. s. f. Aber diese Fälle blieben vereinzelt. Dass man Privilegien nach wie vor nahm, um geschützt zu sein, beweist hinlänglich, dass die Absicht, auch ohne diese Bedingung den Verfasser in seinen Rechten zu schützen, nicht recht Zutrauen gefunden haben mag. Das Versprechen Leopolds II in der Wahlkapitulation

---

[1]) Kapp a. O. S. 753.

[2]) Eb. S. 754.

[3]) Cod. Aug. T. I (Leipzig 1724) S. 414. [G.] — Kapp a. O. S. 755.

(Art. VII § 1), den Buchhandel durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes vor dem Verfall zu retten, blieb unerfüllt, und nach der Auflösung des Deutschen Reiches waren Schriftsteller und Buchhändler ganz auf die Schutzmassregeln angewiesen, die von den Einzelstaaten ausgingen. Diese bestanden in generellen Verboten des Nachdruckes oder in Privilegien.

Hannover hatte in einem Spezialfall, eine Püttersche Schrift betreffend, schon 1753 den Nachdruck allgemein gemissbilligt und 1778 nähere Bestimmungen getroffen[1]). In Oesterreich war von 1775 an von Maria Theresia und Kaiser Joseph eine Reihe von allgemeinen Verboten des Nachdrucks erlassen worden[2]). Preussen hatte in dem Landrecht von 1794 (Th. 2. Tit. 20.) Bestimmungen gegen den Nachdruck getroffen. Sachsen hatte dem Mandat von 1686 das umfassendere vom 18. December 1773 folgen lassen, welches den Schutz an den Nachweis knüpfte, dass der Buchhändler „das Verlagsrecht an dem Buche von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe". Baden, Bayern und Nassau traten nach Auflösung des Reiches mit Nachdrucksverboten hervor. In der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 war in Art. 18d der Erlass gleichmässiger Bestimmungen behufs „Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck" in Aussicht gestellt worden, die aber erst vom Jahre 1832 ab festere Formen auf gemeinsamer Grundlage gewannen.

Mit der Forderung von Pflichtexemplaren wurden die Landesgesetze zum Schutz des Urheberrechts in Deutschland seltener in Verbindung gebracht. Es geschah dies in Bayern, wo durch das Gesetz vom 15. April 1840 Art. 5 die Ablieferung zweier Exemplare an das Ministerium, in Holstein, wo die Ablieferung eines Exemplars an die Universitätsbibliothek in Kiel vorgeschrieben war[3]).

---

[1]) Vgl. Osc. Wächter, Das Verlagsrecht Hälfte 1 (Stuttgart 1857) S. 15.
[2]) Ebenda S. 16.
[3]) Ebenda S. 423—426 (Kanzleipatent v. 23. März 1839).

In Sondershausen mussten zwei[1]), in Luxemburg drei Exemplare hinterlegt werden[2]). In Hamburg erhielt auf Grund des Schutzgesetzes die Stadtbibliothek ein Exemplar[3]). In Lübeck waren zwei Exemplare an die Gewerbepolizeibehörde abzuliefern[4]). Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 (Bund.-Ges.-Bl. S. 339) betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. regelt gegenwärtig diesen Gegenstand im Deutschen Reich, macht jedoch den Rechtsschutz von der Hinterlegung von Pflichtexemplaren nicht abhängig.

Privilegien wurden während des Bestehens allgemeiner Nachdrucksverbote noch bis in die neueste Zeit hinein ertheilt. Auch durch Bundesbeschluss konnten Privilegien vereinbart werden, mussten aber, um Giltigkeit in den einzelnen Staaten zu erlangen, vorschriftsmässig daselbst publicirt werden. In dieser Weise wurden die Werke Schiller's (am 23. November 1838), Göthe's (4. April 1840 und 11. Februar 1841), Jean Paul's (22. Oktober 1840), Wieland's (11. Februar 1840) und Herder's (28. Juli 1842) privilegirt[5]), natürlich ohne die Forderung von Pflichtexemplaren, die von den Einzelstaaten hätte erhoben werden können, meist aber bei den Werken so hervorragender Männer unterblieb. Nach den Bestimmungen des § 60 des geltenden Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist gegenwärtig im Deutschen Reiche die „Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechtes nicht mehr zulässig".

In Brandenburg-Preussen, welches eines grösseren Messplatzes entbehrte, haben naturgemäss die Privilegien keine grosse

---

[1]) Edikt v. 19. 4. 1838. (Ges.-S. 1838 S. 119.) [G.]

[2]) Beschluss d. K. Niederl. Grossh. Lux. Reg. v. 13. 7. 1838. (Prot. d. D. Bund. Vers. v. 1838. S. 703.) [G.]

[3]) Ver. v. 25. 11. 1847. Art. 11. (Samml. d. Ver. Bd. 20. Hamburg 1849 S. 202.) [G.]

[4]) Ver. v. 12. 7. 1845 § 7. (Samml. d. Lüb. Ver. 1845 S. 51.) [G.]

[5]) Herm. Th. Schletter, Handb. der deutsch. Press-Gesetzgeb. (Leipzig 1846) S. 5—7.

Rolle gespielt. Wurden auch hier schon im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einzelne Vergünstigungen der Art für den Druck und Vertrieb von Büchern gewährt[1]), so beschränkten sich diese doch fast ausschliesslich auf die einheimischen Buchhändler und Drucker, welche Privilegien für den Betrieb von Buchhandlungen und Druckereien nachsuchten und zugleich des Schutzes der etwa zu verlegenden Bücher sich versichern wollten. So wurde dem Buchführer Hans Werner in Cöln a. d. Spree 1594 mit dem Betriebsprivilegium auch ein Privilegium für den Druck und Verlag „von allerhand nützlichen Büchern in guten Künsten und allen Fakultäten" ertheilt und dem Nachdrucker eine Strafe von 200 Thalern, wovon die eine Hälfte der kurfürstlichen Kammer die andere dem Werner zufallen sollte, angedroht. Eine Gegenleistung an Pflichtexemplaren wurde ihm nicht auferlegt; nur „sollte er die Leute mit dem Kaufe seiner Bücher zur Unbilligkeit nicht übersetzen"[2]). Aehnlich wurde den Gebrüdern Kalle am 10. Mai 1614 mit dem Recht des ausschliesslichen Vertriebes von guten theologischen Büchern zugleich die Erlaubniss verliehen, sich an der Stechbahn, gegenüber dem Schloss, eine Bude zu erbauen und solche Bücher darin öffentlich feil zu halten[3]). Auch in dieser Urkunde geschieht einer Abgabe von Pflichtexemplaren keine Erwähnung. Ebenso weder in dem Privilegium für Martin Guth, der 1616 von dem Sohne des verstorbenen Werner dessen Handlung gekauft hatte, noch in dem für Georg Kelmer, der 1625 als dritter Buchhändler neben den Kalle's und Martin Guth konzessionirt wurde[4]), noch endlich in den Privilegien des Nachfolgers

---

[1]) Berlin, Geh. Staatsarch. R. 9. F. 3. Buchdrucker [Vol. 1] bis 1724.

[2]) Ebenda R. 9. F. 2a. 1585—1680.

[3]) Ebenda. — Hans Werner hatte sich geweigert, reformirte Bücher und namentlich die Streitschriften der Reformirten zu führen, worauf Johann Sigismund die Kalle's damit beauftragte.

[4]) Seine Handlung muss bald wieder eingegangen sein, da er später in den Akten nicht mehr erwähnt wird.

Guth's Daniel Reichel (1647) und des Nachfolgers Johann Kalle's Rupert Völcker (1660).

Wohl aber wird im 18. Jahrhundert mit Konzessionirungen von Buchhändlern nicht selten die Forderung bestimmter Freiexemplare von ihrem etwaigen Verlage verbunden. So wurde 1742 dem Buchhändler Daniel August Gohl in Berlin mit dem Betriebs-Privilegium zugleich die Verpflichtung auferlegt, vom eigenen Verlag jeder Art sechs vollständige Exemplare, davon drei an die Königliche Bibliothek, zwei an das Lehnsarchiv und eines an die Gesellschaft der Wissenschaften abzuliefern[1]). Fünf andere Buchhändler wurden in den Jahren 1790—92 unter der Bedingung konzessionirt, dass sie von allen Büchern, Schriften, Landkarten und anderen, in irgend eines der wissenschaftlichen Fächer schlagenden Werken ihres Verlages zwei Exemplare unentgeltlich der Bibliothek übergeben[2]).

Doch wie in den Betriebsprivilegien die Verpflichtung zu Freiexemplaren keineswegs regelmässig ausgesprochen wurde, so schwankend waren auch die Bedingungen der eigentlichen Verlagsprivilegien. Ziemlich gleichmässig war nur die Zeitdauer derselben, die wie allgemein meist 10 Jahre betrug. Seltener kamen 6, 12, 15 oder 20 Jahre vor, letztere besonders bei grossen Verlagsunternehmen; nur in je einem Falle betrug die Schutzfrist 11 und 50 Jahre[3]). Dagegen enthalten die ältesten Privilegien gegen den Nachdruck, soweit aus den Akten ersichtlich, nicht die Bedingung einer Abgabe von Pflichtexemplaren. Erst im Jahre 1668, als der Buchführer Timotheus Ritzsch in Leipzig um ein Privilegium für Carpzow's Werke nachsuchte, tritt diese Forderung zum ersten Male auf: „Es soll aber auch Impetrant Unserer Churfürstl. Bibliothec zu Cölln an der Spree vier Exemplaria dieser

[1]) Geh. St. A. Tit. XXXI. Neue No. 2. Bl. 16 ff.
[2]) Ebenda.
[3]) In den Jahren 1682 und 1722.

operum Carpzovii auf seine Unkosten zu liefern schuldig seyn.“ Die Strafe betrug in diesem Falle 1000 Thaler und Konfiskation der Bücher [1]). Seitdem tritt die Forderung von Exemplaren häufiger, aber nicht regelmässig, auch nicht immer in der gleichen Höhe ein. So wird 1688 dem Buchhändler Wust dem Aelteren in Frankfurt a/M. ein Privilegium über die Werke des Coccejus unter der Bedingung ausgestellt, dass er ein gebundenes Exemplar zur Bibliothek liefere. In einem anderen Falle werden (1693) zwei Exemplare verlangt.

Im 18. Jahrhundert beträgt die Anzahl der Exemplare in den meisten Fällen sechs, die zuweilen gebunden und immer zur Hälfte an die ausfertigende Behörde, zur Hälfte an die Bibliothek zu liefern sind. In dem Privilegium vom 15. December 1700 für den Buchhändler Daniel von Bueghem in Wesel auf ein christliches Handbuch werden dagegen acht gebundene Exemplare von jedem Druck und Format, so oft es aufgelegt wird, für Bibliothek und Lehnskanzlei gefordert [2]). Die gleiche Abgabe wurde dem Geheimen Rath Mylius für den Verlag des Corpus constitutionum marchicarum unter dem 20. April 1715 und ebenso bei der Renovirung des Privilegs am 5. April 1735 auferlegt. Diese Zahl wurde nicht überstiegen.

Einige Male kamen auch jene anderen Gegenforderungen, Sorge für gutes Papier, korrekten Satz und billigen Preis, in den Privilegien vor. Unter Friedrich Wilhelm I mussten natürlich Beiträge zur Rekrutenkasse gezahlt werden. So hatte der Kommerzienrath Zedler in Leipzig für sein Universal-Lexikon 400 Thaler dahin abzuführen [3]), während der Buchhändler Johann Andreas

[1]) Geh. St. A. R. 9. F. 2a. 1585—1680. — In Sachsen wurden zu dieser Zeit 18 Exemplare von privilegirten Werken beansprucht.

[2]) Geh. St. A. R. 9. F. 2a. 1681—1702.

[3]) Privilegium v. 10. April 1731. Abgabe: 3 vollständige Exemplare (1 für Lehnsarchiv, 1 für Bibliothek, 1 für Societät der Wissenschaften). Dauer: 5 Jahre. Strafe: 1000 Mark löthigen Goldes (halb und halb).

Rüdiger in Berlin sich in einem Streitfall mit Gewerbsgenossen der ferneren Huld des Königs mit den Worten empfahl: „Auch habe hier und in Potsdam sehr viel gebauet, wodurch Ew. Königliche Majestät bewogen worden, mich Dero höchsten Gnade zu würdigen und über verschiedene Bücher zu privilegiren“ [1]).

Seit 1670 mehrten sich die Gesuche um Privilegien. Auch auswärtige Buchhändler betheiligten sich jetzt zuweilen daran, aus Süddeutschland, Sachsen, der Schweiz, aus Holland. Die ausfertigende Behörde war bis zur Errichtung des Generaldirektoriums im Jahre 1723 die Lehnskanzlei, welche auch die Hälfte der eingelieferten Bücher empfing. Von nun an begann zwischen dem aus der Verschmelzung des Generalkriegskommissariats und des Generalfinanzdirektoriums hervorgegangenen General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium und dem Lehnsdepartement eine Reihe eifriger, durch das ganze Jahrhundert sich hinziehender Kompetenz-Konflikte, indem jede dieser Behörden das Recht der Ausfertigung der Verlagsprivilegien für sich in Anspruch nahm. Der Streit entbrannte daher, dass die Ertheilung von Betriebsprivilegien für Drucker und Buchhändler allerdings dem Generaldirektorium überwiesen worden war, hinsichtlich der Bücherprivilegien aber ausdrückliche Anordnungen nicht ergangen waren. Während das Generaldirektorium zwischen diesen Privilegien einen Unterschied nicht einräumen wollte, berief sich das Lehnsdepartement auf sein altes Recht und das Fehlen positiver Bestimmungen. Der Streit schwankte hin und her und führte dazu, dass bald das Generaldirektorium, bald das Lehnsdepartement von seinen vermeintlichen Befugnissen Gebrauch machte, auch bald das erstere, bald das letztere die Freiexemplare empfing. Im Jahre 1765 entschied der Staatsminister von Fürst die Angelegenheit zu Gunsten des Lehnsdepartements. Nach einer späteren Entscheidung vom Jahre 1792

[1]) Geh. St. A. R. 9. F. 2a. 1733—1740. Bl. 18.

sollten die Verlagsprivilegien in der Kanzlei des Generaldirektoriums ausgefertigt werden. Endlich schlichtete der König durch Kabinetsorder vom 18. Juli 1806 den Streit zum Vortheil des Lehnsdepartements, dessen geschickter Immediatbericht den Sieg davontrug [1]).

Ungleich grösser als in Kurbrandenburg war die Bedeutung der Privilegien im Kurstaate Sachsen, dessen Messplatz Leipzig im 17. Jahrhundert Frankfurt in den Schatten zu stellen begann, im 18. Jahrhundert es weit überholte und zum Mittelpunkt des gesammten deutschen Buchhandels sich aufschwang. In diesem Maasse des wachsenden Ansehens Leipzigs als buchhändlerischer Centralplatz wuchs auch Bedeutung und Umfang des sächsischen Privilegienwesens. Auch hier wie im gesammten Reiche waren ursprünglich und noch während des 16. und ersten Drittels des 17. Jahrhunderts die kaiserlichen Privilegien von unbestrittener Wirksamkeit, so dass die auswärtigen Händler, um hinsichtlich des Vertriebs der so privilegirten Bücher während der leipziger Messe und auch sonst geschützt zu sein, sich derselben bedienten. Seitdem aber erlahmte die Zugkraft derselben, weil man in Sachsen anfing, sie nicht mehr zu respektiren, wenn nicht daneben ein sächsisches Privilegium genommen war. Für sich allein war dieses natürlich innerhalb des sächsischen Landesgebietes von der gleichen Wirksamkeit. Mit der Steigerung der Nachfrage nach den Privilegien wuchs dann die Höhe der geforderten Gegenleistungen und erreichte schnell einen Grad, wie in keinem andern der privilegienverleihenden Länder Europas. Diese Forderungen bestanden auch hier hauptsächlich in nicht geringen Sporteln für die Ausfertigung der Dokumente und in der unentgeltlichen Abgabe von Pflichtexemplaren. Die sächsischen Privilegien unterscheiden sich ausser durch diese abnorme Höhe der damit verbundenen Abgaben sonst in keiner

[1]) Weiteres siehe in Geh. St. A. Tit. XXXI. Buchhändler und Buchdrucker. Neue No. 2, sowie in R. 78. Gen. No. 22.

wesentlichen Beziehung von den kaiserlichen, deren Abklatsch sie sind. Auch in Sachsen werden Vorkehrungen getroffen, um diese Einnahmequelle möglichst ergiebig zu machen; in demselben Jahre wie im Reich (1569) wird auch in Leipzig der Grund zu einer Bücherkommission gelegt, die anfänglich aus dem Rath und der Universität gemeinschaftlich, später, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, aus jenem und zwei aus dem Corpus academicum vom Staat ernannten Professoren, von etwa 1669 ab nur noch aus einem Mitglied der Universität und dem Rath bestand. Daneben sind untergeordnete Organe thätig für die nöthigen Insinuationen, Citationen, Visitationen der Bücherlager, die Abforderung der Pflichtexemplare und Aushändigung der Empfangsscheine, die Aufstellung der Verzeichnisse der nach Dresden übersandten Bücher und sonstige Bureauarbeiten. Hierzu wurden anfänglich der Oberstadtschreiber, der Leichenschreiber und andere städtische Beamte verwandt; im 17. Jahrhundert der Hofgerichtsfiskal zur presspolizeilichen Beaufsichtigung und zu den Insinuirungen der Privilegien hinzugezogen. Erst im Jahre 1673 wird ein eigener Bücherfiskal, der bisherige Rathsaktuar Gottfried Lange, von Dresden aus eingesetzt, zu dessen Amtspflichten die Insinuation der Privilegien, die Ueberwachung der Presse, sowie die Eintreibung der Pflichtexemplare gehörten. Im Beginn des 18. Jahrhunderts wurde aus dem Bücherfiskal ein „Bücher-Inspektor", ebenfalls ein Unterbeamter der Bücherkommission mit den gleichen Kompetenzgrenzen wie der Fiskal. Die so formirte Kommission bestand bis zum 13. Okt. 1836, wo sie durch die Verordnung über die Verwaltung der Presspolizei aufgehoben wurde[1]).

Wie es hinsichtlich der Privilegienexemplare im 16. Jahr-

[1]) Vgl. in Bezug auf die näheren Verhältnisse des kursächsischen Privilegienwesens und die Organisation der Bücherkommission besonders Kirchhoff im Arch. f. d. D. B. Bd. VII. S. 146 ff., VIII. S. 28 ff., IX. S. 47 ff., X. S. 256 ff.

hundert in Sachsen gehalten wurde, geht aus den Akten dieser Zeit nicht hervor. Die erste auf die Lieferung der Exemplare Bezug nehmende Verordnung findet sich im Codex Augusteus abgedruckt[1]). Sie enthält nur die allgemeine Aufforderung des Kurfürsten Christian II vom 18. Aug. 1609 an die Bücherkommission, fleissiger Acht zu haben auf die Ablieferung der schuldigen Bücher, und lehrt, dass zu dieser Zeit die Abgabe schon bestand, dass sie kostenfrei zu geschehen hatte und dass etliche der Bücher „an Ort und Ende, dahin sie nicht gehören, übersendet und nicht zu recht ausgetheilet wurden". Die Kommission sollte alle Buchführer und Drucker vor sich fordern, ihnen diese Nachlässigkeit ernstlich verweisen und auferlegen, den Nachweis beizubringen, dass sie von allen privilegirten Werken die verlangten Exemplare richtig und an wen abgeliefert hätten. Säumige sollten mit der Entziehung des Privilegiums und auch anderweit bestraft werden. „Dagegen sollten sie ausserhalb der Schreib-Gebühr und verschriebenen Bücher in Unsere Kanzlei nichts ferners zu verrichten schuldig sein." Ein Befehl des Kurfürsten Johann Georg vom 9. Juli 1612[2]) bringt nur die Pflicht in Erinnerung, die Privilegien zu erneuern, wie bei jedem Regierungswechsel geschehen musste. Erst eine Eingabe der Buchführer zu Wittenberg Matthias Selfisch, Clemens Berger, Zacharias Schürer und Christoph Wüst an Johann Georg vom 18. November 1615 gibt einige weitere Einzelheiten über Art und Höhe der Abgabe um diese Zeit[3]). Es heisst darin, es sei in den letzten, im Jahre 1612 erneuten Privilegien den Buchführern auferlegt worden, von allen privilegirten Büchern 18 Exemplare von jedem Druck ins Oberkonsistorium zu liefern. Dies sei von den Vorfahren des Kurfürsten niemals gefordert worden. Wir

---

[1]) Bd. I. Sp. 409 u. 410.

[2]) Arch. f. d. D. Buchh. VII. S. 152.

[3]) Dresden, Haupt-Staatsarch. III. 14b. fol. 104 No. 1. Privileg. Bücher betr.

erbieten uns — heisst es wörtlich — „E. Churf. G. von denen privilegirten Büchern, wenn sie zum Ersten mal auffgelegt vnndt gedruckt werden, zehen Exemplaria vf vnser vnkosten hinauff in dehro Ober Consistorium zu schicken, dann auch ein Exemplar in einer löblichen Universitet Bibliothecam alhier, sowohl ein Exemplar E. E. Rath vnd derselben angefangenen Bibliothec zu uerehren."

Am 28. November fordert der Kurfürst vom Ober-Konsistorium amtlichen Bericht: „aus was vhrsachen vonn iedem Buch achzehenn Exemplar gegeben werden müeſsen, vnd was es eigentlich vmb die Priuilegien so den auſslendischenn gegeben, vor eine gelegenheitt." Denn auch über die Beeinträchtigung ihres Handels durch auswärtige Konkurrenten hatten die Wittenberger Klage geführt. Die hierauf ertheilte Antwort des Ober-Konsistoriums vom 30. November enthält folgende Aufschlüsse: Die Buchhändler hätten die Bedingungen der Privilegien hinsichtlich der Einsendung der Exemplare nicht erfüllt. Daher nicht allein von den meisten privilegirten Büchern keine Exemplaria in die Kurfürstliche Bibliothek beschehener Anordnung nach eingeantwortet, sondern auch unter die kurfürstlichen Räthe, wie bisher gebräuchlich gewesen, nicht hätten ausgetheilt werden können. Daher sei der Befehl zu schleuniger Ablieferung der rückständigen Exemplare ergangen. „Was aber — heisst es weiter — vors andere die anzahl der 18 Exemplarien belanget, ist es nicht ohne, das von ezlichen Büchern souiel gefordert sindt, weil vermöge E. Churf. G. Herrn Bruders christseeligster gedechtnis an vns sub dato den 8. Octobris 1607 ergangenen Beuelchs[1]) angeordnet, das hinfüro kein geld mehr, wie vor diesem gebreuchlich gewesen, genommen, sondern Exemplaria gefordert werden sollen; E. Churf. G. aber mögen wier dabey vnderthenigst nicht bergen, daſs nicht eben praecise mit

[1]) Dieser Befehl findet sich weder bei den Akten noch im Cod. Aug.

allen vnd jeden Büchern diese anzahl gehalten wird, sondern nach gelegenheit der werck vnd bücher, nachdem sie grofs oder klein, wichtig oder nicht, auch 10. 12. 15 in die privilegia gesezet werden[1]). Und haben sich niemals die Buchführer hierüber im geringsten beschweret, vielmehr mit vnderthenigstem Danck E. Churf. G. befreiung vnd privilegia acceptiret. Da nun solche Exemplaria von etlichen Tractaten einkommen, sind dieselben vnter E. Churf. G. Räthe, hierneben von ieglicher materia vnd edition eines in E. Churf. G. Bibliothec gelieffert worden. Es beschweren zwar die clagenden drey Buchführer sich über solche anzahl hefftig, E. Churf. G. aber haben gnedigst zu ermessen, mit was fug es beschehe, . . . vor diesem haben sie bifsweilen 10. 20. 30. 40. 50 auch wohl 60 Thaler entrichten müssen, jezo dörffen sie nichts von geld geben, vnd lässt mann es bloss bei der wenigen Anzahl der Bücher bewenden. Was auch die iteratas editiones belanget, ist E. Churf. G. wissent, ie öffter die Buchführer ein Buch auffleggen je gröffer ihr nuz vnd gewinn sey, vnd ist daher desto weniger vnbillich, das man von ieden editionibus die Exemplaria begere, weil gar selten ein Buch ganz vnuerendert vnd vnuermehrt öffter gedruckt wird, sondern meistentheils geschicht, das in der andern vnd dritten edition entweder correctius, oder auch auctius ein Tractat herausgehe, wie mit underschiedenen exemplis Theologischer vnd Juristischer, auch wol anderer materien vielfeltig zu beweisen, vnnd würde dergestalt, wenn nur vom ersten Druck mann exemplaria fordern solle, nimmermehr einige Bibeln, weder in Folio, Quarto oder Octav, hieher kommen, wir auch also nit erfahren, wie die Bibeln corrigirt, vnnd ob sie mit newen glossen, oder nach welchen editionibus sie gedrucket worden. Anderer

---

[1]) In der That enthalten die Akten des dresdener Haupt-St. A. III. 14b. fol. 362. No. 4 eine Reihe von Privilegien aus der Zeit von 1605—1615, worin 10—18 Exemplare ausbedungen werden. Auch 20 Exemplare kommen zuweilen (z. B. 1609) vor.

inconvenientien, so daraus entstünden, wenn von iteratis editionibus die exemplaria nit eingeschickt werden sollten, zu geschweigen. Mit den Auslendern ist es also beschaffen, das nicht ohne sonderbares Bedencken Ihnen oder vielmehr den Autoribus, vber etliche Bücher privilegia, jedoch rarius gegeben worden, vnd haben, vber das, dieselben oder Ihre Erben, entweder albereit von E. Churf. G. Grofsherrenvatern, Herren Vatern, Herren Vormunden, vnd Herrn Brudern, allen hochseeligster gedechtnis, vber etliche Bücher privilegia gehabt, die ihnen nur confirmirt worden, oder es ist durch gnedigste vnterschriebene Rescripta auff vnderthenigstes Suppliciren der Authorum vns die mittheilung solcher privilegien auffgetragen vnd beuholen worden, wie . . . [folgen einige Beispiele]. Wir sind aber der meinung, wann vnsere Buchdrucker im Lande gut Pappier vnd schöne schrifft gebrauchten, auch fleiffige Correctores hielten, vnd sich pro labore gegen die Autores mit gebürlicher Vergeltung danckbar bezeigten, es solten die Auslender kein Bedencken haben, Ihre Bücher in diesen Landen zum verlag vnd druck zu geben, dafs es aber nicht geschicht, kann niemandt anders dann Ihnen selbst, den Verlegern vnd irem Eigennuz zugemessen werden.

Den nachdruck auffer Landes kann mann zwar niemandt verwehren, die distractio aber Exemplarium in diesen Landen wirdt nicht verstattet, wann von den Buchführern es angemeldet vnd vmb Execution gebeten wird, wie dann noch dieses Jhar ein Buchführer zu Magdeburgk ernstlich zur straff gezogen, die Exemplaria, so Er nach Leipzig geführet, confiscirt, vnd 100 fl. in Ew. Churf. Gn. Rentkammer zu erlegen, von im wircklich exigiret worden, das Er zuwieder E. Churf. G. privilegio einen Druck hie im Lande distrahiret vnd verkauffet hat."

Unter dem 3. Januar 1616 erfolgte die Entscheidung des Kurfürsten dahin: Es solle bei den Bedingungen der Privilegien bleiben, von allen neuen Auflagen aber nicht mehr als 9 Exemplare ge-

fordert werden, „auch die Buchdrucker gut weiss und schön Papier zum Drucken, wie auch einen reinen, sauberen literam nehmen und fleissige Correctores gebrauchen, widrigenfalls ihnen die Privilegia genommen und die Bücher konfiscirt werden sollten. Weder General- noch Specialprivilegia in oder ausserhalb Landes sollten künftig ohne Kenntniss des Geheimen Rathes ertheilt werden.“ An die Bücherkommission in Wittenberg aber erging am 19. Januar die kurfürstliche Weisung, zur besseren Kontrolle darüber, wie oft ein Buch aufgelegt worden, die Drucker sammt und sonders mit ihren Rechnungsbüchern vor sich zu fordern und genau zu vergleichen, ob sie mit der Buchführer Verzeichnissen übereinkommen.

Bald nach diesen Vorgängen wurden auch die leipziger Buchhändler in der früher erwähnten Eingabe vom 5. März 1616[1]) wegen der drückenden Höhe der Pflichtexemplar-Abgabe vorstellig. Hierin gaben sie an, dass im 16. Jahrhundert zwei bis drei Exemplare des ersten Druckes von privilegirten Büchern geliefert worden seien. Danach würde also die Angabe des Oberkonsistoriums, dass früher ein hoher Geldtribut gezahlt worden wäre, ergänzt werden müssen. Offenbar wurden Exemplare neben beträchtlichen Sporteln gegeben und letztere zeitweilig durch das unbekannte kurfürstliche Reskript vom 8. Oktober 1607 aufgehoben und durch die erweiterte Exemplar-Abgabe ersetzt[2]).

Auch die leipziger Buchhändler klagten über die Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch Privilegienverleihungen an nichtsächsische Kollegen. In dem Erlass des Kurfürsten vom 16. März 1616 an das Oberkonsistorium wurden daher Vorsichtsmassregeln bei

---

[1]) Vollständig abgedruckt bei Kirchhoff im Archiv VII. S. 154.

[2]) Nach einer bei den Akten befindlichen Quittung vom 4. Juli 1604 über Privilegiengebühren, welche Peter Kopff in Frankfurt a/M. entrichtet hat, sind an Schreibgebühren 2 Thaler, für die Bewilligung des Privilegiums 6 Thaler, in Summa 8 Thaler bezahlt worden.

der Privilegirung ausländischer Buchführer, denen man jedoch die Privilegien nicht ganz verweigern könnte, angeordnet. Nur bei besonderer Würdigkeit der Person und Bedeutung des Werkes sollten Privilegien auf kürzere Zeit ertheilt werden. Jedenfalls sei das zu privilegirende Buch immer vorher zur Kenntnissnahme des Inhalts dem Oberkonsistorium zu unterbreiten und der Impetrant zu verpflichten, sich des Nachdrucks von Büchern zu enthalten, welche sächsischerseits privilegirt worden, bei Verlust seines Anrechtes auf Schutz. In gleichem Sinne wurde am 3. Juli 1616 die Eingabe der leipziger Buchhändler beantwortet.

Nach dem Gesagten stand es also mit der Abgabe der Exemplare im Jahre 1616 folgendermassen: Von dem ersten Druck wurden meist 18, von den folgenden 9 Exemplare verlangt. Die Uebersendungskosten trugen die Buchhändler. Die Exemplare wurden unter die kurfürstlichen Räthe — vermuthlich des Oberkonsistoriums — vertheilt. Ein Exemplar erhielt die kurfürstliche Bibliothek. Auf das Anerbieten der wittenberger Buchhändler, je ein Exemplar von privilegirten Werken der Universitäts- und der Rathsbibliothek zu Leipzig zu schenken, wird in den angeführten Erlassen nicht Bezug genommen[1]).

Die Zahl der abzuliefernden Exemplare veränderte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts nur insofern, als bald ein Unterschied zwischen erstem und folgenden Drucken nicht mehr gemacht, sondern 18 Exemplare von jeder Auflage erhoben wurden. In den eingehenden, die Exemplar-Lieferung betreffenden Berichten der Bücherkommission aus den fünfziger Jahren ist stets nur von

---

[1]) Dass die Kirchenvisitatoren schon 1615 von allen neuen Werken ein Exemplar für die Universitätsbibliothek beansprucht, ist schon hervorgehoben worden. Die Universität hielt auch 1670 noch an ihrem vermeintlichen Recht fest. Die Akten geben jedoch keinen Aufschluss darüber, was etwa die Univ.-Bibliothek an Censur- oder Privilegienexemplaren erhalten hat.

18 Exemplaren die Rede [1]). Eine Erhöhung dieser Zahl wurde stets im Zusammenhange mit Personalvermehrungen oder bei den kurfürstlichen Räthen sich regenden Ansprüchen befohlen oder angestrebt. Kurfürst Friedrich August verlangte am 7. Mai 1735, dass von den eingesandten Exemplaren, die bisher meistentheils bei dem Oberkonsistorium geblieben, zwei zur Geheimen Kabinets-Kanzlei eingeliefert werden sollten [2]). Diejenigen Behörden, denen ein Exemplar entzogen werden soll, versuchen stets das Aeusserste, um dieses Unheil abzuwenden und wollen lieber die Abgabe erhöht, als die Exemplare anders vertheilt sehen. So wird das Oberkonsistorium am 7. Mai 1735 dahin vorstellig, dass, wenn zwei Exemplare an die Geheime Kabinets-Kanzlei abgegeben werden sollen, der Oberkonsistorialrath Beyer und der Protonotarius Teucher leer ausgehen würden. Von Alters her hätten sie und ihre Vorfahren ‚pro parte salarii' ein Exemplar erhalten. Der Kurfürst möchte daher genehmigen, dass fortan 20 statt 18 Exemplare erhoben würden. Es hätte sich beim Nachschlagen gefunden, dass vor diesem die Abgabe die gleiche Höhe gehabt [3]). Solches wird auch unter dem 13. Oktober vom Kurfürsten genehmigt, mit dem Hinzufügen, „dass man bei kostbaren operibus den Verlegern fernerhin einen billig mässigen Nachlass angedeihen lassen solle." Aber schon am 27. Juni 1737 wurde das Oberkonsistorium durch einen ähnlichen Erlass aufs Neue erschreckt. Friedrich August verlangte jetzt für jeden im Geheimen Konsistorium Sitz und Stimme habenden Wirklichen Geheimen Rath ein Exemplar und zwar von letzter Ostermesse an. Das Oberkonsistorium wandte bedauernd ein, dass die Exemplare für diesmal bereits vertheilt seien, dass man überhaupt die Zahl derselben nicht höher

---

[1]) Leipzig, Rathsarch. XLVI, 433. Privileg. Bücher und deren Lief. betr.

[2]) Dresden, Haupt-St. A. III. 14b. fol. 108. No. 13a.

[3]) Dies trifft für vereinzelte Fälle allerdings zu.

schrauben könne, da sonst die Privilegien in Abnahme kommen, der Impost vom Stempelpapier zurückbleiben und Niemand mehr, weder Räthe noch Bibliothek, Bücher erhalten würden. Der Kurfürst war jedoch nicht geneigt, diesen Vorstellungen Gehör zu geben. Am 25. Juli nahm er selbst die Vertheilung in die Hand, unter dem Hinzufügen, dass über 18—20 die Zahl nicht erhöht werden solle. Hiernach sollten 2 Exemplare das Geheime Kabinet, 1 die Bibliothek, 1 jeder Sitz und Stimme habende Wirkliche Geh. Rath, 1 der Geh. Referendarius und von den übrigen der Präsident und die 2 geistlichen Assessoren jeder 2 und die beiden politischen Räthe ebensoviel erhalten, soweit die Werke zureichten.

Hiermit war aber die Sache keineswegs beigelegt. Beyer und Teucher, denen nun die Exemplare entzogen werden sollten, beruhigten sich bei dieser Entscheidung nicht. In wiederholten Bittgesuchen bestürmten sie den Kurfürsten, ihnen dieses kleine Emolumentum nicht zu rauben, bis endlich das Oberkonsistorium zu wiederholtem Bericht aufgefordert wurde. Am 8. December 1738 schilderte es die Verhältnisse folgendermassen: So lange die privilegirten Bücher zum Oberkonsistorium kämen, hätte jedesmal sowohl der Präsident als die in ordentlicher Besoldung stehenden Räthe je 2 Exemplare erhalten. „In Ansehen unserer geringen Besoldung — heisst es — ist uns dies gegönnt worden, immassen ich der Superintendent 100 fl., ich der Oberrechnungs-Rath Schilling 400 fl., ich der Ober-Consistorial-Rath Wislau 200 fl. und ich der Oberhofprediger in Ansehen dieses officii gar keine fixe Besoldung zu erheben habe, dahingegen der Secretarius 300 fl. und der Protonotarius 250 fl. fixum und verschiedene Sporteln erhalten, also diese beiden Subalternen ungleich höher besoldet werden als die wirkl. Räthe.“ Da ferner der Protonotarius mit den Bücherprivilegien und überhaupt dem Bücherwesen im Kollegium nichts zu thun habe, hingegen die Räthe bei dergleichen Sachen die Resolutionen und Berichte machen, die Räthe auch trotz gehäufter Arbeit

niemals eine Zulage erhalten, bei den Subalternen aber wenigstens die Individual-Sporteln sich ansehnlich vermehrt hätten, so bäte man, den Räthen die Einnahme zu lassen und den beiden Subalternen zu entziehen. Diese Darlegung hatte denn auch den gewünschten Erfolg.

Das Mandat vom 18. December 1773[1]), welches den Grundsatz aufstellte, dass nicht mehr die Privilegienentnahme allein den Eigenthümer eines Werkes vor Nachdruck schützen, sondern des gleichen Schutzes auch die in ein Protokoll des Bücherinspektors eingezeichneten Bücher theilhaftig werden sollten, brachte für letztere Kategorie zugleich eine geringe Ermässigung der Zahl der abzuliefernden Exemplare, indem es festsetzte: „V) haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingezeichneten Buche zwantzig, und von Büchern, so über drey Thaler kosten, fünfzehn Exemplaria bey der Bücher-Commission zu weiterer Einsendung abzuliefern, auch solches bey allen neuen Auflagen zu praestiren, nicht weniger vor jedes Buch 1 Thaler für den Stempel-Bogen zu erlegen, sowohl dem Protocollanten vor jedes Buch 4 Groschen zu bezahlen." § 6 bestimmte dann, dass über die protokollirten Bücher alle 3 Monate eine Specifikation an den kurfürstlichen Kirchenrath eingesandt und die erfolgte Einzeichnung in jeder Messe ebenso wie die Bücherprivilegien sämmtlichen dort anwesenden Buchhändlern insinuirt werden sollte.

Nach einer Notiz vom 21. Februar 1821[2]) erhielten um diese Zeit bei 15 eingelieferten Exemplaren nach den früheren Bestimmungen: 2 das Geheime Kabinet für die Kabinetsminister, 6 die Geheime Kanzlei für die Konferenzminister und den Geheimen Referendar, 1 die Bibliothek, 6 das Oberkonsistorium, wovon der Präsident und die 4 ordentlichen Räthe sowie der Sekretär bei

[1]) Cod. Aug. cont. II. T. 1 (Leipzig 1805) S. 39. [G.]
[2]) Dresden, Haupt-St. A. III. 14b. fol. 108. No. 13b. 1783—1830.

der Kirchenraths-Kanzlei je 1 Exemplar erhielten. Bei 20 Exemplaren kamen an Präsidenten und Räthe des Oberkonsistoriums je 2, an den Sekretär 1 Exemplar. Am 27. Oktober 1821 forderte der König vom Oberkonsistorium Berichterstattung, ob nicht mit Rücksicht auf die immer seltner werdende Nachsuchung von Privilegien die Abgabe künftig auf 2 Exemplare (1 für die Bibliothek in Dresden, 1 für die Universitätsbibliothek in Leipzig) herabzusetzen sei. Auf alle Bücher, wie der Oberbibliothekar Beigel in Dresden beantragt hatte, die Verpflichtung auszudehnen, trage er Bedenken. Am 6. Juli 1825 muss Friedrich August daran erinnern, dass der Bericht noch immer nicht eingegangen sei. Die darauf folgende ausführliche und die Geschichte des Instituts berücksichtigende Darstellung des Oberkonsistoriums vom 20. Juli 1825 kann eine Beschwerniss für den Buchhandel in der Abgabe nicht erblicken, besonders da es ja eines Privilegiums gegen den Nachdruck nicht mehr bedürfe und auch ohne solches die Landesgesetze angemessenen Schutz gewährten, worin besonders der Grund liege, wesshalb Privilegien jetzt so selten nachgesucht würden.

Durch königliches Reskript vom 5. Oktober wird darauf festgesetzt, dass es bei den bisherigen Bestimmungen bleiben solle, bis die deutsche Bundesversammlung in Bezug auf den Nachdruck einen allgemein bindenden Beschluss gefasst habe, dass von den protokollirten Büchern aber, ohne Unterschied des Preises, die Abgabe auf 2 Exemplare (1 für die dresdener, 1 für die leipziger Bibliothek) herabzusetzen sei. Am 14. April 1827 verlangte der König für die Geheimen Räthe ein Exemplar mehr, da nach der Erhöhung ihrer Zahl die bisher gelieferten 6 Exemplare nicht mehr zureichten; und zwar sollten sie „von jedem mit Privilegium versehenen Buche oder musikalischen Werke, ingleichen von jeder akademischen Schrift geliefert, auch halbjährlich ein Verzeichniss der privilegirten Verlagsartikel eingereicht werden.“ Der Sekretär geht hierauf seines Exemplares verlustig.

Die Privilegien kamen jedoch immer mehr in Abnahme. In einem Bericht des Oberkonsistoriums an den König vom 15. Oktober 1828 wird angeführt, dass in dem Zeitraum vom 28. März bis Michaelis d. J. nur dem vormaligen Buchdrucker Fr. Gottl. Höfer zu Zwickau das ihm früher ertheilte Privilegium auf das Zwickauische Gesangbuch auf weitere 10 Jahre erneuert, sonst aber keines nachgesucht worden sei.

Vom 19. Aug. 1834 ab waren laut Erlass des Kultusministeriums von jedem privilegirten Werke nur noch zwei, statt wie bisher 15 und 20 Exemplare zu liefern.

Ein nicht beneidenswerthes Geschäft des Bücherfiskals war die Eintreibung der Exemplare, die Berichte nach Dresden, die Erledigung der von dort erfolgenden Reklamationen, die Verhandlungen mit den Buchhändlern, die auf jede Weise sich den, doch in aller Form übernommenen, Verpflichtungen zu entziehen trachteten. Ein grelles Licht werfen hierauf des Bücherfiskals David Bittorf Rechtfertigungsschreiben vom 27. Okt. und 23. Nov. 1695[1]), der in Dresden verdächtig war, die Ueberwachung der Ablieferung nicht eifrig genug betrieben zu haben. „Manches privilegirte Buch, klagt er, erscheine in vielen Jahren noch nicht, und werde das Privilegium oft nur genommen, um sich Voraus das Druckrecht zu sichern; auswärtige Privilegirte kämen gar nicht zur Messe, beauftragten auch sonst Niemand mit der Ablieferung der Werke. Neu aufgelegte Bücher würden verheimlicht oder vorgegeben, die Einsendung sei schon erfolgt oder die Bücher sollten einem Anderen zur Besorgung mitgegeben werden. Bei neuen Auflagen setze man vielfach nicht das laufende Jahr, sondern das der alten Auflage auf das Titelblatt.“ Aehnlich ging man hundert Jahre später wegen vermeintlicher Nachlässigkeit im Einfordern der Exemplare gegen den Bücherinspektor Mechau vor und

---

[1]) Leipzig, R. A. XLVI, 433. Bd. 2.

drohte mit Absetzung. Mechau rechtfertigte sich in einem Bericht an die Bücherkommission vom 16. Juni 1779[1]) und zählte darin als seine Obliegenheiten während der Messe auf: 1) die Unterschriften sämmtlicher in Leipzig anwesender Buchhändler, die sich auf gegen 200 beliefen, zu dem Insinuationsprotokoll zu bewirken; 2) solche bei dieser Gelegenheit zu befragen, ob von privilegirten Werken zu dieser Messe etwas fertig geworden sei und zutreffenden Falles an baldige Ablieferung zu erinnern; 3) den Messkatalog genau durchzugehen wegen privilegirter Bücher; 4) die von früheren Messen noch rückständigen Exemplare und Defekte einzutreiben; 5) wenn die Bücher beisammen sind, sie sofort unter Specifikation nach Dresden einzusenden. Letzteres sei von ihm und seinen Vorgängern jedesmal 3, 4 bis 5 Wochen nach der Messe geschehen, je nach dem Eingange der Exemplare[2]). Eine Vorstellung von dem Umfang der Abgabe giebt Mechau's Bemerkung, dass die letzte Büchersendung nach Dresden über 15 Centner Gewicht gehabt habe. Ueber der Buchhändler Verhalten zur Messzeit machte Mechau, was den vorliegenden Punkt anbetrifft, folgende Mittheilungen: 1) Wenn sie ankämen, besorgten sie zuerst ihre sämmtlichen Messgeschäfte, die oft 2, 3 und mehr Wochen nach der Messe dauerten und dann erst dächten sie an die Lieferung der Exemplare; 2) in den Messkatalog setzten sie oft Bücher, die erst mehrere Wochen nach der Messe oder noch später fertig würden wenn das vorgesetzte Kollegium den Katalog durchginge, hielte es diese Werke für bereits fertig und reklamirte sie; 3) trotz aller Verbote setzten sie in den Katalog unter die privilegirten Bücher nicht den entsprechenden Vermerk und erschwerten dadurch die Kontrolle.

---

[1]) Leipzig, R. A. XLVI, 437.

[2]) Vergl. über das Verfahren bei Einforderung der Pflichtexemplare auch den Bericht der B. K. vom 14. Juli 1702: Leipziger Akten XLVI, 433 Vol. 2, Kirchhoff im Arch. IX. S. 131.

Im Jahre 1679 hatte auch einer der Buchhändler, Johann Christoph Mieth, da das Oberkonsistorium mit dem Eingang der Privilegienexemplare wieder sehr unzufrieden war, neben dem Bücherfiskal Vollmacht zur Ueberwachung dieser Abgabe erhalten. Doch dauerte seine Amtsführung nur wenige Jahre, da erklärlicherweise die Zuertheilung dieser Funktionen an zwei koordinirte Beamte den Geschäftsgang und somit den Erfolg der Abgabe mehr hemmen als fördern musste[1]).

Die Einsendung der Exemplare erfolgte an den Bücherfiskal, zuweilen auch direkt an das Oberkonsistorium, wenn sich die Mitgabe an nach Dresden reisende Geschäftsgenossen bewerkstelligen liess. Hieraus erwuchsen, wie schon oben berührt, dem überwachenden Beamten vielfache Weiterungen, da er oft erst bei der Mahnung erfuhr, was nach Dresden direkt gesandt war, weil die Empfangscheine in zahlreichen Fällen ihm zur Aushändigung an die Lieferanten nicht zugingen, sondern in den Akten verblieben[2]).

Die Bücherkommission war verpflichtet, über die Abgabe der Privilegienexemplare speciellen Bericht an das Oberkonsistorium zu erstatten. Diese Berichte beginnen in den leipziger Akten mit der Michaelismesse des Jahres 1651, in Wirklichkeit aber wahrscheinlich etwas früher, und brechen bald wieder ab. In den dresdener Akten sind von 1673 ab, dem Jahre der Einsetzung des Bücherfiskals, Zusammenstellungen privilegirter, aber nicht abgelieferter Exemplare enthalten. Säumige Verleger werden jetzt häufig mit 20 Goldgulden Strafe bedroht, auch die Drohung zur Ausführung gebracht. In den 10 Jahren von 1723—1733 wurden nach Ausweis des vom Bücherinspektorat geführten Protokolles 18 × 565 Nummern = 10170 Nummern (Nova und Fortsetzungen), also durchschnittlich

---

[1]) Leipzig, R. A. XLVI, 433. Vol. 5. 1674—1727. — Arch. IX. S. 122.

[2]) So z. B. in Haupt-St. A. III. 14^b. fol. 108. No. 13^a.

1000 Nummern im Jahre, an das Oberkonsistorium abgeliefert. Später wuchs die Zahl der abgelieferten Werke nicht unerheblich [1]).

Eine Reihe die Privilegiennutzung einschränkender Verpflichtungen diente dazu, die Abgabe der Exemplare über ihr natürliches Maass hinaus künstlich zu steigern. Dahin gehörte die Vorschrift, dass die privilegirten Bücher bei Verlust des Privilegiums innerhalb bestimmter Jahre nach Ausfertigung desselben gedruckt [2]), dass die Zuertheilung der Privilegien beim Wechsel der Regierung aufs Neue nachgesucht [3]), dass die Abgabe auch von neuen Auflagen, die während der Dauer des Privilegiums erschienen, geleistet werden musste [4]), dass sie von der ersten Auflage noch einmal zu liefern war, wenn eine Erneuerung des Privilegiums zwar nachgesucht, aber ein Neudruck nicht stattgefunden, weil der Vorrath noch zugereicht hatte [5]). So in dem Reskript an die Bücherkommission vom 21. December 1655: „Wir können auch für diſsmahl mit stillschweigen nicht übergehen, gestalt denn albereit am 24. Septembris 1649 bey Euch erinnerung geschehen, Was maſsen etzliche Buchführer und Drucker, so von Unns die renovation der Privilegien erhoben, die Bücher aber, weil von dem ersten Druck noch Exemplaria vorhanden, in den benannten zehen Jahren, oder auch lenger nicht wieder auflegen, gleichwol dieselben vermöge deſs Privilegij aufs neue nicht einantwortten, So werdet Ihr darauff albereit anbefohlener maſsen bestes vleiſses achtung

---

[1]) Leipzig, R. A. XLVI, 127 u. 137.

[2]) Erlass Johann Georg's vom 22. 12. 1656: Leipzig, R. A. XLVI, 433 Bd. 1 (2 Jahre). — Erl. v. 6. 11. 1747: Eb. Bd. 3 (5 Jahre). — Vgl. auch Mandat vom 18. Dec. 1773. (a. O.)

[3]) Erlass vom 9. Juli 1612 (a. O.). — Dass auch von Neuem Exemplare geliefert werden mussten, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber sehr wahrscheinlich.

[4]) Bericht des O. Kons. v. 30. 11. 1615 (s. oben S. 81). — Erl. v. 7. 7. 1747 (Leipzig, R. A. XLVI, 433. Bd. 3).

[5]) Leipzig, R. A. XLVI, 433 Bd. 1.

geben und Ihnen hierunter keinen unterschleiff und betrug verstatten."

Ausser den in den Privilegien angesetzten, in ihrer Höhe schwankenden Geldstrafen für Nichtlieferung der Exemplare wurden in Specialfällen Strafen von 10 bis 25 Thalern, der Verlust des Privilegiums, die Strafe der doppelten Lieferung u. dgl. verhängt.

In Frankreich waren nachweislich seit Beginn des 16. Jahrhunderts Verlagsprivilegien im Gebrauch [1]). Aber auch hier enthalten die frühesten Urkunden dieser Art nicht die Verpflichtung zur Abgabe von Exemplaren. Erst als Conrad Néobar in Paris am 17. Januar 1538 zum königlichen Buchdrucker für griechische und lateinische Werke von Franz I. ernannt wurde, tauchte zum ersten Male in seinem beschränkten Generalprivilegium die Forderung von Exemplaren auf: ‚secundo, in graecis, quae ipse primus in lucem edet, singula exemplaria ex singulis editionibus primis, in nostram bibliothecam inferet: ut, si qua calamitas publica literas inclementius afflixerit, hinc liceat posteritati librorum jacturam aliqua ex parte sarcire' [2]). Die früheste Begründung des Pflichtexemplarzwanges aus dem Gesichtspunkt der mannigfachen Gefahren, welche die wissenschaftliche Litteratur ausserhalb geeigneter Aufbewahrungsstätten bedrohen!

Néobar's Bücher sollten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren in Frankreich nicht nachgedruckt, noch der Verkauf ausserhalb gedruckter im Inlande gestattet werden; für neue Ausgaben schon gedruckter Bücher wurde die Schutzfrist auf zwei Jahre beschränkt. Néobar's Nachfolger in diesem Privileg war 1540 nach seinem Tode Robertus Stephanus, der schon am 24. Juni 1539 zum königlichen Buchdrucker für Hebräisch und Lateinisch ernannt worden war.

---

[1]) Renouard a. O. T. 1. S. 106 ff.

[2]) Vollständig abgedruckt bei Crapelet a. O. T. 1. S. 88 ff.

Von nun an gehen Privilegien und Pflichtexemplare Hand in Hand. Auch in Frankreich steigt die Zahl der letzteren im Laufe der Jahre höher und höher. Im Jahre 1618 war sie auf drei, in der Verordnung vom 11. September 1703 auf fünf und bereits 1704 auf acht Exemplare angelangt [1]). In dem Staatsrathsbeschluss vom 16. April 1785 wurden neun Exemplare bei Verlust des Privilegiums beansprucht [2]).

Die Privilegien wurden in Frankreich gewöhnlich erst bewilligt, nachdem die Druckerlaubniss eingeholt war [3]). Weitere erschwerende Bedingungen traten ein, wenn die Erneuerung des Privilegiums nachgesucht wurde, welche nur bewilligt werden durfte, wenn es eine neue Auflage betraf, welche um ein Viertheil gegen die frühere vermehrt war [4]). Auch die lange bestehende Vorschrift, dass der Autor, der ein Privileg genommen, es nur ausnutzen durfte, indem er es einem Drucker oder Buchhändler verkaufte, ist ein bemerkenswerther Unterschied zwischen französischen und deutschen Verlagsprivilegien [5]). Das letzte Privileg in den Registern der Syndikatskammer in Paris stammt vom 27. Juli 1790. Es wurde dem Buchhändler Langlois dem Aelteren für ein Werk ertheilt: Etrennes intéressantes des quatre parties du monde [6]).

In England folgte auf die Privilegirung Pynson's im Jahre 1518 eine Reihe weiterer Privilegien. Pynson selbst erhielt deren noch mehrere [7]). Nach Errichtung der Buchhändlerinnung im Jahre 1556 mussten die Bücher in den Registern derselben ver-

---

[1]) Code de la librairie (p. Saugrain) (Paris 1744) S. 392 ff. [G.]

[2]) Renouard a. O. S. 189.

[3]) Eb. S. 109.

[4]) Arrêt 30. Août 1777 Art. 2.

[5]) Renouard a. O. S. 109.

[6]) Eb. S. 193.

[7]) Vgl. Dibdin, Typogr. ant. Vol. 2. S. 477 ff.

zeichnet werden und waren so gegen den Nachdruck geschützt. Daneben bestanden königliche Privilegien fort. Selbst nach dem Schutzgesetz der Königin Anna vom Jahre 1709 wurden, obwohl dem Autor nun auf 14 Jahre das Vervielfältigungsrecht allgemein zuerkannt worden, noch zuweilen Verlagsprivilegien ertheilt [1]).

[1]) So von Georg II für die Biographia Britannica am 26. Sept. 1744. (Abgedr. bei Pütter B. N. S. 112. — Ebenda findet sich auch der Text eines holländischen Bücherprivilegs vom 28. April 1731, mit der Bedingung eines Pflichtexemplars für die leydener Universitätsbibliothek).

III.

Die geltenden Bestimmungen.

Charakteristisch für die Gesetzgebung der Gegenwart ist ihr Bestreben, die Pflichtexemplare, auf welcher gesetzlichen Grundlage sie immer erhoben werden, zum Nutzen der öffentlichen Sammlungen zu verwenden. Dieser ideale, die geltenden Bestimmungen beherrschende Gesichtspunkt war der älteren Gesetzgebung zwar nicht völlig fremd, aber nicht in gleicher Ausdehnung eigenthümlich. Die Verwendung eingelieferter Exemplare zu persönlichem Nutzen hat aufgehört. Vielfach tritt die Absicht hervor, die Verpflichtung auf das geringste Mass zu beschränken, welches die Rücksicht auf die Wissenschaften erheischt.

Nach dem direkten Zusammenhange, in welchem die Abgabe zur Zeit mit Censurbestimmungen, staatlicher Ueberwachung der Pressgewerbe, der Sorge für die wissenschaftlichen Sammlungen oder mit Autorschutzgesetzen steht, sind im Folgenden gesondert zu behandeln: 1. Die Censur-, 2. die Ueberwachungs-, 3. die Studien-, 4. die Schutzexemplare, welchen Abschnitten ein fünfter sich anschliessen wird: Staaten ohne Abgabe von Pflichtexemplaren an Bibliotheken.

I. Die Censurexemplare.

A. Russland.

[Statut über Censur und Presse § 72; s. Ges.-Sammlung Bd. 14. Ausgabe des Jahres 1886.][1])

§ 72: „Die Censurcomités und einzelnen Censoren sind verpflichtet, bei dem Erscheinen neugedruckter Bücher, Journale, Zeitungen und anderer Druckerzeugnisse von den Herausgebern derselben zu verlangen: zwei Exemplare, welche in § 54 für die Censurbehörden gefordert werden, zwei Exemplare für die Kaiserliche öffentliche Bibliothek, wenn das Werk in nicht weniger als sechshundert Exemplaren erscheint, doch nur ein Exemplar, wenn es in geringerer Anzahl gedruckt wird; ein Exemplar für die Alexander-Universität in Helsingsfors und ein Exemplar für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften; ausserdem ein Exemplar von Werken — mit allen Beilagen und Supplementen —, welche sich auf Geographie, Topographie, Statistik, Reisen, Geschichte, Archaeologie, Naturwissenschaften, Mathematik, Astronomie beziehen oder in das Gebiet der Kriegswissenschaften gehören oder irgend eine Beziehung zu denselben haben, mit Ausnahme nur von periodischen, nicht speziellen Werken: für die Bibliothek des Generalstabs; ein Exemplar von Karten, statistischen Tabellen, Beschreibungen und anderen auf das Seewesen bezüglichen speziellen Werken: für die hydrographische Hauptverwaltung des Marineministeriums; ein Exemplar von Zeitungen, Journalen und Almanachen für das Ministerium des Innern[2]).

Hierzu gehört folgende Anmerkung:

„Die moskauer Museen, das öffentliche und das Rumjanzowsche haben das Recht, unentgeltlich zu erhalten: 1. je ein Exemplar von allem, was in Russland durch Privatleute oder durch Staatsinstitute gedruckt, gravirt und lithographirt wird; 2. je ein Exemplar in Russland photo-

---

[1]) Uebersetzt vom Bibliothekar bei der Ges. d. Wiss. in Petersburg, Herrn Alex. Peters, nach der russischen Ausgabe; auch mit Benutzung von Privatmittheilungen der Kais. Univ.-Bibl. in Dorpat. — Uebrigens weicht § 72 der neuen Fassung von dem entsprechenden § 79 des älteren Gesetzes vom Jahre 1857 in mehreren Punkten ab.

[2]) Polizei-Departement.

graphirter Handschriften und Bücher und 3. je ein Exemplar der konfiscirten oder durch Censurbehörden oder Zollämter angehaltenen ausländischen Werke, welche zu diesen Behörden in mehreren Exemplaren gelangen.

Exemplare von Büchern, periodischen Werken, Broschüren und Separatabdrücken aus periodischen und Sammelwerken, mit allen zugehörigen Beilagen, ebenso Exemplare von Tafeln, Gravuren, Lithographieen, geographischen Karten, Plänen, photographirten Handschriften und Büchern u. a. m. werden in die Museen gesandt: wenn sie von Druckereien, lithographischen und metallographischen Anstalten an die lokalen Censurbehörden geliefert werden, durch diese Behörden; wenn sie auf Anordnung von Regierungsbehörden und -Personen herausgegeben werden, durch diese Behörden und Personen; wenn sie endlich auf Allerhöchsten Befehl gedruckt werden, durch diejenige Druckerei, in der sie gedruckt worden sind."

Erwähnt mag noch werden, dass auch von allen neuen Auflagen, die von Neuem genehmigt werden müssen, die genannten Pflichtexemplare abzugeben sind.

Im Weigerungsfalle tritt zwangsweise Beitreibung ein.

B. Türkei.

[Buchdruckerordnung vom Januar 1888 Kap. II Art. 19. 21—24; Uebers. im Börs. Bl. f. d. D. B. 1888 No. 212. S. 4483.]

Ein gedrucktes Gesetz, welches die Ablieferung von Pflichtexemplaren vorschreibt, fehlte hier bis zum Beginn des Jahres 1888. Laut Beschluss des Unterrichtsministeriums waren von dem Eigenthümer eines Werkes, nachdem er von der Censurabtheilung dieser Behörde die Druckerlaubniss erhalten, vier Exemplare zu hinterlegen, wovon zwei in der Kaiserlichen Centralbibliothek, zwei im Unterrichtsministerium aufbewahrt wurden. Ein Exemplar von letzteren blieb für den Bedarf des kaiserlichen Palastes reservirt. Das vom Antragsteller mit dem Gesuch zugleich eingereichte fünfte Exemplar erhielt derselbe mit dem Imprimatur der Censoren versehen zurück [1]).

[1]) Nach Priv. Mitth. des K. D. General-Konsulats in Konstantinopel.

Im Januar 1888 wurde eine Buchdruckerordnung erlassen, die in Kap. II. Art. 19 Folgendes festsetzt:

„Zu jeder Drucksache gehört die Genehmigung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts. Nach dem Druck sind zwei Exemplare vor der Verbreitung an das obengenannte Ministerium in Konstantinopel, beziehentlich die Ortsbehörden in der Provinz abzugeben, mit Angabe des Titels und der Grösse der Auflage. Lithographieen und dergleichen und Musikalien unterliegen den Bestimmungen des Art. 23. Religiöse Bücher wie alle anderen Arten dürfen nicht ohne Genehmigung des obengenannten Ministeriums gedruckt werden. Nicht muselmanische religiöse Werke brauchen zur Genehmigung eine Erklärung der betreffenden Gemeindevorsteher.

Art. 21. Wer ohne Genehmigung des Ministeriums und ohne zwei Exemplare abzugeben eine Drucksache druckt, verfällt in eine Strafe von 5—15 türkischen Pfunden [900—2700 Mark].

Art. 22. Für unveränderte Neudrucke genehmigter Werke bedarf es keiner neuen Genehmigung, jedenfalls sind aber von der neuen Auflage zwei Exemplare mit zweien der alten einzureichen. Anzeigen von Heirathen, Todesfällen und dergleichen, Konzert-, Ball- und Theater-Anzeigen, advokatorische und Verwaltungs-Drucksachen und dergleichen bedürfen keiner Genehmigung.

Art. 23. Alle Drucker, Veröffentlicher, Aussteller und Verkäufer aller Arten Bilder, Stiche, Medaillen, Sinnbilder u. A. haben sich nach Art. 19 des Gesetzes zu richten. Wer ohne mit behördlichem Siegel versehene und mit dem Urtheil der Direktion der Schule der schönen Künste übereinstimmende Genehmigung ebengenannte Dinge druckt, ausstellt oder verkauft, verfällt in 3—10 türkische Pfund [54c—1800 Mark] Strafe.

Art. 24. Zur Einführung von Drucksachen und Druckutensilien aus dem Auslande und selbständigen Provinzen bedarf es ministerieller Genehmigung."

C. Japan[1]).

[Pressgesetz vom 28. December 1887; s. Imperial Ordinance No. 76*, Art. 3. 4. 9. 10.]

Von jedem Buch oder sonstigen Erzeugniss eines mechanischen Vervielfältigungsverfahrens sind zehn Tage vor der Veröffentlichung drei Exemplare an das Ministerium des Innern einzusenden.

Art. III bestimmt: „When a literary work or a picture or drawing is issued, a notice of the same shall be sent in to the department of State

[1]) Nach Privatmittheilungen des K. Deutschen Konsulats in Hiogo-Osaka.

for Home Affairs, together with three copies of the literary work, or picture or drawing, ten days previous to the day of publication thereof, leaving out of calculation the number of days required for transmission.

Art. IV. When a literary work or a picture or drawing is issued by a Government office, the said Government office shall, previous to the publication of the same, send three copies thereof to the Department of State for Home Affairs.

Von heftweise erscheinenden Werken ist jedes Heft nach Erscheinen zu liefern. Bezüglich der Zeitschriften kann hiervon der Minister dispensiren. (Art. 9.)

Neue Auflagen, welche durch Zusätze, Verbesserungen, Tafeln u. s. w. verändert oder vermehrt sind, müssen aufs Neue hinterlegt werden. (Art. 10.)

D. Egypten.[1])

[Pressgesetz vom 26. November 1881 (5 Moharrem 1298)[2]) und Erläuterungsbestimmungen des Ministers des Innern hierzu vom 19. December 1881[3]).]

Art. 3 des Gesetzes lautet:

„Nul imprimeur ne pourra imprimer un écrit avant d'avoir déclaré, qu'il se propose de l'imprimer, ni le mettre en vente ou le publier de quelque manière que ce soit, avant d'en avoir déposé 5 exemplaires au bureau de la Presse au ministère de l'intérieur.

Art. 4. Il y a lieu à saisie et confiscation de tout ouvrage: 1° Si l'imprimeur ne représente pas les récépissés de la déclaration et du dépôt ordonnés à l'article précédent.

Art. 8. Les impressions lithographiques et en taille-douce sont soumises à la présente loi comme tous les autres ouvrages d'imprimerie."

Nach den Erläuterungsbestimmungen sind unter dem Wort „écrit" zu verstehen: „toutes les publications non périodiques et toute publication périodique, paraissant à l'intervalle d'un mois ou de plus d'un mois."

---

[1]) Mit Benutzung von Privatmittheilungen des K. Deutschen Konsulats in Alexandrien.

[2]) Abgedruckt im Annuaire de législation étrangère. Ann. 11 (Paris 1882) S. 754.

[3]) °Recueil de tous les doc. offic. du gouvernement Egyptien. 1881 S. 574 ff.

Merkwürdigerweise ist weder im Gesetz noch in den Ausführungsbestimmungen bemerkt, dass die Abgabe der Exemplare unentgeltlich sei; dies wird aber in der Praxis bei dem Mangel anderweiter Bestimmungen als selbstverständlich betrachtet.

Hat die Schrift die Billigung des Pressbureaus gefunden, so werden die eingereichten Exemplare der Vicekönigliches Bibliothek in Alexandrien, der einzigen ganz öffentlichen Büchersammlung in Egypten, überwiesen, deren Verwaltung befugt ist, bis zu dreien derselben zu verkaufen. Ein gegenwärtig im Pflichtexemplarwesen wohl einzig dastehender Fall.

Es verdient noch bemerkt zu werden, dass erfahrungsgemäss die Regierung des Khedive nur gegen die eigenen Landesunterthanen die Bestimmungen des Pressgesetzes zur Anwendung zu bringen vermag.

II. Die Ueberwachungsexemplare.

A(a). Das Deutsche Reich.

[Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 § 9; s. Reichs-Gesetzblatt S. 65.]

Die Napoleonische Herrschaft hatte Deutschland mit den herbsten Massregelungen der dem Gewalthaber unbequemen Presse überschüttet[1]). Nach seinem Sturze hoffte man auf eine liberalere Gestaltung der Pressgesetze, umsomehr, als schon zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts mehrere deutsche Fürsten aus eigenem Antriebe die Censur gemildert, ja ganz abgeschafft hatten. In Oesterreich hatte am 11. Juni 1781 Joseph II sein berühmtes Censurgesetz erlassen, dem die Dekrete vom 24. und 26. Februar, 1. und 13. April 1787 folgten, welche für die Druckereien Wiens das Repressivsystem einführten. In Mecklenburg unterwarf man zeitweise weder grössere Werke noch Zeitblätter und Flugschriften der Censur, ohne dass diese ausdrücklich aufgehoben worden wäre[2]). In Bayern hob eine Verordnung vom 13. Juni 1803 die Censur auf. In Nassau war durch landesherrliches Edikt vom 4. Mai 1814 den Buchdruckern die Befugniss eingeräumt worden, ohne vorgängige Censur jedwedes Manuskript zum Abdruck zu bringen. Weimar hatte in dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 die Pressfreiheit anerkannt[3]).

---

[1]) Vgl. Dekret vom 5. Febr. 1810 (Bull. des lois. Sér. IV. No. 264. S. 71).

[2]) Vgl. Referat des Gesandten von Berg in der Bundesversammlung vom 12. Oktober 1818 bei Collmann a. O. S. 212.

[3]) Eb. S. 220.

Dieser Zeitströmung Rechnung tragend, sprach Art. 18d) der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815[1]) die Verheissung aus:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Wie wenig diese Zusage in Erfüllung ging, ist bekannt. In der rückläufigen Bewegung, welche bald darauf durch die karlsbader Beschlüsse eingeleitet wurde, war für Pressfreiheit kein Raum. Das umfassende Referat des Bundestagsgesandten von Berg über den Stand der deutschen Pressgesetzgebung, woraus hervorging, dass ein Drittel der Staaten Deutschlands bereits Pressfreiheit genoss, verhallte ungehört, und der Bundesbeschluss vom 20. September 1819 schuf, zur Präventivcensur zurückkehrend, ein fünfjähriges Provisorium, das bis zum Jahre 1848 sich erstreckte! Denn nach Ablauf der Frist, am 20. September 1824, wurde beschlossen, das Gesetz so lange in Kraft zu lassen, bis man über ein definitives Pressgesetz sich geeinigt haben würde. Diese Einigung aber sollte so bald nicht eintreten.

Wurden früher Ausnahmen vom Censurzwang meist zu Gunsten einzelner Wissenschaftsfächer gemacht, so ging man nun dazu über, Schriften von bestimmter Bogenzahl für censurfrei zu erklären, während andere, welche dieses Maass nicht erreichten, censurpflichtig blieben[2]). Später wurden von den Einzelstaaten in den nach Aufhebung der Censur im Jahre 1848 zahlreich auftauchenden Pressgesetzen ähnliche Grenzen bei der Forderung von Ueberwachungsexemplaren festgesetzt.

Der nächste Wendepunkt in den Beschlüssen des Bundes,

---

[1]) Eb. S. 43.

[2]) Es waren dies „Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erschienen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark waren."

soweit sie hier in Betracht kommen, war die Erklärung vom 3. März 1848, wonach jedem Staate freigestellt wurde,

„die Censur aufzuheben und die Pressfreiheit einzuführen, jedoch unter Garantieen, welche die anderen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen Missbrauch der Presse möglichst sicher stellen."

Baden war dem Bundesbeschluss durch ein provisorisches Gesetz vom 1. März 1848 schon vorausgeeilt, indem es sein ehemals vom Bunde mit dem *damnatur* belegtes Pressgesetz vom 28. December 1831 wieder aufleben liess. Sachsen hob durch Verordnung vom 9. März die Censur provisorisch und definitiv durch Verordnung vom 23. März sowie durch das Pressgesetz vom 18. November 1848 auf. Oesterreich folgte am 15. und Preussen am 17. März mit der Proklamirung der Pressfreiheit. Die deutschen Grundrechte endlich vom 21. December 1848 beseitigten die im März verlangten Garantieen, indem sie alle vorbeugenden Massregeln, namentlich die Censur, die Konzessionen, Staatsauflagen, Sicherheitsbestellungen und andere Beschränkungen gemildert oder aufgehoben wissen wollten. Das gleichzeitig in Aussicht genommene Pressgesetz kam jedoch erst am 6. Juli 1854 zu Stande, als Preussen, Bayern und Oesterreich längst mit eigenen Gesetzen vorangegangen waren. Freilich keineswegs in dem verheissenen Sinne. Denn an die Stelle der Censur trat jene Reihe von Ersatzmassregeln, zu welcher auch die Ablieferung von Ueberwachungsexemplaren an die Sicherheitsbehörden gehörte[1]).

Ein Theil der Staaten brachte den Bundesbeschluss wörtlich unter Hinzufügung von Ausführungsbestimmungen, oder doch mit Zugrundelegung desselben zur Ausführung, andere hatten vorher schon Pressgesetze erlassen und kümmerten sich wenig um etwaige

---

[1]) Man unterschied jetzt auch wohl die Schriften insofern, als man bei grösseren Werken längere Ablieferungsfristen gewährte, während kleinere noch vor der Ausgabe oder spätestens bei deren Beginn verlangt wurden.

abweichende Forderungen des Bundes[1]), oder erliessen sie nach der Sprengung des Bundes durch die Ereignisse des Jahres 1866. Das Ueberwachungsexemplar kehrt in fast allen diesen Gesetzen vor 1866 regelmässig wieder, bald mit, bald ohne Annahme des auf dem Umfang der Schrift beruhenden Prinzips; in ersterem Falle mit wechselnder Grenze der Bogenzahl der abgabefreien oder hinsichtlich des Ablieferungstermins bevorzugten Schriften. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 machte die Pressgesetzgebung nicht zu einer für die Bundesstaaten gemeinsamen Sache und viele Staaten gingen in Folge dessen mit dem Erlass von Pressgesetzen selbständig, viele im Sinne der Abschaffung der Ueberwachungsexemplare vor, wodurch mehrere Bibliotheken ihrer Pflichtexemplare verlustig gingen.

Erst dem Deutschen Reich war eine einheitliche Gestaltung der Pressgesetzgebung vorbehalten, welche das alte Reich und der Deutsche Bund zwar erstrebt, aber so äusserst unvollkommen zu Stande gebracht hatten. Nachdem im Art. 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 sub No. 16 die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen als zur Reichskompetenz gehörig bezeichnet worden, trat die Reichsregierung an die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage heran, und am 7. Mai 1874 konnte die Publikation des geltenden Reichspressgesetzes erfolgen.

Wie bisher der Bund, so hat auch das Deutsche Reich den Landesgesetzgebungen bezüglich der Abgabe von Studienexemplaren freie Hand gelassen[2]). Dagegen ist die Hinterlegung von Ueberwachungsexemplaren durch § 9 vorgeschrieben. Hierin heisst es:

„Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muss der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein

---

[1]) Bayern z. B. hielt die Zuständigkeit der Geschworenen bei Pressvergehen aufrecht, trotz der prinzipiellen Verwerfung derselben durch den Bund.

[2]) Reichspressgesetz § 30. Abs. 3.

Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschliesslich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen."

Aus den Reichstagsdebatten über diesen § ist hier ein Abänderungsantrag des Abg. Dr. Oncken hervorzuheben: Der Reichstag wolle beschliessen:

a. Alinea 1 ist hinter den Worten „einer periodischen Druckschrift" einzuschalten: „sowie von jeder nicht periodischen Druckschrift, deren Umfang nicht über drei Bogen beträgt";

b. Absatz 1 erhält den Zusatz: „Die eingelieferten Exemplare werden aufbewahrt und stehen nach Ablauf von sechs Monaten zur Verfügung derjenigen Bibliotheksverwaltung, zu deren Bereich der Ausgabeort gehört."

Der erste Theil des Antrags, welcher die Machtbefugnisse der Polizei erweitert hätte, ohne dass die Regierung es gewollt, fand keinen Anklang und wurde zurückgezogen, der zweite Theil aber gelangte zur Abstimmung und wurde verworfen. Es war die Abneigung vorherrschend, über die Pflichtexemplare der Bibliotheken irgend welche positive Bestimmungen zu treffen; man wollte, wie es § 30 thut, an den Vorschriften der Einzelstaaten nicht rütteln, aber auch neue nicht hinzufügen.

Abg. Dr. Oppenheim führte aus, es würde mit der Weitergabe der Exemplare an die Bibliotheken eher ein *privilegium odiosum,* als ein Vortheil für dieselben geschaffen und fürchtete die Nothwendigkeit, zur Aufstellung so ausserordentlicher Büchermassen neue Fonds den Bibliotheken einzuräumen[1]). Hierbei wurde übersehen, dass die Abgabepflicht von Studienexemplaren im weitaus grössten Theile Deutschlands noch besteht und fast überall ja die Provinzial-, Kreis- und Lokalzeitungen in sich schliesst, welche die Bibliotheken, wie später noch näher dargelegt werden wird, auch

---

[1]) Sten. Ber. des D. Reichst. 2. Per. 1. Sess. 1874 Bd. 2. S. 1099.

nicht missen können. Der Bezug derselben durch die Polizeiorgane hätte allerdings zu der erwünschten lückenlosen Sammlung dieser Blätter wohl kaum verhelfen können.

A(b). Elsass-Lothringen[1]).

[Gesetz vom 21. Okt. 1814 § 14 u. 16. — Ordonnanz vom 24. Okt. 1814 § 3 u. 9. — Ord. v. 9. Jan. 1828. — Ord. v. 30. Juli 1835 § 1 u. 2. — Pressges. v. 27. Juli 1849 § 7. — Pressges. v. 11. Mai 1868 Art. 7. — S. Sammlung der in Els.-Lothr. gelt. Gesetze her. von F. Althoff u. A. Bd. 2. Strassb. 1881 S. 359. 360. 440. 493. 645. 971.]

Das Reichspressgesetz ist hier nicht in Kraft getreten (§ 31). Die geltenden Bestimmungen über Pflichtexemplare sind noch die der französischen Pressgesetzgebung vor dem Anfall des Landes an Deutschland. Sie sind enthalten in dem Gesetz über die Pressfreiheit vom 21. Oktober 1814[2]).

§ 14 lautet:

„Kein Drucker darf ein Schriftstück drucken, bevor er eine Erklärung dahin abgegeben hat, dass er den Druck ausführen will, noch das Schriftstück zum Verkaufe aussetzen oder irgendwie veröffentlichen, bevor er die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren auf dem Sekretariat der Präfektur niedergelegt hat."

§ 16: „Das Unterlassen der Erklärung vor dem Druck und das Unterlassen der Hinterlegung vor der Veröffentlichung, welche nach Angabe des vorhergehenden Artikels festgestellt werden[3]), unterliegen jedes zum ersten Male einer Geldstrafe von 1000 Frank; im zweiten Falle einer solchen von 2000 Frank"[4]).

Durch § 3 der Ord. vom 24. Oktober 1814[5]) wurde die Ab-

---

[1]) Mit Benutzung von Privatmitth. der K. Univ. u. Land. Bibl. in Strassburg.

[2]) G. S. Bd. 2. S. 359.

[3]) Art. 15 ist durch § 94 ff. der Strafprocessordnung ausser Kraft gesetzt.

[4]) Art. 15 des später zu erwähnenden Ges. vom 11. 5. 1868 gestattet die Herabsetzung der Strafe bis auf 50 Frank.

[5]) G. S. Bd. 2. S. 360.

gabe auf Kupferstiche und Holzschnitte ausgedehnt, welche von einem Texte begleitet sind. Die in Art. 4 und 8 auf fünf festgesetzte Anzahl der an die Präfektur zu liefernden Exemplare wurde durch Ord. vom 9. Jan. 1828[1]) herabgesetzt und zwar: „ausser dem Exemplar [von Büchern] und den beiden Abzügen [von Kupferstichen und Holzschnitten ohne Text] für Unsere Bibliothek nur noch, gemäss derselben Ordonnanz, auf ein Exemplar und einen Abzug für die Bibliothek des Ministeriums des Innern." Später wurde bestimmt, dass diese letzteren Exemplare auf der Bibliothek St. Genovefa verwahrt werden sollten, und durch Ord. vom 11. Okt. 1832[2]) die Aufsicht darüber dem Minister des öffentlichen Unterrichts übertragen. Eine Verfügung vom 30. Juli 1835[3]) änderte diese Bestimmung dahin ab, dass fortan das Exemplar für das Unterrichtsministerium in diesem hinterlegt bleiben sollte, und ermächtigte den Minister, unter den abgelieferten Werken „eine geeignete Auswahl zu treffen und die ausgewählten Bücher an die Bibliotheken des Reichs und die verschiedenen Unterrichts- oder der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten zu vertheilen"[4]).

Ferner besteht noch zu Recht Art. 7 des Pressgesetzes vom 27. Juli 1849[5]):

„Unabhängig von der durch das Gesetz vom 21. Okt. 1814 vorgeschriebenen Hinterlegung müssen, Zeitungen und Zeitschriften ausgenommen, alle Druckschriften, welche Gegenstände der Politik und Volkswirthschaft behandeln und nicht 10 Druckbogen stark sind, durch den Drucker auf dem Parquet des für den Ort des Drucks zuständigen Prokurators der Republik wenigstens 24 Stunden vor jeder Veröffentlichung und Vertheilung hinterlegt werden.

Der Drucker muss bei der Hinterlegung zugleich die Anzahl der Exemplare, welche er gedruckt hat, angeben. Ueber seine Erklärung ist ihm eine Bescheinigung auszustellen.

---

[1]) Ges. Samml. Bd. 2. S. 440.

[2]) Bull. des lois. Sér. IX. No. 4418 (No. 187) S. 227.

[3]) G. S. Bd. 2. S. 493.

[4]) Die Hinterlegung der Exemplare durch die Drucker geschieht jetzt beim Bezirks-Präsidium.

[5]) G. S. Bd. 2. S. 645.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels ist [durch das Zuchtpolizeigericht][1]) mit Geldstrafe von 100 bis zu 500 Frank zu bestrafen."

Endlich sind nach Art. 7 des Pressgesetzes vom 11. Mai 1868[2]) von Zeitungen und Zeitschriften 2 Pflichtexemplare bei den Verwaltungsbehörden „im Augenblick des Erscheinens jedes Blattes oder jeder Lieferung" und zwei Exemplare bei der Staatsanwaltschaft zu hinterlegen.

B. Oesterreich.

[Pressgesetz vom 17. Dec. 1862 § 17.]

Vergl. Studienexemplare weiter unten.

C. Frankreich.

[Loi du 29. juillet 1881 Art. 3. 4; s. Bull. d. lois Sér. XII. No. 637. Charl. Constant, Code gén. des droits d'auteur. Paris 1888 S. 156.]

Das Gesetz über die Pressfreiheit vom 29. Juli 1881 regelt die Abgabe von Pflichtexemplaren in Frankreich. Es verlangt deren zwei, wie schon die Verfügung vom 9. Jan. 1828 Art. 1[3]) und das Gesetz über das Urheberrecht vom 19/24. Juli 1793 Art. 6[4]). Dagegen betrug diese Zahl in dem Zeitraum von 1810 bis 1828 fünf, wovon eines der Censor erhielt[5]).

Art. 3 des geltenden Gesetzes bestimmt:

„Au moment de la publication de tout imprimé, il en sera fait, par l'imprimeur, sous peine d'une amende de 16 francs à 300 francs, un dépôt de deux exemplaires, destinés aux collections nationales.

---

[1]) Jetzt durch das Schöffengericht.

[2]) G. S. Bd. 2. S. 971.

[3]) Aug. Charles Renouard, Traité d. droits d'auteurs. T. 1 (Paris 1838) S. 430.

[4]) Eb. S. 327.

[5]) Décret imp. du 5. févr. 1810 Art. 48. — Loi du 21. oct. 1814 Art. 14—16. — Ordonn. du roi 24. oct. 1814 Art. 3. 4 (Bull. d. lois. Sér. IV. No. 264. S. 71; Sér. V. No. 395 und 403).

Ce dépôt sera fait: au ministère de l'intérieur pour Paris; à la préfecture, pour les chefs-lieux de département; à la sous-préfecture pour les chefs-lieux d'arrondissement et pour les autres villes à la mairie. — L'acte de dépôt mentionnera le titre de l'imprimé et le chiffre du tirage. — Sont exemptés de cette disposition les bulletins de vote, les circulaires commerciales ou industrielles et les ouvrages dits de ville ou bilboquets."

Von diesen zwei Exemplaren wird das eine vom Ministerium des Innern an das Unterrichtsministerium, das andere an die Nationalbibliothek zu Paris weiterbefördert.

Den Bestimmungen liegt der Doppelzweck der Repression wie der Bereicherung der nationalen Sammlungen zu Grunde. Lediglich in repressiver Absicht wurde die Klausel eingeschoben: l'acte de dépôt mentionnera le titre de l'imprimé et le chiffre du tirage. Diese Anordnung hat mit den Interessen der Bibliotheken oder etwa der Begründung des Eigenthumsrechtes nichts zu thun. Sie wurde von der Senatskommission dem von der Deputirtenkammer angenommenen Gesetz, unter folgender Begründung ihres Berichterstatters Mr. Peletan, hinzugefügt[1]):

„... la commission n'avait pas à s'occuper de la propriété littéraire; elle s'est surtout placée au point de vue de la répression; elle a pensé que l'importance du tirage serait, en certains cas, un motif déterminant de la poursuite; une publication tirée à quelques exemplaires pourrait ne présenter aucun danger, tandis qu'elle pourrait en offrir un si le tirage était considérable."

Die Ablieferung ist mit der Veröffentlichung der Schrift, also mit dem Verkauf oder der Austheilung zugleich auszuführen[2]), wie bei dem Ueberwachungsexemplar für Periodica im Deutschen Reich. Sie ist von dem Drucker auszuführen, der sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, aber verantwortlich bleibt[3]).

---

[1]) Georges Barbier, Code expliqué de la presse. T. 1 (Paris 1887) S. 63.

[2]) Barbier a. O. S. 63. § 35.

[3]) Eb. S. 62. § 32.

Die Ablieferung hat auch von Neudrucken zu geschehen[1]), sowie von Separatabdrücken[2]). Die Ueberschreitung der deklarirten Höhe der Auflage durch Druck weiterer Exemplare würde einem Neudruck gleichzuachten sein[3]).

Ein Werk, welches von ein und demselben Drucker in verschiedenen Departements gedruckt wird, ist in jedem einzelnen zu hinterlegen[4]).

Die Ablieferung muss, mit Ausnahme von Paris, wo sie im Ministerium des Innern zu machen ist, auf der Präfektur, der Unterpräfektur oder dem Bürgermeisteramt erfolgen. Eine Ablieferung bei der Mairie würde eine solche bei den höheren Verwaltungsbehörden nicht ersetzen können, wo diese nach dem Wortlaut der Bestimmungen einzutreten hat. Eher möglich, meint Barbier, sei der umgekehrte Fall. Denn die Gewährung der Möglichkeit, an die Unterpräfektur und die Mairie ausser der Präfektur abzuliefern, habe offenbar nur eine Bequemlichkeit für die Verpflichteten schaffen sollen, von der sie fakultativ Gebrauch machen können oder nicht, und sei als eine Erweiterung des Gesetzes vom Jahre 1814, das nur die Ablieferung an die Präfektur kennt, zu betrachten[5]).

Mit Recht tadelt Barbier den Umstand, der in den mehrfachen Zwecken des Paragraphen begründet sei, dass die für die öffentlichen Sammlungen bestimmten Werke von den Druckern zu

---

[1]) Barbier S. 61. § 29. — Dalloz, Répert. de législat. Presse 147 [G.]: „Réimprimer c'est toujours imprimer".

[2]) Barbier S. 61. § 29: „Le tribunal de la Seine, par jugement du 31. janvier 1883 a décidé, que le dépôt prescrit par l'article 3, devait avoir lieu pour chaque imprimé qui revêtait une forme typographique spéciale; qu'en conséquence, deux imprimés différents par leur forme et leur typographie, bien que contenant le même texte, étaient soumis à deux dépôts distincts".

[3]) Eb. S. 61. § 30.

[4]) Eb. S. 61. § 31.

[5]) Eb. S. 61. 62. § 31.

liefern seien, die ihrer gesetzlichen Pflicht genügen, wenn sie das Buch, in welcher Form es immer ihre Werkstätte verlasse, deponiren. Die Folge hiervon ist, dass der presspolizeiliche Zweck zwar erreicht, dass die Bibliotheken aber sehr viele Exemplare höchst unvollständig erhalten, während nur die vollständigsten und bestausgestatteten darin Aufnahme finden sollten. Werden die Werke, wie häufig, der Zeitersparniss wegen partieenweise mehreren Druckereien gleichzeitig zum Druck übergeben, so liefert jede derselben ihren Theil ab und die Verwaltungen haben grosse Mühe, die einzelnen Bruchstücke zu vereinigen. Die Herstellung der Titel und Umschlagtitel wird wohl gar einer besonderen Anstalt übertragen, deren Spezialität der Druck auf farbigem Papier ist. Oder die Tafeln werden dem Kupferstecher und Lithographen anvertraut und wandern dann ins Kupferstichkabinet, während der Text zur Abtheilung der gedruckten Bücher gelangt[1]). Diesen Uebelständen könnte nur dadurch wirksam abgeholfen werden, dass statt des Druckers der Verleger oder der Verfasser, erst wenn Beide nicht genannt wären, der Drucker verantwortlich gemacht würde. In anderen Ländern mit Druckerexemplaren hat man sich vor Verlusten dadurch zu schützen gesucht, dass man ausdrücklich die Verleger verpflichtete, die Drucker vor der Ablieferung mit allem, was zur Vollständigkeit des Werkes an Karten, Plänen u. s. f. gehört, zu versehen. Diese Bestimmung hat aber den grossen Nachtheil, dass man statt eines mit zwei Trägern der Verpflichtung zu rechnen hat, wodurch erfahrungsgemäss der Zweck auch nur sehr unvollkommen erreicht wird.

Die erfolgte Ablieferung wird Seitens der Verwaltung unter Angabe des Buchtitels und der Höhe der Auflage urkundlich registrirt, ausserdem eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Ausgeschlossen von dem Ablieferungszwange sind nur Wahlzettel,

---

[1]) Richou, Traité de l'admin. d. biblioth. publ. (Paris 1885) S. 124.

Cirkulare zu Geschäfts- und gewerblichen Zwecken und „les ouvrages de ville ou bilboquets".

Gabriel Richou, Konservator der Bibliothek des Kassationshofes zu Paris, erklärt diesen Ausdruck näher[1]), indem er hinzufügt, dass die Behörden es thatsächlich stets unterlassen haben, die darunter zu begreifenden Druckartikel zu fordern, obwohl das Gesetz von 1881 sie zum ersten Male ausdrücklich ausschliesse. Man verstehe unter bilboquets: „les annonces de mariage, de naissance, de décès, affiches de ventes ou locations, impressions purement relatives à des convenances de famille, de société ou à des intérêts privés." Aber, bemerkt Richou, die Kürze eines Werkes an sich, welches die öffentliche Ordnung interessirt, bildet kein Moment der Befreiung von der Abgabe für den Drucker. Eine bischöfliche Verordnung, ein kurzer, einer Zeitschrift entnommener Nekrolog in Broschürenform, eine Bittschrift, welche Namensunterschriften aufnehmen soll, „n'eût-elle que trois lignes", ein Brief an die Deputirten eines Departements, ein Cirkular des Verwaltungsausschusses einer Gesellschaft an die Mitglieder, um ihre Zustimmung einzuholen, dass ihre Namen auf die vom Präfekten verlangte Liste gesetzt werden, — alle diese Druckschriften sind der Abgabepflicht unterworfen. Dagegen ist es gebräuchlich, in Prozessen die Denkschriften der Sachwalter und Advokaten, bei welchen Eid und Amtspflicht genügende Sicherheit bieten, davon auszunehmen. Doch ist deren Namensunterschrift am Fusse der Ausarbeitung unerlässlich. Diese nicht gesetzlich zu begründende Ausnahme beklagt Richou mit Recht im Interesse der einschlägigen Geschichtsforschung[2]).

Als Gesichtspunkt in zweifelhaften Fällen muss gelten, dass alle zu der öffentlichen Ordnung ihrem Gegenstande nach be-

---

[1]) Richou a. O. S. 118.

[2]) Seine Angaben sind der richterlichen Praxis entnommen. Vergl. die Belege a. O. S. 115—126: Dépôt légal.

ziehungslosen Schriften nach dem Geist des Gesetzes und der herrschenden Praxis von der Hinterlegung befreit sind und umgekehrt.

Art. 4 desselben Gesetzes bestimmt:

„Les dispositions qui précèdent sont applicables à tous les genres d'imprimés ou de reproductions destinés à être publiés.

Toutefois, le dépôt prescrit par l'article précédent sera de trois exemplaires pour les estampes, la musique et en général les reproductions autres que les imprimés."

Von den drei Exemplaren der Musikwerke und Kupferstiche erhält die Nationalbibliothek zwei, die Verwaltung der schönen Künste das dritte; sie gibt die Musikwerke jedoch an das Konservatorium der Musik weiter. Wöchentlich einmal nimmt die Bibliothek und nach ihr das Unterrichtsministerium die für sie bestimmten Exemplare im Ministerium des Innern entgegen. Der Unterrichtsminister vertheilt die seinigen an die Bibliotheken in Paris und den Departements nach Massgabe der zu Gebote stehenden Fächer und der Bestimmung der Bibliotheken. Die Zahl der hieran theilnehmenden Institute beträgt etwa 350[1]).

Eine weitere Bestimmung des Dépôt légal, aber jedenfalls nicht ein Hauptzweck desselben, wie man vielfach irrthümlich meint, ist die, dass die Geltendmachung des Urheberrechtes durch gerichtliche Klage, im Sinne der Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom Jahre 1793, davon abhängig ist, wenn es auch dieses Recht, das nur die Thatsache der Urheberschaft zur Voraussetzung hat, nicht erzeugen kann. Hierbei ist zu beachten, dass unvollständige und irgendwie fehlerhafte Exemplare dem Autor nicht den Rechtsanspruch sichern[2]) und es daher in seinem Interesse liegt, sich von der vollkommenen Erfüllung der Bedingungen durch den Drucker selbst zu überzeugen, was den Bibliotheken nur zugute kommt.

[1]) Richou a. O. S. 121.

[2]) Barbier a. O. S. 73. § 62.

Die Verjährungsfrist für Pressdelikte beträgt drei Monate. Diese Zeit erwies sich in Bezug auf die eben erwähnte Bestimmung insofern als zu kurz, als es thatsächlich nicht möglich ist, sämmtliche eingelieferte Exemplare so schnell auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.

Die Bewegung des Dépôt légal in der Nationalbibliothek hat Léopold Delisle in dem umfassenden Verwaltungsbericht vom 3. Juni 1885 für die Jahre 1810 bis 1884 zahlenmässig dargelegt [1]). Ein getreues Bild liefern diese Zahlen jedoch insofern nicht, als die Statistik der Pflichtartikel aus den Departements bald die Periodica und Lieferungswerke einschliesst, bald nicht. Die grossen Schwankungen erklären sich wohl genügend durch den Wechsel der gesetzlichen Bestimmungen wie der Praxis der Ueberwachung.

Danach gingen ein:

1810 aus Paris und Departements gemeinsam: 1311 Druckartikel;
1884 „ „ : 8156, Departements: 50606 Druckartikel.

In den Jahren 1885 und 1886 ergab das Dépôt folgende Zahlen [2]):

1885 aus Paris: 7404 Bände, Departements: 13458 Bände;
1886 „ „ : 7412 „ „ 12297 „

Hierzu kommen noch an Revuen, Zeitschriften und Publikationen in Lieferungen:

1885 aus den Departements: 43619;
1886 „ „ „ : 41268.

---

[1]) Bull. des biblioth. et des arch. An. 1885 S. 25 ff.

[2]) Centr. Bl. f. Bibl. 1888 H. 1.
Nach Privatmittheilungen der Verwaltung entziehen sich die Drucker nicht selten der Verpflichtung und bleiben die Mahnungen der Bibliothek fruchtlos.

Noch bleibt Art. 10 des Gesetzes zu erwähnen, welcher ausschliesslich Ueberwachungsexemplare betrifft:

„Au moment de la publication de chaque feuille ou livraison du journal ou écrit périodique, il sera remis au parquet du procureur de la République, ou à la mairie, dans les villes, où il n'y a pas de tribunal de première instance, deux exemplaires signés du gérant.

Pareil dépôt sera fait au ministère de l'intérieur, pour Paris et le département de la Seine, et, pour les autres départements, à la préfecture, à la sous-préfecture, ou à la mairie, dans les villes qui ne sont ni chefs-lieux de département, ni chefs-lieux d'arrondissement.

Chacun de ces dépôts sera effectué sous peine de 50 francs d'amende contre le gérant."

Von allen Zeitungen und Zeitschriften sind demnach in Frankreich zu hinterlegen:

1. Zwei Exemplare im Ministerium des Innern u. s. f., nach Art. 3.
2. Zwei unterzeichnete Exemplare bei den gleichen Behörden, nach Art. 10 (Dépôt administratif).
3. Zwei unterzeichnete Exemplare bei der Staatsanwaltschaft, nach Art. 10 (Dépôt judiciaire).

Die Lieferung der unter 2. und 3. genannten Periodica liegt dem verantwortlichen Redakteur, die der anderen beiden Exemplare, wie jeder anderen Druckschrift, dem Drucker ob.

D. Italien[1]).

[Legge 26. marzo 1848 sulla libertà di stampa Art. 7 e 8; abgedr. in Rivista d. bibl. An. 1888 No. 1/2.]

Es kommen Ueberwachungs-, Studien- und Schutzexemplare vor. Erstere werden auferlegt durch Art. 7 des Gesetzes über die Pressfreiheit vom 26. März 1848, welcher lautet:

„Ogni stampatore dovrà presentare la prima copia di qualunque stampato, se nella provincia dove risiede un Magistrato d'appello, all'ufficio

[1]) Mit Benutzung von Privatmitth. der Viktor-Emanuel-Bibliothek in Rom.

dell'Avvocato fiscale generale [1]); se nelle altre, al ufficio dell'Avvocato fiscale presso il Tribunale di prefettura [2]); ciò tutto salvo il disposto del presente Editto circa le pubblicazioni periodiche.

La trasgressione del prescritto di questo articolo verrà punita con multa estensibile a lire 300."

Art. 12 fügt noch hinzu:

„qualunque azione penale nascente da reati di stampa sarà prescritta con lo spazio di tre mesi dalla data della consegna della copia al pubblico Ministero . . ."

Das Gesetz wurde ursprünglich für Piemont vom König von Sardinien Karl Albert erlassen, später aber auf das ganze Reich ausgedehnt, und zwar auf:

die Lombardei . . . . (Legge 31. Luglio 1859);
Parma, Modena, Romagna (Decreto governatoriale 13. Gennaio 1860);
Umbrien . . . . . (Decreto commissariale 5. Novembre 1860);
Toscana . . . . . (Legge 30. Giugno 1860);
Neapel . . . . . (Decreto di luogotenenza 1. Dicembre 1860);
Sizilien . . . . . (Decreto di luogot. 17. Dicembre 1860);
Venezien . . . . . (Decreto di luogot. 22. Agosto 1866);
Rom . . . . . (Decreto 8. Ottobre 1870).

Nach Ablauf der in Art. 12 festgesetzten dreimonatlichen Frist werden diese Ueberwachungsexemplare für Studienzwecke frei. In Folge Beschlusses der Deputirtenkammer vom 1. Juni 1878, dass in der Biblioteca Vittorio Emanuele in Rom die gesammte neu erscheinende Litteratur vertreten sein solle [3]), ordnete das Ministerio di Grazia, Giustizia e Culto durch Cirkular vom 30. Januar 1880 an, dass die genannten Exemplare in Zwischenräumen von je 14 Tagen ihm zu übermitteln seien. Davon erhält die Ministerial-

---

[1]) Jetzt: Procuratore generale del Re presso la Corte d'appello.

[2]) Jetzt: Procuratore del Re presso il Tribunale di circondario.

[3]) „ . . . di fornir modo a chiunque, e specialmente ai rappresentanti del paese, di conoscere prontamente, e sicuramente, col mezzo della Biblioteca nazionale situata nella Capitale del Regno, il movimento intellettuale italiano." (Privatmitth. der Bibl. Vitt. Em.).

bibliothek die rechtswissenschaftlichen Bücher, alles übrige die Viktor-Emanuel-Bibliothek.

Es liegt auch hier die Gefahr vor, dass die Werke auf dem Wege von einer Behörde zur anderen nur lückenhaft an den Ort ihrer Bestimmung gelangen. Eine vollständige Sammlung der nationalen Litteratur in der genannten Bibliothek tritt aber an sich schon durch die Ausschliessung der juristischen und der damit verwandten Fächer nicht ein.

Ausser dem durch Art. 7 vorgeschriebenen Ueberwachungsexemplar, welches nach erfülltem Zweck in den angegebenen Grenzen der Viktor-Emanuel-Bibliothek einverleibt wird, erhalten die italienischen Bibliotheken Studienexemplare auf Grund von Art. 8 des genannten Gesetzes, welcher lautet:

„Gli stampatori e riproduttori degli oggetti contemplati nell'art. 1[1]) dovranno, nel termine di giorni dieci successivi alla pubblicazione di qualsiasi opera per essi riprodotta, consegnarne una copia agli Archivi di Corte[2]), ed una alla Biblioteca dell'Università nel cui circondario è seguita la pubblicazione. Lo stampatore o riproduttore che fosse in ritardo nell'eseguire la consegna sopra detta sarà punito coll'ammenda di lire 50.

Il tutto senza pregiudizio di quanto è stabilito dalle leggi relative all'acquisto ed alla conservazione della proprietà letteraria."

Das erstere von diesen beiden Exemplaren kam nur bis 1869 an die Staatsarchive zu Turin. Durch königliches Dekret vom 25. November desselben Jahres wurde jedoch der Nationalbibliothek zu Florenz ein Pflichtexemplar von allen Druckartikeln bewilligt[3]),

---

[1]) Art. 1 setzt fest: „La manifestazione del pensiero per mezzo della stampa e di qualsivoglia artificio meccanico atto a riprodurre segni figurativi è libera; quindi ogni pubblicazione di stampati, incisioni, litografie, oggetti di plastica e simili è permessa con che si osservino le norme seguenti."

[2]) Jetzt: Archivi di Stato.

[3]) „... presso la Biblioteca Nazionale di Firenze ... sarà depositato un esemplare di tutte le produzioni contemplate dalla vigente legge sulla stampa per cura dei Procuratori del Re, giusta le apposite istruzioni del Ministero di Grazia e Giustizia" (Riordinamento delle Biblioteche Govern. del Regno Art. 33 bei Tempia, Riv. d. bibl. 1888 S. 11).

demzufolge durch Cirkulare des Ministeriums di Grazia e Giustizia vom 27. April und 30. Juni 1870 die königlichen Prokuratoren mit der Einziehung und direkten Uebermittlung des bisherigen Archivexemplars an die florenzer Bibliothek betraut wurden. Das andere Exemplar hat die Bibliothek derjenigen Universität zu fordern — und zwar in direkter Zusendung — in deren Bezirk der Druck der Schrift erfolgt. Es waren dies ursprünglich die Universitäten Turin für Piemont, Genua für Ligurien, Cagliari und Sassari für Sardinien. Dann folgten — je nach dem Anfall der übrigen Landestheile an das Haus Savoyen — die Nationalbibliothek (Brera) zu Mailand für die Lombardei[1]), die Universitätsbibliotheken zu Parma, Modena und Bologna für die gleichnamigen Provinzen, die Kommunalbibliothek zu Perugia für Umbrien, die Bibliotheken zu Neapel für die südlichen Provinzen, zu Palermo, Catania und Messina für Sizilien, zu Padua für Venezien, die Alessandrina in Rom für die römischen Provinzen. In Toscana wurde durch Art. 2 des erwähnten Gesetzes vom 30. Juni 1870 von den Druckern ausserhalb der Stadt Florenz noch ein weiteres Exemplar für die Magliabechiana, die jetzige Nationalbibliothek, verlangt. Diese Bestimmung erfährt jedoch fast keine Anwendung mehr.

In dem Cirkular vom 20. Juli 1871 ordnete der Minister di Grazia e Giustizia in Erläuterung des Ausdrucks „qualsiasi opera“ in Art. 8 des Gesetzes an, dass nur die geschäftlichen, gewerblichen und privaten Zwecken dienenden Druckschriften, wie Hochzeitseinladungen, Ankündigungen von Geschäftseröffnungen u. dgl. von der Abgabe ausgeschlossen, alle anderen kleineren Drucke aber, Flug- und Gelegenheitsschriften sowie Zeitungen zu liefern seien[2]). Durch Cirkular vom 19. Juli 1881 weist der Minister Zanardelli darauf hin, wie wichtig es für die

---

[1]) Die Ambrosiana erhält keine Pflichtexemplare.

[2]) Rivista a. O. S. 12.

wissenschaftliche Forschung sei, wenn in einer geordneten Büchersammlung auch die scheinbar unbedeutendste Druckschrift des Landes vertreten ist[1]).

Ueber die nach dem Autorschutzgesetz vom 19. September 1882 zu liefernden Exemplare, welche nicht an Bibliotheken gelangen, vgl. den Abschnitt: Schutzexemplare.

---

[1]) Rivista a. O. Daselbst finden sich auch beachtenswerthe Verbesserungsvorschläge zu obigem Gesetz von Prof. Tempia.

III. Die Studienexemplare.

A. Preussen.

a. Altpreussen.

[Kab.-O. v. 28. Dec. 1824 „einige nähere die Censur betreffende Bestimmungen"; G.-S. 1825 S. 2/3. — Ausführungsbestimmungen vergl. Anlage.]

Der Bundesbeschluss vom 20. September 1819 wurde in Preussen die Grundlage der Verordnung über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819, durch welche das oben erwähnte fünfjährige Provisorium geschaffen und das Censuredikt vom 19. Dec. 1788 mit allen sich darauf beziehenden Edikten und Reskripten aufgehoben wurde.

„Um der übernommenen Verantwortlichkeit besser zu genügen", wurde von der in dem Bundesbeschluss den Einzelstaaten gelassenen Freiheit Gebrauch gemacht und auch die Druckschriften über 20 Bogen, wie bisher, der Censur unterworfen. Statt des Manuskripts war es auch gestattet, das Werk „stückweise in gedruckten Probebogen" dem Censor vorzulegen, auf die Gefahr des Eigenthümers hin, dass später vorgelegte Theile dem Rothstift des Censors verfielen und schon gedruckte dadurch unnütz wurden.

Ein Ober-Censur-Kollegium, welches nach Verschiedenheit der Gegenstände den Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und des Unterrichts unmittelbar unterstand, wurde für die ganze Monarchie errichtet und die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censurfreiheit suspendirt.

Art. XV. bestimmte[1]):

„Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniss hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung von Censurgebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censurvorschrift an zu keiner Ablieferung von irgend einem Freiexemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor."

Die Studienexemplare wurden also beseitigt, während das bisher schon geforderte Entschädigungsexemplar für den Censor blieb.

Nachdem die Fortdauer dieses Edikts durch k. Kabinetsorder vom 18. Sept. 1824 entschieden worden war, wurden am 28. December desselben Jahres „einige nähere die Censur betreffende Bestimmungen" erlassen, worunter sich in § 5 die folgende befand:

[„Demnächst bestimme Ich, mit Abänderung des XVten Artikels der Verordnung vom 18. Oktober 1819, 4) dass mit dem 1sten Januar 1825 ...]
5) „von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die grosse Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor hat es sein Verbleiben."

Zugleich wurde bestimmt, dass die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen wieder aufhören und der Verleger oder Buchdrucker 3 Silbergroschen für den gedruckten Bogen entrichten solle[2]).

---

[1]) G.-S. 1819 S. 231.

[2]) Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts betrug, wie oben bemerkt, der Satz 2 gute Groschen pro Bogen. Hieran hatte § 9 des Censuredikts vom 19. Dec. 1788 nichts geändert. Der Aufhebung der Censurgebühren im Jahre 1819 lag die Absicht einer Entlastung der Verleger zu Grunde, um dem Gesetz leichteren Eingang zu verschaffen, sowie die Rücksicht auf die Würde des Censors. Friedr. Kapp gibt an (D. deutsche Pressgesetzg. . . . [1815—1840]. Nach d. Akten im K. Pr. Geh. Staats-Archiv = Archiv f. Gesch. d. Buchh. VI. 1881 S. 223), dass in Berlin die Censurgebühren unmittelbar vor 1819 nur die Höhe von 411 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. im Jahr erreichten. Die Leistung der Staatskassen wuchs jedoch bedeutend,

Der genannte § 5 regelt noch gegenwärtig die Abgabe der Studienexemplare in den altpreussischen Provinzen, natürlich mit Ausnahme des letzten Satzes, welcher die Abgabe des Entschädigungsexemplars vorschrieb.

Der Umstand, dass die Auferlegung dieser Abgabe hier in engster Verbindung mit Censurvorschriften erscheint, hat den Gegnern des Pflichtexemplarzwanges nach Beseitigung der Censur häufig Veranlassung zu der Behauptung gegeben, dass seit dem Pressgesetz vom 17. März 1848 auch dieser Paragraph mit den übrigen zugleich als erloschen zu betrachten sei. Die Ueberschrift schon weise auf den Zusammenhang der Abgabe mit der Censur hin u. s. w. Die ministeriellen Entscheidungen stützen sich dagegen darauf, dass ein materieller Zusammenhang mit dem Censurwesen nicht erwiesen sei, die Ueberschrift kein Theil des verfügenden Inhaltes sei, vielmehr ihre Erklärung finde in der Beziehung des sonstigen Inhaltes der königlichen Order auf ältere Censuredikte [1]), dass § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1849 [2]), wie auch § 6 des Pressgesetzes v. 12. Mai 1851 [3]) das Fortbestehen dieser Bestimmungen ausdrücklich anerkennen, dass endlich § 30 des Reichspressgesetzes v. 7. Mai 1874 an der Verpflichtung nichts geändert habe [4]).

---

als auf Antrag des Ober-Censur-Kollegiums vom 17. Mai 1821 die Gebühren auf 10, 8, 6 und 4 gute Groschen für den Bogen, je nach dem Wissenschaftsfach, doch ohne Unterschied des Formats, erhöht wurden. Ein Censor liquidirte z. B. für zwei Schriften von 33 bezw. 106 Druckbogen den Betrag von 377 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., der allerdings auf die noch immer hohe Summe von 124 Thlr. 12 Sgr. ermässigt wurde. Anderseits soll das Bestreben, bei Aufstellung der Rechnung die censirten Bücher in die höher honorirten Fachklassen zu bringen, zu den merkwürdigsten Experimenten geführt haben. — Dass die Regierung unter den Umständen bei Verlängerung des Gesetzes nicht Lust hatte, diese Kosten ferner auf die Staatskasse zu nehmen, ist erklärlich.

[1]) Erl. der Minister d. Inn. und d. Unt. vom 28. 12. 1876 an den Vorstand der Korporation der berliner Buchhändler.

[2]) Erl. der Min. d. I. und d. Unt. v. 24. 11. 1876 [s. Anhang].

[3]) Erl. v. 28. 12. 1876 und 4. 8. 1876 [s. Anhang].

[4]) Erl. v. 4. 8 1876 [s. Anhang].

Das Institut der Pflichtexemplare hatte, wie schon S. 40 bemerkt, in Preussen ohne irgend welche erkennbare Abhängigkeit von der Censur begonnen, lediglich in Folge Ansuchens der berliner Bibliothek, und es ist bisher von keiner Seite der Nachweis geliefert worden, dass die in der Bibliothek hinterlegten Exemplare dort einer Nachcensur unterworfen worden wären, was doch allein erst einen Zusammenhang der Abgabe mit der Censur sicherstellen würde. Dagegen liegen wiederholte, sehr beachtenswerthe Interpretationen der Bestimmungen vom 28. Dec. 1824 durch die gesetzgebenden Faktoren vor.

Nachdem durch § 1 des mehrerwähnten Gesetzes vom 17. März 1848 die Censur und „alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften" ausser Geltung gesetzt worden, bezeichnete der am 8. März 1849 der zweiten Kammer vorgelegte, aber nicht zur Berathung gelangte Gesetzentwurf, betreffend das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äussern, die Pflichtexemplarabgabe als zu Recht bestehend. Die Abgabe, führte der Entwurf aus, sei nach Zweck und Umfang nicht als eine die Freiheit der Presse beschränkende Staatsauflage zu betrachten. Dementsprechend heisst es in der folgenden Verordnung vom 30. Juni 1849: „An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers . . . wird nichts geändert" — fast genau der Wortlaut, welcher in § 6 des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 wiederkehrt. Von einem „Redaktionsfehler" [1]) in dem Gesetze von 1851 in Bezug auf den Ausdruck „bisherigen" kann daher keine Rede sein. Diese Wendung bezeichnet nur die Auffassung, welche die Gesetzgebung bald nach Erlass des Gesetzes vom 17. März 1848 schon beherrschte, und enthält das Anerkenntniss der gesetzgebenden

---

[1]) Weidling, Die Pflichtexemplare in Deutschland, im Börsenbl. 1887 S. 4788.

Faktoren, dass mit der Censur die Pflichtexemplare nicht beseitigt worden seien. Da auch das Reichspressgesetz die Vorschriften der Landesgesetze in diesem Punkt nicht berührt hat, ist das Gesetz vom Jahre 1824 noch in Kraft.

Ferner ist der Einwand, dass die Abgabe gegen die Vorschriften des § 7 ad 6 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 verstosse, hinfällig, da hierin nur als aufgehoben bezeichnet werden „alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen." Unter diese Auflagen ist die hier in Frage kommende nicht zu rechnen, da die Unterlassung der Ablieferung auch früher wohl exekutivische Einziehung und Geldbussen, niemals aber den Verlust der Gewerbebefugniss zur Folge gehabt hat.

Die Eingabe endlich des Börsenvereins der deutschen Buchhändler an den Reichstag vom Jahre 1874[1]) führt die Bestimmung des § 30 des Reichspressgesetzes ins Feld, wonach eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Presserzeugnisse nicht stattfinden solle. Da aber die Vorschrift über die Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken diesem Passus unmittelbar vorangeht und weder im Bundesrathe noch in der Kommission oder im Reichstage der angebliche Widerspruch Anstoss erregt hat, so folgt daraus, dass eine Besteuerung in dem Sinne, in welchem das Wort im Gesetze Anwendung gefunden hat, welches im Besonderen „den Zeitungs- und Kalenderstempel, die Abgabe von Inseraten u. s. w." als verbotene anführt, in der Forderung der Studienexemplare nicht gesucht werden darf.

Die Kabinetsorder vom 28. Dec. 1824 ist dagegen nicht anwendbar auf diejenigen Provinzen, welche laut Gesetz vom 20. Sept. 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der

---

[1]) Vergl. Das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 herausg. von H. Marquardsen (Berlin 1875) S. 261.

Monarchie einverleibt worden sind, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, da sie daselbst durch kein Gesetz ausdrücklich eingeführt worden ist. Auch die Einführung des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 in den neuen Landestheilen durch Verordnung vom 25. Juni 1867 hat hier an den früheren Verhältnissen nichts geändert, da § 6 dieses Gesetzes keine positiven, neuen Bestimmungen trifft, sondern nur an der bisher in Preussen geltenden Verpflichtung nicht rütteln will.

Nachträglich bedarf noch der Erwähnung, dass eine Kabinetsorder vom 4. Okt. 1842[1]) die in der Verordnung vom 18. Okt. 1819 geforderte Censur aller Druckschriften, gleichviel welchen Umfanges, für Bücher bezw. einzelne Lieferungen derselben aufhob, deren Text mit Ausschluss der Beilagen 20 Druckbogen überstieg, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt waren. Dagegen waren die von der Censur befreiten Schriften über 20 Bogen 24 Stunden vor ihrer Austheilung in einem Exemplar an die Polizeibehörde abzuliefern. Auch in dieser Verordnung, welche die Pflichtexemplarauflage vom Jahre 1824 ganz unerwähnt liess, liegt indirekt die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von Ueberwachungszwecken.

An die Kabinetsorder vom 28. Dec. 1824 schliesst sich eine Reihe von Ausführungsverordnungen an, von denen die durch Ministerialerlass vom 25. Februar 1840 an sämmtliche königliche Regierungen mitgetheilte Bekanntmachung des Oberbibliothekars Dr. Wilken vom 24. Dec. 1839, sowie der Erlass des Unterrichtsministers vom 1. März 1826 an sämmtliche k. Oberpräsidenten nur auf die Abgabe an die Königliche Bibliothek zu Berlin Bezug nehmen.

Da, wie oben gesagt, die Kabinetsorder vom Jahre 1824 nicht durch das Pressgesetz vom 17. März 1848 beseitigt worden, um erst

---

[1]) G. S. S. 250.

im Pressgesetz vom Jahre 1851 wieder aufzuleben, sondern unbeschränkt und ununterbrochen fortbestand, so sind auch die anschliessenden Ausführungsverordnungen noch in Geltung. Sie sind enthalten in einer Anzahl von Ministerialerlassen aus der Zeit vor 1848 und der Königlichen Kabinets-Order vom 12. März 1847[1]), deren Rechtsverbindlichkeit nicht zweifelhaft sein kann, da der König vor Emanation der Verfassung die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in sich vereinigte[2]). Sie sind ferner in einer Reihe von Erlassen der Ministerien nach Inkrafttreten der Verfassung enthalten.

Wenn Art. 45 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 dem Könige das Recht zum Erlass von Verordnungen beilegt, welche nach Art. 106 dem richterlichen Prüfungsrecht in materieller Hinsicht nicht unterliegen, sondern nur dem der Kammern[3]), so kann dieses Recht natürlich auch von Organen der Staatsverwaltung ausgeübt werden, welche speziell damit betraut oder vermöge ihrer allgemeinen Kompetenzen dazu berechtigt sind. Dagegen sind die Gerichte an diese Verwaltungsverordnungen in der Ausübung ihrer Amtsgewalt nicht gebunden[4]). Sie sind daher zu betrachten „als leitende Verwaltungsnormen für die Behörden, an welche sie ergangen sind[5])."

Hiernach sind für die altpreussischen Provinzen folgende Bestimmungen massgebend:

1. Die Träger der Verpflichtung. Zunächst ist der Ver-

---

[1]) Siehe Anlage.

[2]) L. v. Rönne, Staatsr. d. preuss. Mon. A. 4. Bd. 1 (Lpz. 1881) S. 74 ff.

[3]) Eb. S. 406; Herm. Schulze, Preuss. Staatsr. Bd. 2 (Lpz. 1877) S. 246.

[4]) Rönne a. O. S. 379.

[5]) Eb. S. 77 Anm.

leger (auch Selbstverleger) verpflichtet. Ist ein solcher nicht genannt, so tritt der Drucker an seine Stelle[1]).

Der Selbstverleger hat selbst für die richtige Ablieferung der von ihm verlegten Druckschriften Sorge zu tragen, auch wenn die Druckkosten des Werkes von einem Andern bestritten sein sollten[2]).

Ist der Verleger oder Selbstverleger einer Schrift ein Auswärtiger, so hat der inländische Drucker für die Ablieferung der Exemplare zu sorgen[3]).

Ist neben einem auswärtigen Verleger auch ein inländischer im Titel genannt, so ist dieser lieferungspflichtig. Der Einwand, dass hiermit nur der Bezugsweg für die inländischen Abnehmer des Werks angedeutet werden solle, verdient keine Berücksichtigung[4]).

Hierzu tritt die Verordnung, dass die Behörden von allen auf öffentliche Kosten hergestellten Werken ein Exemplar unentgeltlich an die Kön. Bibliothek zu Berlin und an sämmtliche Universitätsbibliotheken Preussens abzuliefern haben[5]).

Der Umfang der Verpflichtung. Von allen Verlagsartikeln, sowohl Büchern als Zeitschriften, sind zwei Exemplare unentgeltlich abzugeben[6]).

Unveränderte neue Auflagen (auch Stereotypabdrücke), wenn

---

[1]) Kab. O. v. 28. 12. 1824 (G. S. 1825 S. 2/3). — Bek. des Oberbibl. Wilken v. 24. 12. 1839 (Min. Bl. f. d. i. V. 1840 S. 94/95). — Bek. d. K. Oberpräs. v. 11. 2. 1847 (M. Bl. f. d. i. V. 1847 S. 85/86).

[2]) Erl. d. Unt.-Min. v. 1. 3. 1826 No. 1 (M.-Bl. f. d. i. V. 1847 S. 85/86 Anl. b).

[3]) Bek. v. 24. 12. 1839 No. 1 (a. O.).

[4]) Erl. d. U.-M. v. 24. 7. 1865 (M.-Bl. f. d. i. V. 1865 S. 247; auch C.-Bl. f. d. U.-V. 1865 S. 472).

[5]) Erl. d. Min. d. I. v. 20. 10. 1862 (nicht im M.-Bl. f. d. i. V., aber citirt im folgenden Erl.); Erl. d. Min. d. I. u. d. Fin. v. 1. 7. 1882 (M.-Bl. f. d. i. V. 1882 S. 170).

[6]) Kab.-O. v. 28. 12. 1824 (a. O.). — Bek. v. 24. 12. 1839 (a. O.). — Kab.-O. v. 12. 3. 1847 (M.-Bl. f. d. i. V. 1847 S. 164).

sie als solche auf dem Titel bezeichnet werden[1]), desgleichen Separatabdrücke, wenn sie als besondere Verlagsartikel erscheinen und durch den Buchhandel vertrieben werden, sind zu liefern. Die Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der S. A. nur für den Verfasser und zu privater Vertheilung bestimmt ist[2]).

Restauflagen, die von einer inländischen Buchhandlung aus inländischem oder ausländischem Verlag käuflich erworben werden, sind abgabepflichtig, wenn der neue Eigenthümer auf dem Titel des Werks oder durch anderweite Anzeigen sich als nunmehrigen Verleger bezeichnet[3]).

Erscheint dasselbe Werk in verschiedener Ausstattung, so ist ein Exemplar der besten und vollständigsten Sorte zu liefern, ausgenommen jedoch Pracht- und Präsentexemplare auf dickem und steifem Papier[4]).

Kupferwerke und Landkarten unterliegen der Abgabepflicht, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfang und welcher Bedeutung erscheinen[5]).

Die empfangsberechtigten Institute sind die Königliche Bibliothek zu Berlin und die Universitätsbibliothek derjenigen Provinz, in welcher der Verleger (bezw. Selbstverleger oder Drucker) seinen Wohnsitz hat[6]).

In der Provinz Posen ist an Stelle der Universitätsbibliothek die Raczyńskische Bibliothek, welche in die früheren Rechte der breslauer Universitätsbibliothek eingetreten ist, zur Forderung eines

---

[1]) Bek. v. 24. 12. 1839 No. 4 (a. O.). — Erl. d. U.-M. v. 26. 3. 1881 (C.-Bl. f. d. U.-V. 1881 S. 335).

[2]) Bek. v. 24. 12. 1839 No. 3 (a. O.). — Erl. d. U.-M. v. 26. 3. 1881 (a. O.).

[3]) Bek. v. 24. 12. 1839 No. 5 (a. O.).

[4]) Erl. d. U.-M. v. 1. 3. 1826 No. 2 (a. O.).

[5]) Kab.-O. v. 12. 3. 1847 (a. O.). — Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 17. 4. 1847 (M.-Bl. f. d. i. V. 1847 S. 257).

[6]) Kab.-O. v. 28. 12. 1824 (a. O.).

Pflichtexemplars berechtigt (K.-O. vom 2. Febr. 1830 u. Ob.-Präs.-Verf. v. 5. Mai 1830).

Der Zeitpunkt der Ablieferung. Das Gesetz bestimmt hierüber nichts. Für die Königliche Bibliothek in Berlin ist festgesetzt, dass die Ablieferung aller neuen Verlagsartikel 4 Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelis-Messe zu geschehen habe[1]), welche Vorschrift jedoch später in Bezug auf die Zeitschriften dahin abgeändert worden ist, dass einzelne Stücke oder Hefte nur dann sogleich nach Erscheinen, wenn dies ausdrücklich von der Bibliotheksverwaltung verlangt wird, alle übrigen Zeitschriften aber erst am Schluss des Jahres in vollständigen Jahrgängen abzuliefern sind[2]).

Nach geschehener Aufforderung haben die Verpflichteten in Berlin spätestens 8 Tage darnach, die ausserhalb Berlins wohnhaften binnen 4 Wochen die verlangten Schriften an die Königl. Bibliothek einzuschicken[3]).

Die Kontrollvorschriften, welche nur für die Königliche Bibliothek in Berlin erlassen sind, setzen fest, dass ein Buchhändler, der im Laufe des Jahres nichts verlegt hat, dies am Jahresschlusse der Bibliotheksverwaltung schriftlich anzeigen muss[4]); dass die Verleger ein Verzeichniss der übersandten Verlagsartikel der Sendung *in duplo* beizufügen haben, wovon sie das eine Exemplar zurückerhalten, während das andere bei den Akten der K. Bibliothek bleibt[5]), und dass die Oberpräsidenten ein Verzeichniss der in der Provinz gedruckten Schriften, mit Angabe der Verleger, am Jahresschlusse der K. Bibliothek zu übersenden haben[6]).

[1]) Erl. d. U.-M. v. 1. 3. 1826 No. 3 (a. O.).
[2]) Bek. v. 24. 12. 1839 No. 2 (a. O.).
[3]) Bek. v. 24. 12. 1839 No. 1.
[4]) Erl. d. U.-M. v. 1. 3. 1826 No. 4 (a. O.).
[5]) Eb. No. 5.
[6]) Eb. am Schluss. — Es ist dieses eine nur zur Zeit der Censur und der Abgabe von Ueberwachungsexemplaren an die Polizeiämter durchgeführte Bestimmung.

Die Strafbestimmungen. Im Gesetz selbst sind irgend welche Strafen nicht vorgesehen. In der Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 11. 2. 1847, welche in gleicher Art auch von den übrigen Oberpräsidien erlassen worden, wird u. A. der Ankauf der nicht gelieferten Drucksachen auf Kosten der Verpflichteten angedroht. Der Erlass der Minister des Innern und des Unterrichts vom 4. August 1876[1]) weist jedoch darauf hin, dass die Abgabe der Pflichtexemplare zu denjenigen gehöre, bei welchen nach § 78. Theil II. Titel 14 des allgemeinen Landrechts und nach § 36 der Verordnung vom 26. December 1808 ein Prozess nicht stattfinden solle, der exekutivischen Einziehung der Pflichtexemplare durch die Verwaltungsbehörden demnach nichts im Wege stehe.

Die Verjährung. Da besondere gesetzliche Vorschriften hierüber nicht erlassen sind, so wird dieselbe durch die allgemein über die Verjährung von öffentlichen Abgaben getroffenen Bestimmungen geregelt. Diese tritt nach den §§ 8 u. 14 des Gesetzes über die Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840[2]), welches durch Gesetz vom 12. April 1882[3]) auf die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau ausgedehnt wurde, in vier Jahren ein. Die Verjährung wird durch eine an den Abgabepflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Exekution oder durch bewilligte Stundung der Abgabe unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

b. Die neupreussischen Provinzen.

Hannover[4]). Am 19. März 1828 wurden ältere Vorschriften über die Abgabe von Studienexemplaren an die Königliche Bibliothek

[1]) C.-Bl. f. d. U. V. 1876 S. 527.
[2]) G.-S. 1840 S. 140 ff.
[3]) G.-S. 1882 S. 297.
[4]) Den Text des Gesetzes siehe in der Anlage.

zu Hannover und die Universitätsbibliothek zu Göttingen, welche letztere nach Ausweis der Accessionslisten im vorigen Jahrhundert schon Pflichtexemplare erhalten, durch Bekanntmachung des Königl. Grossbritannisch-Hannoverschen Kabinets-Ministeriums erneuert[1]).

Hiernach regelt sich gegenwärtig die Ablieferung der Studienexemplare an die genannten beiden Bibliotheken, nachdem die Verordnung wiederholt von dem K. Oberpräsidium in Hannover und dem K. Universitäts-Kuratorium in Göttingen in Erinnerung gebracht worden[2]).

Von den in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen sind die, welche die Unzulässigkeit des Rechtsweges und die Befugniss der Verwaltungsbehörden zur exekutivischen Einziehung der Pflichtexemplare betreffen, durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 16. Sept. 1867 Art. I und vom 22. Sept. 1867 § 1. No. 2 (Ges.-S. S. 1515 und 1553) auch auf die neupreussischen Provinzen ausgedehnt worden[3]).

Hessen-Nassau[4]). Für den Umfang des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen ist ein Ausschreiben des Kurfürstlichen Staatsministeriums vom 26. Juni 1829[5]) noch in Geltung, welches festsetzt,

„dass das Freiexemplar von den in Kurhessen gedruckten Büchern und anderen kleineren Schriften ohne Ausnahme, deren Verfasser oder Verleger Landesunterthanen sind, zu den Bibliotheken des hiesigen (Casseler) Museums und der Landesuniversität, sowie beziehungsweise zur Landesbibliothek in Fulda[6]), durch die inländische Verlagshandlung oder in

---

[1]) Samml. d. Gesetze, Verordnungen u. Ausschreiben f. das Kön. Hannover 1828 S. 19—21.

[2]) Verf. vom 19. 9. 1871 No. 7160. O. P. — Verf. v. 30. 4. 1885 No. 4224. O. P.

[3]) Vergl. auch Min.-Erl. v. 4. 8. 1876 (C.-Bl. f. d. U.-V. 1876 § 527) und Verf. v. 30. 4. 1885 No. 4224. O. P.

[4]) Nach Priv.-Mittheilungen des Herrn Dr. Nörrenberg an der Univ.-Bibl. zu Marburg.

[5]) Samml. d. im vormal. Kurfürstenthum Hessen noch geltenden gesetzl. Bestimmungen von 1813—1866. Bd. 1 (Marb. & Leipz.) 1867 S. 682.

[6]) „. . . sofern der Druck im Kreise Fulda oder Hünfeld bewirkt worden."

deren Ermangelung durch die Buchdruckerei, binnen sechs Monaten seit dem öffentlichen Erscheinen der Schrift oder des betreffenden Theiles oder ihrer neuen Auflage, bei Meidung einer polizeilichen Geldbusse abgeliefert werden solle."

Nach diesem Erlass werden gegenwärtig, seit kurzer Zeit aber erst systematisch, die Pflichtexemplare durch die marburger Universitätsbibliothek eingefordert. Auch die Landesbibliothek in Cassel macht von ihrem Recht Gebrauch[1]).

Frankfurt a/M. In Frankfurt a/Main wurden vor den sechziger Jahren, wie es scheint aus freien Stücken, Exemplare an die Stadtbibliothek unentgeltlich abgegeben, was seitdem allmählich aufgehört hat. Gegenwärtig besteht die Abgabe in keinerlei Form mehr[2]).

Nassau[3]). Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau gilt noch das landesherrliche Edikt vom 4./5. Mai 1814, welches mit den Worten: „Wir setzen die Entfesselung der öffentlichen Meinung sammt der wiedererlangten Freiheit, dieselbe zu verbreiten, unter die grössten, folgenreichsten und vortheilhaftesten Gerechtsame, in deren Ausübung die verschiedenen Stämme des teutschen Volks wieder eingesetzt worden sind" den Buchdruckern die Befugniss einräumte (§ 5), „ohne vorgängige Censur oder sonst erhaltene besondere Erlaubniss alle und jede Manuskripte durch Abdruck in ihren Werkstätten zu vervielfältigen." An die Stelle der Censur trat hier wie in vielen anderen Fällen die Repressivmassregel der Pflichtexemplarabgabe, mit der man gern den weiteren Zweck der Bereicherung der Landesbibliotheken verband.

---

[1]) Es erstreckt sich dieses Recht für keine der genannten Bibliotheken über den Umfang des ehemaligen Kurfürstenthums hinaus, da kein Gesetz ihnen den Anspruch auf Pflichtexemplare aus den übrigen Theilen der Provinz verliehen hat.

[2]) Privatmitth. der Stadtbibliothek zu Frankfurt a/M.

[3]) Nach Privatmitth. der K. Land.-Bibl. zu Wiesbaden.

§ 2 bestimmt[1]):

„Die Buchdrucker sind verbunden, von einer jeden in ihren Pressen gedruckten Schrift sogleich nach vollendetem Abdruck, noch ehe dieselbe in den Buchhandel kommt oder sonst verbreitet wird, ein Freiexemplar an die öffentliche Landesbibliothek in Wiesbaden einzuschicken. Die Unterlassung dieser Einsendung ist für jeden Fall mit einer Polizeistrafe, welche nicht unter fünfzig und nicht über fünfhundert Gulden betragen soll, zu ahnden. Statt der Geldstrafen kann auch eine Korrektionsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren erkannt werden."

An die Stelle der Drucker sind später die Verleger getreten. Praktisch beschränkt sich gegenwärtig die Abgabe der Pflichtexemplare auf die Stadt Wiesbaden, da sonst der Verlag des Landes geringfügig ist.

Schleswig-Holstein[2]). Auf Grund der Verfügung vom 10. Januar 1781[3]) waren die Drucker in den Herzogthümern verpflichtet, drei Exemplare — welche durch die Verfügung vom 8. Januar 1783[4]) auf zwei herabgesetzt wurden — an die Königliche Bibliothek in Kopenhagen abzuliefern. Auf Grund dieser Bestimmung ist durch Erlass des Unterrichtsministeriums und Oberpräsidialverfügung vom 25. Oktober 1867[5]) den Druckern die Verpflichtung auferlegt worden,

ein Exemplar ihrer Druckartikel an die Königliche Bibliothek in Berlin, „welche nunmehr an die Stelle der in der landesherrlichen Verfügung vom 10. Januar 1781 genannten Königlichen Bibliothek in Kopenhagen getreten sei", unentgeltlich einzuliefern. In Bezug auf die Abgabe eines Exemplars an die Universitätsbibliothek in Kiel behalte es sein Bewenden bei dem Patent vom 18. Mai 1822[6]), „welches durch die Einführung des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 in der Provinz [Schlesw.-Holstein] nicht für beseitigt zu erachten sei".

Kiel erhielt ursprünglich von dem Universitätsbuchdrucker ein Exemplar seiner Druckschriften. Diese Verpflichtung wurde

---

[1]) Verordnungsblatt d. Herz. Nassau. Jg. 6. 1814 S. 47. [G.]
[2]) Den Text des Gesetzes v. 10. 1. 1781 s. in der Anlage.
[3]) Chronol. Samml. d. Verordnungen S. 1 ff. [G.]
[4]) Eb. S. 1. [G.]
[5]) Verordnungsblatt f. Schleswig-Holstein. S. 1332.
[6]) Chronol. Samml. S. 88. [G.]

1725 auf alle Buchdrucker in dem grossfürstlichen Theil der Herzogthümer ausgedehnt. Seit 1770 etwa hatte die Universität auch einen privilegirten Universitätsbuchhändler, der jährlich ein Buch im Werthe von drei Rthl. und ein Exemplar seines Verlags an die Bibliothek abzugeben hatte[1]). Die erwähnte Verordnung vom 18. Mai 1822 bestimmte, dass alle diejenigen, „welchen in Zukunft allerhöchste Privilegien auf Buchdruckereien und Buchhandlungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bewilligt werden möchten, verpflichtet sein sollten, ein Exemplar von allen bei ihnen gedruckten oder von ihnen verlegten Schriften an die Universitätsbibliothek zu Kiel am Ablaufe jedes Jahres kostenfrei einzusenden."

Dagegen hiess es in der Verordnung vom 27. Dec. 1842[2]): „Der Buchhandel soll in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein in Zukunft ein freies bürgerliches Gewerbe sein." Nur vorherige Anzeige an die Polizeibehörde sei noch erforderlich. Hiermit war also die Abgabe von Pflichtexemplaren beseitigt. Wenn dann § 1 des preussischen Pressgesetzes vom 12. Mai 1851, welches, wie erwähnt, im Jahre 1867 in den einverleibten Landestheilen zur Einführung kam, festsetzte[3]) „zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers . . . ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich", so war damit zwar die Verpflichtung zur Nachsuchung einer gewerblichen Konzession wiederhergestellt, nicht aber jene Abgabe von Konzessionsexemplaren, wozu es einer besonderen gesetzlichen Feststellung bedurft hätte. Nachdem endlich die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in § 7 ad 6 alle Abgaben aufgehoben, „welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wurden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen", ist dem Patent

---

[1]) H. Ratjen, Gesch. der Univ. zu Kiel (Kiel 1870) S. 92.

[2]) Chronol. Samml. S 677.

[3]) G.-S. 1851 S. 273.

vom Jahre 1822 die rechtliche Grundlage entzogen und eine Neuformulirung der Bestimmungen wünschenswerth, falls nicht die gesetzliche Fortdauer älterer Verpflichtungen geltend gemacht werden kann.

B. Bayern[1]).

[Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst Art. 68; Ges. Blatt 1865 S. 99[2]). — Ges. betr. d. Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern v. 22. April 1871 § 11; Reichsgesetzblatt St. 17. S. 87[3]). — Reichspressgesetz v. 7. Mai 1874 § 30. Abs. 3.]

Ausführungsbestimmungen, ältere und neuere: Min. Entschl. v. 3. Aug. 1840 (Fortges. Sammlung der in . . . Bayern best. Verordnungen 1835—52 bearb. v. Strauss. Bd. 4. Münch. 1853 S. 20 = Döllinger, Samml. der in Bayern best. Ver. Bd. 24) [M.]. — M. E. v. 5. 10. 1840 (Döllinger Bd. 24. S. 21). — M. E. v. 19. 11. 1840 (Döll. Bd. 24. S. 22). — M. E. v. 4. 9. 1848 (Döll. Bd. 24. S. 24). — M. E. v. 10. 5. 1848 (Döll. Bd. 24. S. 25). — M. E. v. 11. 3. 1849 (Döll. Bd. 24. S. 25). — M. E. v. 21. 9. 1851 (Döll. Bd. 24. S. 26). — M. E. v. 7. 5. 1866 (Neue Ges. u. Ver. Sammlung v. K. Weber. Bd. 6. Nördl. 1886 S. 616). — Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken v. 13. 5. 1866 (Kreisamtsbl. f. Mittelfranken 1866 S. 567) [M.]. — Ausschr. der K. Reg. v. Unterfranken u. Aschaff. v. 14. 5. 1866 (Kreisamtsbl. von Unterfranken 1866 S. 597) [M.]. — M. E. v. 6. 12. 1867 (Min. Blatt f. Kirchen- u. Schul-Angel. 1867 S. 258) [M.]. — M. E. v. 19. 10. 1873 (Eb. 1873 S. 389) [M.].

---

[1]) Mit Ben. von Privatmitth. des Herrn Oberbibliothekars Haupt in Giessen (früher in Würzburg).

[2]) Auch in: Gesetzgebung d. Kön. Bayern seit Max. II. . . her. von C. F. v. Dollmann Th. 1. Bd. 5. Heft 2 (Mandry, Ges. v. 28. 6. 1865) (Erl. 1867) und K. Weber, Ges. S. Bd. 6. S. 467. [M.]

[3]) Auch in: Jul. Staudinger, die Einf. nordd. Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern. Abth. 1 (Erl. 1871) S. 6.

Vergl. auch: M. E. v. 29. 1. 1860 No. 5005. — C. M. E. v. 17. 5. 1872 No. 4521 und C. M. E. v. 23. 2. 1873 No. 16608 bei: Weber a. O. Bd. 6. S. 616.]

Die zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts bezüglich der Pflichtexemplarabgabe erlassenen Verordnungen (v. 20. 12. 1799, 21. 4. 1802 und 15. 8. 1812)[1] nennen sämmtlich keine frühere Verfügung über diesen Gegenstand als die vom 12. December 1663[2], welche bereits die unentgeltliche Ablieferung eines Exemplars von allen Druckartikeln an die Hofbibliothek in München vorschrieb. Im Laufe dieses Jahrhunderts trat die Abgabe in Verbindung mit der Gesetzgebung über den Autorschutz[3], findet sich in äusserem Zusammenhange auch noch mit dem Schutzgesetze vom 28. Juni 1865, ohne hier noch irgend welchen Einfluss auf das Zustandekommen des Urheberrechtes, die Eintragsfähigkeit oder das Klagerecht auszuüben.

Das inzwischen erlassene Bundesgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, sowie das analoge Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 haben das bayerische Gesetz beseitigt. In Kraft blieb nur Art. 68 dieses Gesetzes, welcher lautet:

„Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniss, eine musikalische Komposition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen."

Denn bei Einführung des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 wurde in § 11 des betreffenden Einführungsgesetzes vom 22. April 1871 der Fortbestand dieses Artikels mit den Worten gesichert:

„Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom

[1] Reg. Blatt f. Bayern 1800 S. 23; 1802 S. 304; 1812 S. 1457. [G.]

[2] Steigenberger, Versuch v. d. Entstehung u. Aufnahme d. Kurf. Bibliothek zu München S. 40 (nach Vogel im Serapeum Ig. 6. S. 341).

[3] Vgl. Art. 5 des älteren Schutzgesetzes vom 15. April 1840 (G. Bl. S. 42. — Döllinger-Strauss Bd. 24. S. 19).

11. Juni 1870, tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865."

Unter den seit Erlass des Art. 68 ergangenen Vollzugsvorschriften sind die wichtigsten die vom 7. Mai 1866 und vom 6. December 1867, welche daher unverkürzt hier Aufnahme finden mögen:

[2488]. M. E. v. 7. Mai 1866, Einsendung der Pflichtexemplare für das II. Quartal 1865/66 betr. No. 3433 (Vgl. Mfr. K. A. Bl. S. 567, Mfr. K. A. Bl. S. 597) [1]):

C. Die K. Regierung, Kammer des Innern, empfängt hieneben die von der Direktion der K. Hof- und Staatsbibliothek unterm 1. l. M. eingesendeten Verzeichnisse derjenigen Werke der Literatur und Kunst, von welchen bis zu diesem Zeitpunkte die gesetzlichen Pflichtexemplare noch nicht eingeliefert worden sind, mit dem Auftrage, diese Exemplare von den Abgabspflichtigen erholen zu lassen und in Vorlage zu bringen.

Hiebei wird zum Zwecke des gleichmässigen Vollzugs des Art. 68 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865 und zur Gewinnung einer übersichtlichen Kontrole Folgendes angeordnet:

I.

Die Vorlage der Pflichtexemplare an das untertertigte K. Staatsministerium hat, wie bisher, quartaliter zu geschehen und werden die bezüglichen Verzeichnisse für die Folge der K. Regierung, Kammer des Innern unmittelbar durch die Direktion der K. Hof- und Staatsbibliothek zugestellt werden.

Als Vorlagetermine werden der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November bestimmt.

II.

Die Pflichtexemplare sind bei der Herausgabe der betreffenden Werke von den Abgabspflichtigen an die betreffenden K. Bezirksämter, beziehungsweise K. Stadtkommissariate, in München an die K. Polizeidirektion abzugeben und hat die rechtzeitige Vorlage derselben durch diese Behörden an die K. Kreisregierung, Kammer des Innern zu

---

[1]) Vgl. M. E. v. 5. Okt. 1840 (Weber Bd. III. S. 347). — „Im Nachgang zu dieser M. E. ist zu erwähnen, dass inhaltlich einer M. E. v. 29. Januar 1860 No. 5005, die Pflichtexemplare von den Erzeugnissen der Tonkunst betr., Seine Majestät der König zu bestimmen geruht haben, dass von den musikalischen Werken das zweite Pflichtexemplar dem K. Konservatorium für Musik zugewendet werde" (Weber Bd. 6. S. 616. Anm. 1).

geschehen. Letztere wird dafür sorgen, dass die Buchhandlungen, Kunst- und artistische Anstalten, sowie die betheiligten wissenschaftlichen Vereine durch öffentliche Bekanntmachung und Circularverfügungen von dieser Anordnung in Kenntniss gesetzt werden [1]).

III.

Die K. Kreisregierungen haben die an sie auf diesem Wege gelangenden Werke nach 3 Kategorien mit den Nummern I, II, III in ein Verzeichniss zu bringen.

Die erste Nummer begreift in sich die gewöhnlichen Druckwerke, Zeitschriften etc., die zweite die musikalischen Kompositionen, die dritte die Werke der zeichnenden Kunst.

Alle unter jede dieser Abtheilungen zu subsumirenden Werke sind nach dem fortlaufenden Ziffer mit Beifügung des Abgabspflichtigen, des Titels des Werks, des Autors, sowie des Ortes und der Zeit des Erscheinens in das Verzeichniss zu bringen und hat demnach jede der drei Abtheilungen mit Ziffer 1 zu beginnen.

Jedes Werk ist äusserlich bemerkbar mit dem korrespondirenden fortlaufenden Ziffer des Verzeichnisses zu versehen [2]).

---

[1]) „Mit C. M. E. v. 17. Mai 1872 No. 4521, die Ablieferung der Pflichtexemplare an die K. Universität Erlangen betr., wurde angeordnet, dass die Behörden, an welche die Pflichtexemplare von den Verlegern abzuliefern sind, die der Universität Erlangen nach den bestehenden Normativen zugehörigen Werke an den Senat derselben unmittelbar abzugeben und die von diesem zu erholenden Empfangsbestätigungen mit den übrigen Pflichtexemplaren an die K. Kreisregierung einzusenden haben, welche dieselben statt der Duplikate an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzusenden hat“ (Weber Bd. 6. S. 616. Anm. 2).

[2]) Eine CME. v. 23. Februar 1873 No. 16608, die Vorlage der Pflichtexemplare betr., lautet:

„In Ziff. III. Abs. 4 der generalisirten Ministerial-Entschliessung vom 7. Mai 1866 ist behufs der Erleichterung und Vereinfachung der Kontrole bezüglich der Vorlage der Pflichtexemplare die Anordnung getroffen worden, dass jedes Pflichtexemplar äusserlich mit der korrespondirenden fortlaufenden Nummer des Verzeichnisses zu versehen sei.

Nach gemachten Wahrnehmungen werden nicht selten theils auf die Titelblätter, theils auf die Umschläge, ja selbst auf Werke der Kunst, als Kupferstiche, Photographien etc. die Ziffern mit Tinte geschrieben und dieselben häufig verunstaltet.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird deshalb auf diese Missstände aufmerksam gemacht und beauftragt, die Bezeichnung der Ziffern auf den Werken nicht mit Tinte sondern mit Bleistift bewerkstelligen zu lassen, und hiedurch zu verhindern, dass nicht Grund zur Rückgabe und zum Austausche verunstalteter Exemplare gegeben werde“ (Weber a. O. S. 617. Anm. 3).

IV.

Diejenigen Werke, deren Vorlage nicht erfolgen kann, sind in ein gesondertes Verzeichniss unter kurzer Beifügung des Hinderungsgrundes zu bringen, welches mit dem Hauptverzeichnisse dem Einsendungsberichte beizulegen ist.

Das unterzeichnete K. Staatsministerium erwartet den genauen Vollzug dieser Anordnungen und wird die K. Regierung, Kammer des Innern, nicht unterlassen, die betreffenden untergeordneten Behörden sofort zur entsprechenden Mitwirkung anzuweisen[1]).

München, den 7. Mai 1866.

No. 10273. No. 66.

An die sämmtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern.
Staatsmin. d. Innern f. Kirchen- u. Schulangeleg.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass die inländischen Verleger von Werken ganze Auflagen versenden, ohne die nach Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., abzuliefernden 2 Pflichtexemplare zur Seite zu legen, und sodann mit dem Bemerken sich entschuldigen, dass sämmtliche Exemplare des Werkes vergriffen oder zur Zeit nicht vorhanden seien und der geforderten Ablieferung demnach nicht entsprochen werden könne.

Da durch ein solches Verfahren der betheiligten Verleger die klaren und unzweifelhaften Bestimmungen des Art. 68 des besagten Gesetzes offenbar umgangen werden, so sieht sich das unterfertigte K. Staatsministerium veranlasst, zur Verhütung solcher Vorkommnisse für die Zukunft Folgendes anzuordnen:

1. Sobald der früheren Verfügung gemäss nach Ablauf jedes Quartals von den verschiedenen Verlegern die Pflichtexemplare eingesendet und der K. Hof- und Staatsbibliothek-Direktion zugestellt worden sind, wird letztere auf Grund der ihr zu Gebote stehenden Buchhändler-Kataloge, Anzeigen etc. genau konstatiren, von welchen der erschienenen Werke die Pflichtexemplare im Ausstande sich befinden, und sofort der betreffenden Distriktspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Verleger des im Ausstande befindlichen Werkes seinen Wohnsitz resp. Geschäftsbetrieb hat, hierüber geeignete Mittheilung machen.

2. Die Distriktspolizeibehörde hat hierauf dem säumigen Verleger in Anwendung der Bestimmungen des Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und des Polizeistrafgesetzbuches betr., unter Vorsetzung einer bestimmten kurzen Frist unter Hinweisung auf die Folgen im Falle des Ungehorsams den Auftrag zu Ein-

---

[1]) Diese Bestimmungen wiederholen sich mit im Wesentlichen gleichem Wortlaut in den Regierungsausschreiben vom 13. bezw. 14. Mai 1866 (siehe S. 137).

sendung der fehlenden Pflichtexemplare zu ertheilen, mit dem Bemerken, dass die Einwendung des Vergriffenseins der Auflage den säumigen Verleger von der Erfüllung der im Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 bezeichneten Verpflichtung nicht befreien könne, vielmehr die sonstige Beischaffung des Werkes auf seine Kosten erfolgen werde, und er ausserdem für alle sonstigen Kosten und Schäden des K. Aerars in einem solchen Falle haftbar bleibe.

3. Im Falle der Nichtbefolgung ist nach Massgabe der getroffenen Anordnungen weiter vorzugehen und die K. Hof- und Staatsbibliothek wegen Einleitung zu Beischaffung des fehlenden Werkes in Kenntniss zu setzen, ausserdem aber sind die nachträglich vorgelegten Pflichtexemplare auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege an das unterfertigte K. Staatsministerium einzusenden.

4. Es versteht sich von selbst, dass vorstehende Anordnungen in gleicher Weise bei Werken der Kunst, wie bei litterarischen Erzeugnissen ihre Anwendung zu finden haben.

5. Es bleibt den Kreisregierungen, K. d. Innern anheimgegeben, die Buch- und Kunsthandlungen des Inlandes auf vorstehende Anordnungen besonders aufmerksam zu machen.

München, den 6. December 1867.

Die M. E. vom 19. Oktober 1873 beauftragt die Vorstände der sämmtlichen, dem Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten angehörigen Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten,

„bei dem Erscheinen der Jahresberichte, Programme und sonstigen durch den Druck vervielfältigten amtlichen Publikationen ein Exemplar unmittelbar an die Direktion der K. Hof- und Staatsbibliothek einzusenden."

Von den an das Kultusministerium eingesandten zwei Exemplaren gibt dasselbe eines an die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München ab.

In die zweiten Exemplare theilen sich[1]):

1. Die drei Landes-Universitätsbibliotheken:

a) Die Universitätsbibliothek in München erhält, was in Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,

---

[1]) Nach Privatmitth. der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München. — Vergl. auch M. E. v. 5. Okt. 1840 u. 29. Jan. 1860.

b) die Universitätsbibliothek in Erlangen, was in Mittelfranken,

c) die Universitätsbibliothek in Würzburg, was in Oberfranken und Unterfranken erschienen ist.

2. Die Kreisbibliothek zu Speyer, welche die Pflichtexemplare der Pfalz,

3. die Bibliothek des K. Kupferstichkabinets zu München, welche die zweiten Exemplare der Erzeugnisse der bildenden Kunst,

4. die Bibliothek der K. Musikschule zu München, welche die zweiten Exemplare der Musikalien erhält.

Ein in der Kammer der Abgeordneten am 19. April 1872 vom Abg. Dr. Frankenburger gestellter Antrag auf Beseitigung des Pflichtexemplar-Paragraphen wurde durch die Abgg. Ruland und Marquardsen sowie den Staatsminister von Lutz bekämpft und darnach vom Hause abgelehnt[1]).

C. Württemberg.

[Gesetz über die Pressfreiheit vom 30. Jan. 1817 § 17; K. Württembergisches Staats- und Reg.-Blatt S. 41 ff. [G.]]

Der schon von dem Gründer der stuttgarter Oeffentlichen Bibliothek Herzog Karl im vorigen Jahrhundert eingeführte Pflichtexemplarzwang beruht gegenwärtig auf dem Gesetz über die Pressfreiheit vom 30. Januar 1817.

§ 2 dieses Gesetzes lautete:

„Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmässigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird."

---

[1]) Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abg. des bayer. Landtages v. J. 1872 Stenogr. Ber. No. 32—67. S. 647 ff. [G.]

Während so die Censur und damit das Obercensurkollegium und die Anstalt der Bücherfiskale beseitigt wurden, blieb die Abgabe von Pflichtexemplaren, unverkennbar zu Repressivzwecken.

§ 17 bestimmt:

„Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Central-Stelle[1]) ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freiexemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniss der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern."

Um die presspolizeiliche Kontrolle wirksamer zu machen, wurde durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Jan. 1818[2]) in Bezug auf den Zeitpunkt der Ablieferung der Exemplare bestimmt, dass sie „unmittelbar nach vollendetem Drucke und wenigstens ein oder zwei Tage vor der Ausgabe der Schrift" zu erfolgen hätte. Ueber die mit der Abgabe verbundenen Absichten hebt der Ministerialerlass vom 21. Febr. 1835, zu welcher Zeit nach dem Bundesbeschluss vom 20. September 1819 die Censur in beschränktem Umfange wieder in Geltung war, jeden Zweifel[3]). Es heisst darin:

„Um den presspolizeilichen Zweck dieser Verfügung zu erfüllen, wollen Seine Königliche Majestät die Bezirks-Polizei-Aemter gleichzeitig angewiesen wissen . . . 2. diese Ablieferung dazu zu benützen, um nach Massgabe des § 27 des Pressgesetzes der Verbreitung von Druckschriften, gegen welche ein von Amtswegen einzuleitendes Strafverfahren als begründet erscheint, mit Untersagung des Debits oder Beschlagnahme zu rechter Zeit, d. h. soviel möglich vor der Ausgabe derselben aus der Druckerei zu begegnen" u. s. f.

Erst durch Ministerialverfügung vom 20. Febr. 1850[4]) wurde die Bestimmung, dass die Ablieferung an das Oberamt vor der Ausgabe der Schrift zu machen sei, dahin abgeändert, dass, um den Schein

---

[1]) Jetzt das Oberamt, in dessen Bezirk der Drucker wohnt.

[2]) Reg.-Bl. S. 8. 9. [G.]

[3]) Vollständige, historisch und krit. bearbeitete Sammlung d. württ. Gesetze her. von A. L. Reyscher. Bd. 15. Abth. 2 (Tüb. 1847) S. 1171. Anm.

[4]) Reg.-Bl. S. 51. [G.]

einer „mit der neuen Gesetzgebung nicht vereinbarlichen präventiven Massregel“ zu beseitigen, die Abgabe des Pflichtexemplars künftig durch den Buchdrucker „gleichzeitig mit der Ausgabe des Werks oder mit der Ablieferung an den Verleger oder sonstigen Besteller“ zu erfolgen habe. Noch jetzt macht das Pflichtexemplar, der ursprünglichen Bestimmung gemäss, bei den königlichen Oberämtern auf dem Wege zur Bibliothek Station. Hieraus entspringt eine Quelle zahlreicher Verschleppungen. In Erlassen der Direktion der Königlichen Bibliothek bezw. der Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen vom 8. März 1858* und 5. Nov. 1875* an die Oberämter wird hierüber wiederholt Beschwerde erhoben.

Die Einziehung der Pflichtexemplare regelt sich gegenwärtig an der Königlichen Oeffentlichen Bibliothek in Stuttgart nach folgenden Gesichtspunkten[1]):

1. Die Annahme der im Inlande gedruckten Werke direkt vom Verleger oder Verfasser pflegt von der Bibliothek verweigert zu werden.

2. Ein im Auslande gedrucktes, im Inlande verlegtes Werk braucht nicht abgegeben zu werden. Ein im Inlande gedrucktes, im Auslande verlegtes Werk muss geliefert werden.

3. Erzeugnisse anderer Vervielfältigungsmethoden, wie Auto-, Litho-, Xylo-, Photographieen erhält weder die Bibliothek noch irgend eine andere Anstalt.

4. Von allen Druckerzeugnissen fordert die Bibliothek je 1 Exemplar, auch von späteren Auflagen[2]). Die tübinger Universitäts- oder irgend eine andere Bibliothek hat keinen Anspruch auf Pflichtexemplare[3]).

---

[1]) Nach Privatmittheilungen der Bibliotheksverwaltung.

[2]) Bei Titelauflagen waltet eine mildere Praxis.

[3]) In dem Herz. Visitations-Rezesse vom 13. 12. 1751 (Reyscher Bd. 11. Abth. 3. S. 401) wurde Tübingen folgende Zuwendung gemacht, die auch an einigen anderen Universitäten vorkam und in ähnlicher Form

5. Auch Druckartikel, welche nicht in den Handel kommen, wie Fabrikordnungen, Gesellschaftsstatuten u. s. w. müssen geliefert werden; ausgenommen sind nur Artikel, welche dem täglichen Verkehr dienen, wie Tabellenformulare, Geschäftskarten, Plakate, Theater- und Konzertanzeigen[1]).

6. Artistische Beigaben jeder Art und Herstellungsweise sind von dem Drucker des Textes mitzuliefern, der sich dieselben, wenn sie in anderen Anstalten gefertigt worden, von dem Verleger zu verschaffen hat[2]). Für besonders werthvolle Bilder-Beigaben werden zuweilen von der Bibliotheksverwaltung die Herstellungskosten vergütet. Kupferwerke, deren erläuternder Text von nebensächlicher Bedeutung ist, werden nicht gefordert.

7. Ueber die erfolgte Ablieferung der Drucksachen quittiren die Oberämter in einem Lieferungsbuch. Die Drucker haben den einzelnen Sendungen Begleitlisten beizufügen[3]), welche von der Bibliothek quittirt an die Oberämter zurückgeschickt werden.

8. Mit den Begleitlisten nicht zu verwechseln sind die Drucklisten, welche innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres dem betreffenden Oberamt einzureichen sind[4]). Hierin sind die im verflossenen Jahr gedruckten Schriften „je mit der Bemerkung des Tages der Vollendung des Drucks und des Tages der Absendung an das Oberamt" aufzuzählen. Diese Listen sind längstens bis Ende Januar an die Bibliothek weiterzubefördern, unter Bescheinigung des Oberamtes, dass keine weiteren Druckereien im Bezirk sich befinden.

---

in Rostock und Kiel noch üblich ist: „Ein jeder neuangenommener Professor ordinarius soll künftig ein Buch von in circa zwanzig Thaler in die Bibliothek zu stiften angehalten werden."

[1]) Derartige Anzeigen, welche kunst- und kulturgeschichtlichen Werth erlangen können, sollte man nicht zu sammeln versäumen.

[2]) Min.-Verf. v. 2. 1. 1818 § 2 (Rbl. S. 8. 9) [G.] und v. 26. 4. 1824 § 2 (Rbl S. 291). [G.]

[3]) Verf. v. 26. 4. 1824 § 3.

[4]) Verf. v. 15. 8. 1853 (Rbl. S. 310). [G.]

9. Sind alle Drucklisten eines Jahres in der Bibliothek vereinigt, so werden sie mit dem Pflichtlieferungsjournal verglichen. Die hiernach, wie nach Durchsicht des Hinrichs'schen Verlagskatalogs sich ergebenden Fehlexemplare und Defekte werden von der Bibliothek durch die Oberämter reklamirt, wobei eine Verjährung nicht anerkannt wird.

10. Die im Gesetz vorgesehene Strafe gelangt *in praxi* nicht zur Anwendung.

D. Hessen, Grossherzogthum[1]).

[Verfügung des Min. des Innern und der Justiz vom 5. Okt. 1836; s. Grossh. Hess. Regierungsblatt S. 473. [G.]]

Nach der Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Okt. 1836, welche ältere Verordnungen vom 3. Juli 1805 und 30. Aug. 1808 im Wesentlichen wiederholt, sind von jedem Druckartikel drei Exemplare an die Bibliotheken der drei Provinzen: Starkenburg (Hofbibliothek in Darmstadt), Oberhessen (Universitätsbibliothek in Giessen) und Rheinhessen (Stadtbibliothek in Mainz) gegen Empfangsbescheinigung einzusenden, und zwar in Rheinhessen nach dem in obiger Verfügung modificirten Kaiserlichen Dekret vom 5. Febr. 1810 von den Druckern, in den übrigen Landestheilen von den Verlegern.

Auf dem Wege schriftlicher Verfügungen ist Einzelnes näher präzisirt worden, z. B. dass Kommissions- und Selbstverleger nicht verpflichtet, dass Werke rein artistischer Art, Bilder, theuere Kupferwerke von der Abgabe ausgeschlossen sind u. s. f.

E. Anhalt[2]).

[Provisor. Pressges. vom 26. Dec. 1850 § 7; s. Ges. Samml. Bd. 7. S. 1895. [G.] — Ges. die Einführung des Polizeistrafgesetzbuches für das Herz. Anhalt-Dessau-Köthen vom 29. März 1855

[1]) Unter Ben. von Privatmitth. des Herrn Oberbibl. Haupt in Giessen.

[2]) Mit Benutzung von Privatmitth. der Herz. Bibliothek zu Dessau

und mehrerer in demselben angezogenen Gesetze und Ver. in die Landestheile des vorm. Herz. Anhalt-Bernburg betr. v. 1. 7. 1864 Art. 1; s. G. S. 1864 No. 30. S. 177. [G.]]

§ 7 des Ges. v. 26. Dec. 1850 bestimmt:

„An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel an die Herzogliche Staatsregierung unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert."

Art. 1 des Ges. vom 1. Juli 1864 führt diese Vorschrift in das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg ein.

Von den gelieferten Exemplaren gelangt eines durch Vermittlung der Kreisdirektion an die Herzogliche Bibliothek in Dessau; über das andere wird gewöhnlich zu Gunsten der Herz. Behördenbibliothek verfügt. Man verlangt die Exemplare von jeder, selbst unveränderten Auflage.

Diese Verwendung der Exemplare zu Gunsten von Bibliotheken ist zwar durch den Wortlaut des § 7 nicht gesichert, entspricht aber anscheinend früheren Bestimmungen und dem Sinne des Gesetzes vom Jahre 1850, welches in § 5 ausserdem die Abgabe eines Ueberwachungsexemplars 12 Stunden vor Ausgabe des Werkes festsetzte. Eine andere Verwendung als zu Bibliothekszwecken würde jedenfalls unzulässig sein (s. R. Pr. G. § 30).

F. Schwarzburg-Sondershausen[1]).

[Pressgesetz vom 8. Aug. 1852 § 10; s. Ges. Samml. S. 188. [G.]]

In § 10 des unter dem 8. August 1852 für das Fürstenthum erlassenen Pressgesetzes heisst es:

„Ausserdem ist jeder Verleger verpflichtet, von seinen Verlagsartikeln ein Exemplar an die Bibliothek des Ministeriums unentgeltlich einzusenden."

Diese Bestimmung hat noch Gesetzeskraft (§ 30 des R. Pr. G.).

---

[1]) Unter Ben. von Privatmitth. des Fürstl. Schwarzb. Ministeriums, Abth. des Innern.

G. Hamburg[1]).

[Hauptrezess vom 15. Okt. 1712 § 32; abgedr. bei N. A. Westphalen, Gesch. d. Hauptgrundgesetze der Hamb. Verf. Bd. 1. Hamb. 1844 S. 357. [G.] —[0] Revid. Buchdruckerordnung vom 6. Okt. 1712 § 6.]

In Hamburg schwebte vor einigen Jahren die Streitfrage, ob der Drucker oder Verleger zur Abgabe von Freiexemplaren verpflichtet sei. Auf Grund des Hauptrezesses vom 15. Okt. 1712 (§ 32) und der revid. Buchdruckerordnung vom 6. Okt. desselben Jahres (§ 6) wurde bis zum Jahre 1885 von der Bibliotheksverwaltung der Verleger in Anspruch genommen. In einem Spezialfalle hat indessen das hanseatische Oberlandesgericht durch Erkenntniss vom 18. Dec. 1885 entschieden, dass letzteres nicht statthaft sei, indem es die Frage offen liess, ob der Drucker etwa zur Lieferung verpflichtet sei. Da eine gerichtliche Entscheidung dieses Punktes bisher nicht herbeigeführt ist, so ist die auch früher lässig geleistete Abgabe von je einem Pflichtexemplar an die Stadtbibliothek noch mehr ins Stocken gerathen. Die periodischen Publikationen werden von den Redaktionen aus freien Stücken unentgeltlich der Bibliothek übergeben.

Der Rezess vom Jahre 1712 bestimmte:

„. . . in Politicis und anderen Sachen aber [soll] ein graduirter, dieser Stadt mit Eid und Pflicht verwandter Rechtsgelehrter, welcher dafür ein Gewisses entweder von dem Auctore oder Verleger eines jeden Buchs oder Tractätleins zu geniessen hat, zu solcher Censur constituiret werden, beiderseits aber, und so wohl jener als dieser, für das, so Jeder censiret, zur Red und Antwort gehalten sein, auch jedesmal ein Exemplar von allen hier gedruckten Büchern zu der Stadt-Bibliothek gratis zu liefern; wie nicht weniger allen in dieser Stadt oder deren Territorio befindlichen Buchdruckern, dass sie *absque praevia censura* durchaus nichts drucken . . . verboten werden soll."

Schon vor 1712 war die Abgabe von Pflichtexemplaren in Hamburg üblich. Die gesetzliche Formulirung in diesem Jahre brachte sie, wie ersichtlich, mit der Censur in Verbindung.

---

[1]) Mit Ben. von Privatmitth. der Stadtbibliothek in Hamburg.

H. Lübeck[1]).

[Pressgesetz vom 22. Sept. 1869 § 5; s. Sammlung der Lüb. Verordn. u. Bek. Bd. 36. 1870 No. 44 [G.] und Bek. v. 3. Juni 1874 „das Reichsgesetz über die Presse betreffend"; s. Lüb. Verordn. u. Bek. 1814—75. Lüb. 1881 No. 239.]

§ 5 des Pressgesetzes vom 22. September 1869 lautet:

„Von allen Druckschriften, welche im Lübeckischen Freistaate gedruckt oder verlegt werden, hat der Drucker bezw. der Verleger ein Exemplar, längstens innerhalb eines halben Jahres nach dem Erscheinen, an die Stadtbibliothek unentgeltlich abzuliefern."

Diese Verordnung wurde am 3. Juni 1874 durch den Senat, als nach § 30 des Reichspressgesetzes auch ferner massgebend, erneuert.

J. Oesterreich.

[Pressgesetz vom 17. Dec. 1862 § 17 u. 18; s. Reichs-Ges.-Blatt für das Kais. Oesterreich. Jg. 1863 S. 151. [G.] — Amtsinstruktion für die K. K. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden v. J. 1863 bei G. Lienbacher, Hist.-genet. Erläuterungen d. öst. Pressgesetzes ... Wien 1863 S. 225 ff. [B.] und in der offiz. Handausgabe der öst. Gesetze und Ver. Heft 9. Wien 1869 S. 38 ff. [B.] — Weitere Ausführungsbestimmungen s. unten.]

Im Anfange des Jahrhunderts dienten die Pflichtexemplare in Oesterreich Censurzwecken[2]). Ein Hofkanzleidekret vom 20. Juni 1808 No. 8079[3]) bestimmte, dass von jedem neuen Werke, sowie von Kupferstichen und Landkarten ein Exemplar „zum Gebrauch der Hofbibliothek" abzuliefern sei. Ihm folgte ein Dekret vom 23. Februar 1811[4]) mit dem Zusatz, „ein schönes mangelloses und

---

[1]) Nach Privatmitth. der Stadtbibliothek in Lübeck.

[2]) Vgl. auch die Darstellung von Vogel im Serap. Jg. 6. S. 338 ff.

[3]) Sammlung der Ges. . . . Kaiser Franz II. von Jos. Kropatschek. Bd. 24 (Wien o. J.) S. 570. [G.]

[4]) Forts. der Kropatschek'schen Sammlung her. von W. G. Goutta. Bd. 29 (Wien 1814) S. 93. [G.]

bei Büchern ein auf besseres Papier gedrucktes Exemplar an die K. K. Hofbibliothek gratis einzusenden“ und zwar durch Vermittelung des nächsten Revisionsamtes, um dem Verleger die Kosten der Uebersendung zu ersparen. Diese Verbindlichkeit sollte auch auf Ungarn sich erstrecken. Weitere Verordnungen ergingen am 12. Mai und am 10. August 1815. Das Hofkanzleidekret vom 1. Okt. 1815[1]) dehnte die Abgabe aus auf die Universitäts- oder Lycealbibliothek der Provinz, in welcher das Werk erschien. Ein gleicher Befehl vom 4. Nov. d. J.[2]) verlangte sie auch von Erzeugnissen des Steindrucks, „sowie von allen künftigen Druckerfindungen.“ Eine Verordnung desselben Datums[3]) für Niederösterreich zeigt, dass die „Polizei- und Censur-Hofstelle“ ein drittes Exemplar unentgeltlich zu fordern hatte.

Das Pressgesetz vom 31. März 1848 § 9 verlangte nur ein Ueberwachungsexemplar von periodischen Druckschriften, sowie von nichtperiodischen bis zum Umfange von 6 Druckbogen einschl.[4]); Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter waren befreit (§ 12)[5]).

Die Forderung von Studienexemplaren fehlte in diesem Gesetz ganz, ebenso wie in dem kais. Patent vom 13. März 1849[6]) (Gesetz gegen den Missbrauch der Presse). Letzteres verlangte nur von jedem Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift, ebenso von jeder nichtperiodischen, die nicht über 3 Bogen im Drucke

---

[1]) Eb. Bd. 35 (Wien 1817) S. 484. [G.]

[2]) Eb. S. 522.

[3]) Bei Theod. Wiedemann, Die kirchl. Büchercensur in d. Erzdiöcese Wien: im Archiv f. öst. Gesch. Bd. 50 (Wien 1873) S. 414.

[4]) Die Min.-Ver. v. 18. Mai 1848 hob diese Bestimmung wieder auf (Berner, Press. R. S. 67).

[5]) Liszt a. O. S. 9.

[6]) Reichs-Gesetz- und Reg. Blatt f. d. Kaiserth. Oesterreich 1849. S. 178 ff. [G.]

betrug, bei Beginn der Ausgabe ein Exemplar für die Sicherheitsbehörde bezw. auch für den Staatsanwalt, wo ein solcher ansässig war (§ 16). Durch Erlass des Min. d. I. v. 13. 5. 1849[1]) wurde diese Abgabe auch auf die anderen mechanischen Vervielfältigungsarten ausgedehnt.

Erst in § 3 und 4 der Pr. Ordnung vom 27. Mai 1852 kehren beide Arten von Pflichtlieferungen, Ueberwachungs- und Studienexemplare, wieder. Das Pressgesetz vom 17. Dec. 1862 nebst der Amtsinstruktion v. J. 1863 regelt gegenwärtig diese Abgabe, welche besteht in Studien- (§ 18) und Ueberwachungsexemplaren (§ 17).

Die Bestimmungen lauten:

§ 18. „Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, in soferne sie nicht unter die im § 9 erwähnten Ausnahmen fällt[2]), an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium[3]), an die K. K. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je Ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit geniesst, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmässigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermässigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemässiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der diessfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl.

---

[1]) Eb. S. 282.

[2]) Nämlich diejenigen Presserzeugnisse, welche „den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. s. w."

[3]) An deren Stelle ist in Wien das Ministerium des Innern, sonst die Statthalterei getreten.

geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplars nicht befreit."

§ 17. „Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder andern Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des § 9 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft, auch vor Verlauf der Frist von 24 Stunden stattfinden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphes ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden."

Aus der Amtsinstruktion sind als wichtig für die Abgabe der Studienexemplare anzuführen:

§ 6. „. . . Den Empfang der nach den §§ 17 und 18 des Pressgesetzes vorgelegten und übersendeten Pflichtexemplare hat der Uebernehmer auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangsscheinen, unter Beifügung des Zeitpunktes der Uebernahme zu bestätigen.

§ 8. Die Bibliotheken, an welche ausser der Hofbibliothek nach § 18 des Pressgesetzes Pflichtexemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende[1]):

Für Oesterreich unter der Enns die Universitätsbibliothek in Wien;
für Oesterreich ob der Enns die Oeffentliche Bibliothek in Linz;
für das Königreich Böhmen die Universitäts-Bibliothek in Prag;
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Grossherzogthum Krakau, und zwar:

a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitäts-Bibliothek in Lemberg und
b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitäts-Bibliothek in Krakau;

[für das lombardisch-venezianische Königreich die Universitäts-Bibliothek in Padua;]
für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara;
für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg;

---

[1]) Die älteren Verordnungen der obersten Polizeibehörde, betr. die empfangsberechtigten Bibliotheken, vom 26. 9. 1852 Z 4456, v. 30. 3. 1858 Z. 2003 und vom 20. 5. 1854 Z. 6087 (Lienbacher, Hist.-gen. Erl. S. 232) sind damit beseitigt.

für das Herzogthum Steiermark die Universitäts-Bibliothek in Graz;
für das Herzogthum Kärnthen die Studienbibliothek in Klagenfurt;
für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach;
für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasial-Museums in Troppau;
für das Herzogthum Bukowina die Bibliothek des Gymnasiums in Czernowitz;
für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz;
für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitätsbibliothek in Innsbruck;
für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca die Studienbibliothek in Görz; endlich
für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest.

§ 9. Die durch den zweiten Absatz des § 18 des Pressgesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei, und zwar mit fünfzig Percent des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten.

Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer endgiltig zu entscheiden[1]).

§ 10. Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichteten Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren.

Es bleibt dem Verleger, beziehungsweise Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplars vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen[2]).

Die in § 17 geforderten Pflichtexemplare dienen, wie gesagt, Ueberwachungszwecken. Daher die Ablieferung der Exemplare, noch ehe die Austheilung oder Versendung begonnen u. s. f. Sie werden nicht Bibliotheken zugänglich gemacht und eine Vergütung für diese Abgabe, ähnlich wie sie § 18 vorschreibt, findet nicht statt.

[1]) Aufgehoben ist die den gleichen Gegenstand betr. Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 26. 9. 1852 Z. 4644 675 (Lienbacher a. O. S. 233).

[2]) Aufgehoben sind hierdurch der Erl. des Handelsmin. v. 14. 6. 1854 Z. 13318 (No. 2076 der M.-J.-G.-S.) betr. die Verwendung von Pflichtexemplaren und der Erl. d. oberst. Polizeibehörde v. 2. 6. 1853 Z. 6764 (No. 1614 der M.-J.-G.-S.) bezüglich der Haftungsdauer bei Vorlegung von Pflichtexemplaren (Lienbacher a. O. S. 233).

Die Studienexemplare des § 18 werden von dem Verleger (nicht dem Drucker wie die Ueberwachungsexemplare) erhoben; nur bei denjenigen Druckschriften, auf welchen ein gewerbsmässiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist oder bei ausländischem Verlag tritt der Drucker an seine Stelle, was also auch dann geschieht, wenn die Schrift im Selbstverlage erscheint, da der Selbstverleger gewöhnlich kein gewerbsmässiger ist.

Die Exemplare werden „von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird," erhoben. Die Regierungsvorlage (§ 14)[1] enthielt statt dessen die Worte: „Von jeder im Inlande aufgelegten und zum Verkaufe bestimmten Druckschrift," die Pressordnung von 1852 § 4 dagegen: „Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift."

Die geltende Formulirung war von dem Ausschuss des Abgeordnetenhauses beantragt worden, weil früherhin Zweifel entstanden wären, „ob von Presserzeugnissen, welche zwar im Inlande verlegt, aber im Auslande gedruckt worden, Pflichtexemplare abzugeben seien"[2]. Man hielt, obwohl eine Novelle vom 13. Jan. 1858[3] diese Frage im negativen Sinne beantwortet hatte, es für zweckmässiger, deren Wiederauftauchen nach Erlass des neuen Gesetzes durch eine weniger missverständliche Fassung vorzubeugen. So wurde die Abgabepflicht auch auf die im Auslande gedruckten Schriften inländischer Verleger ausgedehnt[4].

---

[1]) Lienbacher a. O. S. 116.

[2]) Lienbacher a. O. S. 117.

[3]) Rgbl. S. 77. [G.]

[4]) Mit Recht macht Lienbacher a. O. S. 118 darauf aufmerksam, dass unter „Auflage einer Druckschrift" nur deren Vervielfältigung und Veröffentlichung verstanden werden könne, der Ort der Vervielfältigung der Druckort, der der Veröffentlichung der Ausgabeort sei (nicht zu verwechseln mit Verlagsort), also die Regierungsvorlage nur diejenigen Schriften gemeint haben könne, deren Druck- und Ausgabeort im Inlande liegen.

Die empfangsberechtigten Behörden können auf die ihnen zustehenden Exemplare ganz oder theilweise verzichten, was bei den Ueberwachungsexemplaren des § 17 nicht zulässig ist[1]). Die an das Ministerium des Innern bezw. an die Statthalterei abzugebenden Exemplare des § 18 pflegen auch Bibliotheken überlassen zu werden. In Wien werden sie der Ministerialbibliothek, in Graz der Landesbibliothek am Joanneum einverleibt.

Zu bemerken bleibt noch, dass das Pressgesetz von 1862 in den im Reichsrathe nicht vertretenen Ländern Transleithaniens (Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen) nicht eingeführt ist.

Hier bestand vielmehr bis zur Wiederherstellung der Konstitution Ungarns (1867) das für die ganze Monarchie oktroyirte Pressgesetz vom 27. Mai 1852 zu Recht. Nach Ausserkraftsetzung desselben erlangte § 40 eines Pressgesetzes des Reichstages von 1848 wieder Geltung, welcher in Verbindung mit einem Dekret des K. Ungarischen Justizministeriums vom 17. Juli 1867 noch gegenwärtig die Abgabe der Pflichtexemplare regelt. Von den abzugebenden zwei Exemplaren erhält eines die Staatsanwaltschaft, das andere das K. Ungarische National-Museum in Budapest[2]).

K. Schweiz.

[Kanton Genf: Gesetz vom 2. Mai 1827 Art. 20.]

Das schweizerische Bundesgesetz über den Schutz des litterarischen Eigenthums vom 23. April 1883[3]) sieht von der Erhebung von Schutzexemplaren ab.

Die Censur ist in der Schweiz seit 1831 aufgehoben. Im vorigen Jahrhundert kamen noch zuweilen Bücher in die Uni-

---

[1]) °Erl. d. Pol. Min. v. 22. 10. 1863.

[2]) Nach Privatmitth. der K. Univ. Bibliothek zu Budapest.

[3]) Annuaire de lég. étr. XIII (1883) S. 571 ff. — Constant a. O. S. 314 ff.

versitätsbibliothek zu Basel mit der Bezeichnung „ex censura". Doch waren es auffallend wenige. Regelmässige Abgaben von Censurexemplaren an die Bibliothek scheinen nie stattgefunden zu haben [1]).

Gegenwärtig sind nur noch im Kanton Genf Pflichtexemplare an die Oeffentliche Bibliothek in Genf zu liefern.

Das Gesetz vom 2. Mai 1827 „loi contenant quelques dispositions pénales et de police relatives à la presse" bestimmt in Art. 20, dass zwei Exemplare von allen im Kanton gedruckten Werken — ein Exemplar von neuen Auflagen — von den Druckern an die Staatskanzlei für die Oeffentliche Bibliothek abzugeben seien [2]). Diese Bestimmung gelangt noch zur Ausführung [3]).

L. Schweden [4]).

[Tryckfrihetsförordningen, 9. März 1810. Revidirt d. 16. Juli 1812. Verändert im Jahre 1866; s. °Svensk Författningssamling 1866 No. 22. — °Königliche Verordnung vom 13. Juli 1875.]

Die geltenden Bestimmungen lauten:

„Af allt hvad som tryckes vare boktryckaren pligtig att, utom det exemplar, hvarom i 4 § 2 mom. stadgas, från upplagan aftaga och utan betalning aflemna till Kongl. Biblioteket samt till hvartdera af rikets universiteter ett fullständigt och felfritt exemplar, jemte dertill hörande plancher, hvilket aflemnande verkställes sålunda, att före slutet af Juli månad hvarje år bör vara levereradt hvad under det nästförflutna året är vordet utgifvet. Underlåter någon detta, böte för hvarje särskildt fall tjugufem Riksdaler, och vare ändock pligtig att, vid enahanda ansvar, inom ny förelagd tid behöriga exemplar aflemna."

Hiernach ist also der Drucker zur Ablieferung von drei Exemplaren, die vollständig und fehlerfrei sein und die etwa zugehörigen Tafeln enthalten müssen, von jeder Auflage (auch Titel-

[1]) Privatmitth. des Herrn Oberbibliothekars Dr. Sieber in Basel.

[2]) °Recueil authentique des lois et actes du gouvernement de la rép. et canton de Genêve. T. 13 (1827) S. 67—78.

[3]) Privatmitth. der Oeff. Bibliothek in Genf.

[4]) Nach Privatmitth. der K. Univ.-Bibliothek in Upsala.

auflagen) verpflichtet. Die Exemplare sind direkt an die Königliche Bibliothek in Stockholm, sowie die Universitätsbibliotheken in Upsala und Lund abzugeben, und zwar spätestens bis zum Schluss des Monats Juli von allen im vorhergehenden Jahre erschienenen Werken.

Die Strafe beträgt, ausser der Nachlieferung der fälligen Exemplare, für jede Uebertretung 25 Kronen.

Durch Verordnung vom 13. Juli 1875 ist für Pflichtexemplare Portofreiheit bewilligt worden.

M. Dänemark[1]).

[Verordnung vom 20. Januar 1832 § 1—8; s. Collegial-Tidende for Danmark 1832 S. 73 ff. Mit den Motiven abgedr. in: E. C. Werlauff, Historiske efterretninger om det store Kongelige Bibliothek i Kiøbenhavn. Udg. 2. Kiøb. 1844 S. 359—367. [G.]]

In der Verordnung vom 20. Januar 1832 wird auf die ältere Bestimmung vom 19. Jan. 1821 Bezug genommen, welche den Zweck einer vollständigen Sammlung der gesammten Nationallitteratur verfolgte und den Buchhändlern die Abgabe auferlegte. Nach dem geltenden Gesetz sind die Drucker dazu verpflichtet. Wenn das Werk in mehreren Offizinen gedruckt ist, hat derjenige Drucker das ganze Werk zu liefern, bei welchem der Schluss gedruckt worden ist. Die Verordnung erstreckt sich, wie die frühere, auf ganz Dänemark, mit Einschluss von Island und den Kolonieen[2]). Die Anzahl der Exemplare beträgt zwei; beide sind ungebunden, aber auf Schreibpapier, je der Königlichen wie

[1]) Mit Benutzung von Privatmitth. der Königl. Bibliothek in Kopenhagen.

[2]) § 2: Fornævnte Forpligtelse beholder i øvrigt i eet og alt det Omfang, som ovennævnte Forordning havde givet samme, saa at begge ovennævnte Bibliotheker erholde Frie-Exemplarer saavel af de Skrifter, der trykkes i selve Danmark, som af dem, der udkomme i Island og Colonierne . . .“

der Universitätsbibliothek in Kopenhagen zweimal im Jahr[1]) (Januar und Juli) zu übersenden, zugleich mit Designationen darüber, wovon eine mit Quittung der Bibliothek versehen zurückgegeben wird[2]).

Die kopenhagener Drucker liefern direkt, die übrigen durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden.

Auch einzelne Karten, Kupferstiche, Lithographieen und andere Kunstdrucke sind einbegriffen. Von diesen Artikeln erhält beide Exemplare die Königliche Bibliothek[3]), ausser wenn sie einen Bestandtheil eines gedruckten Werkes bilden.

Ein Buchdrucker, Kupferstecher oder Lithograph, welcher nicht innerhalb der in § 4 vorgeschriebenen Zeit die verlangten Designationen abliefert, soll für jeden Monat Verzuges 4 Reichsbankthaler Strafe zahlen. Jeder Buchdrucker, der überwiesen wird, eine Schrift, die in seiner Werkstätte gedruckt ist, verschwiegen oder unterschlagen zu haben, zahlt 2 Mark Strafe für jeden Bogen der Schrift, wenn ihre Bogenzahl weniger als ein Alphabet beträgt, 10 Reichsbankthaler für jede, die 1—2 Alphabete umfasst, und so fort 10 Thaler für jedes weitere Alphabet. — Für Uebertretungen, die nicht unter die obigen Bestimmungen fallen, kann das Gericht der Lage der Sache angemessene Geldbussen auferlegen (§ 7).

N. Italien.

[Legge 26. marzo 1848 sulla libertà di stampa Art. 8.]

Vergl. Ueberwachungsexemplare Seite 117.

---

[1]) „I Begyndelsen af hvert Aars Januar og Juli Maaneder“ (§ 4).

[2]) „Tilligemed to eenslydende Designationer over samme, af hvilke de erholde den ene tilbage med Quittering fra vedkommende Bibliothek.“

[3]) § 3: „Med Hensyn til Korter, Kobbere, Steentryk og andre Kunstværker af lige Natur bør, hvad enten saadanne udkomme særskilt, i hvilket Tilfælde alene to Exemplarer blive at aflevere til det store Kongelige Bibliothek, eller de henhøre til et udgivet Skrift, i hvilket Tilfælde Universitets-Bibliotheket ogsaa fremdeles er berettiget til at fordre Frie-Exemplarer, Forpligtelsen til disses Aflevering herefter paahvile vedkommende Kobberstikker eller Lithograph . . .“

O. Griechenland[1]).

[⁰Gesetz *Σ. M. H.* vom 24. Nov. 1867.]

Nach dem Gesetz vom 24. Nov. 1867 hat der Drucker von jedem Druckartikel zwei Exemplare unentgeltlich gegen Quittung des Ephorus an die Nationalbibliothek, spätestens 10 Tage nach Erscheinen, abzuliefern. Für den Uebertretungsfall ist eine Strafe im Betrage des zehnfachen Werthes des Buches festgesetzt.

P. Rumänien[2]).

[⁰Gesetz vom 2. April 1885 Art. 1—3; s. Monitor No. 11 vom 13/25. April 1885.]

Art. 1. Jeder Buchdrucker ist verpflichtet, jedwedes Buch, Broschüre, Zeitung, überhaupt jedwede Druckarbeit, welche in seinem Atelier ausgeführt worden, in je drei Exemplaren der Centralbibliothek in Bukarest, der Bibliothek der rumänischen Akademie sowie der Centralbibliothek in Jasy zuzuschicken.

Art. 2. Jeder Autor oder rumänische Verleger, welcher ein Buch, wie in vorhergehendem Artikel bestimmt, herausgibt, ist denselben Verpflichtungen unterworfen.

Art. 3. Jeder gegen die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes zuwider Handelnde wird mit einer Strafe von 100—500 Neulei belegt. — Das Strafmass wird durch das Tribunal festgesetzt und zwar ohne Appell.

Q. Serbien[3]).

[Ges. über die Presse vom 12/24. März 1881 Art. 3 u. 8; s. Ann. de lég. étr. Bd. 11. 1881 S. 732. — ⁰Ergänz. hierzu vom 11/23. Juni 1884.]

Der Drucker bezw. dessen Geschäftsführer hat von jedem Druckwerke ein von ihm unterschriebenes Ueberwachungsexemplar

---

[1]) Nach Privatmitth. des K. D. Konsulats in Piraeus.

[2]) Nach Uebersetzung und Privatmittheilung des K. Deutschen Konsulats in Bukarest.

[3]) Unter Benutzung einer Privatmitth. des K. Deutschen General-Kons. in Belgrad.

der lokalen Polizeibehörde, ausserdem noch drei Studienexemplare an die Nationalbibliothek in Belgrad abzugeben, wofür eine Empfangsbescheinigung ertheilt wird. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine Strafe von 200 bis 500 Francs nach sich.

Die Ueberwachungsexemplare von Zeitungen und Zeitschriften (Art. 8) sind im Augenblick der Austheilung bei den betreffenden Polizeistellen von dem verantwortlichen Redakteur oder dessen Stellvertreter in einem Exemplare zu hinterlegen.

R. Mexiko[1]).

[[0]Verordnungen vom 14. Sept. und 30. Nov. 1867.]

Die Verordnungen vom 14. Sept. und 30. Nov. 1867, von denen erstere die Gründung der Nationalbibliothek ausspricht, legen sämmtlichen Druckern der Hauptstadt die Verpflichtung auf, zwei Exemplare von Druckartikeln jeder Gattung an die genannte Bibliothek abzuliefern, bei Strafe von 25—50 Pesos zu deren Gunsten. Ueber die abzugebenden Schutzexemplare vgl. weiter unten.

S. Brasilien[2]).

[Decreto n. 433 de 3 de Julho de 1847; s. Collecção das leis do imperio do Brasil de 1847. Tomo IX. parte 1. S. 22 und 23. [B.] — Decreto n. 1283 de 26 de Novembro de 1853, enthaltend: Instrucções para a execução do Decreto n. 433 de 3 de Julho de 1847*. — Decreto n. 884, 1. 10. 1856 Art. 16; s. Coll. das leis T. XVII. p. 1 S. 57. — Decreto 3230, 3. 9. 1884 Art. 6 § 2; s. Coll. T. XXXI. p. 1. S. 22. — Dass. Gesetz Art. 2 § 3; s. Coll. T. XXXI. p. 1. S. 15.]

Die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1847 fordert in Art. 1 von den Druckereien des Distriktes der Landeshauptstadt die Ab-

[1]) Nach Privatmitth. der Nationalbibliothek in Mexiko.

[2]) Mit Ben. von eingehenden Privatmitth. des K. Deutschen Konsulats in Rio de Janeiro.

gabe eines Exemplars an die Nationalbibliothek in Rio de Janeiro, von den übrigen ein Exemplar für die Bibliothek der betreffenden Provinzial-Hauptstadt.

Die Bestimmungen lauten:

„Obriga os impressores a remetter na Côrte á Bibliotheca Publica Nacional, e nas Provincias á Bibliotheca da Capital, hum exemplar de todos os impressos que sahirem das respectivas Typographias.

Hei por bem Sanccionar, e Mandar que se execute a Resolução seguinte da Assembléa Geral Legislativa.

Art. 1°: Ficão os impressores obrigados a remetter na Côrte á Bibliotheca Publica Nacional, e nas Provincias á Bibliotheca da Capital, hum exemplar de todos os impressos, que sahirem das respectivas Typographias.

Art. 2°: Ficão revogadas quaesquer disposições em contrario.

Manoel Alves Branco, Conselheiro d'Estado, Ministro e Secretario d'Estado dos Negocios da Fazenda . . . Palazio do Rio de Janeiro em tres de Julho de mil oito centos quarenta e sete, vigesimo sexto da Independencia e do Imperio . . ."

Die in 7 Artikeln zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. November 1853 dehnen die Abgabepflicht auf Musikwerke, Karten und Kupferstiche, sowie auf Wiederabdrücke und neue Auflagen aus, wenn die ersten Drucke oder Auflagen nicht hinterlegt worden sind (Art. 3 und 4).

Ausser der Nationalbibliothek sind zur Forderung eines Exemplars von allen Drucken berechtigt:

Die Bibliotheca do Marinha (Ges. vom 1. 10. 1856 betr. Budget 1857/58 Art. 16);

die Bibliotheca do Exercito (Ges. vom 3. 9. 1884 betr. Budget 1884/85 Art. 6 § 2);

die Camara dos Deputados (Dass. Ges. Art. 2 § 3).

Letzteres Gesetz verlangt auch für die Bibliotheca do Senado ein Exemplar. Doch scheinen selbst die fremdländischen Druckereien, welche sonst die Bestimmungen pünktlicher als die einheimischen befolgen, sich der Abgabe dieses Exemplars zu entziehen.

T. Uruguay[1]).

[Regierungsdekret vom 29. Sept. 1842; s. M. A. Criado, Colleccion legislativa de la República Oriental del Uruguay. Bd. 1. S. 454. — Bekanntmachung der Nationalbibliothek in Montevideo v. 4. August 1859; s. Criado Bd. 2. S. 264. — Reg.-Beschluss v. 23. November 1882; s. Criado Bd. 8. S. 279.]

Der Regierungsbeschluss vom 29. Sept. 1842 verlangte ein Exemplar von allen Druckerzeugnissen für die Nationalbibliothek in Montevideo und zwar vom Drucker (Dueño de imprenta). In der Bekanntmachung dieser Bibliothek vom 4. Aug. 1859 wurde den Druckern anheimgestellt, den Betrag dieses Exemplars der Bibliothek in Rechnung zu stellen.

Der Regierungsbeschluss vom 23. November 1882 änderte die Bestimmungen von 1842 dahin ab, dass fortan der Herausgeber für die Abgabe haftbar sein solle (Dueño del establecimiento editor). Komme dieser innerhalb fünf Tagen nach Veröffentlichung der Schrift seiner Verpflichtung nicht nach, so habe er eine Strafe von 10 Pesos verwirkt.

---

[1]) Nach Privatmitth. des K. Deutschen Konsulats in Montevideo.

IV. Die Schutzexemplare.

A. England.

[Akte vom 1. Juli 1842. 5 u. 6 Vict. cap. 45. sect. 6—10; s. Statutes of the U. K. of Great Britain and Ireland. Vol. 16. Lond. 1843 S. 211. [G.] — Uebers. bei Charl. Constant, Code gén. d. droits d'auteur. Paris 1888 S. 164 ff.]

Mit der Errichtung der Buchhändlerinnung im Jahre 1556 trat bald eine neue Form des Schutzes des litterarischen Eigenthums neben dem Privilegienschutz auf: die Eintragung in die Register dieser Zunft, welche für alle neu erscheinenden Bücher obligatorisch wurde. Aber die Einregistrirung war noch die Bedingung für das Zustandekommen des Autorrechtes und erst die Parlamentsakte vom Jahre 1709 „Act for the encouragement of learning" (8 Anne cap. 19) machte dieses von allen Formalitäten unabhängig und wurde somit zur Grundlage für alle folgenden Gesetze bis zur Gegenwart, zunächst noch mit der Beschränkung des Rechtes auf eine Zeitdauer von 14 Jahren, ausser wenn nach Ablauf dieser Frist der Autor noch am Leben war. Hinfort war nur die Rechtsverfolgung abhängig von der vorherigen Registrirung, also auch der Ablieferung der Exemplare, nicht mehr die Anerkennung des Autorrechts selber.

Die Zahl der Exemplare betrug schon zu dieser Zeit neun. Sie mussten vom besten Papier der Auflage sein und dem Keeper der Buchhändlerhalle vor der Veröffentlichung vom Drucker übergeben werden, bei Strafe von 5 Pfund für jedes Exemplar, ausser dem Betrage des nicht gelieferten Werkes (Sect. 5).

Diese Vorschriften erhielten im Jahre 1775 einen Zusatz (15 Geo. III c. 53. s. 6). Es sollte nämlich verhindert werden, dass — wie es häufig geschah, um möglichst billig davonzukommen, ohne der Wohlthaten des Gesetzes verlustig zu gehen — nur der Titel eines einzelnen Bandes oder Heftes zur Eintragung vorgelegt wurde. Daher sollte fernerhin zur Erlangung der Bestrafung die Abgabe vollständiger Werke unerlässlich sein.

1801 wurde die Zahl der abzugebenden Exemplare von 9 auf 11 erhöht (41 Geo. III c. 107. sect. 6). Ein heftiger Streit entbrannte darüber, ob das Gesetz nur die Ablieferung eingetragener Exemplare vorschreibe, oder wie es die Universitäten lebhaft wünschten, sich auf die gesammte neue Litteratur erstrecke. In einem dieserhalb von der Universität Cambridge angestrengten Process c. Bryer wurde die Sache zu Gunsten der Institute entschieden[1]).

1814 wurde das Autorrecht auf 28 Jahre und den Rest der Lebenszeit des Autors ausgedehnt[2]). Auch in Bezug auf die Pflichtexemplare traten etwas abweichende Vorschriften ein. Die 11 zu hinterlegenden Exemplare „upon the paper upon which the largest Number or Impression of such Book shall be printed for Sale" sollten die Buchhändler den früher bezeichneten Bibliotheken erst dann zu liefern verbunden sein, wenn diese ausdrücklich innerhalb 12 Monate nach der Veröffentlichung des Werks die Lieferung verlangten[3]). Hierin war den Bibliotheken ein Mittel an die Hand gegeben, werthlosere Artikel sich fern zu halten. Die Lieferung hatte binnen einem Monat nach der Aufforderung zu geschehen,

---

[1]) Rob. Cowtan, Memories of the British Museum (Lond. 1872) S. 172. [G.]

[2]) Durch die Akte 54 Geo. III cap. 156.

[3]) „On Demand thereof being made in Writing to or left at the Place of Abode of the Publisher or Publishers thereof, at any time within Twelve Months next after the Publication thereof."

der Verleger jedes Werk registriren zu lassen und zugleich ein Exemplar (für das British Museum) auf dem besten Papier zu liefern. Alle der ersten folgenden Auflagen waren dem Ablieferungszwange nicht unterworfen, wenn sie nicht Zusätze oder Veränderungen irgend welcher Art enthielten. Dann genügte die Hinterlegung der abweichenden Buchbestandtheile. Der Keeper der Niederlage der Buchhändlerhalle war verpflichtet, den Bibliotheken die Listen der registrirten Werke regelmässig zu übersenden.

Erst 1836 wurde der Buchhandel von dieser drückenden Abgabe zum Theil befreit[1]): „And whereas the Provisions of the said Act [vom Jahre 1814] have in certain respects operated to the Injury of Authors and Publishers, and have in some Cases checked or prevented the Publication of Works of great Utility and Importance, and it is therefore expedient that the said Act should be amended . . ." Die Aenderung bestand darin, dass sechs Exemplare, welche Sion College, die vier schottischen Bibliotheken und die Kings-Inn-Bibliothek zu Dublin erhielten, in Zukunft wegfallen sollten. Diese Bibliotheken sollten nach dem Werthe der ihnen jährlich gelieferten Bücher künftig vom Staate entschädigt werden. Hiernach erhielten: Edinburgh 575 £; Glasgow 707 £; St. Andrews 630 £; King's College, Aberdeen, 320 £; Kings Inn, Dublin, 433 £; Sion College, London, 363 £: zusammen 3028 £[2]).

Das nächste Gesetz ist das vom Jahre 1842 (5 & 6 Vict. c. 45), auf welchem die Abgabe der Pflichtexemplare noch jetzt beruht.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen die in der S. 165 erwähnten Parlamentsakte vom Jahre 1814 bereits enthaltenen, mit der Einschränkung, welche das Gesetz vom Jahre 1836 in Bezug auf die Zahl der zu hinterlegenden Exemplare hinzugefügt hat. Wie schon in dem Gesetz der Königin Anna, begründet die Ab-

---

[1]) Durch die Akte 6 & 7 Will. IV cap. 110.

[2]) Edwards, Mem. of libraries. Vol. 2. S. 590.

lieferung der Exemplare wohl das Recht der Klage, nicht aber das Autorrecht an sich[1]). Streng genommen, kann das Klagerecht nur von der Hinterlegung des Exemplars für das British Museum abhängig sein, dessen Lieferung bedingungslos gefordert wird, während die übrigen vier Exemplare — wie schon 1814 — erst „on demand thereof" abzugeben sind[2]).

Sect. 6 lautet:

„And be it enacted, That a printed Copy of the whole of every Book which shall be published after the passing of this Act, together with all Maps, Prints, or other Engravings belonging thereto, finished and coloured in the same Manner as the best Copies of the same shall be published, and also of any second or subsequent Edition which shall be so published, with any Additions or Alterations, whether the same shall be in Letter Press, or in the Maps, Prints, or other Engravings belonging thereto, and whether the first Edition of such Book shall have been published before or after the passing of this Act, and also of any second or subsequent Edition of every Book of which the first or some preceding Edition shall not have been delivered for the Use of the British Museum, bound, sewed, or stitched together, and upon the best Paper on which the same shall be printed, shall, within One Calendar Month after the Day on which any such Book shall first be sold, published, or offered for Sale in any other Part of the United Kingdom, or within Twelve Calendar Months after the same shall first be sold, published, or offered for Sale in any other Part of the British Dominions, be delivered, on behalf of the Publisher thereof, at the British Museum."

Die Ablieferung kann im British Museum zwischen 10 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags täglich bewirkt werden mit Ausnahme der Sonntage, des Aschermittwochs, des Charfreitags und des ersten Weihnachtsfeiertages (Sect. 7).

Die Exemplare für die anderen Bibliotheken

„. . . the Bodleian Library at Oxford, the Public Library at Cambridge, the Library of the Faculty of Advocates at Edinburgh, the Library of the College of the Holy and Undivided Trinity of Queen

---

[1]) Sect. 24 lautet: „Provided always, that the Omission to make such Entry shall not affect the Copyright in any Book, but only the Right to sue or proceed in respect of the Infringement thereof as aforesaid."

[2]) Vgl. Copinger, The law of copyright in works of literature and art (London 1870) S. 74. [S.]

Elizabeth near Dublin, be delivered, upon the Paper of which the largest Number of Copies of such Book or Edition shall be printed for Sale ... within One Month after Demand made thereof in Writing as aforesaid ..."

Diese Aufforderung muss spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung der Schrift erfolgen (Sect. 8).

Die Exemplare sind an Stationers' Company abzugeben, können aber auch an die Bibliotheken direkt oder sonst eine mit der Entgegennahme beauftragte Persönlichkeit gegen Empfangsbescheinigung eingesandt werden (Sect. 9).

Die Strafe soll 5 Pfund, ausser dem Werth der hinterzogenen Exemplare, nicht überschreiten und derjenigen Bibliothek entrichtet werden, welche das Werk hätte erhalten müssen. Die Aburtheilung erfolgt im summarischen Verfahren vor zwei Friedensrichtern oder nach Einleitung einer Schuldklage auf Ansuchen der geschädigten Bibliothek (Sect. 10).

Die Ablieferung der Pflichtexemplare geschah häufig sehr unvollkommen oder stockte ganz. Schon Bentley erzählt in der Vorrede zu seiner Abhandlung über Phalaris, dass, als er sein Amt an der Königlichen Bibliothek angetreten, er erfahren habe, dass letzthin die Pflichtexemplare nicht zur Bibliothek gekommen seien. Der Erfolg seiner Reklamation bei der Buchhändlergilde sei dann so ausserordentlich gewesen, dass er gegen 1000 Bände auf einmal erhalten habe[1]). Als Panizzi 1850 beauftragt wurde, gegen die Säumigen streng vorzugehen, musste er bekennen, dass aus den Provinzen zwar einiges, aber bei Weitem nicht alles was erscheint, dass von Schottland und Irland aber fast nichts, von den Kolonieen nichts geliefert würde. In Folge seines energischen Vorgehens stieg die Zahl der Nummern (Bände, Bandtheile, kleine Schriften, Karten und Musikwerke) von 9871 im Jahre 1851 auf 13934 im Jahre 1852 und 14081 im darauf folgenden Jahre[2]). 1854 wurden

[1]) Dissertation upon the epistles of Phalaris (Lond. 1777) S. XV.

[2]) Cowtan a. O. S. 177. 178.

19578 und 1857: 24673 Nummern verzeichnet. In der Zeit von 1814—1847 gingen dagegen durchschnittlich nur 3986 Nummern jährlich ein[1]).

Den Zuwachs des British Museum an Pflichtlieferungen während der Jahre 1885—1887 bezeichnen folgende Zahlen[2]):

Bücher.

	Works	Vols.	Parts	Sheets
1885:	7636	(= 9231)	28326	516
1886:	7826	(= 9807)	26669	904
1887:	8044	(= 9815)	25715	509

Musik.

	Works	Vols.	Pieces	Parts
1885:	3116	(= 427)	2209	2812
1886:	4444	(= 645)	2993	851
1887:	4433	(= 794)	3009	4943

Karten.

	Maps	Sheets	Atlases	Parts
1885:	540	(= 4476)	27	—
1886:	253	(= 4375)	15	—
1887:	381	(= 4396)	19	—

Im Ganzen gingen Druckartikel ein:

1885: 48024 1886: 46259 1887: 49200.

---

[1]) Edwards a. O. Vol. 2. S. 593.

[2]) Privatmitth. des British Museum.

B. Britisch Indien[1]).

[[0]Act by the Governor General of India No. XXV of 1867. Printing Presses and Newspapers. Part III: Delivery of Books. Sect. 9—11. 16.]

Die Bestimmungen unterscheiden sich von denen der meisten übrigen Länder durch den Umstand, dass die abzuliefernden drei Exemplare von der Regierung bezahlt werden.

Dieselben sind durch den Drucker vollständig von jedem in Britisch Indien gedruckten oder lithographirten Buch zu liefern, mit allen Karten und Kupfern, auf dem besten Papier der Auflage und von der bestausgeführten Sorte, auch von neuen Auflagen, die in Bezug auf den Druck des Gesammtwerkes oder die Ausstattung der Beilagen irgend welche Abweichungen zeigen, innerhalb eines Kalendermonats nach vollendetem Druck, gebunden, broschirt oder geheftet. Der zur Empfangnahme berechtigte Beamte ist von Zeit zu Zeit durch die Regierungsorgane namhaft zu machen. Die Verleger sind gehalten, pünktlich vor Ablauf der festgesetzten Ablieferungsfrist die Drucker mit allem, was zur Vollständigkeit des Buches an Karten und sonstigen Beilagen gehört, zu versehen (Sect. 9).

Die wichtige Bestimmung, wonach der Beamte den Preis der empfangenen Exemplare, zu welchem diese „bona fide" gegen baar an das Publikum verkauft werden, dem Verleger zu erstatten hat, möge hier im Originaltext Aufnahme finden:

„Such officer shall thereupon give a receipt in writing for the copies so received, and, if the book is for sale to the Public, shall, on the publication thereof, pay the publisher for the same copies at the rate at which the book shall be bona fide sold for cash to the public" (Sect. 10).

Ueber die Verwendung der Exemplare ist Folgendes festgesetzt: Eines erhält der Staatssekretär für Indien, über das andere

---

[1]) Nach Privatmitth. des India Office in London.

wird der Generalgouverneur von Zeit zu Zeit Bestimmung treffen, das dritte wird nach erfolgter Registrirung einer öffentlichen Bibliothek einverleibt werden, wenn die Lokalbehörden nicht anderweit darüber verfügen (Sect. 11).

Als Strafe sind für den Drucker wie für den Verleger, welcher die nicht durch jenen hergestellten Beilagen ihm zu übergeben verabsäumt, für jeden Uebertretungsfall, ausser dem Werth des Werkes, 50 Rupien festgesetzt (Sect. 16. Part. 4).

C. Norwegen[1]).

[Lov om Forlagsregister og om Afgivelse af Tryksager til Universitetsbibliotheket, 20. 6. 1882 Art. 1. 3. 6—11; s. Almindelig norsk Lovsamling udg. af Otto Mijlænder. Bd. 2. 1861—85. Christ. 1887 S. 1063 ff. [G.] — Uebers. im Annuaire de législat. étr. Ann. 12. 1882 S. 823 ff. und bei Constant a. O. S. 266 ff.]

Die Universitätsbibliothek in Christiania ist verpflichtet, ein Register zu führen, in welches jedes neue Verlagswerk Aufnahme finden und so gesetzlich geschützt werden kann (Art. 1). Von jeder Druckschrift oder neuen Auflage ist ein Exemplar zu hinterlegen, welches als Appendix zu diesem Register dauernd aufzubewahren ist (Art. 3). Abhängig von der Ablieferung ist der Schutz des Gesetzes nicht gemacht.

Ferner ist ein Pflichtexemplar von jedem Verlagswerk, auch von Musikwerken, Kupferstichen, Lithographieen und Holzschnitten der Universitätsbibliothek von dem Drucker zu übergeben. Die im Laufe des Jahres gedruckten Schriften sind bis Ende Januar des folgenden fehlerfrei und vollständig, mit allen Tafeln u. s. f. zu hinterlegen (Art. 6).

Wohnt der Drucker im Auslande, so ist der Herausgeber verantwortlich (Art. 7).

---

[1]) Mit Benutzung von Privatmitth. der Kgl. Univ.-Bibl. in Upsala.

Die Strafe bei Nichtbeachtung der Art. 6 und 7 ist auf 2 bis 50 Kronen für jedes nicht hinterlegte Exemplar festgesetzt (Art. 8).

Bemerkenswerth ist die Bestimmung des Art. 9, wonach der Verleger berechtigt ist, die rechtzeitig eingesandten Exemplare mit demjenigen Betrage in Rechnung zu stellen, um welchen der Ladenpreis 10 Kronen übersteigt. In diesem Falle ist der Sendung eine Rechnung beizugeben. Bei Festsetzung des die genannte Summe übersteigenden Betrages kommen von bruchstückweise erscheinenden Werken nur die während des verflossenen Kalenderjahres erschienenen Theile zur Berechnung. Für Tageszeitungen und andre öffentliche Blätter tritt Vergütung nicht ein. Die Sendungen auf Grund des Art. 6 geniessen Portofreiheit, wenn sie den postalischen Bestimmungen entsprechen (Art. 10).

Die Bibliothek hat sobald als möglich, jedenfalls vor dem 1. August jeden Jahres ein Verzeichniss aller bis zum 1. Februar eingesandten inländischen Werke öffentlich bekannt zu machen (Art. 11).

D. Niederlande[1]).

[Wet van den 28sten Juni 1881, tot regeling van het Auteursrecht; s. Staatsblad No. 124 [Haarlem] 1881. [G.] — Uebers. bei Constant a. O. S. 279 ff.]

Art. 10 des Gesetzes lautet:

„Het auteursrecht op een door den druk gemeen gemaakt werk vervalt zoo niet de auteur, uitgever of drukker twee exemplaren van dat werk, op het titelblad of bij gebreke daarvan op den omslag eigenhandig onderteekend, met opgaaf van zijne woonplaats en van het tijdstip der uitgave, binnen eene maand na de uitgave inzendt bij het Departement van Justitie, voor zooveel vertalingen betreft met inachtneming van den in art. 5b gestelden termijn[2]).

Bij de inzending moet worden overgelegd eene door den drukker onderteekende verklaring, dat het werk op zijne in het Rijk gevestigde drukkerij is gedrukt."

---

[1]) Mit Benutzung von Privatmitth. der K. Univers.-Bibl. in Amsterdam.

[2]) Ueber diesen Termin s. die gleiche Bestimmung S. 176. Anm. 1.

Es sind also zwei Exemplare des zu schützenden Werkes von dem Verfasser, Herausgeber oder Drucker innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dem Justizministerium zuzustellen, widrigenfalls das Autorrecht verfällt.

Auf dem Titelblatt oder, in dessen Ermangelung, dem Umschlage sind eigenhändig unterzeichnete Erklärungen über den Tag der Ausgabe und den Wohnort des Herausgebers abzugeben.

Art. 11 bestimmt, dass den Einsendern vom Justizministerium ein Empfangschein auszufertigen, auch dass ein Register anzulegen ist, welches ein jeder kostenlos einsehen oder woraus er auf seine Rechnung Abschrift empfangen kann. Von den eingesandten Werken wird allmonatlich im „Nederlandsche Staatscourant" ein Verzeichniss veröffentlicht.

Nicht durch Gesetz, sondern auf dem Verwaltungswege ist festgesetzt worden, dass eines von diesen Schutzexemplaren in der Königlichen Bibliothek im Haag aufbewahrt werden solle. Dieses steht hier zur Benutzung bereit, darf aber während der Dauer des Autorrechtes — 50 Jahre — nicht ausserhalb der Bibliothek benutzt werden[1]).

E. Frankreich.

Vergl. Ueberwachungsexemplare Seite 110.

F. Italien[2]).

[Gesetz vom 19. Sept. 1882 über das Urheberrecht und Reglement hierzu von demselben Tage; s. Raccolta ufficiale No. 1012 u. 1013, serie 3a. — Uebers. im Ann. de lég. étr. Année XII. S. 540 ff. und bei Constant, Code général S. 232 ff.]

Das Gesetz vereinigt den Text der älteren Pressgesetze vom

[1]) Privatmitth. der K. Niederländischen Gesandtschaft in Berlin.
[2]) Mit Ben. von Privatmitth. der Nationalbibliothek in Florenz.

25. Juni 1865 und 10. August 1875. Die im Kap. 3. Art. 21 auf „höchstens drei" festgesetzte Anzahl der zu hinterlegenden Schutzexemplare hat Art. 4 des Reglements auf ein Exemplar ermässigt, welches im Ministerium „di Agricoltura, Industria e Commercio" in Rom aufbewahrt und Bibliotheken nicht zugänglich gemacht wird.

G. Spanien[1]).

[Ley de Propriedad intelectual 12. 1. 1879 Art. 33—39; s. Diario de las sessiones de Cortes, appendice 7 al núm. 157. 30. 12. 1878. — Uebers. im Annuaire de législ. étr. Ann. 9. 1879 S. 432 ff. und bei Constant a. O. S. 126 ff.]

Die besonders in Betracht kommenden Art. 33 und 34 lauten in der Uebersetzung des „Annuaire" folgendermassen:

Art. 33. „Il sera établi un registre général de la propriété intellectuelle au ministère de Fomento.

Dans toutes les bibliothèques provinciales et, à défaut de celles-ci, dans la bibliothèque d'enseignement secondaire des capitales de province, un registre sera ouvert, sur lequel seront notées par ordre chronologique les œuvres scientifiques, littéraires ou artistiques présentées aux fins de la présente loi.

On notera également sur le registre, avec l'objet qui leur est propre, les gravures, lithographies, plans d'architecture, cartes géographiques ou géologiques et en général tout dessin ayant un caractère artistique ou scientifique.

Art. 34. Les propriétaires d'œuvres indiquées dans l'article précédent déposeront aux bibliothèques respectives 3 exemplaires signés de chacune de leurs œuvres: l'un de ces exemplaires doit rester déposé à la bibliothèque provinciale ou à celle de l'Institut; l'autre est destiné au ministère de Fomento et le 3e à la Bibliothèque nationale.

Après avoir obtenu des chefs de la bibliothèque le reçu correspondant et le certificat d'inscription sur le registre provincial, les intéressés doivent se présenter au gouvernement civil, afin que celui-ci communique au ministère de Fomento l'inscription effectuée et opère la remise des 2 exemplaires destinés dans tous les cas l'un à ce ministère et l'autre à la Bibliothèque nationale.

---

[1]) Mit Benutzung einer Privatmitth. der K. Deutschen Botschaft in Madrid.

Les gouvernements civils enverront semestriellement à la direction générale de l'Instruction publique un état des inscriptions effectuées et des modifications ultérieures, pour former le registre général de la propriété intellectuelle."

Ausgenommen von der Verpflichtung des Einschreibens und Hinterlegens sind die Eigenthümer von Werken der Malerei und Plastik (Art. 37), welche im Uebrigen die gleichen Rechtswohlthaten des Gesetzes geniessen. Registrirung und Hinterlegung sind Bedingungen für den Schutz. Sie müssen innerhalb eines Jahres, vom Tage der Veröffentlichung an, erfolgen (Art. 36).

Geschieht dies nicht, so kann während der nächsten 10 Jahre das Werk von Jedermann nachgedruckt werden (Art. 38).

Vergeht noch ein weiteres Jahr, ohne dass jene Formalitäten erfüllt werden, so wird das Werk unwiderruflich Gemeingut (Art. 39).

H. Portugal[1]).

[Codigo civil Portuguez, 1 de Julho de 1867 (Tit. V. Do trabalho. Cap. II. Do trabalho litterario e artistico. Secção IV. Art. 603—606) Ed. 5. Lisboa 1879 S. 94. [B.] — Uebers. bei Constant S. 292, wo das Gesetz irrthümlich vom 1. Juli 1887 datirt ist.]

Art. 603. Um das in diesem Kapitel gewährte Benefizium geniessen zu können, hat sich der Urheber oder Eigenthümer eines durch Druck, Lithographie, Stich, Guss oder andere Weise hergestellten Werkes den folgenden Bestimmungen zu unterwerfen.

Art. 604. Bevor die Veröffentlichung irgend eines litterarischen Werkes mittelst Austheilung von Exemplaren desselben ins Werk gesetzt wird, sind zwei derselben in der öffentlichen Bibliothek zu Lissabon niederzulegen. Der Bibliothekar stellt eine Bescheinigung über die Ablieferung aus, welche in das zu diesem Zweck geführte Register eingetragen wird, ohne dass hierfür irgend eine Gebühr zu entrichten ist.

§ 1. Ist das Werk ein dramatisches oder musikalisches, oder betrifft es dramatische oder Musiklitteratur, so hat die Ablieferung der Exemplare

---

[1]) Unter Benutzung von Privatmitth. der K. Deutschen Gesandtschaft in Lissabon.

und die Eintragung beim Königlichen Konservatorium zu Lissabon in der oben genannten Form zu geschehen.

§ 2. Ist das Werk durch Lithographie, Stich oder Guss hergestellt oder betrifft es eine dieser Künste, so hat die Ablieferung und die Eintragung in derselben Weise bei der Akademie der schönen Künste zu Lissabon zu geschehen. In diesem Falle kann der Urheber die Hinterlegung von zwei Exemplaren durch Originalzeichnungen ersetzen.

Art. 605. Die öffentliche Bibliothek zu Lissabon und die anderen im vorhergehenden Artikel genannten Anstalten sind verpflichtet, ihre betreffenden Register monatlich im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 606. Die Zeugnisse, welche den in dieser Sektion erwähnten Registern entnommen sind, bilden eine Präsumtion für das Eigenthum an dem Werke, mit den sich hieraus ergebenden Wirkungen, falls nicht das Gegentheil bewiesen wird.

J. Südafrikanische Republik.

[Gesetz zum Schutz des litterarischen Eigenthums vom 23. Mai 1887; abgedruckt im Staatscourant der Republik vom 8. Juni 1887. — Uebersetzung im Deutschen Handelsarchiv Jg. 1887 Bd. 1. S. 599 ff.]

Einen interessanten Beleg für die Ausdehnung des Pflichtexemplarzwanges bis in die entlegensten Erdenwinkel bietet der Boerenfreistaat im südlichen Afrika.

§ 10 seines Schutzgesetzes vom 23. Mai 1887 setzt fest:

„Das Recht des Urhebers an einem durch den Druck veröffentlichten Werk erlischt, wenn der Urheber (oder seine Rechtsnachfolger), der Herausgeber oder Drucker nicht drei Exemplare des Werkes, welche sämmtlich auf dem Titelblatt oder in Ermangelung dessen auf dem Umschlag die eigenhändige Namensunterschrift mit Angabe seines Wohnortes und des Zeitpunktes der Herausgabe tragen, binnen zwei Monaten nach dem Erscheinen — hinsichtlich der Uebersetzungen unter Beachtung der in Art. 5b gestellten Frist[1]) — dem Registrator einreicht.

Zugleich mit der Einreichung muss eine von dem Drucker abgegebene beeidigte Erklärung, dass das Werk in seiner, in dieser Republik belegenen Druckerei gedruckt worden ist, vorgelegt werden."

---

[1]) Uebersetzungen müssen binnen drei Jahren nach der ersten Ausgabe des Werkes veröffentlicht werden, wenn sie an dem Schutz theilnehmen sollen.

Art. 22 bestimmt, dass von den eingesandten Exemplaren eines im Bureau des Registrators zurückbleiben, das zweite in der Staatsbibliothek niedergelegt und über das dritte von der Regierung verfügt werden solle.

K. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

[Revised Statutes of the United States. Wash. 1875 [G.] Sect. 4948—4971 (Ges. vom 8. Juli 1870). — °Suppl. to the Rev. Stat. I. 1881 S. 40 (Ges. v. 18. Juni 1874). — Reglement des Bibliothekars des Kongresses v. J. 1885 s. t.: „Official Directions for securing Copyright"; abgedruckt bei R. R. Bowker, Copyright, its law and its literature. Lond. 1886 S. 40—42. [B.]]

Schon vor Annahme der Verfassung im Jahre 1787, welche den Kongress autorisirte, zur Förderung der Wissenschaften und Künste Massregeln zu ergreifen, um den Autoren und Erfindern das ausschliessliche Recht auf ihre Schriften und Entdeckungen zu sichern, hatten einzelne Staaten Autorschutzgesetze erlassen. So Connecticut und Massachusetts 1783, Virginien 1785, New York und New Jersey 1786. Das erste gemeinsame Schutzgesetz war das vom 31. Mai 1790, welches sich in Bezug auf die Dauer des Eigenthumsrechtes noch eng an das englische Gesetz vom Jahre 1709 anschloss. Es verlangte die Ablieferung eines Exemplars an den Staatssekretär innerhalb 6 Monate nach der Publikation.

Im Jahre 1831 (Febr. 3) wurde die Schutzfrist auf 28 Jahre und die Lieferungspflicht auf Musikwerke ausgedehnt. Die Druckartikel waren drei Monate nach der Publikation des Werkes zu liefern. 1846 (Aug. 10) wurde zugleich mit der Gründung der Smithsonian Institution die Ablieferung eines Exemplars dahin festgesetzt. Das andere gelangte — wie die Exemplare noch jetzt — an die Bibliothek des Kongresses. 1859 wurden die Bestimmungen von 1846 über die Ablieferung aufgehoben und die

Ueberwachung der Pflichtexemplar-Abgabe ging von dem Staatsdepartement auf die innere Verwaltung über. 1865 (März 3) wurde die Ablieferung beider Exemplare an die Kongress-Bibliothek innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung vorgeschrieben und auf Photographieen ausgedehnt. 1867 (Febr. 18) wurden 25 Dollars Strafe für die Unterlassung der Abgabe festgesetzt. Dann folgte das geltende Gesetz vom 8. Juli 1870[1]).

Ein Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn nicht vor der Veröffentlichung bei dem Bibliothekar des Kongresses der gedruckte Titel des Buches bezw. der in Sect. 4952 genannten Artikel[2]) oder eine Beschreibung des Gemäldes, der Zeichnung, des Chromos, der Statue oder eines anderen Werkes der Bildhauerkunst oder das Modell oder die Zeichnung einer Arbeit im Bereich der schönen Künste, für welche man geschützt zu sein wünscht, hinterlegt wird (Sect. 4956).

Ferner muss der Eigenthümer eines geschützten Buches oder anderen Gegenstandes binnen 10 Tagen nach der Veröffentlichung zwei vollständige gedruckte Exemplare der besten Ausgabe, oder eine Beschreibung oder Photographie des Artikels, sowie ein Exemplar von jeder folgenden Ausgabe „wherein any substantial changes“ bei dem Kongress-Bibliothekar niederlegen. Andernfalls ist der Autorschutz aufgehoben und eine Strafe von 25 Dollars obendrein verwirkt (Sect. 4959 u. 4960).

Abweichend von England, wo durch die Hinterlegung nur das Recht zur Klage bedingt ist und eine verspätete Einsendung dieses Recht wiederherstellt, ist nach der richterlichen Auslegung, welche das Gesetz der Vereinigten Staaten erfahren hat, der Autor

---

[1]) Vgl. in Bezug auf obige Angaben Bowker a. O. S. 8. 9: „The history of copyright in the United States.“

[2]) „Map, chart, dramatic or musical composition, engraving, cut, print, or photograph or negative thereof, ... painting, drawing, chromo, statue, statuary, and ... models or designs intended to be perfected as works of the fine arts.“

unwiderruflich schutzlos, wenn er die gesetzliche Frist von 10 Tagen hat vorübergehen lassen, ohne die Exemplare einzuliefern. Dagegen können dieselben vor der Veröffentlichung zugleich mit der Einreichung des Titels hinterlegt werden. Die Frage, ob die Unterlassung der Abgabe späterer Auflagen den Verlust des ursprünglichen Autorrechtes nach sich ziehe, hat bis jetzt keine Entscheidung erfahren[1]).

Für jeden Band eines mehrbändigen Werkes und jedes Heft einer Zeitschrift ist das Copyright besonders nachzusuchen. Von Separatabdrücken sind gleichfalls zwei Exemplare zu liefern[2]).

Der Postmeister, welchem die Exemplare zur Uebersendung an den Bibliothekar übergeben werden, hat auf Verlangen den Empfang zu bescheinigen (Sect. 4961). Das Porto muss vorher bezahlt werden; wenn aber das Packet einen von dem Bibliothekar zu beziehenden gedruckten Zettel von bestimmter Fassung trägt, geniesst es Portofreiheit[3]).

L. Mexiko[4]).

Nach dem geltenden bürgerlichen Gesetzbuch hat der Urheber, Uebersetzer oder Herausgeber, welcher den Schutz nachsucht, im Ministerium des öffentlichen Unterrichts zwei Exemplare zu hinterlegen, wovon das eine die Nationalbibliothek, das andere das Staatsarchiv erhält. Von Musikwerken wird das eine im Konservatorium der Musik, das andere im Archiv aufbewahrt, in Kupferstiche, Lithographieen und ähnliche Reproduktionen theilen sich das Archiv und die Schule der schönen Künste.

---

[1]) Bowker a. O. S. 19.

[2]) Official Directions § 10.

[3]) Eb. § 3.

[4]) Nach Privatmitth. der Nationalbibliothek in Mexiko.

M. Canada.

[Akte vom 26. Oktober 1875 über das litterarische Eigenthum; Auszug im Ann. de lég. étr. VI. 1876 S. 753.]

Der Verfasser oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, im Landwirthschaftsministerium zwei Exemplare des zu schützenden Buches, der Karte, musikalischen Komposition, der Photographie oder des Stiches zu hinterlegen; von Werken der Malerei oder Plastik aber eine Beschreibung des Kunstwerkes einzureichen. Eines dieser Schutzexemplare wird in der Parlamentsbibliothek aufbewahrt.

Spätere Auflagen sind nur abzuliefern, wenn sie wichtigere Aenderungen enthalten.

N. Venezuela[1]).

[Gesetz vom 12. Mai 1887 Art. 30. 31. 36. 37; abgedruckt in Gaceta Oficial vom 16. Mai 1887 No. 4043. — Uebersetzung im Deutschen Handelsarchiv Jg. 1887 Th. 1. S. 523 ff.]

Das venezolanische Gesetz ordnet in Art. 30 und 31 die unentgeltliche Abgabe von vier mit Namensunterschrift versehenen Exemplaren jedes wissenschaftlichen, litterarischen oder künstlerischen Werkes an, für welches der Autorschutz gewünscht wird.

Auch gravirte Arbeiten, Lithographieen, architektonische Zeichnungen, geographische oder geologische Karten, sowie allgemein jede Zeichnung statistischer oder wissenschaftlicher Art sind vom Eigenthümer in diesem Falle zu hinterlegen.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts führt ebenso wie die gleichfalls empfangsberechtigten Unterrichtsinstitute zweiter Ordnung ein chronologisches Register über die angemeldeten Artikel (Art. 30).

---

[1]) Mit Ben. einer Privatmitth. der K. D. Ministerresidentur in Caracas.

Von den vier eingelieferten Exemplaren bleibt eines zur Aufbewahrung im Institut, ein anderes im Ministerium, das dritte erhält die Bibliothek der Universität Caracas, das vierte die Bibliothek der venezolanischen Akademie.

Auf Grund der Empfangsbescheinigung des Instituts und des Zeugnisses über die erfolgte Eintragung in das Staats- oder Sektionalregister haben die Eigenthümer sich an die Civilverwaltung zu wenden, welche dem Unterrichtsministerium die Mittheilung über die Registrirung macht und an dasselbe die drei Pflichtexemplare (für Ministerium und Bibliotheken) abführt (Art. 31).

Der Geschäftsgang gehört, wie ersichtlich, nicht zu den einfachsten.

Die Frist für die Abgabe der Exemplare sowie die Eintragung ist auf ein Jahr festgesetzt. Nach dieser Zeit wird das Werk, wenn beide nicht erfolgt sind, Gemeingut der Nation auf die Dauer von 10 Jahren. Lässt der Urheber oder seine Rechtsnachfolger noch ein weiteres Jahr verstreichen, ohne die Registrirung zu beantragen, so ist das Werk unwiderruflich dem Nachdruck preisgegeben (Art. 36 und 37).

O. Columbia.

[Ges. vom 26. Okt. 1886 Kap. III. Art. 29 § 1—5. 30. 32; Ann. de lég. étr. XVI. 1886 S. 898.]

Dem Gesetz hat das spanische Schutzgesetz vom 12. Januar 1879, dessen Bestimmungen es im Wesentlichen wiederholt, zum Muster gedient. Es verlangt wie dieses drei Exemplare:

§ 2. „Si l'œuvre est imprimée, on déposera trois exemplaires destinés, l'un au ministère, les deux autres à la bibliothèque nationale; si l'inscription est faite sur le registre départemental, l'un de ces exemplaires est réservé à la bibliothèque départementale."

Periodische Schriften sind spätestens am Ende jedes Vierteljahres zu hinterlegen (§ 3).

Werke der Malerei und Skulptur sind von der Registrirung und der Ablieferung befreit (§ 5).

Die Frist, innerhalb welcher letztere erfolgen müssen, wenn das Autorrecht nicht verfallen soll, ist auf ein Jahr von der Veröffentlichung des Werkes ab festgesetzt (Art. 30).

P. Chile.

[Ges. über litt. Eigenthum vom 24. Juli 1834; s. Anuario de la prensa Chilena publ. p. la Biblioteca Nacional 1886. Santiago 1887; nach Börs. Bl. f. d. d. B. 1888 S. 3441.]

Die Drucker haben drei Exemplare von allen Druckartikeln an die Nationalbibliothek in Santiago de Chile abzugeben. — Durch Art. 38 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 wurde die Strafe im Uebertretungsfall auf 25 Pesos festgesetzt.

Die Anzahl der Druckereien des Landes beträgt 143. Die Ablieferung war aber im Jahre 1886 so mangelhaft, dass auf jede derselben nur 5 Pflichtartikel kamen.

V. Staaten ohne Abgabe von Pflichtexemplaren an Bibliotheken.

A. Das Deutsche Reich.

Das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874[1]) hat in § 30. Abs. 3 die Regelung der Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen der Landesgesetzgebung überlassen. Der Bundesrathsentwurf enthielt die Bestimmung in § 29 Abs. 2[2]), „dass die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen durch das Gesetz nicht berührt werden sollten."

In den Motiven hierzu heisst es[3]), dass diese Exemplare

„insofern ihre Abgabe nicht zu presspolizeilichem Zwecke erfolge, sehr wesentlich von den Pflichtexemplaren sich unterscheiden. Die bezügliche Verpflichtung der Presse berühre nur partikulare Interessen und die Frage ihres Fortbestandes erscheine für eine gemeinsame Gesetzgebung über die Presse ohne Bedeutung."

Dagegen hatte die Kommission zur Vorberathung der Regierungsvorlage diese Klausel gestrichen[4]) (mit Stimmengleichheit, 7 gegen 7)[5]). Für den Abstrich wurde in den Kommissionsberathungen auf die Bemerkung hin, dass die Abgabe als Werth-

---

[1]) Reichsgesetzblatt S. 65.

[2]) Stenogr. Berichte üb. d. Verh. des D. Reichstages 2. Leg. Per. 1. Sess. 1874 Bd. 3. S. 137.

[3]) Eb. S. 143.

[4]) Vergl. § 34 des Entwurfs nach den Beschlüssen der Kommission. Eb. S. 262. 263.

[5]) Vergl. den Kommissionsbericht. Eb. S. 256.

objekt für die Verleger nicht schwer ins Gewicht falle, geltend gemacht,

„dass, wo kein Rechtsgrund nachweisbar sei, auch keine Rechtspflicht bestehe und bei dieser Empfindung der Ungerechtigkeit das grössere oder geringere Mass der materiellen Einbusse nicht in Betracht zu ziehen sei. Früher möge in der Gewährung von Privilegien an Buchhändler und Verleger eine Gegenleistung für die jetzt noch geforderten Auflagen bestanden haben, heutzutage sei dies nicht mehr der Fall. Auch sei nicht zu verkennen, dass in den Kreisen der Verpflichteten das Gefühl vorherrsche, dass hier ein Unrecht, eine rechtlich nicht begründete Forderung auf dem deutschen Buchhandel laste."

Von anderer Seite wurde eingewandt, dass es nicht Sache der allgemeinen deutschen Gesetzgebung sei, diese Einzelbestimmungen, die in den verschiedenen Ländern auf verschiedenen Rechts- oder Gewohnheitstiteln ruhten, mit einem Federstrich zu beseitigen. Ein von den Abgg. Dr. Brockhaus und Graf Eulenburg gestellter Antrag, in Absatz 3 (= Abs. 2 der Regierungsvorlage = Abs. 4 des R. Pr. G.) nach „Abgaben von Inseraten" zu setzen „von Freiexemplaren", wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Abg. Jörg wünschte bei Befürwortung desselben eine andere Redaktion, da es sich hier um eine eigentliche Besteuerung nicht handle[1]).

Aus bonner Universitätskreisen war eine Petition zu Gunsten der Beibehaltung der Pflichtexemplare eingelaufen, welche den Rechtspunkt eingehend beleuchtete, das vollständige Verschwinden vieler Litteraturzweige, namentlich der kleineren Schriften, als sichere Folge der Aufhebung bezeichnete und der Ansicht entgegentrat, als ob eine bessere Dotirung der Bibliotheken im Stande sein würde, diese üble Wirkung zu beseitigen.

Bei den Verhandlungen im Reichstage bemerkte der Berichterstatter Dr. Marquardsen, dass einer weiteren Petition für Wiederherstellung des Abs. 2 der Regierungsvorlage Zustimmungserklärungen von Universitätsbibliothekaren aus Breslau, Bonn,

---

[1]) Marquardsen, Reichspressges. S. 264.

Greifswald, Halle, Königsberg und Kiel sich angeschlossen hätten. In entgegengesetztem Sinne waren namentlich aus Buchhändlerkreisen Vorstellungen erhoben worden, welche zahlenmässig an Beispielen die Meinung zu widerlegen suchten, dass die Abgabe in den meisten Fällen eine geringfügige sei, und die Rechtswidrigkeit einer besonderen Besteuerung eines einzelnen Gewerbes betonten. Von Reichstagsmitgliedern traten bei der zweiten Berathung Dr. Oncken und Dr. von Schulte für, Dr. Brockhaus gegen die Beibehaltung der Pflichtexemplare ein. Abg. Oncken stellte den Antrag, in § 34 des Kommissionsentwurfs als zweiten Absatz aufzunehmen:

„Die in den Landesgesetzen ausgesprochene Verpflichtung zur Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen haben Verleger und Verfasser, beziehungsweise Herausgeber gemeinsam zu tragen; von Prachtwerken mit Abbildungen können Freiexemplare nicht verlangt werden."

Hierin waren zwei Punkte der deutschen Gesetzgebung vorher nicht eigenthümlich: das Auferlegen der Verpflichtung gleichzeitig auf zwei verschiedene Persönlichkeiten, den Verleger und den Verfasser, sowie der Ausschluss der Prachtwerke mit Abbildungen von der Abgabe.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so würde es unzweckmässig gewesen sein, die Bibliotheken mit ihren Ansprüchen an zwei Stellen zu weisen; eine derselben hätte stets für die Lieferung verantwortlich gemacht werden müssen. Diese aber kann nur der Verleger sein, für welchen der Drucker eintritt, wenn jener nicht genannt ist. Denn eben diese Beiden oder wenigstens Einer von ihnen muss nach § 6 des R.-Pr.-G. auf jeder Druckschrift namhaft gemacht sein, während die Angabe des Verfassers oder Herausgebers nicht erforderlich ist und auch in zahlreichen Fällen unterbleibt. Es konnte auch nicht der Drucker, wie in mehreren deutschen Staaten üblich, vorzugsweise verantwortlich gemacht werden. Wo dies geschieht, tritt der Uebelstand ein, dass die

Werke höchst lückenhaft abgeliefert werden, besonders wenn sie in verschiedenen Offizinen gedruckt werden, was bei Tafel- und grösseren Werken nicht selten ist.

Der andere Vorschlag, Prachtwerke mit Abbildungen von der Abgabe auszuschliessen, leidet — wie auch im Reichstage anerkannt wurde — an einer zu grossen Unbestimmtheit des Ausdrucks „Prachtwerk", ein Fehler, der durch den Zusatz „mit Abbildungen" nicht eben verringert wird.

Der Antrag wurde abgelehnt. Doch hatten die Bemerkungen des Abg. Oncken zur Begründung des Kernpunktes seines Antrags, der Beibehaltung der Abgabe, ihren Eindruck nicht verfehlt. Oncken wünschte die Verpflichtung nicht minder im Interesse der lokalen und Spezialgeschichtsforschung, als der Erforschung der nationalen Kulturentwicklung. Er unterschied drei Gattungen der Litteratur, welche dem Untergange geweiht sein würden, wenn man den Abgabezwang beseitigte: Einmal die Flugblätter, Tagesblätter, Zeitschriften und Zeitungen, dann jene wissenschaftliche Litteratur, die zu der herrschenden Zeitmeinung im Gegensatz steht und deren Bedeutung erst nach Decennien erkannt wird, und drittens, das Stiefkind der Bibliotheken, die Belletristik, welche der künftigen Kulturforschung unentbehrlich sei[1]).

Abg. Dr. Brockhaus betonte hauptsächlich den Mangel eines Rechtsgrundes für das Fortbestehen des Pflichtexemplarzwanges. Er leitete diesen historisch einerseits aus dem Censurwesen, andrerseits aus den Konzessionen und Privilegien ab. Nachdem diese beiden Einrichtungen gefallen, sei es Pflicht des Reichstages, auch mit diesem Ueberbleibsel aufzuräumen. — Abg. Dr. von Schulte stellte, wie Oncken, das Interesse der Bibliotheken in den Vordergrund. Indem er auf Frankreich hinwies, wo jede Departemental-

---

[1]) Die näheren Ausführungen s. in Stenogr. Ber. d. D. Reichstages 2. Leg.-Per. 1. Sess. 1874 Bd. 1. S. 504.

stadt und fast jede Stadt des Sousdepartements eine ausgezeichnete Bibliothek besitze, beklagte er die Minderzahl dieser Anstalten in Deutschland und das geringe Entgegenkommen der deutschen Verleger im Gegensatz zu den französischen.

Bei der Abstimmung in zweiter Lesung wurden abgelehnt: Ein Antrag des Abg. Brockhaus auf Aufhebung der Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken; ein Unterantrag des Abg. Dr. Reichensperger zu dem Antrag Dr. Onckens: „Von Werken, deren Ladenpreis den Betrag von fünfzehn Mark übersteigt, können Freiexemplare nicht verlangt werden“ und der oben erwähnte Antrag des Abg. Oncken.

Dagegen wurde ein Antrag des Abg. v. Schulte, in § 34 des Kommissionsentwurfs als zweiten Absatz aufzunehmen:

„Ebenso werden durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen nicht berührt“,

mit grosser Majorität angenommen, unter Ablehnung eines Unterantrages des Abg. Struckmann (Diepholz), diesem Antrage hinzuzusetzen: „Von Prachtwerken mit Abbildungen können jedoch Freiexemplare nicht verlangt werden.“

In dritter Lesung hoben die Abgg. Dr. Reichensperger (Crefeld) und Dr. Wehrenpfennig die Kosten der Abgabe für die Verleger noch einmal hervor, im Uebrigen traten neue Gesichtspunkte nicht zu Tage (vergl. sten. Ber. Bd. 2. S. 1116 ff.).

Bei der Abstimmung wurde zunächst der 1. Absatz eines Amendements des Abg. Dr. Marquardsen (= Abs. 2 in § 30 des R.-Pr.-G.) angenommen. Hiernach mit erheblicher Mehrheit auch der 2. Absatz dieses Amendements (= Abs. 3 in § 30 des R.-Pr.-G.).

Alle übrigen Anträge, welche darauf ausgingen, Werke, die den Ladenpreis von 5 Mark (Wehrenpfennig) bezw. von 15 Mark übersteigen, und solche, die in neuer unveränderter Auflage erscheinen (Reichensperger), von der Abgabepflicht auszunehmen,

wurden abgelehnt, der Antrag Reichensperger allerdings nur mit einer Majorität von 7 Stimmen. Die geltenden Bestimmungen lauten hiernach:

§ 30. [(Abs. 2.) „Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt."]

(Abs. 3.) „Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen."

B. Sachsen, Königreich.

Erst das „Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend", vom 5. Februar 1844[1]), mit der sich anschliessenden Verordnung von demselben Tage, worin zum ersten Male für eine bestimmte Klasse von Schriften, nämlich die über 20 Druckbogen umfassenden, Censurfreiheit gewährt wurde, erwähnte öffentliche Bibliotheken als bestimmt zur Aufnahme der eingelieferten Censurexemplare. Diese waren von censurfreien wie censurpflichtigen Schriften unentgeltlich an die Kreisdirektionen einzusenden, welche sie an die Bibliotheken weiterbeförderten. Nach Aufhebung der Censur im Jahre 1848 kam die Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliotheken für einige Jahre in Fortfall, bis § 20 des Pressgesetzes vom 14. März 1851[2]), welcher die unentgeltliche Abgabe eines Exemplars von jeder Druckschrift zu Ueberwachungszwecken forderte, bestimmte, dass die Königliche Bibliothek in Dresden oder die Universitätsbibliothek in Leipzig diese Exemplare später erhalten sollten, „aber nicht eher, als bis die erste Ausgabe [des Werks] an die Abonnenten oder sonst erfolgt wäre." Hiernach wurde verfahren bis zum Erlass des Pressgesetzes vom 24. März 1870[3]), welches in Art. 10 nur von

[1]) Ges.-S. 1844 S. 2 ff. [G.]
[2]) Ges.-S. 1851 S. 66. [G.]
[3]) Ges.-S. 1870 S. 74. [G.]

jeder nicht rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Zeitschrift ein Ueberwachungsexemplar für die Ortspolizeibehörde, zugleich mit der ersten Ausgabe an die Abonnenten, verlangte. Damit war die Abgabe von Pflichtexemplaren an öffentliche Sammlungen beseitigt.

C. Baden.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts galt hier die Bestimmung, dass die inländischen Verleger[1]) Pflichtexemplare von allen neu verlegten Artikeln abzugeben hätten, und zwar je eines an die Grossherz. Hofbibliothek und die beiden Universitätsbibliotheken zu Heidelberg und Freiburg[2]). In der Verordnung vom Jahre 1807 ist auch die Abgabe von Freiexemplaren an die Censoren erwähnt. Durch das Pressgesetz vom 2. April 1868 wurde diese Abgabe beseitigt[3]). § 6 bestimmte[4]):

„Seit dem Beginn der Austheilung einzelner Blätter oder Hefte einer im Grossherzogthum erscheinenden Zeitung und Zeitschrift und ebenso von jeder sonstigen Schrift, die nicht über fünf Bogen im Druck beträgt, hat der Drucker ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der Hinterlegung ausstellt.

---

[1]) Zuerst die Verleger, später die Drucker, von welchen die Verpflichtung wieder auf die Verleger überging.

[2]) Verordnungen vom 27. 10. 1807, § 17. — 14. 1. 1813. — 28. 12. 1819. — 3. 4. 1825. — Ferner Min.-Verfügung v. 6. 12. 1809, welche die Abgabe im Allgemeinen aufhebt und sie auf privilegirte Werke beschränkt, „da sie eine nicht ganz billige Besteuerung der inländischen Industrie sei, dem inländischen Verlage nachtheilige Beschränkungen auferlege und die wissenschaftlichen Anstalten, mithin auch die dem Staate angehörenden Büchersammlungen durch ähnliche Belastung ihrem höheren Zwecke selbst entgegen wirkten.“ Diese Bestimmung wurde jedoch schon am 11. December 1810 durch Verfügung an sämmtliche Kreisdirektorien widerrufen.

[3]) Erl. d. Min. d. I. vom 30. 1. 1869.

[4]) Reg.-Bl. S. 370. [G.]

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Blätter und Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter."

Durch § 9 des Reichspressgesetzes wurden auch diese Bestimmungen aufgehoben.

D. Mecklenburg-Schwerin.

Laut Verordnung zum Schutz wider den Missbrauch der Presse vom 4. März 1856, ebenso nach der revidirten Verordnung vom 20. December 1870[1]), mussten von allen nicht über 20 Bogen umfassenden Druckschriften je 2 Exemplare an die Ortspolizeibehörde abgeliefert werden, welche Vorschrift durch das Reichspressgesetz beseitigt worden ist. An öffentliche Bibliotheken sind diese Ueberwachungsexemplare, wie es scheint, nur vereinzelt gelangt. Die Durchsicht der sorgfältig geführten Accessionsverzeichnisse der Grossherzoglichen Regierungsbibliothek zu Schwerin ergab in dieser Hinsicht ein negatives Resultat[2]).

Gegen Ende der fünfziger Jahre wurde den inländischen Buchhändlern und Druckern bei ihrer Konzessionirung die Verpflichtung auferlegt, von allen Verlags- und Drucksachen gewisse Exemplare an die Regierung abzugeben, welche der Regierungs- und der rostocker Universitätsbibliothek einverleibt werden sollten. Diese Bestimmung, von der mir unbekannt ist, ob und wie sie befolgt worden, hat die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches beseitigt.

Gegenwärtig erhält nur die Universitätsbibliothek in Rostock, auf Grund alter Vereinbarungen mit der Universitäts-Buchdruckerei, welche bei jedem Besitzwechsel erneuert wurden, Freiexemplare

---

[1]) Reg.-Blatt 1870 S. 1043. § 3. [G.]

[2]) Privatmitth. des Reg.-Bibliothekars Herrn Dr. Schröder in Schwerin.

von neuen Druckartikeln. Auch sind alle besoldeten Dozenten verpflichtet, ein Exemplar ihrer selbständig erscheinenden Schriften unentgeltlich der Bibliothek zu überweisen[1]).

E. Mecklenburg-Strelitz[2]).

Die revidirte Verordnung zum Schutze wider den Missbrauch der Presse vom 20. December 1870[3]) enthielt folgende Bestimmung:

„Von jeder die Presse verlassenden, nicht über 20 Bogen starken Druckschrift sind, vor deren Ausgabe, durch den Verleger zwei (bei Zeitungen oder Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs oder seines Bevollmächtigten versehene) Exemplare der Ortspolizeibehörde zu überreichen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Ueberreichung."

Diese Abgabe ist durch § 9 des Reichspressgesetzes beseitigt worden. Seitdem werden nur die hierin vorgeschriebenen Ueberwachungsexemplare erhoben.

F. Oldenburg.

Die Ueberweisung von Pflichtexemplaren an die Oeffentliche Bibliothek in Oldenburg ist niemals üblich gewesen[4]); doch sucht man die Landeslitteratur auf anderem Wege daselbst möglichst vollständig zu sammeln.

G. Braunschweig[5]).

Eine Verpflichtung zu Freiexemplaren hat in Braunschweig nie bestanden oder doch seit langer Zeit aufgehört. Auf privates

---

[1]) Privatmitth. des Herrn Dr. Hofmeister in Rostock. — Aehnlich ist in Kiel verordnet und wird noch als giltig angesehen: „Alle professores, theologi und Gelehrte, die ein scriptum in Unsern Herzogthümern ediren, sollen ein sauberes Exemplar an die Bibliothek einliefern" (Reglement vom 9. Januar 1725; vgl. Ratjen, Gesch. d. Univ. Kiel S. 94).

[2]) Unter Ben. von Privatmitth. des Herrn Regierungs-Rathes von Arnim in Neustrelitz.

[3]) Offiz. Anzeiger 1870 No. 55. S. 247. § 3.

[4]) Privatmitth. der Oeff. Bibliothek.

[5]) Nach Privatmitth. der Herz. Bibliothek in Wolfenbüttel.

Ersuchen der wolfenbütteler Bibliothekare haben jedoch einzelne Verleger sich zur unentgeltlichen Abgabe von Verlagsartikeln an die dortige Büchersammlung verstanden.

H. Sachsen-Weimar.

Früher wurde bei Ertheilung der Konzession zum Buchhandel oder zum Betrieb einer Druckerei den Konzessionsinhabern von der Regierung die Verpflichtung auferlegt, Freiexemplare von neuen Verlagswerken an öffentliche Bibliotheken zu liefern. Diese Verpflichtung ist durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund sowie durch § 1 des weimarischen Pressgesetzes vom 25. Juli 1868 beseitigt worden. In diesem Sinne hat auch gelegentlich eines Streitfalles ein Gutachten der juristischen Fakultät zu Jena vom 18. Februar 1873 sich ausgesprochen[1]).

J. Sachsen-Meiningen.

Die meiningische Regierung erhob schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, da das Haus Koburg-Meiningen zu den Kosten der Universität Jena beisteuerte, von den Jenaer Druckern als Universitätsverwandten den Anspruch auf Pflichtexemplare, zu Gunsten der Oeffentlichen Bibliothek zu Meiningen, wie vorher schon Weimar, Eisenach und Gotha im Interesse ihrer Bibliotheken gethan[2]). Die Sendungen erfolgten jedoch unregelmässig und stockten zeitweilig ganz, bis die Drucker zu Anfang der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts, nachdem das eigenthümliche Verhältniss derselben zur Universität aufgehört hatte, sich ohne Weiteres der alten Obliegenheit entzogen.

Aus Sachsen-Meiningen sind niemals Pflichtexemplare in die Oeffentliche Bibliothek zu Meiningen gelangt[3]).

---

[1]) Privatmitth. der Univ.-Bibl. zu Jena.

[2]) Ernst Koch, Gesch. der Herz. Oeff. Bibliothek zu Meiningen. Th. 1. Meiningen 1888 [Progr.] S. 4 ff.

[3]) Nach Privatmitth. des Herrn Prof. E. Koch in Meiningen.

K. Sachsen-Koburg-Gotha[1]).

Ein herzogliches Reskript, Gotha, den 7. December 1867, theilte der Direktion der Friedensteinschen Sammlungen mit, dass die Verwaltungsbehörden angewiesen seien, darauf zu achten, dass künftig bei Ertheilung von Konzessionen zum Verlagsbuchhandel vom Konzessionar die Verpflichtung übernommen werde, von jedem von ihm verlegten Werk ein Exemplar unentgeltlich an die Schlossbibliothek zu Gotha abzugeben, und dass die beiden gothaer Buchhändler Andreas Perthes und Schloessmann, die bisher nicht verpflichtet gewesen, sich hierzu verstanden hätten. Irgend welcher Zwang kann natürlich in dieser Hinsicht seit Erlass der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nicht mehr ausgeübt werden.

L. Sachsen-Altenburg.

Die Pflichtexemplare sind durch das Pressgesetz vom 30. Dec. 1868 beseitigt worden[2]). Früher erhielten die Polizeidirektion und die Staatsanwaltschaft von jedem Druckartikel je 1 Exemplar. Die ersteren wurden, wenn deren Inhalt dem Stadtrath dazu geeignet erschien, der Bürgerbibliothek in Altenburg einverleibt[3]).

M. Schwarzburg-Rudolstadt[4]).

Bis auf die neueste Zeit wurden von der privilegirten Hofbuchdruckerei in Rudolstadt auf Grund eines alten ihr verliehenen Privilegiums vier Exemplare von jedem Druckartikel an die Geheime Kanzlei abgegeben, wovon eines die Fürstliche Bibliothek in Rudolstadt erhielt. Diese Bestimmung ist mittelst Vertrages im Jahre 1888 aufgehoben worden.

[1]) Mit Ben. von Privatmitth. der Herz. Bibliothek in Gotha.
[2]) Ges. S. 1868 S. 297 ff. [G.]
[3]) Privatmitth. des Vorstandes der Bürgerbibliothek.
[4]) Nach Privatmitth. der Fürstl. Bibliothek in Rudolstadt.

N. Reuss ä. L.

Die Abgabe ist durch das Pressgesetz vom 12. Mai 1870 beseitigt worden [1]). Die in Art. 10 dieses Gesetzes geforderten Ueberwachungsexemplare von Zeitungen hat das Reichspressgesetz aufgehoben.

O. Reuss j. L. [2]).

Seit dem Gesetz über die Presse vom 15. Juni 1868 werden Pflichtexemplare nicht mehr erhoben.

P. Waldeck [3]).

Ausser dem Regierungsblatt und den Landtagsprotokollen erhält die Gymnasialbibliothek in Corbach schon seit langen Jahren keine Freiexemplare mehr.

Die Bibliotheksakten weisen überhaupt nur drei Fälle einer Lieferung der Art auf: in den Jahren 1829, 1830 und 1849. Eine bestimmte Verpflichtung hierzu hat bestanden. Ob sie aufgehoben oder in Vergessenheit gerathen ist, muss dahingestellt bleiben.

Q. Lippe-Detmold [4]).

Es besteht keine Verpflichtung. Die Hofbuchhandlung in Detmold schenkte zwar bis vor einigen Jahren ihren Verlag der Oeffentlichen Bibliothek, hat aber nach einem Wechsel in der Person ihres Besitzers diese Gaben eingestellt. Andere Verlagshandlungen gibt es im Lande nicht.

R. Lippe-Schaumburg [5]).

Das Fürstenthum besitzt nur eine Sortiments- und keine Verlagsbuchhandlung. Pflichtexemplare sind unbekannt.

---

[1]) Ges. Samml. S. 11 ff. [G.]
[2]) Nach Privatmitth. der Fürstl. Bibl. in Gera.
[3]) Nach Privatmitth. der Gymn. Bibl. in Corbach.
[4]) Nach Privatmitth. der Oeff. Bibliothek in Detmold.
[5]) Nach Privatmitth. der Hofbibliothek in Bückeburg.

S. Bremen[1]).

§ 5 des bremischen Pressgesetzes vom 17. November 1855 bestimmte[2]):

„Von jeder im Bremischen Staatsgebiete die Presse verlassenden Druckschrift soll, bei Zeitungen und Zeitschriften von dem Verleger, bei andern Drucksachen von demjenigen, der ihre Ausgabe besorgt, sei dies der Drucker, der Verleger, der Verfasser selbst oder der Kommissionär, ein Exemplar der Lokal-Polizeibehörde eingereicht werden. Diese Hinterlegung kann bei Zeitungen und Zeitschriften spätestens noch gleichzeitig mit der ersten Austheilung oder Versendung, bei anderen Druckschriften muss sie vor deren Ausgabe geschehen.

Auf Druckschriften, welche zwanzig Bogen oder darüber stark sind, finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung."

Diese Bestimmung ist durch die obrigkeitliche Bekanntmachung der Pressgesetz-Novelle vom 18. Juli 1870 aufgehoben worden[3]). Die Stadtbibliothek empfängt daher gegenwärtig keine Pflichtexemplare mehr.

T. Belgien[4]).

Das Gesetz über das Urheberrecht vom 22. März 1886[5]) macht den staatlichen Schutz unabhängig von der Hinterlegung von Freiexemplaren. Im Gesetzentwurf der Regierung war diese jedoch noch vorgesehen. Hierin lautete Art. 11:

„A chaque édition d'un ouvrage de littérature ou d'art publié en Belgique par voie d'impression ou par tout autre procédé analogue, l'auteur ou l'éditeur, pour s'assurer les droits garantis par la présente loi, est tenu, au plus tard dans l'année où se fera la publication, d'en déposer au ministère de l'intérieur un exemplaire, portant sur le titre, la première

---

[1]) Nach Privatmitth. der Stadtbibliothek in Bremen.

[2]) Ges. Blatt 1855 S. 51. [G.]

[3]) Ges. Blatt 1870 S. 69. [G.]

[4]) Unter Benutzung von Privatmitth. der K. Univ.-Bibl. in Gent.

[5]) Vgl. die belg. Ges.-S. La Pasinomie. — Auch Constant a. O. S. 89 ff. und Maurice Benoidt et Louis Descamps, Comm. législatif de la loi du 22. mars 1886 sur le droit d'auteur (Brux. 1886.) [B.] — Uebers. im D. Handelsarch. 1886 Th. 1. S. 273 ff.

page ou à quelque autre place apparente, des déclarations conformes aux modèles annexés à la présente loi et signées l'une par lui et l'autre par l'imprimeur. — Il en sera donné récépissé. — Pour les ouvrages comprenant plusieurs volumes ou publiés par livraisons, chaque volume ou livraison devra être déposé endéans le délai fixé ci-dessus."

Dieser Artikel wurde von der Repräsentantenkammer unter eingehender Begründung gestrichen[1]). Wolle man — so wurde ausgeführt — die Verleger und Autoren zur Abgabe einiger Exemplare von ihren Werken verpflichten, so dürfe doch die Unterlassung der Vorschrift in keinem Falle den Verlust eines Rechtes nach sich ziehen, welches lediglich die Thatsache des Planes und der Ausführung des Werkes zur Voraussetzung habe. Eine leichte Strafe würde bei Unterlassung der Abgabe genügen. Auch in England sei die Anerkennung des litterarischen Eigenthums von dieser Formalität unabhängig. Wo keine Pressfreiheit gewährleistet sei, habe die Hinterlegung als Polizeimassregel einen Sinn[2]) u. s. f.

Im Gesetz wurde darauf Art. 11 des Entwurfs unterdrückt und die Bibliotheken blieben ohne Pflichtexemplare.

U. Bulgarien[3]).

In dem zu Ende des Jahres 1887 von der Sobranje angenommenen, 47 Artikel umfassenden Pressgesetz[4]) sind weder Censurbestimmungen noch Ueberwachungs- oder Studienexemplare vorgesehen. Auch sonst gibt es keine Verordnung, welche die Abgabe von Exemplaren an öffentliche Sammlungen vorschriebe

---

[1]) Benoidt a. O. S. 84 ff.

[2]) „Il constitue alors une mesure de police, un moyen d'exercer la censure sur les ouvrages publiés et de réprimer les délits." — Die Censur wurde in Belgien durch Art. 18 der Konstitution vom 7. Februar 1831 abgeschafft.

[3]) Nach Privatmitth. des K. Deutschen Generalkonsulats in Sofia.

[4]) Französ. Uebers. in der in Sofia erscheinenden Zeitung: La Bulgarie Jg. 1888 No. 2 vom 5. Jan.*

V. Persien[1]).

In Persien bedarf es zum Druck eines Buches der Erlaubniss des Ministers der Presse, welcher dafür eine Abgabe zu erheben berechtigt ist. Diese besteht in Geld, nicht in bestimmten Exemplaren der herauszugebenden Schrift zum Besten öffentlicher Bibliotheken. Derartige Anstalten im europäischen Sinne gibt es in Persien nicht. Die mit den Madresseen (Lehranstalten) verbundenen Bibliotheken werden ausschliesslich von den Mollas benutzt, theils zu Lehrzwecken, theils zu eigener wissenschaftlicher Erbauung. Das Publikum macht davon keinen Gebrauch[2]).

W. Argentinische Republik[3]).

Es gibt hier keine Verpflichtung zur Abgabe von Freiexemplaren an öffentliche Sammlungen.

---

[1]) Nach Privatmitth. der Kais. Deutschen Gesandtschaft in Teheran.

[2]) In Teheran gilt die Bibliothek der Madresse, welche zu der von einem reichen Perser, Namens Sipah Sala, gestifteten Moschee gehört, als die beste.

[3]) Privatmitth. des K. Deutschen Konsulats in Buenos Aires.

IV.

Die Berechtigung des Pflichtexemplarzwanges und die zukünftige Gesetzgebung.

Die Abgabe von Pflichtexemplaren beruht auf der Ausübung eines gesetzlichen Zwanges durch den Staat. Mit diesem Zwange kann die Bestimmung verbunden sein, dass die Abgabe unentgeltlich — der häufigere Fall —, dass sie entgeltlich oder gegen eine theilweise Vergütung zu geschehen habe.

In dem Für und Wider der Erörterungen über die Berechtigung der Pflichtexemplarabgabe ist nun die Frage des Zwanges von derjenigen der Geldentschädigung nicht genügend getrennt worden. Gewöhnlich hat man gemeint, dem Modus der erzwungenen Unentgeltlichkeit stehe der des Ankaufs ohne Zwang einfach gegenüber. Man hat dabei übersehen, dass der Zwang eine wesentliche und selbständige Massregel der Einrichtung ist, welche nothwendig bleibt, auch nach Aufgabe der Bedingung der Unentgeltlichkeit. Denn mit ihm steht und fällt die Möglichkeit einer vollständigen Sammlung der Landeslitteratur. Muss daher die Beibehaltung des Zwanges von den Bibliotheken unbedingt angestrebt werden, so ist dagegen die Geldentschädigung eine Angelegenheit des Staatsfiskus, die er je auf Grund der bestehenden Rechtsnormen und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates zu regeln haben wird. Die Bibliotheken sind bei der Vergütungsfrage nur insofern interessirt, als sie die Vermehrung ihrer Fonds und ev. Arbeitskräfte zu betreiben und gewisse äussere Formen des Verkehrs mit

den verpflichteten Gewerben abzuändern haben würden, wo das Entschädigungsprinzip Eingang findet. Dieser Punkt ist daher bibliothekarisch weder wesentlich noch lösbar. Die Staatsbehörden aber werden in Anbetracht der S. 187 f. erwähnten Abstimmung des Reichstages im Jahre 1874 über den Antrag Reichensperger die Möglichkeit ins Auge fassen müssen, dass die Parlamente für die Entschädigung der Verpflichteten künftig eintreten. Vermuthlich würde aber dann eine Vergütung nur bis zur Höhe des Herstellungswerthes und nur für einen Theil der lieferungspflichtigen Litteratur beschlossen werden. Denn zwei Exemplare von Druckschriften geringen Umfanges kommen als Vermögensobjekt des einzelnen Verpflichteten kaum in Betracht, während die Berechnung und Bezahlung so zahlreicher kleiner Geldbeträge eine Arbeitsbelastung für den Staat zur Folge haben würde, die zu dem unmittelbaren Werth dieser Eingänge in keinem Verhältniss stände. Namentlich würden auch alle Druckartikel, deren Verkaufspreise im buchhändlerischen Vertrieb nicht fixirt oder die nur ausgetheilt, nicht vertrieben werden, sowie alle Tageszeitungen von der Vergütung auszunehmen sein. Dieser Hinweis möge hier genügen; denn für die Bibliotheken, wie gesagt, steht nicht die Entschädigungs-, sondern die Zwangsfrage in erster Linie.

Wenn das Vorgehen anderer Staaten in gleichem Sinne beweisend wäre für die Nothwendigkeit einer Gesetzesbestimmung, so stände dem Pflichtexemplarzwange das Beispiel fast aller Kulturländer der Welt zur Seite, wie aus dem früher Gesagten ersichtlich ist. Mindestens entkräftet diese weite Ausbreitung die Meinung derer, welche Mangels umfassenderer Uebersichten eine fast allgemeine Aufhebung dieser Einrichtung annehmen zu müssen glaubten und folgerten, dass man in den übrigen Staaten eiligst mit der Abschaffung einer so veralteten Massregel vorzugehen hätte[1]). Die

[1]) Vergl. z. B. Verhandlungen der Kammer d. Abg. d. bayer. Landtag. v. 19. 4. 1872. Stenogr. Ber. Bd. 2. S. 647.

Staaten, in welchen gegenwärtig Pflichtexemplare nicht mehr erhoben werden, sind einmal solche, in welchen die Abgabe zur Zeit der Aufhebung mit Schutz- oder Ueberwachungszwecken in Verbindung gestanden hat. So haben z. B. die bezüglichen Reichsgesetze in einem Theil der deutschen Mittel- und Kleinstaaten die partikularen Schutz- und Ueberwachungsexemplare und damit zugleich eine Quelle der Vermehrung ihrer Büchersammlungen beseitigt. Andere Staaten ohne Pflichtexemplare haben entweder gar keine Verlagshandlung oder so geringfügigen Verlag, dass sie am Pflichtexemplarzwang nicht interessirt sind. Wieder andere liegen abseits der wissenschaftlichen Centren und ihre wenig umfänglichen Sammlungen werden von Fachgelehrten nur selten benutzt. Hier fehlt die Anregung der Kreise, welche das Bedürfniss nach Pflichtexemplaren empfinden.

In Sachsen handelte es sich im Jahre 1870 um die Versagung einer Repressivmassregel gegen die Presse, welche den Ausfall der bis dahin an die Bibliotheken weitergegebenen Exemplare zur Folge gehabt hat. Die Erhebung von Studienexemplaren ist, wie schon S. 46 bemerkt worden, hier niemals Sitte gewesen. Auch das nach § 20 des Pressgesetzes vom 14. März 1851, dem Vorläufer des Gesetzes von 1870, von allen Druckerzeugnissen verlangte Pflichtexemplar war ein Ueberwachungsexemplar (vergl. oben S. 188), und es entsprach Sachsens Abschaffung dieses Exemplars im Jahre 1870 nur dem Vorgehen der meisten anderen deutschen Staaten um diese Zeit, sich von dem Bundesbeschluss von 1854 loszusagen und eine Verminderung der Repression anzustreben[1]).

Aehnlich lagen die Verhältnisse in Baden. Hier ist das Pressgesetz vom 2. April 1868 (vergl. oben S. 189) in der gleichen

[1]) Es fehlt übrigens nicht an Stimmen in Sachsen, welche eine Wiedereinführung der Pflichtexemplare warm befürworten; vergl. Otto Richter, Ein Nothstand bei den Sächs. Bibliotheken (Dresden 1879). [G.]

Tendenz einer Beschränkung der Repression fast wörtlich zu den Bestimmungen zurückgekehrt, welche in dem Pressgesetz vom 15. Februar 1851[1]) vor dem Bundesbeschluss von 1854 in Kraft gewesen waren, und die weitergehenden Vorschriften einer landesherrlichen Verordnung zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wurden ausser Wirksamkeit gesetzt[2]). Nach der Auslegung, welche ein Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1869 den Bestimmungen des Gesetzes von 1868 gab, war mit diesen die bisherige Abgabe an die Bibliotheken gefallen. Die nach dem Gesetz von 1868 noch zu hinterlegenden kleineren Schriften, welche Bibliotheken zugänglich gemacht werden sollten, gingen letzteren nach den Vorschriften des Reichspressgesetzes verloren.

In Belgien dagegen war der Regierungsentwurf des Gesetzes über das Urheberrecht so weit gegangen, dieses Recht von der Hinterlegung von Pflichtexemplaren abhängig zu machen (vergl. oben S. 195). In der Rückwirkung, die eintrat und zur völligen Beseitigung des Art. 11 des Entwurfs führte, wurden die Bibliotheken bei Seite geschoben. Hätte man, wie in England, die Unterlassung der Ablieferung nur mit dem Verlust des Klagerechts oder einer Geldstrafe bedroht, so würde die Massregel bei der Repräsentantenkammer vielleicht nicht auf Widerstand gestossen sein, wie aus dem Bericht der Centralsektion derselben mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht.

In ähnlicher Weise liesse sich durch alle Staaten, wo im Wege der Gesetzgebung Pflichtexemplare beseitigt worden sind,

---

[1]) Reg.-Bl. 1851 S. 121 [G.]. Hierin wurde verlangt: 1 Ex. von jeder Schrift, die nicht über 5 Druckbogen umfasst.

[2]) Eb. 1857 S. 64 [G.]: 1 Ex. von jeder unter 20 Bogen betragenden Druckschrift, welches, wenn die Schrift nicht beanstandet wurde, die Grossh. Hofbibliothek erhielt. Die Abgabe eines Exemplars an diese direkt nach der älteren Verordnung vom 3. April 1825 wurde damit schon 1857 beseitigt.

verfolgen, dass — soweit unsere Kenntniss davon reicht — überall die Abschaffung Schutz-, bezw. Konzessions- oder Ueberwachungsexemplare betroffen hat, welche einer veränderten Auffassung des Autorrechtes, der Gewerbe- oder der Pressfreiheit weichen mussten[1]), und dass eine Abgabe von Studienexemplaren bisher nirgends durch einen gesetzgeberischen Akt aufgehoben worden ist. Diese Wahrnehmung berechtigt uns zu dem Schluss, dass es nothwendig ist, wenn wir den Fortbestand der Abgabe über alle rechtlichen und politischen Tagesschwankungen hinaus für die Zukunft sicher stellen wollen, ihre Verbindung mit Schutz- und Ueberwachungszwecken, wo solche noch besteht, zu lösen. Die Einrichtung ist dauernd nur zu begründen aus dem Bedürfniss der wissenschaftlichen Arbeit, die ausserhalb solcher Veränderlichkeiten steht und daher allein die sichere Grundlage abgibt für die Pflichtexemplar-Gesetzgebung der Zukunft. Daher ist auch die Abgabe in Deutschland, wie vorgeschlagen worden, mit der Eintragsrolle in Leipzig nicht in Verbindung zu bringen, abgesehen davon, dass es nach mehrfachen Erfahrungen ein Fehler ist, zwischen Verpflichteten und Bibliotheken Zwischenstationen zu schaffen, die nicht etwa durch die Technik der Beförderung geboten sind. Nur der, welchem die Sorge für Aufbewahrung und Nutzbarmachung der litterarischen Erscheinungen anvertraut ist, hat Verständniss und Hingebung genug für die mühsame Kontrolle dieser Eingänge. Auch wirken Zwischenstellen bei eintretenden Reklamationen verzögernd, denn der Möglichkeiten der Entstehung von Verlusten ist eine mehr. Aus diesen Gründen würden auch die Reichspostämter als Sammelstellen für Pflichtlieferungen im Allgemeinen nicht in Betracht kommen dürfen[2]). In Bezug auf diejenigen Verlagsartikel, deren Eingang mit Hülfe der periodischen

---

[1]) Vergl. in Bezug hierauf Abschnitt V. S. 183—197 und S. 72 f.

[2]) O. Hartwig empfahl dieses in der „Post“ Jg. 1880 No. 78. Blatt 2.

Bücherverzeichnisse kontrollirbar ist, hätte eine der Verlagshandlung näher als die Bibliothek gelegene Sammelstelle vor dieser kaum einen Vorzug. Denn es ist nicht abzusehen, wesshalb die Verleger oder Drucker bereitwilliger an die Post als an die Bibliotheken liefern sollten. Andrerseits ist die bequemere Gelegenheit, wenn es sich um eine positive Leistung handelt, für die meisten Menschen erfahrungsgemäss nur ein geringes Zugmittel. Wohl aber würde die Sorge für die nicht in den Handel und die gedruckten Verzeichnisse kommende Litteratur, die Flugblätter aller Art, die Wahlaufrufe, die Fabrikordnungen, Gesellschaftsstatuten, die Theater- und Konzertprogramme u. s. w. zweckmässig staatlichen Sammelstellen anvertraut werden können, die dem Erscheinungsort dieser Druckartikel nahe liegend leichter als die Bibliotheken davon Kenntniss erhalten würden.

Liess sich nun aus dem gesetzgeberischen Vorgehen anderer Staaten kein Grund herleiten, den Pflichtexemplarzwang der öffentlichen Sammlungen als eine vereinzelte, nicht mehr zeitgemässe Einrichtung zu verwerfen, so würde andrerseits der Nachweis seiner Nothwendigkeit für wissenschaftliche Zwecke noch zu liefern sein. Kann ihn die wissenschaftliche Forschung nicht entbehren, so ist das Recht des Staates ihn auszuüben kaum zu bezweifeln, da die Bestrebungen der Wissenschaft Interesse aller Staatsbürger sind. Wir haben daher, da der Pflichtexemplarzwang den Zweck verfolgt, den Bibliotheken die vaterländische Litteratur möglichst vollständig zuzuführen, folgenden Fragen näher zu treten:

1. Ist die vollständige Sammlung der vaterländischen Litteratur in den öffentlichen Bibliotheken nothwendig?

2. Ist der Lieferungszwang nothwendig zur Erreichung dieses Zieles oder hat der Weg des Ankaufes den gleichen Erfolg?

Was den ersten Punkt angeht, so lässt sich die neu erscheinende Litteratur, die eine wissenschaftliche Bibliothek in sich aufnimmt, scheiden in solche, die unmittelbar und solche, die nur

unter dem Gesichtspunkt der historischen Forschung Werth für die Bibliothek besitzt. Das unmittelbar Nutzbringende wird gewöhnlich leicht erkannt, aber das erst künftig Nützliche richtig zu würdigen, bildet eine der schwierigsten Aufgaben der Bibliotheksverwaltung. Denn die mögliche Gestaltung eines Wissenschaftsgebietes und ob eine bestimmte Schrift bei veränderten Forschungszielen noch Bedeutung erlangen könne, ist in den meisten Fällen im voraus nicht zu beurtheilen. Nur auf diese Litteraturgattung kann sich obige Frage beziehen, ob es nothwendig sei, sie in den öffentlichen Bibliotheken aufzubewahren. Zu ihr gehören die Schulbücher aller Art, die Rechen-, Lese- und Gesangfibeln, die politischen Zeitungen und Flugblätter, die Volkslieder, Plakate, die Tagesfragen behandelnden Broschüren, der grössere Theil der Belletristica u. s. w. Der Erhaltung dieser Drucke steht nicht minder der schlechte Papierstoff entgegen, der meist dazu verwendet wird, als die Indifferenz der Zeitgenossen, die wissenschaftlich keinen direkten Nutzen davon haben. Sie gehen daher unter, oft wenige Monate nach ihrem Auftauchen, wenn die Bibliotheken sich ihrer nicht annehmen. Sind sie dagegen in sicherer Hut der Bibliotheken um eine Reihe von Jahren älter geworden, so wächst auch unser Interesse an ihnen. Aufmerksam blicken wir oft schon jetzt in Schulbücher, die unsere Väter und Grossväter benutzt haben, indem wir Mittel und Methode des damaligen Unterrichts gegen die heutigen Einrichtungen abwägen. Die „Monumenta paedagogica", ein „Répertoire des ouvrages pédagogiques" unserer Zeit zu schreiben, würde der Nachwelt unmöglich sein, wenn die Schullitteratur grundsätzlich von der Aufnahme in die gelehrten Bibliotheken ausgeschlossen würde. Wie aber die Unterrichtsgeschichte der Schulfibeln, so bedarf die nationale Geschichtsschreibung der politischen Tages- und Flugblätter, der Broschüren dieser Art. So würde z. B. ein tiefer dringendes Verständniss der Ereignisse des Jahres 1870 nur zu erlangen sein mit

Zuhilfenahme der Zeitungsberichte, der zahllosen kleinen Schriften und Liedersammlungen dieser Zeit; der Einsicht in diese Eintagslitteratur kann auch ein zukünftiges Studium der socialdemokratischen Bewegung, des Kulturkampfes, des sittlichen Standpunktes der gegenwärtigen Epoche nicht entbehren. Ferner ist für die Litteratur- und Kulturgeschichtsforschung der Zukunft die Aufbewahrung der belletristischen Zeiterscheinungen von grösstem Werth. Man darf wohl sagen, dass es so schwierig ist, unter all' diesen Druckerzeugnissen das Werthvolle von dem Werthlosen zu sondern, dass schon aus diesem Grunde die Grenzen bei der Aufnahme möglichst weit gezogen werden sollten. Nach Jahrzehnten würde ein Urtheil über das wissenschaftlich Brauchbare und die Ausscheidung von Unbrauchbarem schon weit leichter möglich sein.

Die wissenschaftlichen Sammlungen werden jedoch auch für eine Reihe von anderen als eigentlich wissenschaftlichen Zwecken in Anspruch genommen, wo jetzt nur sie zu helfen im Stande sind. So kommt es vor, dass die Gerichte zur Aufhellung eines Kriminalfalles eines unscheinbaren Lokalblattes bedürfen. Da weder Verleger noch Polizeiämter die Tagesblätter längere Zeit aufbewahren, so ist meist die nächste Universitätsbibliothek die einzige Stelle, wo die gesuchte Zeitungsnummer sich findet. Auch wichtige Aufschlüsse privatrechtlicher Art werden zuweilen in älteren Jahrgängen von Zeitungen gesucht und gefunden.

Ist nun die vollständige Sammlung der vaterländischen Litteratur[1]) eine Pflicht der Bibliotheken gegen die Wissenschaft und selbst weitere Kreise, so ist leicht verständlich, dass nur die öffentlichen Büchersammlungen als Aufbewahrungsstätten in Betracht kommen können, da sie allein die Gewähr bieten für eine

---

[1]) Diese Grenze muss natürlich gezogen werden, da zu einer lückenlosen Sammlung der ausländischen Litteratur weder Machtbefugniss noch Geldmittel ausreichen würden.

Aufbewahrung nach bibliothekstechnischen Gesichtspunkten und das Werk nur so der Benutzung allgemein zugänglich ist[1]).

Noch ein anderer Umstand spricht für die Aufbewahrung der Litteratur eines Bezirks an im voraus vom Benutzer sicher bestimmbaren Orten. Es ist die grosse Hilflosigkeit eines wissenschaftlich Arbeitenden, wenn sich in der ihm zunächst zugänglichen Bibliothek das gesuchte Werk nicht findet. Bei dem Mangel eines deutschen Centralkatalogs ist er dann gewöhnlich zu einem unsicheren und zeitraubenden Hin- und Herschreiben verurtheilt, bis er endlich einen glücklichen Griff thut oder des weiteren Suchens müde wird. Bevor diesem die wissenschaftliche Forschung arg schädigenden Uebelstande abgeholfen ist, müssen wir jedes orientirende Mittel, das eine Abkürzung des Verfahrens verspricht, ergreifen[2]). Aber auch nach Vollendung eines Gesammtdeutschland umfassenden Bibliothekskataloges würde in vielen Fällen der nähere Weg doch der sein, den Verlags- bezw. Druckort des Werkes und damit zugleich sicher seine Aufbewahrungsstätte festzustellen.

Die zweite Frage nach der Nothwendigkeit des Lieferungszwanges zur Erreichung einer vollständigen Sammlung der Landeslitteratur liesse sich verneinen, wenn die Bibliotheken von dem Erscheinen jedes neuen Druckerzeugnisses stets genaue Kenntniss erhalten könnten und die Bereitwilligkeit des Verlegers oder

---

[1]) Vergl. hierüber Dziatzko, zur Frage der Pflichtexemplare in Deutschland (Börs. Blatt f. d. D. B. 1887 S. 5352). Auch findet sich hier der beachtenswerthe Hinweis, dass der deutsche Buchhandel keine andere und keine bessere Stätte zur bleibenden Aufbewahrung seiner Erzeugnisse habe, als eben die Staatsbibliotheken, welchen jene als Pflichtexemplare zugehen. In seinem Interesse liegt es daher allerdings auch, da die Geschichte der Pressgewerbe nur mit Hilfe der Bibliotheken geschrieben werden kann, diese so viel als möglich bei der Sammlung seiner Verlagsspecimina zu unterstützen.

[2]) Dazu diene auch ein allgemeinerer Gebrauch des hier angewandten Mittels, dem Nacharbeiter durch Chiffern anzugeben, wo die benutzte, schwieriger zu erlangende Litteratur zu finden ist.

Druckers zum Verkauf seiner Drucke in jedem Falle zweifellos wäre. Diese Bedingungen treffen jedoch nicht zu.

Die Erzeugnisse der Presse werden entweder gewerbsmässig durch den Buchhandel vertrieben oder nicht buchhändlerisch als Selbstverlagsartikel oder sie werden überhaupt nicht vertrieben, sondern gelangen als Manuskriptdrucke, Rechenschaftsberichte, Gesellschaftsstatuten, Theaterzettel, Jahresberichte u. s. w. zur Vertheilung. Ueber keine dieser Klassen steht den Bibliotheken ein völlig zuverlässiges Verzeichniss zu Gebote. Selbst die in den Buchhandel gelangenden Druckartikel sind in den periodischen Bücherverzeichnissen nicht vollständig enthalten. Alle übrigen Schriften entziehen sich fast ganz der Kenntnissnahme durch die Bibliotheken. Darunter befinden sich oft wissenschaftlich direkt nutzbare Werke[1]), zumeist aber Schriften, die unter den oben angegebenen Gesichtspunkten einen historischen Werth für die Bibliotheken erlangen und deren Sammlung daher nothwendig ist. Die Bibliotheken würden in allen Fällen, wo sie keine Kenntniss von dem Erscheinen einer Schrift haben, darauf angewiesen sein, dass Verleger oder Drucker sie freiwillig einsenden. In dieser Hinsicht würde allerdings die etwa zugestandene Geldentschädigung ein gewisses Zugmittel sein, aber der Gleichgültigkeit gegenüber, wenn das Geldinteresse im Verhältniss zu der Mühe des Versendens zu gering ist, nicht genug wirksam sein, jedenfalls die Sammlung dieser Art Litteratur auf Zufälligkeiten gestellt sein. Bei Schriften, die nicht buchhändlerisch vertrieben werden, würde zudem der Ankauf leicht daran scheitern, dass nicht zu schlichtende Meinungs-

---

[1]) So z. B. das „Bruchstück aus den hinterlassenen Papieren des K. preuss. Generalfeldmarschalls C. Fr. v. d. Knesebeck ... (Magdeburg 1850)“ (Dahlmann-Waitz Aufl. 5 No. 3313) und Adolf Hofmeister, Die Matrikel der Univ. Rostock I. Mich. 1419 bis Ostern 1425 (Schwerin 1886) (Deutsche Litt. Ztg. 1887 S. 229), die in keinem der periodischen Bücherverzeichnisse stehn.

verschiedenheiten über den Kaufpreis entstehen. Aus diesen Gründen ist nur von der Auferlegung des Lieferungszwanges und entsprechenden Strafmitteln die annähernde Vollständigkeit der Sammlung aller nationalen Litteraturerscheinungen zu erwarten.

So nothwendig nun der Pflichtexemplarzwang und so berechtigt er ist, würde doch sein Zweck nur halb erreicht werden, wollte man nicht auf gesetzlichem Wege dem jähen Verfall vorbeugen, dem die erhaltenen Exemplare durch die immer mehr zunehmende Verwendung hinfälliger Stoffe zum Papier derselben ausgesetzt sind. Man hat von fachkundiger Seite die Befürchtung ausgesprochen, dass vielen unserer Bücher durchschnittlich, auch bei guter Aufbewahrung, keine längere Lebensdauer als 4—5 Jahrzehnte beschieden sei. Die Klagen über die Verwendung schlechten Papiers zu Büchern sind keine Eigenthümlichkeit der Gegenwart. In den landesherrlichen Erlassen und den Druckerordnungen des alten Deutschen Reiches kehren die bezüglichen Ermahnungen regelmässig wieder[1]). Aber zu keiner Zeit sind die Befürchtungen so ernster Natur gewesen als jetzt, wo die Vervollkommnung der technischen Chemie die Papierfabrikation mit einer Fülle von Surrogaten überschüttet hat, welche die Dauerhaftigkeit des Stoffes tief herabsetzen[2]).

Man hat von einer Seite darin ein Mittel des Ausgleichs erblicken wollen für die ungesunde Höhe der litterarischen Produktion, indem man meinte, das wissenschaftlich Unbrauchbare würde und könnte zu Grunde gehen, das anerkannt Tüchtige würde doch in neuen Auflagen der Nachwelt erhalten bleiben. Aber das heisst die Beurtheilung der Bedeutung einer Schrift einer blinden Entscheidung des Zufalls anvertrauen und sie davon ab-

---

[1]) Vergl. z. B. S. 83 den kurfürstl. Erlass vom 3. Jan. 1616, sowie das kais. Patent vom 10. Febr. 1746 (Collmann, Quellen S. 33).

[2]) Vergl. den Aufsatz von O. Hartwig (Post a. O.).

hängig machen, dass das Bedürfniss der neuen Herausgabe auch rechtzeitig vor dem Zerfall sich einstellt. Man hat auch wohl die Frage aufgeworfen, woher wir die Mittel zur Unterbringung all' der Bücher nehmen sollen, wenn die Produktion in demselben Prozentsatze weiter fortschreitet, wie gegenwärtig, und an ungeheuerliche Ausdehnungen der zu ihrer Bergung erforderlichen Bibliotheksräumlichkeiten gedacht. Allein, wenn die Erkenntniss einmal unabweisbar werden sollte, dass wir zur Aufbewahrung unsrer Litteratur mehr aufwenden, als dem Nutzen entspricht, den die Wissenschaft der Allgemeinheit abwirft, so würden wir die Bücherbestände unsrer Bibliotheken kritisch zu prüfen und in methodischem Vorgehen dasjenige auszuscheiden haben, was sich als minderwerthig erwiesen hat. Die Bibliotheksverwaltung könnte nur ein derartiges rationelles Absondern des Brauchbaren vom anscheinend Unbrauchbaren gutheissen, wenn, wie gesagt, jene Nothwendigkeit eintreten sollte, nicht aber die Auswahl dem Spiel des Zufalls überlassen. Jener Zeitpunkt einer kritischen Sichtung unsrer Bücher liegt aber allem Anschein nach noch in weiter Ferne, wenn er überhaupt je eintreten wird. Wir wollen also die Mühen der Aufnahme der Pflichtexemplare in die Bibliotheken nicht für einen Zeitraum von wenigen Jahrzehnten auf uns laden, wo ein grosser Theil noch keine wissenschaftliche Verwerthung gefunden haben kann, und müssen daher Vorkehrungen treffen, dass die abzuliefernden Werke nur auf dauerhaftem Papier in die Sammlungen gelangen.

Man wird an diesem Orte keinen Entwurf zu einem Statut über den Pflichtexemplarzwang erwarten, der von dem Einzelnen nicht gemacht werden kann, sondern die Zusammenwirkung rechtsverständiger und bibliothekarischer Fachkreise voraussetzt. Auch liesse sich kein einheitliches Schema aufstellen, welches Aussicht hätte, in allen oder den meisten Staaten Annahme zu finden, da neue Bestimmungen in der Hauptsache an die vorhandenen, zum

Theil sehr verschiedenartigen Gesetzesgrundlagen würden anknüpfen müssen. Auf manche Mängel in den Vorschriften ist auch bereits bei der Besprechung der Gesetzgebung der einzelnen Länder hingewiesen worden. In den nachfolgenden Sätzen ist daher nur eine Zusammenstellung der Hauptgesichtspunkte zu suchen, welche für die Pflichtexemplargesetzgebung der Zukunft, zumal unter deutschen Verhältnissen, in Betracht kommen dürften.

1. Die Träger der Verpflichtung. Wenn nach den Bestimmungen des Pressgesetzes eine Wahl möglich ist zwischen Verfassern, Verlegern und Druckern, so ist die Ablieferung vom Verleger (auch Selbst- und Kommissionsverleger) zu fordern; sonst von demjenigen, dessen Name und Wohnort in der Druckschrift pressgesetzlich angegeben sein muss.

Ist neben einem auswärtigen Verleger ein inländischer im Titel genannt, so unterliegt dieser der Verpflichtung.

Die amtlichen Publikationen der deutchen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, des Reichstages oder der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates, auf welchen nach § 12 des Reichspressgesetzes die Angabe eines Druckers nicht erforderlich ist, sind von der herausgebenden Behörde, gerichtlich verbotene Druckschriften von den Gerichtsbehörden den Landesbibliotheken zu überweisen.

2. Der Umfang der Verpflichtung. Die Verpflichtung ist nur auf das inhaltlich, nicht das typographisch oder sonst hinsichtlich der Ausstattung Abweichende auszudehnen. Dagegen sind die Grenzen in ersterer Beziehung möglichst weit zu ziehen.

Von Werken, die gleichzeitig in verschiedenem Umfange z. B. mit und ohne Karten erscheinen, ist nur das vollständigere Exemplar zu liefern; bei gleichzeitiger Ausgabe in verschiedener Ausstattung, das Exemplar vom besten Papier, grössten Format u. s. f. (Luxusbände jedoch ausgenommen). Bei illustrirten Werken, die kolorirt und unkolorirt ausgegeben werden, kann die Bibliotheks-

verwaltung unter Umständen von der Forderung der unkolorirten Ausgabe Abstand nehmen.

Unveränderte neue (Titel-) Auflagen, sowie Restauflagen, die in anderen Besitz übergehen und unter Vordruck der neuen Verlagsfirma vertrieben werden, sind abgabefrei, wenn schon früher eine Hinterlegung innerhalb des deutschen Reichsgebietes nachweislich stattgefunden hat und sie im Titel die Bezeichnung als unveränderte Auflagen u. s. w. tragen.

Im Deutschen Reich ist die Abgabepflicht auf alle Druckschriften auszudehnen, welche nach § 6 des R. Pr. G. der Angabe eines Druckers bezw. Druckers und Verlegers bedürfen. Allgemeiner Gesichtspunkt für die Ausschliessung ist, dass nur als Schema, Formular und Privatanzeige, aber nicht textlich und allgemein wichtige Schriften befreit sind (z. B. Preiszettel, Visitenkarten, Familienanzeigen, Mittheilungen über Geschäftseröffnungen und ähnliche kleine Accidenzdrucke). Dagegen sind die Erzeugnisse anderer mechanischer Vervielfältigungsarten, wie Kupfer- und Stahlstiche, Litho-, Xylo-, Photographieen, Karten und Musikalien der Verpflichtung zu unterwerfen. Bildliche Darstellungen, die nur zur Austheilung an Freunde bestimmt sind und nicht in den Handel gelangen, sind davon auszunehmen.

Die Abgabe von zwei Exemplaren ist eine ausreichende Gewähr für die Erhaltung der Landeslitteratur, wenn die Exemplare auf dauerhaftem Papier von bestimmter Zusammensetzung abgeliefert werden. Ein Exemplar reicht schon wegen der Zufälligkeiten nicht aus, denen ein Buch durch Benutzung, Umzüge, Feuer- und Wasserschäden u. s. f. unterworfen ist.

Die empfangsberechtigten Institute. Das eine der Pflichtexemplare hat die Hauptbibliothek des Landes, das andere die Bibliothek des Distriktes aufzubewahren, in welchem das Werk verlegt oder gedruckt worden ist. Unter den letzteren ist den Landes- vor den Universitätsbibliotheken der Vorzug zu geben.

Die Aufbewahrung der politischen Zeitungen liegt im Interesse nicht nur der gelehrten, sondern weiterer Kreise; sie empfiehlt sich daher in besonderen Landesmuseen für Zeitungen.

Die Bibliotheken verkehren mit den Verpflichteten in Bezug auf die Entgegennahme der Druckartikel und etwaige Reklamationen direkt, ohne Vermittelung von Zwischenbehörden.

Der Zeitpunkt der Ablieferung. Die Ablieferung hat viermal im Jahre zu Beginn jedes Vierteljahres in zweiwöchentlicher Frist zu erfolgen. Diese Termine sind wegen der mit Schluss des Kalenderjahres eintretenden Vollständigkeit der Jahrgänge der meisten deutschen Zeitschriften die geeignetsten. Sowohl von Büchern als Zeitschriften bezw. Zeitungen[1]) kann jedoch die Bibliotheksverwaltung eine frühere Einsendung verlangen, welche dann spätestens 8 Tage nach erhaltener Aufforderung zu erfolgen hat.

Die Kontrollmittel. Die periodischen Bücherverzeichnisse, gelegentliche Anzeigen und die amtlichen Zeitungspreislisten dienen den Bibliotheken für den grösseren Theil der buchhändlerisch vertriebenen Litteratur bezw. der Zeitungen mit Postdebit als Kontrollmittel. Für die zahlreichen übrigen Druckschriften sind in kleineren Bezirken staatliche Sammelstätten zu errichten, welche subsidiär die Rechte der Bibliotheken wahrnehmen. Sie übersenden denselben die eingesammelten Druckschriften viermal im Jahre, zugleich mit den etwaigen Restantenlisten.

Ein doppelt ausgefertigtes Verzeichniss der Verlags- bezw. Druckartikel ist von den verpflichteten Gewerbetreibenden u. s. w.

---

[1]) Zu lange Ablieferungsfristen machen die Sammlung vollständiger Jahrgänge von Tageszeitungen unmöglich; zu kurze, etwa sofort nach Erscheinen, führen zu einer unverhältnissmässigen Arbeitsbelastung der Bibliotheken und zu zahlreichen Reklamationen. Nach meinen Erfahrungen bewährt sich die Uebersendung in etwa dreimonatlichen Zwischenräumen am meisten.

den Sendungen an die Bibliothek beizufügen. Eines derselben geht mit der Unterschrift der Verwaltung versehen an den Absender zurück.

Die Strafbestimmungen und die Verjährung. Die Einziehung nicht gelieferter Druckwerke erfolgt auf dem kürzesten Wege, dem der exekutivischen Beitreibung durch die Verwaltungsbehörden, auf direkten Antrag der geschädigten Bibliotheksverwaltung. Ist die Schrift (bezw. die Nummer, das Heft) nicht mehr zu beschaffen, so treten polizeiliche Geldstrafen ein.

Ueber die Verjährungsfristen sind besondere Bestimmungen zu treffen. Sie müssen lang genug sein, um den Bibliotheken die Prüfung eingelieferter Druckschriften auf Vollständigkeit und die nöthigen Reklamationen bei den Verpflichteten bezw. den Exekutionsantrag bei den Verwaltungsinstanzen zu ermöglichen.

Im Deutschen Reich sollte die Sorge für die Erhaltung der nationalen Litteratur, entgegen der Auffassung des Reichstages im Jahre 1874, als Angelegenheit des Reiches, nicht der partikularen Gesetzgebung behandelt werden. Denn die Aufgaben der nationalen Geschichtsschreibung sind nicht erfüllbar, ohne dass das Reich selbst für das Material eintritt, welches die Grundlage der Erkenntniss seiner inneren und äusseren Beziehungen bildet. Diese nationale Pflicht darf nicht auf die vielköpfige Gesetzgebung der Einzelstaaten abgewälzt werden, auf deren Gestaltung und Handhabung das Reich keinen Einfluss hat. Dagegen kann das Recht derselben, reformirend im Gebiet der Pflichtexemplargesetzgebung vorzugehen und die Verpflichtungen selbst zu erweitern oder neue einzuführen, nicht bezweifelt werden. Die von einzelnen Autoren aufgestellten entgegengesetzten Behauptungen stützen sich auf den Wortlaut des § 30. Abs. 3 des R.-Pr.-G. (siehe oben S. 188): Die „Vorschriften der Landesgesetze“ bleiben „unberührt“. Sie folgern daraus,

das Gesetz habe nur die partikulare lex lata in ihrem Fortbestande, nicht aber das Recht zum Erlass neuer Gesetze schützen wollen[1]). Dagegen lautet das gewichtige Zeugniss A. F. Berner's (Press-R. S. 333) dahin, dass die Regelung dieses Gegenstandes reichsgesetzlich völlig den Einzelstaaten überlassen worden sei.

In der That entspricht diese Auffassung nur der von Regierung und Reichstag im Jahre 1874. Die Motive zu § 29 der Regierungsvorlage (= § 30 des R.-Pr.-G.) lauten u. A. (Sten. Ber. Bd. 3. S. 143): „Die bezügliche Verpflichtung berührt nur partikulare Interessen und die Frage ihres Fortbestandes erscheint für eine gemeinsame Gesetzgebung über die Presse ohne Bedeutung." Aus der Begründung, dass die Verpflichtung nur partikulare Interessen berühre, lässt sich gewiss nicht herauslesen, dass eine Neuregelung der Verpflichtung nicht mehr partikulare, sondern Reichsinteressen berühre. Die Meinung des Reichstages fasste am Schluss der 3. Lesung der Abg. Hullmann in den Worten zusammen (Sten. Ber. Bd. 2. S. 117), dass der Kernpunkt der Frage sei: „Aufhebung des Rechts auf Freiexemplare durch die Reichsgesetzgebung oder Ueberlassung der ganzen Materie an die Landesgesetzgebung"[2]). Der Reichstag entschied sich in der darauf folgenden Abstimmung für das letztere. Jede andere Deutung trägt also nicht der Absicht Rechnung, in welcher die Bestimmung des § 30 von den gesetzgebenden Faktoren erlassen worden ist.

---

[1]) Diese Auffassung vertritt z. B. Weidling in dem schon genannten Aufsatz im Börsenblatt f. d. d. B. 1887 S. 4680.

[2]) Vergl. auch die Hullmann zustimmende Bemerkung Marquardsen's in seinem Kommentar zum R.-Pr.-G. S. 266.

ANLAGE.

Zu Seite 122—137 (die in Preussen geltenden Bestimmungen).

1. **Bekanntmachung** (Min.-Bl. f. d. i. V. in d. preuss. St. 1840 S. 94).

Von dem Königl. hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königl. Bibliothek von sämmtlichen in den Königl. Preuss. Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniss der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen.

1) Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, in sofern sie der ihnen nach der Bestimmung No. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königl. Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften und nach Verlauf von vier Wochen die ausserhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die Königl. Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2) Vom 1. Jan. 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königl. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte sogleich nach deren Erscheinung durch die Post an die Königl. Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu übersenden.

3) Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus grösseren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek in derselben Weise wie von andern literarischen Publikationen zu bewirken.

4) Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken.

5) Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Mess-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen. Berlin, den 24. Dezember 1839.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar.
Wilken.

2. Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen*) wegen der von den Verlegern von Druckschriften an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek in der Provinz, abzuliefernden Freiexemplare, vom 11. Februar 1847 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1847 S. 85/86).

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824 (Ges.-Samml. de 1825 S. 2) sub No. 5 ist jeder Verleger einer Druckschrift schuldig, von jedem seiner Verlags-Artikel zwei Exemplare, und zwar eines an die grosse Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden (Anl. a. und b.). Diese Bestimmung ist neuerlich bei mehrfachen Verlags-Artikeln von den Verlegern unbeachtet geblieben, und wird daher zur genauesten Befolgung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, wie diejenigen Verleger von Druckschriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerinnert nachkommen, zu gewärtigen haben, dass diejenigen Verlags-Artikel, von welchen die Freiexemplare nicht spätestens

*) In gleicher Art auch von den übrigen Königl. Oberpräsidenten erlassen.

binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft und die Kosten des Ankaufes von den Säumigen eingezogen werden. Magdeburg, den 11. Februar 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen . . .

[Anlage] a.

Demnächst bestimme Ich . . . [Folgt § 5 der Kab.-O. vom 28. 12. 1824; vergl. S. 123.]

[Anlage] b.

Um die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824 über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen unter No. 5 erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die hiesige grosse Königl. Bibliothek abzuliefern, zu einer regelmässigen Ausführung zu bringen, hat das Ministerium folgende nähere Festsetzungen hierüber für nöthig erachtet:

1) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen sein, dass, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbst-Verleger einer von ihm verfassten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die hiesige grosse Königl. Bibliothek abzugebenden Freiexemplars einstehe und dafür Sorge tragen muss. Nicht minder aber ist er hierzu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbst-Verleger einer Schrift ein Auswärtiger, so muss der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Freiexemplars sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Karten, und mit denselben, mit schwarzen und mit illuminirten Kupfern und Karten, so muss immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die hiesige Königl. Bibliothek unentgeltlich abgeliefert werden; Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papiere jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferungen sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelis-Messe. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel ein Exemplar an die hiesige Königl. Bibliothek einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert sein, so muss er die Ablieferung der Freiexemplare seiner sämmtlichen im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres — falls dieselbe nicht

früher von den Bibliothekaren verlangt sein sollte — bewerkstelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muss er dies ebenfalls am Jahresschlusse der hiesigen Königl. Bibliothek ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniss seiner Verlagsartikel, welche er der Königl. Bibliothek übersendet, derselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königl. Bibliothek aufbewahrt wird.

Das Ministerium trägt Ew. . . . auf, obige Festsetzungen durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, und hegt zu sämmtlichen Verlegern von Druckschriften im Preussischen Staate das Vertrauen, dass sie durch pünktliche Befolgung derselben die hiesige Königl. Bibliothek, als die Central-Bibliothek des Staats, mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern, und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihre beitragen zu können.

Damit aber von Seiten der Königl. Bibliothek die Ablieferung gehörig kontrollirt werden könne, so veranlasst das Ministerium Ew. . . . hierdurch, am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniss der in dortiger Provinz gedruckten Schriften, mit Einschluss der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, mit Bemerkung der Verleger, der Königl. Bibliothek zu übersenden, welches um so leichter möglich sein wird, da alljährlich von jedem Censor ein Verzeichniss der von ihm censirten Schriften dem Oberpräsidio seiner Provinz eingereicht werden muss.

Zugleich überlässt das Ministerium Ew. . . . ähnliche Bestimmungen auch wegen Ablieferung der an die Universität, wohin das zweite Exemplar der in dortiger Provinz verlegten Druckschriften abgegeben werden muss, zu treffen, und darf von Ihnen nachdrückliche Aufrechthaltung der getroffenen Anordnungen und in vorkommenden Fällen kräftige Wahrnehmung des Interesse der Bibliotheken zuversichtlich erwarten. Berlin, den 1. März 1826.

Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten . . .

An sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

3. Allerhöchste Kabinetsordre, wegen der von den inländischen Verlegern von Druckschriften und Kunstwerken an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek in der Provinz, abzuliefernden Freiexemplare, vom 12. März 1847

(Min.-Bl. f. d. i. V. 1847 S. 164).

Einverstanden mit der von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 27. v. M. entwickelten Ansicht in Betreff der von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Freiexemplare, genehmige Ich, dass es

bei den in dieser Beziehung nach Massgabe der Kabinetsordre v. 28. Dezbr. 1824 ad 5 (Ges.-Samml. Jahrg. 1825 S. 3) bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behält, wonach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber dann als ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.

4. Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verpflichtung der inländischen Verleger zur Ablieferung von Freiexemplaren erschienener Druckschriften und Kunstwerke an die öffentlichen Bibliotheken, vom 17. April 1847 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1847 S. 257).

Der Königl. Regierung lasse ich in der Anlage (a.) Abschrift einer an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den Königlichen Universitäten erlassenen Verfügung, betreffend die von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Freiexemplare, mit der Veranlassung zugehen, die von des Königs Majestät hinsichtlich der Ablieferungspflicht getroffene Allerhöchste Entscheidung auf geeignetem Wege zur Kenntniss der Buch- und Kunsthändler zu bringen.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten . . .

[Anlage] a.

Das Censur-Reglement vom 28. Dezember 1824 No. 5 (Gesetz-Samml. 1825 S. 3) verordnet, dass jeder Verleger schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel und zwar eins an die grosse Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, abzuliefern. Diese Bestimmung hat nach zwei Seiten Anträge auf Erweiterung, resp. Beschränkung erfahren. Von Seiten der Verleger ist das Verlangen kund gegeben worden, diese Leistung auf eigentliche Druckwerke zu beschränken, dergestalt, dass nicht nur einzelne Kupferblätter, sondern auch solche Kupferwerke, zu denen der Text nur eine erläuternde Zugabe bildet, von der Ablieferung ausgeschlossen bleiben. Seitens der Bibliothek-Verwaltung ist dagegen eine Erweiterung dahin vorgeschlagen worden, dass nicht blos eigentliche Drucksachen, sondern auch Kunsterzeugnisse, die dem Verlagshandel angehören, der Ablieferung unterworfen werden möchten.

Von Seiten des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten war früher beabsichtigt worden, die nach den bestehenden Vorschriften nur für Druckwerke angeordnete Ablieferung von Freiexemplaren an öffentliche Sammlungen auch auf Kunstwerke auszudehnen, als Entschädigung für diese neue Last aber den Verlegern der Kunstwerke einen vermehrten Schutz gegen Nachdruck zu verleihen. Inzwischen hat die deutsche Bundesversammlung bei

Revision ihres Beschlusses vom 9. November 1837 den Schutz gegen Nachdruck auch bei Kunstwerken auf ein erweitertes Mass ausgedehnt, über welches hinaus ein weiteres Bedürfniss in den einzelnen Bundesstaaten vielleicht nur in den seltensten Fällen eintreten dürfte. Durch das Publikations-Patent vom 16. Januar v. J. (Gesetzsamml. S. 149) ist dieser neue Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 auch in den diesseitigen Staaten zum Gesetz erhoben worden, und es ist damit die Basis gefallen, auf welcher früherhin an eine Erweiterung der Ablieferungspflicht gedacht werden konnte.

Des Königs Majestät haben demnach auf den von dem Königl. Staatsministerium gehaltenen Vortrag mittelst Allerh. Kabinetsordre vom 12. März d. J. zu genehmigen geruht, dass es in Betreff der von Drucksachen und Kunstwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Freiexemplare bei den in dieser Beziehung nach Massgabe des Censur-Reglements vom 28. Dezember 1824 ad 5 bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behält, wonach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber nur dann als ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.

Da hinsichtlich des Umfanges der Ablieferungspflicht in neuerer Zeit mehrfach Zweifel angeregt worden sind, so setze ich Ew. Hochw. von dieser Allerh. Bestimmung mit dem Ersuchen in Kenntniss, danach bei Einforderung der von den Verlegern abzuliefernden Freiexemplare in Zukunft gefälligst zu verfahren.

Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten . . .

An sämmtliche Königl. Regierungs-Bevollmächtigte der Universitäten, sowie an den Königl. Oberbibliothekar zu Berlin.

Bescheid an den Ober-Bibliothekar, Geh. Regierungs-Rath Dr. Pertz, die von neuen Verlags-Artikeln an die Königliche Bibliothek in Berlin abzuliefernden Frei-Exemplare betreffend, vom 24. Juli 1865 (Min. Bl. f. d. i. V. 1865 S. 247. — C. Bl. f. d. U. V. 1865 S. 472).

Auf den Bericht vom 27. v. M., die Verabfolgung von Frei-Exemplaren neuer Verlags-Artikel betreffend, erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, dass, da nach No. 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezember 1824 jeder Verleger schuldig ist, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel unentgeltlich abzuliefern, diese Bestimmung überall zur Anwendung zu bringen ist, wo neben einem auswärtigen Verleger ein inländischer Verleger auf dem Titel namhaft gemacht ist.

Der Einwand, dass hiermit nur der Bezugsweg für die Abnehmer des Werks angedeutet werden solle, verdient keine Berücksichtigung, da den Verlegern unbenommen ist, hierfür einen entsprechenden Ausdruck zu wählen und sich so gegen die Anforderung der Lieferung der gesetzlichen Frei-Exemplare zu schützen.

Der Behörde aber kann nicht zugemuthet werden, zu untersuchen, ob die zwischen ausländischen und inländischen Buchhandlungen getroffenen Verabredungen sich mit den Angaben auf dem Titel eines Verlags-Artikels in Uebereinstimmung befinden oder nicht. Ihr genügt es, dass auf dem Titel ein inländischer Verleger genannt ist, an den sie sich zu halten hat. Dem Letzteren muss es überlassen bleiben, entweder sich seine Namhaftmachung auf dem Titel als Verleger zu verbitten, oder sich durch den ausländischen Verleger zur Erfüllung der daraus für ihn resultirenden Pflichten in den Stand setzen zu lassen.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten . . .

6. [Die nicht gedruckte **Verf. des Min. d. I. vom 2. Jan. 1871** ordnet an, dass die Druckschriften-Verzeichnisse von den Polizeibehörden **an die Provinzial-Universität** nur noch jährlich, nicht mehr, wie durch Erlass vom 4. März und 8. April 1853 bestimmt war, vierteljährlich eingeschickt werden und dass die **Vakat-Anzeigen** an die Kgl. Bibliothek in Berlin künftig fortfallen sollen.]

7. **Fortdauer der Verpflichtung zur Verabfolgung neuer Verlags-Artikel an die Königliche Bibliothek zu Berlin und an die Provinzial-Bibliothek.** Berlin, den 4. August 1876 (C. Bl. f. d. U. V. 1876 S. 527 No. 218).

Nach Anzeige des Ober-Bibliothekars der hiesigen Königlichen Bibliothek haben in diesem Jahre verschiedene Verlagsbuchhandlungen der Aufforderung, die Pflichtexemplare ihrer Verlags-Artikel abzuliefern, nur unter dem Vorbehalt ihrer etwaigen Regressansprüche entsprochen und zum Theil die Ablieferung sogar gänzlich verweigert. Dieses Verfahren ist insbesondere von den Buchhandlungen p. p. eingehalten worden.

Während die übrigen Verwaltungsbehörden dem Ansuchen des Oberbibliothekars, die im Rückstande befindlichen Buchhandlungen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, anstandslos nachgekommen sind, hat die Königliche Regierung in Ihrem Schreiben an den Oberbibliothekar, Geheimen Regierungsrath und Professor Dr. Lepsius, vom 29. Februar d. J. dieses Ansinnen abgelehnt, weil es zweifelhaft sei, ob die fragliche Verpflichtung der Buchhandlungen noch zu Recht bestehe und ob die Verwaltungsbehörden zu executivischer Beitreibung der Pflichtexemplare befugt seien.

Diese Zweifel können nicht für begründet erachtet werden, da es keinem Bedenken unterliegt, dass die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 sub No. 5 (Gesetz-Sammlung 1825 Seite 2) wieder eingeführte Verpflichtung des Verlegers, von seinen Verlags-Artikeln ein Exemplar an die hiesige Königliche Bibliothek und ein zweites an die betreffende Provinzial-Bibliothek unentgeltlich einzusenden, weder durch das Preussische Pressgesetz vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung 1851 Seite 273),

noch durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetz-Blatt 1874 Seite 72) berührt worden ist; die §§ 6 des ersteren und 30 des zweiten setzen dies ausdrücklich fest. Die fragliche Verpflichtung ist ebensowenig durch § 7 ad 6 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bund. Ges. Bl. 1869 S. 245) beseitigt worden, welche Bestimmung für Preussen gegenüber dem § 30 des Edictes vom 2. November 1810 (Gesetz-Samml. 1810 Seite 79) und § 3 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 Seite 41) Neues überhaupt nicht eingeführt hat. Denn die Ablieferung von Pflichtexemplaren ist nicht als Abgabe anzusehen, welche für den Betrieb des buchhändlerischen Gewerbes oder für die Berechtigung zu diesem Betriebe zu entrichten war.

Wohl aber ist dieselbe zu denjenigen Abgaben zu zählen, welchen alle Mitglieder einer bestimmten Klasse von Angehörigen des Staates nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, und bei denen nach § 78. Theil II. Titel 14 Allgemeinen Landrechts und § 36 der Verordnung vom 26. December 1808 ein Prozess nicht stattfinden soll.

Der executivischen Einziehung der Pflichtexemplare Seitens der Verwaltungsbehörden steht somit kein Bedenken entgegen.

Dass die Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges. Samml. 1853 Seite 909) der Sache nicht gedenkt, ist unerheblich, da dieselbe lediglich das Verfahren bei der Beitreibung von Steuern und Abgaben regelt.

Die Königliche Regierung wird demgemäss veranlasst, dem Ansuchen des Oberbibliothekars der hiesigen Königlichen Bibliothek auf Grund der obigen Ausführungen, welche den betheiligten Verlagsbuchhandlungen zu notificiren sind, Folge zu geben.

Der Minister des Innern . . . Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten . . .

An die Königliche Regierung zu N.

8. [Der Erl. der Min. d. I. und des Unt. vom 24. 11. 1876 enthält sachlich nichts, was nicht in dem folgenden Erlass vom 28. 12. 1876 Aufnahme gefunden hätte.]

9. Verpflichtung zur Verabfolgung neuer Verlagsartikel an die Landesbibliotheken. Berlin, den 28. Dezember 1876 (C. Bl. f. d. U. V. 1877 S. 11).

Die beiden unter dem 20. v. M. an uns gerichteten, gleichlautenden Eingaben des Vorstandes haben uns keine Veranlassung geben können, über die in Frage gestellte Verpflichtung der Buchhändler zur Ablieferung zweier Exemplare von ihren Verlagsartikeln an die Landesbibliotheken eine anderweite Entscheidung zu treffen, als dieses in unserem Erlasse vom 4. August d. J. geschehen ist.

Nachdem die älteren, auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen gerade durch die auf das Censurwesen bezügliche

Allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1819 beseitigt worden waren, ist diese Aufhebung durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Dezember 1824 wieder rückgängig gemacht worden, welche nicht blos Censurfragen betraf und deren keinen Theil des verfügenden Inhalts bildende Ueberschrift sich durch die Beziehung auch ihres sonstigen Inhalts auf die älteren Censuredikte erklärt. Demnächst fand die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824 eine weitere Ergänzung durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. März 1847. Zu der Behauptung, dass die Verpflichtung zur Ablieferung von Freiexemplaren durch die angezogenen Bestimmungen in einen sachlichen, inneren Zusammenhang mit dem Censurwesen getreten sei, liegt hiernach kein Grund vor. Wenn daher durch das Pressgesetz vom 17. März 1848 die Censur aufgehoben und alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt wurden, so war hiermit durchaus nicht ausgesprochen, dass Vorschriften beseitigt werden sollten, welche sich zwar in Verordnungen befanden, die zum Theil von dem Censurwesen handelten, aber selbst nicht die Censur betrafen. Daher hat auch § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1849 ausdrücklich anerkannt, dass die bisher nicht aufgehobene Verpflichtung der Verleger, zwei Exemplare ihrer Verlagsartikel einzusenden, fortbestände. Dasselbe Anerkenntniss hat in § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 und in spätere Gesetze Aufnahme gefunden.

Der Minister des Innern . . . Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten . . .

An den Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler hier.

10. Ablieferung von Verlagsartikeln an die Königliche Bibliothek zu Berlin und an die Bibliothek der Provinzial-Universität in Beziehung auf Separatabdrucke von nacheinander in periodischen Zeitschriften etc. erschienenen Publikationen, sowie auf unveränderte neue Auflagen eines Werkes. Berlin, den 26. März 1881 (Erlass d. Unterr. Min.; s. C. Bl. f. d. U. V. 1881 S. 335).

Ew. Excellenz haben in dem gefälligen Berichte vom 30. Januar d. J. die Anfrage an mich gerichtet, ob ein Verleger, welcher von einer Reihe von Publikationen oder Aufsätzen, die zunächst nacheinander in periodischen Schriften, Zeitungen u. dgl. erschienen sind, Separatabdrucke veranstaltet, verpflichtet sei, auch von diesen Separatabdrucken Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek und die Bibliothek der Provinzial-Universität abzuliefern. Diese Frage wird unbedingt zu bejahen sein, sobald die Separatabdrucke als besondere Verlagsartikel erscheinen und gesondert für sich durch den Buchhandel vertrieben werden, während sie zu verneinen ist, sobald die Separatabdrucke nur für den Verfasser und zu privater Vertheilung bestimmt sind.

Die zweite in dem gefälligen Berichte gestellte Frage, ob auch von neuen Auflagen eines Werkes ohne Veränderungen (§ 1011 Theil I Titel 11 A. L. R.) Pflichtexemplare eingereicht werden müssen, ist bereits unter dem 14. Dezember 1836 in einem Spezialfall und allgemein in der durch Erlass vom 25. Februar 1840 an sämmtliche Königliche Regierungen mitgetheilten Bekanntmachung des Oberbibliothekars Dr. Wilken vom 24. Dezember 1839 (3664) von dem damaligen Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten bejahend beantwortet worden, und ich finde mich nicht veranlasst, von der damaligen Entscheidung abzugehen.

von Puttkamer.

An den Königl. Universitäts-Kurator etc. zu N.

11. Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, resp. Königl. Regierungen, Landdrosteien etc. und abschriftlich an die Königl. Oberpräsidenten, die Einlieferung von Exemplaren der von Behörden publizirten Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek betreffend, vom 1. Juli 1882 (Min. Bl. f. d. i. V. 1882 S. 170[1]).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und der Medizinal-Angelegenheiten hat der Oberbibliothekar der hiesigen Königlichen Bibliothek auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, welche der Königlichen Bibliothek daraus erwachsen, dass verschiedene Behörden die Einlieferung der von ihnen publizirten Schriften an die Bibliothek nicht vollständig und regelmässig bewirken. Eine solche Einlieferung ist insbesondere erforderlich hinsichtlich der amtlichen Verordnungsblätter, der Regulative für Beamte, Verwaltungsberichte, Verhandlungen von politischen Körperschaften, z. B. der Provinziallandtage, der Berichte und Protokolle von Kommissionen, Berichte über lokale Ereignisse, sowie der im Auftrage von Behörden unternommenen Informationsreisen etc. Wir nehmen aus der erwähnten Mittheilung Anlass, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, gefälligst darauf hinwirken zu wollen, dass die mittelst der Verfügung des Ministers des Innern an die Königlichen Regierungen etc. vom 20. Oktober 1862 getroffene Bestimmung[2]), wonach der Königlichen Bibliothek und sämmtlichen Universitäts-Bibliotheken Preussens von allen auf öffentliche Kosten hergestellten Werken ein Exemplar unentgeltlich zu überweisen ist, in Ansehung des dortigen Ressorts überall genügt werde. Die Einlieferung von periodischen Schriften ist nach Ablauf des Jahres, die von selbstständigen nicht periodischen Schriften alsbald nach dem Erscheinen zu bewirken.

Der Minister des Innern . . . Der Finanz-Minister . . .

---

[1]) Den gleichen Gegenstand betreffen die beiden Erl. d. U. M. v. 6. 5. 1882 (C. Bl. f. d. U. V. 1882 S. 537 f.).

[2]) Diese Bestimmung ist im Min. Bl. f. d. i. V. nicht enthalten.

12. Bekanntmachung wegen der an die Königlichen Bibliotheken zu Hannover und Göttingen abzuliefernden Exemplare von allen im Königreiche Hannover verlegt oder gedruckt werdenden Büchern, wie auch wegen Einsendung der Cataloge von den öffentlich meistbietend zu verkaufenden Büchern, Handschriften, Landcharten und Situations-Planen.
Hannover, den 19. März 1828 (Ges.-S. 1828 S. 19 ff.).

Da Wir erforderlich erachten, diejenigen Vorschriften zu erneuern und zur allgemeinen Nachachtung respective wieder bekannt zu machen und auf die neu acquirirten Landestheile auszudehnen, welche schon früher über die von allen in den hiesigen Landen verlegt und gedruckt werdenden Büchern an die Königlichen Bibliotheken abzuliefernden Exemplare erlassen sind, denen aber in der letztern Zeit nicht immer gehörig nachgelebt wird: so geschiehet solches hiemit und in der Maafse, dass, von der Publication dieser Bekanntmachung an,

1) ein jeder Buchhändler verbunden seyn soll, von allen Büchern und Schriften, die er verlegt, zum Besten der Bibliotheken sowohl, wie der Wissenschaften überhaupt, deren Cultur durch wohlgeordnete, zu jedermanns Gebrauch offen stehende Bücher-Sammlungen wesentlich befördert wird, ein Exemplar an die hiesige Königliche Bibliothek, und eins an die Bibliothek der Universität Göttingen abzuliefern.

Ebenso muss

2) ein jeder Buchdrucker von allen Büchern, mit welchen er, als mit eigenem Selbst-Verlag, Handlung treibt, und in deren Betracht er mithin wie ein Buchhändler anzusehen ist, so wie von solchen Büchern, die von ihm für andere als inländische Verleger, z. B. für auswärtige Buchhandlungen, auf Kosten der Schriftsteller, auf Subscription, Pränumeration etc. gedruckt werden, ebenfalls zwei Exemplare nach der vorstehenden Vorschrift abliefern.

3) Die in dieser Bekanntmachung enthaltene Vorschrift erstreckt sich nicht blos auf Bücher, sondern auch auf Landcharten, oder was sonst in irgend eins der wissenschaftlichen Fächer einschlägt und für den Buchhändler oder Buchdrucker einen Gegenstand des Verlags und des Handels ausmacht.

Die blos einzeln herauskommenden Predigten, sowie Gelegenheits-Gedichte, Schul-Programme, Bücher-Verzeichnisse der Buchhändler, Kalender und Musicalien sind hievon allein ausgenommen.

4) Die Ablieferung dieser Bücher und Werke muss in jedem Jahre zweimal, nämlich 14 Tage vor Ostern und Michaelis jedesmal erfolgen, und solcher von den Buchhändlern und Buchdruckern ein Verzeichniss der eingesandten Bücher und Werke beigefügt werden.

5) Die Kosten des Transports und der Emballage dieser Zusendungen werden von den Bibliotheken vergütet.

Wer der Erfüllung der in dem Vorstehenden bestimmten Obliegenheiten sich zu entziehen versucht, soll, ausser der Nach-

lieferung, mit einer Geldstrafe von 20 Rthlr. zum Besten der Bibliothek-Cassen, unabbittlich belegt werden.

Bei dem grossen Nutzen, welchen es für die Bibliothekare hat, wenn sie alle zum öffentlichen Verkauf gebrachten Bücher, Handschriften, Landcharten und Situations-Plane kennen, wird in dieser Hinsicht zugleich von Uns festgesetzt, dass von den Catalogen solcher zum öffentlichen Verkauf gebracht werdenden Bücher und Handschriften, deren Censur derjenigen Behörde, welche solche bisher besorgte, auch noch ferner verbleibt, zwei Exemplare vor dem wirklichen Verkauf, und zwar bei Vermeidung einer den Armen des Orts bestimmten Geldstrafe von 10 Rthlr. für einen jeden Contraventionsfall, an die beiden Königlichen Bibliotheken eingesandt werden sollen.

Wir erwarten, dass diesen verschiedenen Vorschriften die gebührende Folge geleistet, und dadurch die Veranlassung zu den angedroheten Ahndungen vermieden werden wird.

Königliche Grossbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe . . .

13. u. 14. [Verfügungen des Oberpräsidiums in Hannover vom 19. September 1871 (No. 7160 O. P.) und vom 30. April 1885 (No. 4224 O. P.).

Die Vorschriften vom 19. März 1828 sind noch in Geltung. Die Verwaltungsbehörden sind zur exekutivischen Einziehung der Pflichtexemplare befugt. (Verordnungen vom 16. September 1867 Art. 1, bezw. vom 22. September 1867 § 1 No. 2; G.-S. S. 1515 und 1553.) Die Requisitionen erfolgen in Hannover nach Antrag der Königlichen Verwaltungs-Kommission, in Göttingen des Königlichen Universitäts-Kuratoriums bei den betreffenden Regierungspräsidenten.]

15. An den Herrn Landgrafen und Statthalter und an den Oberpräsidenten zu Altona. Anordnung, dass die Buch- und Kupferdrucker von allem, was sie abdrucken, drey Exemplare an die grosse Königl. Bibliothek senden sollen (Chronol. Samml. 1781 S. 1 ff.).

Christian der Siebente etc. Da wir dienlich und nöthig gefunden, die schon unterm 25sten April 1732 gemachte Anordnung, dass die Buchdrucker in Unserer Residenzstadt Kopenhagen von allem, was sie abdrucken, drey Exemplare an Unsere grosse Bibliothek unentgeltlich abliefern sollen, auch auf Kupferstiche zu erstrecken, und mit dieser Erweiterung auf Unsere Königreiche und Lande zu extendiren, um zu einer so weit möglich vollständigen Sammlung von allem, was zur Litteratur Unserer Reiche und Lande gehöret, zu gelangen; so haben Wir in Ansehung Unserer

Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch Unserer Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona folgendes resolviret und festgesetzet:

Sämmtliche Buchdrucker sollen von allem, was in ihren Buchdruckereyen für eigene oder fremde Rechnung gedruckt wird, worunter auch wöchentliche Zeitungen oder Intelligenzblätter, Auctions- oder andere Catalogi über Bücher, Kupferstiche, wie auch Naturalien-, Münz- und dergleichen Cabinette (nicht aber andere Catalogi, Auctionsplacate oder Hochzeit- und Leichengedichte) zu verstehen sind, vom Anfange dieses Jahres angerechnet, drey uneingebundene Exemplare an Unsere grosse Bibliothek unentgeltlich einzuliefern[1]), auch diejenigen hiezu verpflichtet seyn, welche in Kupfer gestochene Portraits oder Zeichnungen besonders, es sey auf eigene oder fremde Kosten, ausgeben.

Damit diese Anordnung desto gewisser und ordentlicher befolget werde, so ist Unser Wille, dass die Ablieferung mit Ablauf jeden halben Jahres an Unsern Bibliothecarium geschehen, dem sowohl die Buchdrucker, als auch ein jeder, der Kupferstiche besonders ausgiebt, ein doppeltes Verzeichniss von der jedesmaligen Lieferung mitzutheilen haben, wovon das eine dem Aussteller mit der aufgezeichneten Quittung des Bibliothecarii zurückgegeben, das andere aber von Letzterm zur Nachricht, und wegen des Empfangenen zu treffenden Richtigkeit aufbehalten wird.

Die halbjährige Ablieferung, sowohl der gedruckten Sachen als der Kupferstiche, soll in den Städten nach des Magistrats, und auf dem Lande nach des gehörigen Oberbeamten näheren Veranstaltung bewerkstelliget, und der Transport mit der fahrenden Post unter der Adresse: An die Königl. grosse Bibliothek zu Kopenhagen, besorgt werden.

Die Kosten des Transports, in soweit solcher nach den jetzigen oder künftigen Postanordnungen nicht frey geschehen kann, sind aus dem Fonds der Bibliothek nach der Posttaxe zu bezahlen.

Die Obrigkeiten, welchen dieses Geschäfte solchergestalt aufgetragen ist, werden hiemit ermächtiget, die Buchdrucker und Kupferstecher ihres Orts oder Districts zu dem allen anzuhalten, was sie zum beständigen und ordentlichen Fortgang dieser Anordnung erforderlich finden, es bestehe solches in der besagten Obrigkeiten selbst zu den obbestimmten Absendungszeiten zu verschaffenden Richtigkeit in Hinsicht dessen, was in jedem nächst verlaufenen Termin in ihrem Bezirk von der Art vorgefallen ist, oder in dem verantwortlich zu besorgenden Einpacken der abzusendenden Sachen mit dem anbefohlenen zweyfachen Verzeichnisse und der Aufschrift an die Bibliothek, wie auch in der ihnen den Obrigkeiten jedesmal zur Gewissheit, dass die Absendung wirklich geschehen, zuzustellenden Bescheinigung.

Insonderheit sollen dieselben, in Fällen der Versäumniss und Unwilligkeit, nicht nur dasjenige, was rückständig zu seyn befunden wird, von denen, die es angehet, eintreiben lassen, sondern auch den Schuldigen eine den Umständen angemessene Geldbusse, die den Bedienten, welche die Execution in solchen Sachen be-

---

[1]) Die Verf. vom 8. 1. 1783 setzte die Zahl auf 2 herab (s. oben S. 135).

sorgen, heimfällt, und unter sie nach obrigkeitlicher Bestimmung vertheilt wird, auflegen. Wie denn in Fällen dieser Art die Execution von der gehörigen Obrigkeit ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren zu veranstalten ist.

(An den Herrn Statthalter) Wir gesinnen hiemit an Ew. Lbd. gnädigst, diese Anordnung in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau durchgehends mittelst eines gedruckten Patents zu verfügen. Die etc.

(An den Oberpräsidenten) Wir befehlen dir allergnädigst, die Publication dieser Anordnung in Unserer Stadt Altona durch ein gedrucktes Patent zu veranstalten und etc. Gegeben Christiansburg den 10ten Januar 1781.

(Verfügt Gottorff den 19ten und publicirt Altona den ... dess. Mon.)

[Die übrigen, **Schleswig-Holstein** sowie das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums **Hessen** und des ehemaligen Herzogthums **Nassau** betreffenden Bestimmungen siehe S. 133—137.]

Namen- und Sachregister.

(Die auf die geltenden Gesetzesbestimmungen hinweisenden Seitenzahlen sind durch fetteren Druck hervorgehoben.)

Anhalt, Herzogthum S. **147** f.
Argentinische Republik S. **197**.

Baden, Grossherzogthum S. 72. 105. **189** f. 200 f.
Bayern S. 72. 103. 105. **137** ff.
Belgien S. **195** f. 201.
Berg, Gesandter von: Referat S. 103 f.
Bibliotheken im alten Deutschen Reich: deren Recht auf Pflichtexemplare S. 17 ff. 37. 40 ff. 46. 63. 65. 75 f. 81. 85. 87. 89.
Blotius, Hugo S. 62.
Bodley, Thomas S. 53.
Brasilien S. **161**.
Braunschweig, Herzogthum S. **191** f.
Bremen S. **195**.
Brockhaus, Abg. Dr. S. 184 ff.
Bücher, konfiszirte S. **99**. 210.
Büchercensur s. **Censur**.
Bücherkommissare: Anspruch auf Pflichtexemplare S. 16. 22 ff. 46.
Plackereien durch dieselben S. 30 ff.
Bücherkommission:
ihre Einsetzung im alten Deutschen Reich S. 60.
ihre Einsetzung u. Aufhebung in Sachsen S. 79.
Bücherprivilegien, eine Quelle d. Pflichtexemplare S. 1 f. 55 ff.
die frühesten S. 56 f.
im alten Deutschen Reiche S. 58 ff.
des Deutschen Bundes S. 73.
in Brandenburg-Preussen S. 73 ff.
in Sachsen S. 78 ff.
in Frankreich S. 94 f.
in England S. 95 f.
Bulgarien S. **196**.
Bundesakte, deutsche, v. 8. 6. 1815 S. 72. 104.
Bundesbeschluss v. 20. 9. 1819 S. 122.
v. 3. 3. 1848 S. 105.

Canada S. **180**.
Censoren: Abgabe v. Kontroll- u. Entschädigungsexemplaren an dieselben S. 15 f. 20. 39. 44 f. 48 f. 50. 110. 123. 189.
Censur, e. Quelle der Pflichtexemplare S. 1 f. 8 ff.
e. Quelle d. Studienexemplare S. 16.
im Alterthum S. 8 f.
im alten Deutschen Reich S. 11 f.

Censur in Frankreich S. 12 f.
in England S. 13 f.
in Brandenburg - Preussen S. 38 ff.
in Sachsen S. 44 ff.
Aufhebung in Deutschland S. 103 ff.
in der Gegenwart S. **97** ff.
Censurexemplare im alten Deutschen Reich S. 16 ff.
in den deutschen Einzelstaaten S. 36 f.
in Sachsen S. 44 ff.
in Frankreich S. 46 ff.
in Spanien S. 50 f.
in England S. 51 ff.
in der Gegenwart S. **97** ff.
Censurgebühren S. 39. 123 f. **197.**
Chiffern: Anwendung bei Citaten S. XII. 206.
Chile S. **182.**
Columbia S. **181** f.

Dänemark S. 53 ff. **158** f.
Deutsches Reich S. **103** ff. **183** ff.
Dziatzko, K. S. X. 206.

Egypten S. **101** f.
Eingabe der frankfurter Buchführer v. 11. 4. 1777 S. 27 ff.
der Buchführer zu Wittenberg v. 18. 11. 1615 S. 80 f.
der Buchführer zu Leipzig v. 5. 3. 1616 S. 84 f.
Eintragsrolle in Leipzig S. 202.
Elsass-Lothringen S. **108** ff.
England S. 13 f. 51 ff. 95 f. **164** ff.

Frankfurt a. Main S. **134.**
Frankreich S. 12 f. 46 ff. 94 f. **110** ff.

Geldentschädigung f. Pflichtexemplare S. 20. **152. 154. 163. 170. 172.** 198 f. 207.
Generaldirektorium: sein Streit mit dem Lehnsdepartement S. 77 f.
Gesetzgebung, zukünftige S. 210 ff.
Griechenland S. **160.**

Hamburg S. 73. **149.**
Hanauer Bücherumschlag S. 24 f.
Hannover, ehemaliges Königreich S. 72.
Provinz S. **132** f.
Text d. Bestimmungen S. **227** f.
Hartwig, O. S. X. 202. 208.
Hessen, Grossherzogthum S. **147.**
Hessen-Nassau, Provinz S. **133** f.
Hullmann, Abg. S. 214.

Japan S. **100** f.

Indien, Britisch S. **170** f.
Italien S. **117** ff. **173** f.

Kabinetsorder, preussische, vom 28. 12. 1824 S. **123.**
ihr Fortbestand S. 124 ff.
nicht giltig in den neuen Provinzen S. 126 f.
Kapp, Friedrich S. IX. XI f. 10. 21. 38. 56. 61. 68. 71. 123.
Kirchhoff, A. S. IX f. 10. 44 f. 58. 79. 84. 91.
Konstitution Rudolphs II vom 15. 3. 1608 S. 16 ff.
Konzessionsexemplare S. 3. 55. 75. 136 f.
Kurbrandenburg siehe Preussen, Königreich.
Kurmainz, Anspruch auf Pflichtexemplare S. 16. 21 ff. 33 ff.
Kursachsen s. Sachsen, Königreich.

Lehnskanzlei in Preussen: Anspruch auf Pflichtexemplare S. 77.
Lippe-Detmold S. **194.**
Lippe-Schaumburg S. **194.**